4° Bor. 29 k

Geschichte
der
Stadt Schwiebus,
von
ihrem Ursprung an,
bis
auf das Jahr 1763,
beschrieben
von

Samuel Gotthilf Knispel,
evangelischem Prediger daselbst.

54 3

Züllichau,
gedruckt mit Schindler- u. Theurichschen Schriften.

4 BOR. 29 K

BIBLIOTHECA
REGLA
MONACENSIS.

Dem

Hochgebohrnen Herrn,

Herrn

Ernst Willhelm von Schlabrendorf,

Sr. Königl. Majestät in Preussen

wirklich geheimen Etats-, Krieges- und des Herzogthums Schlesien dirigirenden Minister,

auch Chefpräsidenten der Krieges- und Domainen-Cammern zu Breßlau und Glogau,

seinem gnädigsten Herrn.

Hochgebohrner Herr,

Hochgebietender, wirklich geheimer Etats- und Krieges-, auch dirigirender Minister, und Chefpräsident,

Gnädigster Herr!

Ew. Excellenz sind unermüdet beschäftiget, so wohl die Aufnahme des Landes Schlesien überhaupt, als einer jeden Stadt insonderheit, zu befördern. Ich weis, daß sich Dero Vorsorge auch bis auf die äuserste Grenzstadt von Schlesien, auch bis auf Schwiebus, erstrecke. So gar haben Ew. Excellenz diese kleine Stadt, im Sommer des 1763sten Jahres, Ihres gnädigsten Besuches gewürdiget. Gegenwärtige Geschichte stellen den klägslichen Verfall von Schwiebus und die Ursachen desselben so wohl, als die nachher, wie wohl sehr langsam, erfolgte Wiederaufnahme dieser Stadt, und sonderlich die merklichere Erholung derselben, unter der Königl. Preußischen Regirung, vor. Die Hauptursache, warum sich Schwiebus unter dem

Königl.

Königl. Preußischen Scepter wohl befindet, ist, ausser der ordentlichen und wohl eingerichteten Landesregirung, ohne Zweifel die Gewissensfreyheit, die einem jeden verstattet wird. Die Verfolgung, um der Religion willen, hat öfters ganze Königreiche entvölkert, sie ihrer Handelsleute, Künstler und Fabrikanten beraubet, und dadurch die Macht des Landesherrn augenscheinlich geschwächet. Eben diesem Verfolgungsgeiste, und dem mit dem dreißigjährigen Kriege verknüpften Elende, hat Schwiebus seinen Verfall zuzuschreiben, von dem es sich noch nicht völlig erholen können.

Doch, wenn nur in Schwiebus mehrere Häuser zu finden wären; und wenn die Erbauung neuer Häuser, bey dem gegenwärtigen Mangel nötiger Arbeitsleute, nicht so kostbar, und zum Theil mit Schwierigkeiten verknüpft wäre: so würden sich auch bald mehrere Einwohner finden, und die Stadt würde in kurzem eben so ansehnlich werden, als sie jemals gewesen ist.

Wie viel Ursachen haben wir, der Vorsehung zu danken, daß sie uns einen Fürsten zum Landesherrn gegeben hat, der in der Regirung seiner Unterthanen den weisesten Grundsätzen folget, der einem jeden, ohne Ansehung der Religion, gleiche Gerechtigkeit wiederfahren, und unser Land durch einen Minister regiren läßt, der so wohl das höchste Interesse des Souverains, als das Beste seiner Unterthanen, zu befördern, die unabläßigste Sorgfalt anwendet!

GOtt

GOTT erhalte Ew. Excellenz in hohem Wohlergehen bis auf die spätesten Zeiten, und lasse Dero preiswürdigste Bemühungen für das Wohl unsers Vaterlandes jederzeit von dem glücklichsten Erfolg begleitet seyn! Mit welchem pflichtmäßigsten Wunsche Ew. Excellenz Gnade ich mich in demütigster Devotion empfele, und ersterbe

Ew. Excellenz

unterthänigst gehorsamster Diener.

Samuel Gotthilf Knispel.

Vorbericht an den geneigten Leser.

Et pius est patriae facta referre labor. Ovid.

Ich übergebe dem Publico hiemit eine Schrift, die ich hauptsächlich für meine Vaterstadt, und aus Liebe zu Derselben, geschrieben habe. Schwiebus ist keine beträchtliche Stadt. Selbst zu der Zeit, da sie in ihrem größten Flore stund, konte sie mit großen Städten nicht verglichen werden. Mir aber, der ich in derselben geboren worden, ist sie allezeit werth gewesen. Die Liebe macht, daß uns dasjenige wichtig zu seyn scheinet, was andere für unerheblich halten. Indes schäme ich mich meiner Liebe zum Vaterlande nicht, weil ich überzeugt bin, daß sie natürlich, pflichtmäßig und rühmlich sey. Ich habe mir, von den ersten Jahren meiner Uberlegung an, öfters gewünschet, eine ausfürliche Geschichte von Schwiebus zu lesen; und da ich sie nirgends gefunden habe: so habe ich selbst den Vorsatz gefaßt, die Begebenheiten dieser Stadt zu beschreiben. Ich habe meinen Vorsatz ausgefüret. Ob die Ausfürung desselben gut geraten sey, überlasse ich denen zu beurtheilen, welche die Geschicklichkeit dazu besitzen. Die Quellen, daraus ich geschöpfet habe, sind zuverläßig. Curaei, Henelii und Schickfusii Schlesische Chroniken, die Schlesische Kirchenhistorie eines Ungenanten, und sehr wenige andere Bücher, habe ich gebrauchet. Denn die meisten Nachrichten, die man

in

in diesem Buche finden wird, sind von der Art, daß sie aus öffentlichen Schriften gar nicht genommen werden können. Die theils in öffentlichen Archiven, theils bey verschiedenen bürgerlichen Familien aufbehaltene Schriften haben mir den Stoff zu meiner Geschichte gegeben. Ich danke der Liebe derjenigen Gönner, die mir einen freyen Zutrit dazu verstattet, oder mir damit gedienet haben. Ist es, nach dem oben angefürten Ausspruche des Poeten, eine fromme Arbeit, die Geschichte des Vaterlandes zu erzälen; so schmeichele ich mir, daß ich die darauf verwandte Zeit nicht unnützlich zugebracht habe. Wenigstens habe ich bey dieser Arbeit mein Vergnügen gefunden; und, um andere Liebhaber der Geschichte und des Vaterlandes desselben mit theilhaftig zu machen, übergebe ich meine geringe Arbeit dem Drucke, und wünsche, daß sie eine geneigte Aufnahme finden möge. Schließlich bitte ich, sonderlich die Herren Subscribenten, die so lange Verzögerung des Drucks, daran ich eben so wenig Schuld habe, als an den häufig eingeschlichenen Druckfelern, davon man vor dem Anfange der Geschichte das Verzeichnis finden wird, gütig zu entschuldigen.

Schwiebus, den 3ten Septembr. 1765.

Der Verfasser.

Inhalt

Inhalt des ganzen Werks.

Sectio I.

Geschichte von Erbauung der Stadt Schwiebus. §. 1 - 15.

Sectio II.

Politische Geschichte der Stadt Schwiebus, darinn zugleich die Kriegesgeschichte, und andere Nachrichten von merkwürdigen Begebenheiten und Unglücksfällen, die, unter der Regirung der jedesmaligen Landesherren, diese Stadt betroffen haben, enthalten sind. §. 16 - 67.

Sectio III.

Kirchengeschichte der Stadt Schwiebus. §. 68 - 100.

Sectio IV.

Geschichte von dem Schlosse zu Schwiebus. §. 101 - 112.

Sectio V.

Geschichte von dem Magistrat zu Schwiebus. §. 113 - 128.

Sectio VI.

Geschichte von der Schule zu Schwiebus. §. 129 - 135.

An diesem Orte wollen wir noch bemerken, weil es in der Geschichte selbst nicht geschehen, daß der in der Reihe der Schwiebusischen Rectorum §. 131 benante M. Jacobus Ebertus, nachgehends Doctor und Professor Theologiae zu Frankfurt an der Oder gewesen, und das bekante Lied verfertiget habe: Du Friedefürst, Herr Jesu Christ, worüber M. Johann Baptista Gebelius, Pastor und Inspector hieselbst, zur Zeit des dreißigjährigen Krieges, eine Predigt gehalten, die er im Jahr 1638 zu Frankfurt drucken lassen.

Sectio

Sectio VII.

Geschichte von denen Gelehrten, die in Schwiebus geboren worden. §. 136 - 141.

Anm. Der §. 136. genante Gelehrte, *M.* Joh Pitiscus, ist, nach seinem Abzuge von Lauban, nicht wieder Pastor in Fraustadt, sondern nach einem anderthalbjährigen Exilio Archidiaconus zu Gurau worden; wiewohl er auch dieses Amt, nach 19. Jahren, durch eine Kaiserl. Commißion zu verlassen genötiget ward. Hierauf erhielt er das Amt eines Pfarrers und Superintendentens zu Militsch, konte aber demselben, weil ihn der Schlag auf der Kanzel rührete, nur ein Jahr lang, vorstehen. Siehe dessen Lebensbeschreibung im Fraustädtischen Zion P. I. Sect. II. Cap. 7. pag. 109.

Sectio VIII.

Von den ehemaligen so wohl, als gegenwärtigen, Besitzungen und Einkünften gemeiner Stadt, wie auch von deren merkwürdigen Privilegien. § 142 - 154.

Sectio IX.

Von den bürgerlichen Aeckern und Besitzungen bey der Stadt Schwiebus. § 155 - 159.

Sectio X.

Geschichte von dem Brauurbar der Stadt Schwiebus. §. 160 - 165.

Sectio XI.

Geschichte von der Handlung und den Handwerkern zu Schwiebus, sonderlich von der Tuchfabrike. §. 166 - 178.

Sectio XII.

Vermischte Begebenheiten, die sich in der Stadt Schwiebus, und derselben Gegend, zugetragen haben. §. 179 - 186.

Den Beschluß macht ein dreifacher Anhang, deren der erste die Statuten der Stadt enthält; der andere aber das itzt lebende Schwiebus vorstellet; und der dritte die zeitigen Besitzer der Dörfer des Schwiebusischen Kreises, nebst der Geistlichkeit beyder Religionen, nahmhaft machet.

Ver-

Verzeichnis
der eingeschlichenen Druckfeler.

Seite 1. §. 1. Zeile 10. muß es heissen Althammer statt Althammar.
- 6. Zeile 10. muß es heissen Culmischen statt Culmissen.
- 49. z. 5. Jhme statt Jhnen.
- 50. z. 9. demnach statt dennoch.
- 51. z. 10. Liebe statt Erbe.
- 63. §. 33. z. 7. Löben statt Lüben.
- 64. z. 27. in Jauer statt in Januar.
- 65. z. 4. Contribution statt Contributionen.
- 79. z. 28. derley statt derbey.
- 82. z. 2. Polenius statt Polenias.
- 83. §. 48. z. 7. Oßieg statt Oßilg.
- 90. §. 53. z. 5. Barleben statt Barlem.
- 95. z. 7. Niptern statt Nigtern.
- 100. z. 1. darstellete statt stellete.
- 107. in der letzten Zeile: Loth Resche, statt Rath Resche.
- 109. §. 66. z. 23. Bräz statt Gräz.
- 112. z. 12. das Czernischefische statt Czernischefisches.
- 117. z. 8. excitamus statt eccitamus.
- 124. §. 72. z. 11. mit hingeraffet statt uns hingeraffet.
- 130. z. 13. gehorsamist statt gehorsam ist.
- 153. z. 24. Tschammer statt Tschauner.
- 156. in der letzten z. Kochling statt Kohling.
- 168. z. 7. Remonstrationen statt Remonstationen.
- 169. z. 1. derer von beyderseitigen statt von derern beyderseitigen.

Eben daselbst z. 8. deren statt derern.
- 173. z. 6. deren statt derer.
- 184. auf dem Rande, Witwensiz statt Witten-Siz.

Eben daselbst in der letzten Zeile, um selbige Zeit statt um selbige Stadt.
- 239. §. 137. z. 12. Patricium statt Patricum.

Eben daselbst z. 13. die berühmte statt berühmte.
- 240. z. 11 Tres statt Ares, und Veneranda statt venerenda.
- 241. §. 138. Zeile. 23. Philippi statt Dyilippi.

Seite

Seite 251. Zeile 21. abzuliefernden statt abzuliefernde.
Eben daselbst Zeile 22. an die Cämmerey statt in die Cämmerey.
Seite 254. Zeile 11. vor der Stadt statt von der Stadt.
- 255. §. 147. Zeile 7. Stand statt Stadt.
- 278. Zeile 15. auf erhaltene statt auf erhalte.
- 280. Num. 12. Zeile 3. Hegefurche statt Hegefuhre.
- 302. Zeile 9. Sorte statt Sorten.
- 312. z. 24. bey sich statt bey.
Eben daselbst Zeile 31. mußte statt muße.
- 316. Zeile 26. Theurung statt Thurung, wobey ein Punct seyn muß.
- 318. z. 24. arbeitete statt arbetete.
- 338. unten vor der letzten Zeile Kalbe statt Kalg.
- 340. Zeile 1. Rath statt Rats.
- 341. z. 31. gerüst statt berüst.
- 345. z. 18. eigennützige statt eigennützig.
- 346. z. 22. dieselbe in statt dieselb ein.

Sectio I.

Geschichte von Erbauung der Stadt Schwiebus.

§. 1.

Die Stadt, Schwiebus, hat ihren Namen, fast mit jedem Jahrhundert, einigermaßen verändert. Im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert wurde sie Swebyssen, oder Swebissen, Swebessen und Swebossin; im sechzehnten Jahrhundert Schwebussen, und zuletzt schon Schwiebussen genannt, welchen Namen sie auch im siebzehnten Jahrhundert behielt; im gegenwärtigen Jahrhundert schreibt man kurz: Schwiebus. Im lateinischen findet man die Namen: Svebisſa, Svebusium, oder Svibusium. Beym Cromero wird sie Svebodinum; beym Althammar Svibissa; beym Pancratio Vulturino Svebissena genannt. Sie lieget auf einem wiesichten, und folglich etwas niedrigen Grunde. Deutsche und lateinische Namen der Stadt. Lage derselben.

Diese Beschaffenheit des Bodens gehet, auf der Morgen- und Abendseite, weiter fort. In der größten Tiefe, gegen Abend, zeiget sich hinter den Rohrbachwiesen der Rohrbachsee; und gegen Morgen, in einer nicht allzugrossen Entfernung vom Schlosse, der Schloßsee, der durch einen Graben mit dem Mertzdorfischen See in Verbindung stehet. Gegen Mitternacht und Mittag erhebet sich das Erdreich, nach und nach, und bildet auf den Salkauer Feldern und den Creutzthorstücken, gegen Mitternacht, und auf dem Mittel- und Hinterfelde, gegen Mittag, verschiedene Berge. Nach der Berechnung Henelii Silesiographiae Parte I. Cap. VII. §. 148, ist die Polhöhe von Schwiebus 52 Grad, 10 Minuten, und die Länge 37 Grad, 53 Minuten. Dieser Schlesische Geschichtschreiber beschreibet uns Schwiebus, als eine Grenzstadt des Glogauischen Fürstenthums, die jenseits der Oder, an dem Fluß Rohrbach, (man muß darunter die so genannte Schwemme vorm Creutzthor verstehen, wie wohl dieselbe gar nicht ein beträchtlicher Fluß ist) und an den Polnischen und Märkischen Grenzen, auf einer angenehmen und fruchtbaren Ebene liege, wo man eine grosse Menge von allen nötigen Lebensmitteln finde. Er sagt, die Stadt habe eine Republik, Kirche und Schule, ja sie habe solche, in dem besten Zustande, gehabt. Er bemerket, daß George Braun von Cölln, das in Kupfer gestochene Bildniß der Stadt, in Theatro Vrbium, Lib. 5. Charta 50. vorstelle, welches ihm Maximilian von Knobelsdorf, ehemaliger Kaiserl. Rath bey der Schlesischen Cammer, und Hauptmann zu Schwiebus, verschaffet habe, dem der Leser den Dank dafür schuldig sey. Der Weinwachs, dessen er bey Schwiebus gedenket, scheinet vor diesem beträchtlicher gewesen zu seyn, als er itzo ist. In ihrem Wappen füret die Stadt, im weissen Felde, oben zwey Thürme, und darzwischen einen Giebel, unten aber den Schlesischen Adler. Der Schwiebusische Kreis begreifet zween Marktflecken, Lübenau und Mühlbock, auch

Beschreibung der Stadt aus dem Henelio.

Der zu Schwiebus gehörige Kreis.

auch über 40 andere Dorfschaften in sich. Mühlbock wird schon um das Jahr 1207 Oppidum, eine kleine Stadt, genannt; und, nach einer Tradition, soll Lübenau älter seyn, als Schwiebus selbst.

Wenn man die Länge des Schwiebusischen Kreises, von dem Dorfe Niedewitz an, bis an die Polnische Grenze hinter Kleindammer, misset; so beträgt sie 3 und eine halbe Meile; und die größte Breite, von Hammer bis auf Starpel, erstrecket sich fast auf 3 Meilen.

§. 2.

Das hohe Alterthum der Stadt Schwiebus läst sich, theils aus der Uebereinstimmung ihres Namens mit dem Namen der allerältesten Einwohner des Landes Schlesien, die Suevi, oder Sviones, genannt werden; theils aus der Benennung einer gewissen Gegend in der Vorstadt mit dem Namen des Zerwinkels, und aus der Fabel vom Zerbock, davon wir in der Kirchengeschichte der Stadt Schwiebus handeln werden, mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit schliessen. * Wenigstens beweiset dieser letzte Umstand, das die Slaven, die sich, nach

Alterthum der Stadt Schwiebus.

* Schickfuß erzälet in seiner Schles. Chronick P. IV. Cap. 27. Pag. 156. daß man im 16ten Jahrhundert tief unter der Erden allerley seltsame Rudera gefunden, und unter andern lange Reihen von thönernen Röhren, dadurch das Wasser dicker, als ein Arm, schiessen und fortfliessen können, und die zu unserer Zeit gar nicht gebräuchlich wären, aus der untersten Erden heraus gegraben habe. Er rechnet diese Entdeckung mit zu den Beweisen von dem Altertum der Stadt Schwiebus; und wundert sich, daß die Vorfahren sich keiner hölzerner Röhren bedienet, da es ihnen doch damals, in hiesiger Gegend, an Holze nicht könne gemangelt haben.

nach den Sveviern, des Landes bemächtigten, in der Gegend von Schwiebus, ihrem schwarzen Gotte dieneten. Da die Svevier, in dieser Gegend, gute Weide für ihr Vieh, auch Wasser genung, antraffen; so können sie dadurch seyn veranlasset worden, hieselbst einige Hütten, nach ihrer Art, aufzubauen. Diese Hütten stellten einen Flecken vor, der nach ihrem Namen Svebissen genannt wurde. Denn die Stadt kan anfänglich nichts weiter, als ein solcher Flecken, gewesen seyn; weil diese Völker, die von flüchtiger und herumschweifender Art waren, auch von ihrem beständigen Herumschweifen den Namen sollen bekommen haben, sich in Erbauung ordentlicher Städte nicht einliessen. Der Flecken Schwiebus scheinet bald nach Erbauung der Stadt Glogau, die um das Jahr 390 erfolget seyn soll, die Gestalt einer Stadt erhalten zu haben. Wenigstens stund damals, als Schwiebus diese Gestalt erhielt, zwischen dieser Stadt und Glogau, keine andere, welches man sicher daraus schliessen kan, weil das mittägige Thor das Glogauische, und die dabey befindliche Gasse die Glogauische genannt wird. Wo die Ueberschrift des Briefes, darinnen der Herzog von Schlesien, Henricus Barbatus, Boleslai Proceri Sohn, das Städtgen Mühlbock, und verschiedene Dörfer des Schwiebusischen Kreises, dem Stifte Trebnitz zueignet, nicht von einer andern Hand, als des Verfassers, herrühret; so würde dieses die erste Urkunde seyn, darinnen der Stadt, Schwiebus, gedacht würde. Die Aufschrift lautet also: Littera fundationis bonorum, ad monasterium Trebnitz, in Ducatu Svibusiensi, spectantium. Der Brief ist zu Mühlbock von dem Kanzler des Herzogs, dem breßlauischen Canonico, Laurentio, quinto Jdus Julii Anno 1207, geschrieben worden. Weil ich aber, in einer andern Abschrift dieses fundations-Briefes, eine ganz anders lautende Ueberschrift gefunden habe; so zweifele ich fast, daß vorgedachte Ueberschrift ächt sey, und von dem itzt genannten Verfasser des Briefes herrühre. Die

Geringer Anfang derselben.

Aelteste Urkunden, darinn der Stadt, Schwiebus, gedacht wird.

Ursa-

Ursache, warum der Stadt Schwiebus, in dem Briefe selbsten, nicht gedacht wird, scheinet diese zu seyn: weil diese Stadt, dem Herzoge Heinrich gar nicht gehöret, sondern unter Polnischer Hoheit stund. Und ich vermute daher, daß damals Mühlbock, mit den übrigen Stiftsdörfern, von dem Schwiebusischen Kreise noch separirt gewesen sey. Denn, ob gleich in dem Briefe gesaget wird, der Herzog überlasse alles, was in dem Umfange von Mühlbock und den übrigen Stiftsdörfern befindlich sey, nämlich was zum Herzogthum gehöre, dem Kloster Trebnitz; so darf man doch, unter diesem Herzogthum, nicht eben das Herzogthum Schwiebus, ob gleich dieser Kreis zuweilen so genannt wird, verstehen; sondern es kan darunter das Herzogthum Schlesien überhaupt, oder das Herzogthum Crossen insonderheit, verstanden werden. Der ehemalige Schwiebusische Burgermeister, Dreher, schreibet in dem Aufsatze, den er in den Thurmknopf der Friedrichskirche legen lassen, daß der Stadt Schwiebus in einem, im Kloster Paradies vorhandenen, Priuilegio Ducis Poloniae Premisz, oder Primislai, im Jahr 1247 den ersten Julii, unter dem Namen Zbibausin, gedacht werde. In dem Rathhäuslichen Archiv habe ich keine ältere Urkunden finden können, als diejenigen vom vierzehnten Jahrhundert, die ich unten anzufüren Gelegenheit haben werde.

§. 3.

Schwiebus wird den Creutzrittern von den Polen übergeben.

Als Conrad, der Herzog in Masuren, von seinen heidnischen Nachbaren, den Preussen, hart gedränget wurde, berufte er die Creutzritter, die eben damals aus dem gelobten Lande waren vertrieben worden, aus Rom nach Polen, daß sie ihm wider diese Heiden Beystand leisten sollten. Dis geschahe um das Jahr 1228. Die Polen räumten ihnen das Culmische Gebiete ein, und versprachen ihnen alles Land, das

sie von den Preussen erobern würden. Die Ritter bekamen, ausser dieser Landschaft, noch einen andern District, darunter, nach einer mündlichen Tradition, und nach dem Zeugnisse der Schlesischen Geschichtschreiber, auch Schwiebus gehörte; wie denn diese Geschichtschreiber darinnen übereinstimmen, daß damals die Polen zugleich viel Deutsche und Sachsen, zu ihrem Beystande, in ihr Land gerufen, und ihnen, verschiedene Plätze an der Grenze, zur Wohnung eingeräumet hätten. Auch stehet in dem Confirmationsbriefe Friderici II. ausdrücklich, daß den Rittern, ausser dem Culmissen Gebiete, noch ein ander Revier, nach der Neumark zu, geschenket sey. Ich halte dieses Revier für die Gegend von Posen und Schwiebus. Denn Schwiebus war damals die Grenzstadt des Posenschen Gebiets; wenigstens erhellet aus alten Urkunden, daß die Bischöfe von Posen den Kirchen des Schwiebusischen Kreises vorgestanden haben. Und, weil die Marggrafen von Brandenburg schon damals anfingen, sich mit den Polen, um die Stadt Schwiebus, heftig zu zanken; so ist es um so viel glaublicher, daß die Polen diese Stadt, zur Bewahrung ihrer Grenze, den Rittern, Deutschen und Sachsen, zur Wohnung eingeräumet haben. Indes mußte die Stadt, bey diesem Streite, viel ausstehen, und sich, nach dem das Glück beyden Theilen günstig war, bald unter die Marggräfliche, bald unter die Polnische Jurisdiction bequemen. Der Streit dauerte sonderlich von 1296 bis 1333. Im erstgemeldeten Jahre überfiel Otto, der vierte, Churfürst und Marggraf zu Brandenburg, den damaligen König in Polen, Primislaum, einen Sohn des Herzogs, dessen §. 2. gedacht worden, als er eben am 7ten Februar Fastnacht hielt; und, weil er sich nicht ergeben wollte, wurde ihm der Kopf abgehauen. Die Historie bemerket, daß damals die Marggrafen den Polen ein großes Stück Land an der Grenze entzogen, und es zur Neumark geschlagen hätten, worunter der Schwiebusische Kreis mitbegriffen war. Vid. Andreae Angeli Märkische Chron. Lib. II. Fol. 19.

§. 4.

§. 4.

Nachdem die Stadt den Creutzrittern war eingeräumet worden, gaben sie derselben eine andere Gestalt. Sie fingen an, sie nach damaliger Art stark zu bevestigen. Sie umgaben sie mit einer hohen und dicken Mauer. In einer abgemessenen und kurzen Entfernung wurden, rund um die Stadt, starke Basteyen angeleget. Um die ganze Stadtmauer herum ging oben ein bedeckter Gang mit nötigen Schießlöchern. So wohl bey dem Glogauischen, als Creutzthore, wurde ein dicker Thurm, von Ziegeln und Steinen, gebauet, welche beyde nachgehends, als das Pulver erfunden war, zur Verwahrung desselben gebraucht, und daher die Pulverthürme genannt wurden. Die Thore wurden oben, vermittelst gelegter Balken, überbauet, und bekamen also geräumige Zimmer und Kammern, die nicht nur den Thorwächtern zur Wohnung dieneten, sondern auch zu Magazinen gebrauchet wurden. Das Zeughaus, dessen verschiedene Erdbeschreiber gedenken, soll, nach Aussage der Alten, ohnweit dem Glogauischen-Thore, in der nächsten Bastey zur linken Hand, wenn man hinaus gehet, anzutreffen gewesen seyn. * Man siehet noch itzo Spuren, daß die Stadt doppelte Thore gehabt; und da der Stadtgraben, mit einem tiefen und klaren Waser, erfüllet gewesen; so hat sie, durch Aufziehung der Zugbrücken, wider feindliche Anfälle, sehr gut verwahret werden können. Die Creutzritter erbaueten auch das Schloß, nebst einem Thurme und

Die Creutzritter bauen u. bevestigen die Stadt.

Sie bauen das Schloß.

---

* Schickfuß schreibet Chronica. P. IV. C. 27. pag. 158. Nicht weit vom Glogauischen Thore ist auch ein wohlverwahrtes Zeughauß, und vor der Vogelstangen ein Schießhauß vorhanden, in welchem man die Militaria theils verwaret, theils zu gelegsamer Zeit verübet.

und umgaben es mit einem tiefen Graben, der um und um mit fliessendem Wasser angefüllet war, so daß man dahin nur, vermittelst einer über den Graben geschlagenen Brücke, gelangen konte. Auf diesem Schlosse haben die Ritter eine Zeitlang ihren Sitz gehabt. Man siehet noch an dem Schlosse, nach dem Schloßsee zu, ein von steinernen Kugeln verfertigtes und eingemauertes Creutz. Daß Creutzthor und die Creutzgasse füren von ihnen den Namen; und unter dem Schwibbogen dieses Thores konte man, noch vor einiger Zeit, ihr gemahltes Wappen sehen. Eine mündliche Tradition meldet, daß die Bauren, bis von der Gegend Posen her, bey dem Baue des Schlosses und der Mauren, robotten und bauen helfen müssen. Was das neue Thor betrift, welches vor diesem auch stark überbauet, und mit verschiedenen Zimmern und Kammern versehen war; so zeiget schon der Name an, daß dasselbe, eine gute Zeit nachher, sey erbauet worden; wie denn auch der dabey befindliche Scherthurm, der jedoch nunmehr größtentheils abgetragen worden, und oben mit einem Schindeldache bedeckt ist, und die beyden kleinere, itzt nicht mehr vorhandene, Thürme, auf dem Bildnisse der Stadt vom Jahr 1618, eine ganz andere Gestalt haben, als die Thürme bey dem Glogauischen und Creutzthore gehabt haben. Im dreissigjährigen Kriege ist, nach Aussage der Alten, das neue Thor von den Schweden zugemauret, und die Brücke abgenommen gewesen. Ich glaube, daß sie nicht eher, als im Jahr 1672, wieder hergestellet worden; denn ich finde in einem Hausbuche die Nachricht, daß den 29sten Jun. desselben Jahres, unter des Burgermeisters, Theodors von Sommerfeld, Regierung, der Anfang zur Erbauung der Brücke, am neuen Thore, sey gemacht worden, welcher Bau viele Beschwerlichkeiten und Unkosten verursachet habe. Solchergestalt erhielt die Stadt, im dreyzehnten Jahrhundert, durch die deutschen Ordensritter, die Gestalt einer Vestung nach damaliger Art; und

man

man findet daher in den alten Landcharten, bey der Stadt Schwiebus, das Zeichen einer Vestung. In Friedrich Lucae Schlesischer Chronik wird gemeldet, daß die Fürsten und Stände von Schlesien, auf dem Fürstentage An. 1578, beschlossen hätten, daß Schwiebus, weil es die äuserste Stadt von Schlesien, an den Polnischen und Brandenburgischen Grenzen, auch bereits gut bevestiget wäre, zu einer Real-Vestung gemacht werden sollen, wie denn auch bereits der Riß dazu verfertiget worden. Ohne Zweifel aber werden verständige Ingenieurs gefunden haben, daß dieser Entschluß, wegen der Berge, damit Schwiebus umgeben ist, nicht ins Werk gerichtet werden können. *

* Schickfuß bemerket, daß sich die Verordnung der Fürsten und Stände de dato Breßlau den 5ten Februar 1578. nicht nur auf die Bevestigung, sondern auch Erweiterung, der Stadt Schwiebus, und zwar auf des ganzen Landes Unkosten, bezogen habe, und daß man bereits Baumeister dazu bestellet gehabt. Er setzet hinzu: Man habe geglaubt die Stadt könne, mit geringer Mühe und schlechten Kosten, eine ansehnliche Erweiterung erhalten, wenn man nämlich, wie er saget, die schöne grosse Vorstadt vor dem Creutzthore bis zum Satlerthore, da die Färberey sey, herzunähme; vom itzt gedachtem Satlerthore zurück, und biß an das Schloß, einen weiten Graben machte; von der ausgegrabenen Erde einen hohen Wall schüttete; das Wasser, so auf die Färberey zugehe, zugleich mit dem Jordan, in den Graben fürete; in itztgedachter Vorstadt einen neuen Ring anlegete; die Häuser, so itzt auf der rechten Hand im Hinausgehen gelegen, gänzlich abräumete, und an die Stadtmauern setzete; bey der Schulen ein Thor durchbräche, damit man zu der grossen Pfarr-Kirche desto eilfertiger kommen könte: so würde die Stadt weiter, die Malzmühle so wohl, als das durchfliessende Wasser, die Schwemme genant, würde in die Stadt eingeschlossen, und könte sich die Stadt als denn, mit aller erheischenden Nothdurft, wider einen allgemeinen Feinde desto sicherlicher erhalten.

§. 5.

Die Pfarrkirche zu Schwiebus war, in den alten Zeiten, den beyden Aposteln, Petro und Paulo, gewidmet. Denn wir werden in der Kirchengeschichte finden, daß sie im Jahr 1399. die Kirche St. Petri und Pauli genannt wird. Anitzo füret sie den Namen von dem Ertzengel, Michael. Ich kan die Zeit nicht bestimmen, wenn sie zu dessen Ehre eingeweihet worden. Vermuthlich geschahe es, als die Catholischen sich derselben bemächtigten. Sie scheinet anfangs nur von Holz gewesen zu seyn: wenigstens wurde sie An. 1541, als die Stadt abbrante, durchs Feuer verzehret, zugleich zerschmolzen die Glocken, und darunter eine so grosse, daß unsere Vorfahren nach dem Brande, das Gedächtniß derselben, durch ein Gemählde, unter dem Glogauischen und Creutzthore, zu erhalten suchten. Der Umfang der Glocke war darinnen abgezeichnet, und darunter stunden die Worte: „Eine Glock, „nach diesem Circul rund, vorm Brande in Schwiebusen stund. „Als man zählt 1541 Jahr, die Stadt im Feuer verdorben „war. Nach dem Brande fassete die nunmehr evangelische Bürgerschaft den Entschluß, die Kirche ganz maßiv aufzu bauen. Sie samleten deswegen unter sich selbst Gelder, und fingen An. 1546 den Bau in Gottes Namen an. Er kam aber erst An. 1555 zur Vollkommenheit. Die Kirche wurde mit einem hohen und ansehnlichen Thurm gezieret, der inwendig mit einem Uhrwerk und vier schönen Glocken versehen war. Der damalige Burgermeister, Bonaventura Schickfuß, wird gerühmet, daß er diesen Kirchbau sehr befördert habe. Die dazu bestellte Bauherren waren: Valentinus Georgius, Jacobus Curtius, und Thomas Heintzius, vid. Schickfusii Chronic. P. IV. C. 27. Pag. 164. Als An. 1613. am 17ten Jul. ein sehr grosses Ungewitter war, schlug ein Wetterstrahl den Knopf vom Kirchthurme herunter; es wurde aber derselbe, noch in diesem

Bau der Pfarrkirche.

diesem Jahre, am 21sten. August, durch den Zimmermann, Michael Pfund, wieder aufgesetzet. In dem Brande vom Jahr 1637, der einen grossen Theil der Stadt in die Asche legete, brante die Kirche und der Thurm, in Ansehung des Gesperrs und Holzwerks, abermahl aus, und die Glocken zerschmolzen. Da nun die Burgerschaft damals nicht nur durch den Brand, sondern auch durch den Krieg, sehr verarmet, und nicht mehr zahlreich war; so sandte der Magistrat, im Maymonat desselben Jahres, zween Bürger aus, um in Polen, Pommern und Preussen, von den evangelischen Glaubensgenossen, Collecten, zur Wiederauferbauung der Kirche und Anschaffung neuer Glocken, zu samlen. Sie gaben ihnen, zu ihrer Legitimation, ein Schreiben mit, welches nebst einem Büchlein, worinnen die Nahmen der Wohlthäter und ihre Almosen verzeichnet sind, noch vorhanden ist. Der Brief lautet also:

„Der Kaiserl. und Königl. Stadt, Schwiebußen, in „Schlesien, im Großglogauischen Fürstentumb gelegen, wier „verordnete, Burgermeister, Rathmanne, Geschworne und „Eltisten, vor Uns und im Namen aller Zunften und „Zechen der ganzen Bürgerschaft, bekennen hiermit offent„lich kegen jedermänniglichen, was Würden, Standes und „Wesens die seyn, daß wir Zeigern dessen, unsern abgefer„tigten zweyen Bürgen, welche bey Christlichen Evangeli„schen Ständen, Städten, Flecken und Dörffern, eine mild„reiche Beysteuer und Hülfe, zur Wiederverbauung und „Vorschaffunge unserer abgebrandten Kirchen und zerschmol„zenen Glocken, mit Vorlegunge unsers respectiue unter„thänigst unterwilligst, und freundlichen offenen Bittschrei„bens, demütigst suchen und bitten sollen, dieses in Quarto „eingebundenes Büchlein, unter gemeinder Stadt Insiegel, „zue diesem Ende mitgegeben, daß Sie darein Männiglich „so uns mit einer Christlichen Beysteuer zur Hülffe möchte

„kommen, zue unserer Nachricht der uns mitgetheileten „Beysteuer einvorleiben, und vorzeichnen sollen lassen. Die„sem nachgelanget an Männiglich, was Würden, Standes „und Wehsens dieselbe seyn mögen, unser unterthänigst, „nothdrengliches, und hochfleißiges, demütiges und freund„liches bitten, Sie wollen Allerseits die gnädige, großgün„stige, und willfährige Verordnung unbeschweret machen, „daß von Ihren Untergebenen, oder zuegethanen, dasjenige „richtigk möge ein vorzeichnet werden, was unsern Abge„ordneten, aus Hochpreißlichen und Christlichen Mitleiden, „dargegeben wird. Solches gereichet Ihnen zue unsterbli„chen Ruhm und Ehren; und wier wollen zu dem Ende „Ihre so Christliche Beysteuer und milde Gabe in unser „Stadt- und Kirchenbuch ein vorzeichen, damit solches un„serer Posterität zur Kegenbezeugung, doch gebe Gott in „frölicherm Zustande, schuldiger Dankbarkeit ein stetes me„moriale seyn möge. Unsallerseits hierauf Gottes Trost, „Schutz und Segen befohlen. So geschehen und gegeben „zue Schwiebußen, den 23. May An. 1637. „ (L. S.)

Indes gieng der Bau, wegen der fortdaurenden Kriegestroubeln und Gelderpressungen, sehr langsam von Statten. Erst An. 1660, nachdem die Evangelischen die Kirche schon seit An. 1651 verloren hatten, war dieselbe, uebst dem Thurme, wieder in vollkommenen Stand gesetzet. In diesem Jahre wurden die, im vorigen Jahre gegossene, Glocken auf den Thurm gezogen; und am 2ten Nov wurde die Spille aufgerichtet. Im folgenden 1661 Jahre, den 30sten May, wurde der Thurmknopf nebst dem Creutze, aufgesetzet. Der Zimmerman trank, auf dem Knopfe stehend, ein Glas Bier aus, schmies es so denn herunter, und siehe da! es blieb ganz, und wurde von einem Bürger uuversehrt aufgehoben. Im Jahr 1689 den 21sten Februar ereignete sich das Unglück,

glück, daß ein grosser Theil des Kirchthurms herunterfiel, das Holzwerk aber oben, mit dem Durchsichtigen, stehen blieb; so daß der Knopf, das Creutz und die Glocken, mit größter Lebensgefahr, heruntergebracht werden müßten. Doch gieng, Gott Lob alles ohne Schaden ab. Am 6ten May dieses Jahres fiel der noch stehende andere Theil des Kirchthurmes, dessen Einfall man immer beforget hatte, nach; jedoch gleichfals ohne Nachtheil, auffer daß die nahe gelegene bürgerliche Ställe einigermaßen beschädiget wurden. Hierauf wurde, auf dem Kirchhofe, ein hölzernes Behältnis aufgebauet, und die Glocken dafelbst untergebracht, wo sie noch bis auf den heutigen Tag hangen. Inwendig in der Kirche ist das grosse Altar, welches der letzhin verstorbene Probst, Conrad, ganz neu bauen lassen, sehenswürdig. Eben derselbe Probst hat auch eine neue Orgel verfertigen lassen. Der Predigtstuhl ist gleichfals sehr schön. Es ließ ihn ein evangelischer Rathmann, Johann Ritschke, An. 1598, aus eignen Mitteln zu Leipzig verfertigen, hieher füren, und auf das hohe steinerne Bild Mosis setzen. Vor diesem hat die Kirche eine ansehnliche Bibliothek gehabt, davon noch ein Theil verhanden ist, der mehrentheils aus Schriften der Kirchenväter bestehet.

§. 6.

Das Rathhaus wurde mit der Kirche zu gleicher Zeit erbauet. Denn das alte Rathhaus war in dem unglücklichen Brande An. 1541, eben so wohl, als die Kirche, durchs Feuer verzehret worden. Unsere Vorfahren liessen es, nach dem Brande, in demjenigen Zustande aufbauen, darinn wir, es itzo sehen, auffer was davon durch die Länge der Zeit, und durch die verabsäumte Reparaturen, eingegangen, oder baufällig und unscheinbar worden. Es wurde, nebst den

Bau des Rathhauses.

zween Thürmen, ganz maßiv von Steinen und Ziegeln, aufgefüret, mit einem Ziegeldache bedecket, und inwendig mit geräumigen Sälen und bequemen Stuben versehen. Sonderlich hatte der so genannte Pfeifthurm, als der größte, oben verschiedene Stuben übereinander, darinnen die Thurmwächter wohneten, wovon man noch itzo die Spuren sehen kan. Der Burgermeister, Bonaventura Schickfuß, hat, nach dem Zeugnis der Alten, für diesen Bau rühmliche Sorge getragen. Auch saget man, daß der damalige Kaiser, als Landesherr, welcher Ferdinand, der Erste, muß gewesen seyn, zu dem Baue des Rathhauses, Baumeister bis aus Italien hergeschicket habe. Henelius schreibet, daß ein vortrefliches Uhrwerk das mit zween Thürmen gezierte Rathhaus ansehnlich mache. Da oben die beyden Thürme durch eine Brücke verbunden sind; so hat dieser Umstand zu dem Scherze Anlaß gegeben, daß in Schwiebus die höchste Brücke in Schlesien zu finden sey. Dieses anfangs so schöne Rathhaus wurde, währendes dreißigjährenden Krieges, und nach demselben, dergestalt baufällig, daß unsere Vorfahren, unterm 31sten Decemb. 1663, klagen, sie müßten in der Rathsstube mit grosser Gefahr zusammen kommen, wie sie denn überhaupt den elenden Zustand derer von den Alten mit schweren Kosten aufgebaueten Stadtmauren, Basteyen, Thürme, Brücken und anderer öffentlichen Gebäude, nicht kläglich gnung vorzustellen wissen.

§. 7.

Bau des St. Annen Kirchhofes, und der Kirche dieses Namens.

Anno 1563. machte man den Anfang zur Erbauung des Kirchhofes vor dem Glogauischen Thore. Wahrscheinlicher Weise wurde die, auf diesem Kirchhofe stehende, St. Annen-Kirche, einige Zeit darauf, gleichfals erbauet, und der ganze Bau, um das Jahr 1590. vollendet, welches ich daraus

raus schliesse, weil diese Jahrzahl über der Kanzel angeschrieben stehet. Einige sagen, daß diese Kirche vor diesem ihren eignen Pastorem gehabt habe, der den Einwohnern der Glogauischen Vorstadt, und derer beyden, nach dem Brande 1541. errichteten Dörfer, Molkendorf und Mehrendorf, predigen müssen, und dafür die Decimen von den Huben, die diese beyde Dörfer damals besessen, erhalten habe. Ich glaube aber nicht, daß diese Tradition Grund habe, und halte die St. Annen-Kirche bloß für eine Begräbniß-Kirche, in welcher man Leichpredigten und Abdankungen gehalten hat. * Man siehet aus dieser Geschichte, daß unsere Vorfahren, nach dem vorgedachten Brande, viel gebauet haben. Sie bauten die Pfarrkirche, das Rathhaus, den St. Annen-Kirchhof nebst der Kirche dieses Namens. Ausser dem mußten sie auch das Creutzthor und das neue Thor repariren, weil alles, bis auf das Glogauische Thor und die Vorstadt dieses Namens, im Feuer verdorben war. Dieser kostbare Bau beweiset, daß die Stadt damals in gutem Flor gestanden haben müsse. Ubrigens ist die St. Annen-Kirche nur von Holz gebauet, und hat einen kleinen Thurm.

§. 8.

Es ist wahrscheinlich, daß unsere Vorfahren, um eben diese Zeit, wenigstens im sechzehnten Jahrhundert, den Begräbnißplatz vor dem neuen Thore mit einer Mauer umgeben haben. Es ist derselbe hauptsächlich für die Armen bestimmet,

Der Armen-Kirchhof, welchen Schickfuß den kleinen Kirchhof nennet. L. C.

---

* Dieses behauptet Schickfuß ausdrücklich P. IV. C. 27. pag. 157. Er nennet aber diese Kirche, die Kirche zu unserer lieben Frauen, und verstehet unter der St. Annen-Kirche, darinn nicht geprediget werde, die kleine Kirche bey dem Hospital St. Annä.

stimmet, und wird daher der Armen-Kirchhof genannt. Man sahe ehedem, bey dem Eingange gegen Morgen zur linken Hand, eine Art von gemaurter Capelle, darinnen ein Crucifix stund, und darunter die Bildsäulen der Heil. Maria und des Apostels Johannis. Anitzo ist kein Stück Mauer mehr übrig; sondern der Kirchhof ist nunmehr ein freyer und offener Platz, den jedoch gegen Morgen ein Haus und Garten, gegen Mittag und Abend aber, einige Scheunen umgeben.

§. 9.

Von den beyden Hospitälern St. Annae und Spiritus Sancti.

Die beyden Hospitäler St. Annae, oder St. Crucis, und Spiritus Sancti, haben einen sehr alten Ursprung. Das weite Hospital Spiritus Sancti soll ein von den Creutzrittern gestiftetes Kloster gewesen seyn. Es ist ein Garten dabey, und ein Stück davon wird zum Ackerbau gebrauchet. Es sind anitzo nur Miethsleute, aber keine Armen mehr, darinnen. Das Hospital St. Annae, bey der Färberey, wobey eine kleine Kirche, oder Capelle ist, die in den alten Schriften die Kirche zur heil Dreyfaltigkeit genannt wird, ist, An. 1443, von dem damaligen Magistrate und einigen Einwohnern der Stadt, gestiftet worden, wie man in der Kirchengeschichte finden wird. Es hat einen Garten, und, hinter dem Garten, eine Wiese, worauf Leinwand gebleichet, und etwas gewisses davon gegeben wird. Ein Manuscript saget, daß etliche vermögende Bürger austrägliche Gefälle vermacht und verschrieben hätten, davon die Armen in den Hospitälern, nach Nothdurft, versorget, und erhalten würden. Vielleicht wird damit auf die 350 Rthl. Capital gesehen, davon die jährlichen Zinsen, den Armen in dem Hospital, zu gute kommen. Auch gehören dazu vier Schubänke, deren jede jährlich 9 sgl. zinset. Vordiesem kamen alle Armen aus dem Spital, die gehen konten, alle Sonntage in ein jedes Hauß, und samleten

All-

Allmosen; anitzo wird nur ein Weib, in dieser Absicht, mit einer Büchse, wöchentlich herum geschicket. Nicht weniger wurden ehedem die Einkünfte des Salkauer-Kirchhofes, so viel davon nicht auf die Reparatur desselben verwand ward, zu dem Spital St. Annae verrechnet; es soll aber anitzo von den catholischen Probste, welcher die Erdegelder von diesem evangelischen Kirchhofe einnimt, anders damit gehalten werden. Ausser diesen beyden Spitälern sollen die Tuchknappen vor Zeiten ihr eignes Spital vor dem Creutzthore, gehabt haben.

§. 10.

Bau der Schule und des Salkauischen Kirchhofes.

Nunmehro kommen wir auf den Bau der Schule, und des Salkauischen Kirchhofes. Das Schulgebäude war, bey dem Ausgange des sechzehnten Jahrhunderts, im schlechten Stande. Dis gab dem berühmten Rathsältesten, Bonaventura Schickfuß, den man von dem Burgermeister dieses Namens, der sein Vetter war, wohl unterscheiden muß, und der die Direction und Aufsicht über die öffentliche Gebäude der Stadt zu besorgen hatte, Gelegenheit, seinen Collegen und den Aeltesten der Stadt, vorzustellen, wie nötig der Bau einer neuen Schule, und wie billig es sey, daß, da nunmehro alle öffentliche Gebäude der Stadt in einem guten Stande wären, man auch das Schulgebäude in einen bessern und dauerhaften Stand setze. Sie gaben seinen Vorstellungen Gehör, und man machte Anstalt, die nötigen Kosten dazu herbey zu schaffen. Dieser sorgfältige Bauherr legte demnach, am 10ten Junii An. 1604, den Grund zu der neuen Schule. Sie wurde ganz maßiv aufgefüret; und der vollende Bau machte ihm so wohl Ehre, als seinem Collegen, dem Rathmann, Jacob Georgii, der neben ihm das Bauwesen zu besorgen hatte. Eben diese Rathmänner besorgeten auch den Bau des Salkauischen Kirchhofes. Denn als die Stadt, im

Anfange des siebzehnten Jahrhunderts, nach Beschaffenheit des Orts, sehr volkreich war; so wurden die bereits vorhandene Begräbnißplätze, bey der Pfarrkirche, bey der St. Annenkirche §. 7, und der Armenkirchhof §. 8. dergestalt mit todten Cörpern überhäufet, daß man eines neuen Kirchhofes nötig hatte. Den Platz dazu schenkete ein gewisser Valten Heine. Man findet davon in den rathhäußlichen Protocollen folgende Nachricht.

„Neu Gottes-Acker 1602 den 4ten Julii. Valten „Heine saget zu, mit Hand und Munde, daß er aus „Christlicher Mildigkeit von seinem Weinberge ein Stück „zu einem Gottes-Acker freywillig, ohne einigerden Entgeld, der Stadt Schwiebus schenken, und übergeben will, „also, daß ein Erbar Rath sich dahin bemühen soll und „will, daß zu ewigen Zeiten, alle Jahr jährlichen, auf den „Montag nach Trinitatis, eine Predigt, in demselben Ort „zu halten, domit auch mit der Zeit derselbige Ort nicht „alleine erbauet, besondern auch zukünftig, durch solche „Mittel, bauständig erhalten werde. Und ob wohl H. „Valten Heine in Zweifel domohlen gewesen, es würde sein „Weib domit nicht allerding zufrieden seyn; so hat er doch „mit bestand bekandt und ausgesaget, daß er zu Gott und „aller Billigkeit Hoffnung trage, daß er die Helfte seines Guts „nicht alleine an diesem Weinberge, sondern auch an allen „andern Gütern mächtig sey; derowegen er deste sicherer „verhoffe, solches aus seiner Macht domit zu thun und zu „lassen; nach seinem Willen ist solches geschehen in der „Rathstuben. Geschehen, wie oben. „

Man wird aus diesem Protocoll ersehen, daß der Magistrat, in dem er diese Schenkung angenommen, nicht nur versprochen habe, für die Erbauung der bedeckten Gänge

Sorge

Sorge zu tragen, sondern auch darauf bedacht zu seyn, theils daß diese gemaurte Gänge und Gewölber beständig in gutem Stande erhalten würden; theils auch, daß jährlich, zur bestimmten Zeit, eine Predigt auf dem Kirchhofe gehalten werden sollte. Die erste Bedingung erfüllete der Magistrat, An. 1607, und in den folgenden Jahren. Der Rathsälteste, Bonaventura Schickfuß, legte den 28sten Junii An. 1607 die drey ersten Grundsteine. Die in diesem Jahre entstandene Pest verhinderte zwar den Bau in etwas; da sie aber nicht lange dauerte, wurde er bald wieder zur Hand genommen, von Jahr zu Jahr mit grossem Fleiß fortgesetzet, und endlich vollendet. Der Kirchhof ist, nach Art des Leipzigischen Kirchhofes, in Form eines Quadrats, angeleget. Indes enthält er nur drey bedeckte und zum Theil oben gewölbte Gänge, mit starken Pfeilern. Denn man sagt, es sey nicht erlaubt worden, den vierten bedeckten Gang auf der Morgenseite hinzu zuthun, und den Kirchhof völlig einzuschliessen; damit sich der Feind in Kriegeszeiten desselben nicht, als einer Schantze, bedienen könne. Er wird also, von dieser Seite, nur mit einem schlechten Zaune umgrenzet. Der Rathman, Schickfuß, ließ sich zugleich unter dem vordersten Pfeiler, gleich bey dem Eingange zur rechten Hand, ein Gewölbe zu seinem Grabe verfertigen, und wurde nachgehends, als er starb, wirklich dahin geleget, auch ihm ein kostbares Epithaphium aufgerichtet. Allein Schade! daß man weiter keine Spur mehr davon siehet, nachdem wegen verabsäumter Reparatur ein Theil des vordersten Pfeilers, nebst dem Grabmahle, weggerissen worden, so daß nunmehr nur eine schlechte Mauer da stehet. Was die übrigen beyden Bedingungen betrift, nach welchen die Mauren des Kirchhofs bauständig erhalten, und jährlich auf demselben eine Predigt gehalten werden solte; so wurden dieselben so lange erfüllet, als die evangelische Religion hieselbst öffentlich geübet werden durfte. Die Erbegelder, so viel davon nicht verbauet

wurden, kamen der gemeinen Stadt zu gute. Allein, nachdem die Evangelischen die Pfarrkirche und, mit derselben, die freye Uebung ihrer Religion Anno 1651 verloren hatten; bemächtigten sich die catholischen Pröbste auch des Salkauischen Kirchhofes, so daß die Erdegelder an sie bezalet werden mußten. Daher klagen unsre Vorfahren, in einem Aufsatze vom 16ten Septbr. 1686, daß, da die gemeine Stadt den Kirchhof, auf ihre eigne Kosten, auf Salkauer Grund und Boden, erbauet habe, und davon jährlich ein ziemliches haben können, die catholische Geistlichkeit denselben an sich gezogen habe. In einem andern Aufsatze, vom 31sten Decembr. 1663, finden sich davon folgende Worte: Gleichwie gemeine Stadt Schwiebus, auf ihre Unkosten den, auf Salkauischen Grund und Boden gelegenen, Kirchhof bauen lassen, und jährlich davon ein ziemliches haben können; also sind, vor etlichen Jahren, dieses Kirchhofs Intraden gemeiner Stadt auch entgangen. Es wird also anitzo nicht nur keine Predigt mehr gehalten; sondern es befinden sich auch sowohl daß Dach, als die Mauern und Gewölber, in einem sehr schlechten Zustande.

§. II.

Bau der ersten evangelischen Friedrichs Kirche.

Als der Kaiser, Leopold, den Schwiebusischen Kreis an Churbrandenburg abtrat, erlaubte der Churfürst, Friedrich Wilhelm, den Evangelischen in Schwiebus nicht nur die freye Uebung ihres Gottesdienstes; sondern sein Nachfolger, Friedrich der Dritte, vergönnete ihnen auch den Kirchen- Schul- und Pfarr-Haußbau, und ertheilete zugleich wegen Colligirung einiger Gelder recommendationes an auswärtige Potentaten. Im Jahr 1691 den 30sten Junius wurde von dem Verweser zu Crossen, Ludwig von Brand, der erste Grundstein zur Kirche geleget. Ob nun gleich die ausgeschriebene Collecten, wegen der schweren und kriegerischen Zeiten, wenig und nichts ein-

einbrachten; so wurde doch mit dem Kirchenbau, so viel nur möglich, fortgefahren. Der Zimmermann, der die Kirche und den Thurm, für 330 Rthlr. zu bauen übernommen hatte, hieß Tobias Hermann, aus der Comthurey, Lagow. Man mußte ihm aber nachhero, des Contracts ohnerachtet, 390 Rthl. geben, weil er vorgab, daß er mit dem accordirten Lohne nicht auskommen könte. Nachdem man, an dem 21sten Jul. 1693, die Schwellen geleget hatte; so kam es mit dem Baue so weit, daß man, am 22sten December desselben Jahres, mit dem Heben der Balken, den Anfang machen konte. Währender Zeit des Hebens, welches in continuum 6 Wochen und 3 Tage gewähret, hat die evangelische Bürgerschaft den Zimmermann, mit seinen acht Knechten, nicht nur gespeiset; sondern auch, bey den damaligen bedrängten und zweyjährigen Mißwachszeiten, mit Furen, Handlangen und freywilliger Anschaffung der Materialien, den Bau aufs möglichste beschleuniget. Die Vorfahren geben auch den Benachbarten das rühmliche Zeugniß, daß sie den Bau, mit allerhand Furen, und Schenkung einiges Bauholzes, befördern helfen. Kirche und Thurm wurden endlich so weit zu Stande gebracht, daß der Knopf, Anno 1694, in der ersten Woche post Trinitatis, den 15ten Junii, aufgesetzet werden konnte. Am 3ten Sontage post Trinitatis, den 18ten Julii, weihete der Prediger Livius, die Kirche ein; und also wurde, an diesem Tage, der erste Gottesdienst darinn gehalten. Zur Schule erkaufte man damals Martin Schultzes Hauß, welches, weil es das nächste an der Kirche ist, dazu sehr bequem war. Die Evangelischen nannten die neuerbaute Kirche, ihrem damaligen Landesherrn zu Ehren, die Friedrichskirche. Sie konten sich aber derselben, zu ihrem Gottesdienste, nicht lange bedienen. Denn nachdem der Kreis, seit dem 10ten Januar 1695, an den Kaiser wieder war abgetreten worden; so kamen, Anno 1701, der Oberamtsrath, Graf von Schlegenberg und der Assistenz-Rath, Graf von Mycrowsky, als

Kaiserliche Commissarien, nach Schwiebus, und versiegelten, den 25ten April desselben Jahres, welches der Montag nach Cantate war, die Kirche an allen Thüren. Vor dieser traurigen Handlung hatten sie, den Prediger, Livius, und den Cantor, Joh. Christian Dumpfius, von Haynau in Schlesien gebürtig, zu sich auf das Schloß kommen lassen, und ihnen, im Namen des Kaisers, ernstlich anbefolen, daß sie sich, innerhalb 14 Tagen, aus der Stadt und dem gantzen Kreise, hinweg begeben sollten. Nunmehro stund die Kirche wüste, und mußte nach und nach eingehen. Im Jahr 1712 den 31sten August schlug das Wetter in den Kirchthurm, und durchlöcherte einen Theil davon, ohne ihn jedoch anzuzünden. Im Jahr 1737 am 15ten October, befahl das Königl. Amt in Glogau, weil ein nahe bey der Kirche wohnender Bürger bey dem Magistrate schriftlich darum angehalten hatte, daß der Thurm abgetragen werden solte. Dem zu folge wurde der Knopf abgenommen, und die folgende Tage der Thurm gänzlich abgetragen. In diesem elenden Zustande blieb die Kirche, bis sie, bey veränderter Regierung, gänzlich eingerissen, und eine neue, auf derselben Stelle, gebauet ward.

§. 12.

Bau der andern Friedrichskirche.

Zu dieser neuen Friedrichskirche wurde, den 23sten August Anno 1746, der erste Grundstein geleget. Der damalige Burgermeister, Herr Horn, der Bauherr Kallmann, und die beyden Kirchenvorsteher, Herr Liebisch Jun. und Hübner, verrichteten diese Ceremonie. Herr Pastor Gerasch hielt, bey dieser Gelegenheit, eine Rede. Nach ihm ließ sich der Herr Burgermeister hören. Der Mauermeister, Gerstmeyer aus Zielentzig, handelte zuletzt von dem Zerubabel, der den Tempel zu Jerusalem, nach der Babilonischen Gefangenschaft, wieder erbauet habe, in einer Rede, die sich für ihn sehr gut schickete.

Indes

Indes wurde der alte Grund mehrentheils beybehalten, und die Kirche nur gegen den Morgen zu, etwas enger eingezogen. Den 13ten Septbr. dieses Jahres fing der Zimmermann an, an der Kirche zu bauen. Den 12ten Septbr. 1747 fing man an, die Kirche zu heben, und vollendete das Werk, mit Aufsetzung des Knopfs, in sieben Wochen. Denn der Knopf wurde am 30sten October desselben Jahres, mit der Spille, aufgesetzet; vorher aber eine Bethstunde, auf dem Rathhause, gehalten. Bey der Kirche selbst wurde ein Lob- und Danklied mit Posaunen, gesungen, und, mit Paucken- und Trompetenschall, der Beschluß gemachet. Der Zimmermann, Christian Tonicke, aus Selchow, der die Kirche gebauet hat, ein Mann von 70 Jahren, trank oben auf dem Rüstbaume, über dem Knopfe, stehend, drey Gläser Wein, und nach jedem Trunke warf er allemahl das Glas über den Kopf herunter, wovon zwey Gläser ganz und unversehret blieben. In den Knopf wurden die Schriften, die in dem alten Knopfe gewesen waren, nebst einigen neuen Nachrichten hinein geleget, ingleichen eine Medaille vom Dreßdener Frieden, ein Siebencreutzer, ein Silbergroschen, und ein Zweygröschel-Stück, vom Könige geschlagen. Herr Joh. Friedrich Kiepert ließ diesen Knopf, auf seine Kosten, verfertigen, doch so daß der alte mit angegeben ward. Er wurde auf dem Lübenauischen Hammer gemacht, wieget 34 und ein halb Pfund, und hält in sich fünf Viertel Breßlauischen Maaßes. Er kostet, ausser dem alten, der mit drein gegeben ward, 17 Rthl. und wurde im Kloster Paradies von dem Mahler Lucas, vergoldet, der dafür 20 Rthl. erhielt, welche Herr Kiepert, gleichfals bezalete. Den einen Beichtstuhl hat der Kaufmann, Friedrich Köhler, im Namen seines Bruders, Johannes, den andern aber der Handelsmann, Joh. Christoph Balcke, Junior, verfertigen lassen.

§. 13.

§. 13.

Einweihung der neuen Friedrichskirche.

Endlich wurde die Kirche An. 1750 den 30sten August am 14ten Sonntage nach Trinitatis eingeweihet, nachdem man vier Jahre daran gebauet hatte. Die evangelische Gemeine versamlete sich nachdem man dreymal geläutet hatte, um 8 Uhr früh auf dem Rathhause. Hier stimmete man den Lobgesang an: O daß ich tausend Zungen hätte. Nach Absingung desselben hielt der Prediger Knispel eine Abschiedsrede. Die ganze Gemeine ging darauf, in einer ordentlichen Procession, von dem Rathhause, und trat unter Läutung aller Glocken, und unter Anstimmung des, von diesem Prediger verfertigten, Liedes: So gehn wir nun aus diesem Orte, ꝛc. den Zug, nach der neuen Kirche, an. Vorher gingen drey Knaben, davon der eine den Schlüssel, auf einem bedeckten Küssen, trug, denen vier andere, mit den Kelchen und übrigen Kirchengeräten, in weissen Chorhemden, folgeten. Hierauf kamen die Schule und die Geistlichen; so denn die von Adel, der Magistrat und die Schöppen; denen die Burgerschaft, und ganze Gemeine, nachfolgete. Die Kirche eröffnete der Herr Pastor Gerasch, und verrichtete darauf die Einweihungsgebräuche. Nach der Predigt wurde das Te Deum laudamus, unter Läutung aller Glocken angestimmet. Das dabey gesamlete offertorium für die Kirche betrug, weil viel Fremde, sonderlich wegen des am Montage darauf bevorstehenden Jahrmarkts, zugegen waren, 81 Rthlr. Der nachmittägige Gottesdienst wurde ordentlich verrichtet, von dem Pastor Knispel gleichfals eine Einweihungs-Predigt über die gewöhnliche Sonntags-Epistel gehalten, und also dieser frohe Tag beschlossen. Gloria in excelsis Deo!

§. 14.

§. 14.

Der König hat nicht nur der evangelischen Gemeine zu Schwiebus, zum Bau der Kirche, eine General-Kirchen-Collecte; sondern auch, zur Erbauung der Pfarr- und Schulhäuser, eine General-Hauß-Collecte allergnädigst bewilliget. Gleichwie nun jene Collecte zum Bau der Kirche wirklich angewendet worden: also ist von dem Gelde, welches die letzte Collecte eingebracht hat, ein Schulhaus gebauet worden, wiewohl nichts davon zur Erbauung der Pfarrhäuser übrig gewesen ist; weil die Kirche Schulden hatte, die bezalet werden mußten. Dieses Schulgebäude kam, in dem betrübten Jahre 1759, da wir die Russen täglich hier hatten, in wohnbaren Stand. Die eine Helfte bezog nach Ostern 1760 der Cantor Herr Heinrich; die andere Helfte aber, die eigentlich zur Rector-Wohnung bestimmet ist, wurde, weil zur Zeit noch kein Rector vorhanden ist, von dem Prediger Knispel bezogen. Der Rathmann und Kirchenvorsteher, Herr Martin Liebisch, hat die Inspection über diesen Bau gehabt.

Bau der Evangelischen Schule.

§. 15.

Die gemeinen Burgerhäuser sind mehrentheils nur von Holz gebauet, und mit Schindeln gedecket; nur die, in neuen Zeiten, erbaute 11 Häuser haben, nach Königl. Verordnung, ein Ziegeldach. Die am Ringe, und nach dem neuen Thore zu, stehende Häuser haben so genannte Lauben, oder bedeckte Gänge, die zum Handel und Wandel sehr bequem sind. Die Besitzer von vier Häusern am Ringe, haben diese Bequemlichkeit lieber, als den größern Haus-Raum, entbehren wollen. Vor dem dreißigjährigen Kriege, im Jahr 1619 haben sich bey der Stadt Schwiebus, 422 Wohnhäuser und

Gemeine Bürgerhäuser deren Beschaffenheit und Anzahl

Feuerstäte befunden. Den 6ten Septb. 1686 befanden sich in und vor der Stadt überbaute Stellen und Wohnungen 156, folglich waren an öden und wüsten Stellen vorhanden 266. In diesem 1763sten Jahre sind bebaute Stellen 251, wüste Stellen 40, ich möchte also hinzusetzen: verlorne Stellen 131. Nach einer mir sehr accurat scheinenden Designation vom Jahre 1723 waren damals Häuser in der Stadt 109, in den Vorstädten aber, 124; dagegen befanden sich in der Stadt wüste Stellen 124, u. in den Vorstädten 100. Die Anzahl der Häuser würde also 233, der wüsten Stellen aber 224 betragen, so daß in Schwiebus ehemals 457 Häuser müßten gewesen seyn. Die Nachricht vom Jahr 1686, woraus die Zahl der Häuser vom Jahr 1619 genommen ist, müßte folglich 35 Häuser zu wenig angesetzet, oder aber einige Häuser, die etwa, bey den Gärten oder sonst, gestanden, nicht mit gerechnet haben. Die Kirchgasse zwischen dem itzigen Kochlingischen und Hiersekornischen Brauhofe, die ehemals ausser dem daselbst gestandenen Brauhause, noch aus 12 Häusern bestund, lieget itzo ganz wüste. An dem Kirchhofe in der Stadt stunden 11, und vom Kirchhofe bis an den neuen Brauhof 6 Häuser, die ebenfalls fehlen. Der Namen der Goldschmiedsgasse, wo itzo das Brauhaus stehet, ist ganz verschwunden, weil wenige Häuser da herum stehen. Auch wird die Ochsengasse nicht oft genannt, weil sie halb wüste lieget. Was die itzt gedachte Designation glaubwürdig machet, ist, daß die Namen aller Einwohner, die ehemahls Häuser, auf den nunmehro wüsten Stellen, besessen haben, ausdrücklich genannt werden.

Sectio II.

Politische Geschichte der Stadt Schwiebus.

§. 16.

Fata der Stadt Schwiebus, ehe sie Schlesien einverleibet wurde.

Die Gegend von Schwiebus gehörte anfänglich zu dem Polnischen Gebiete, und hatte also, mit dieser Republik, einerley Landesherren. Die Polen überliessen die Stadt, um das Jahr 1228, nebst andern Ländern an der Grenze, den Creutzrittern, um vermittelst ihres Beystandes, ihre Grenzen wieder die Preussen und Pommern, die, bey ihren öftern Streifereyen, alles mit Feuer und Schwert verwüsteten, ingleichen wieder die Marggrafen von Brandenburg in Sicherheit zu setzen §. 3. Wie lange die Creutzritter den Schwiebusischen Kreis besessen haben, kan ich so genau nicht bestimmen. Sie sind entweder von den Marggrafen von Brandenburg, welche sich mit den Polen um diese Stadt stritten, und sich derselben 1296 wirklich bemächtigten; oder, woferne sie nachher die Stadt wieder bekommen haben, von dem Könige in Polen, Vladislao Loctico, der wider die Creutzritter beständig Krieg fürete, und sie aus Preussen vertreiben wollte, ohngefehr um das Jahr 1326, da er die Mark Brandenburg, und den Schwiebusischen Kreis, verwüstete, oder 1331, da die Deutschen und Creutzritter von ihm eine harte Niederlage erlitten, aus Schwiebus vertrieben worden. Dem sey, wie ihm wolle, so beherrschete der Sohn dieses Vladislai, Casimirus, König in Polen, nach dem Tode seines Vaters, der

Sie wird von Casimiro, Könige in Polen, dem Könige Johannes in Böhmen abgetreten. Johannes Lucemburgicus vom Jahr 1335 bis 1340.

1333 erfolgte, den Schwiebusischen Kreis. Damals hatte sich der König in Böhmen, Johannes von Lützelburg, der Oberherrschaft des größten Theils von Schlesien bemächtiget. Da nun derselbe mit dem Vladislao, sonderlich weil ihn die Creutzritter 1328 um Beystand ersuchet, Krieg gefüret hatte: So kam es 1335 zwischen diesem Johannes, und dem Casimirus, zu einem Vergleiche. Johannes übergab sein Recht an Polen dem Casimirus, und dieser verziehe sich seines Rechtes an Schlesien. Hierauf wurde auch von denen, dazu verordneten, Böhmischen und Polnischen Commissariis die Grenze zwischen Polen und Schlesien bestimmet, um allen künftigen Streitigkeiten vorzubeugen. Casimirus trat dem Johannes den Schwiebusischen Kreis ab; und dieser überließ jenem dagegen den Coselischen, oder, welches ich für wahrscheinlicher halte, den Kostenischen District, der bisher noch zu Schlesien gehöret, dessen sich aber Vladislaus Locticus bemächtiget hatte. Auf diese Art wurde Schwiebus dem Lande Schlesien, und insbesondere dem Fürstenthum Glogau, einverleibet. Johannes bestellete einen böhmischen Grafen, Heinrich von der Duba, 1333 zum Landeshauptmann des Fürstenthums Glogau, welcher, nach dem der König Schwiebus erhalten hatte, dasselbe zugleich biß auf das Jahr 1360 administriret hat.

§. 17.

Nachfolger Johannis Carolus IV. vom Jahr 1346 bis 1360 Henricus V. cogn. Ferreus vom Jahr 1360 bis 1369.

König Johannes starb 1346 den 27 August, in einem unglücklichen Treffen, als er dem Könige Philippo in Frankreich, wider den König Eduard in England, Beystand leistete. Ihm folgte sein Sohn Carl der vierte. Dieser ließ das Fürstenthum Glogau, wie sein Vater, durch einen Hauptmann, vermuthlich obgedachten Heinrich von der Duba, regieren. Im Jahr 1360 theilte Carl die Stadt Glogau in zwey gleiche Theile. Den mitternächtigen Theil behielt er vor sich und die Cron Böhmen; den mittä-

mittägigen Theil gab er Heinrich, dem fünften, Ferreus genannt, nebst denen Städten wieder, die Johannes sein Vater, dem Vater dieses Herzogs, Heinrich dem vierten, abgenommen hatte. Da nun Heinrich, der Eiserne, schon vorhin Herzog zu Sagan und Crossen war, so bekam er über vorhergemeldete Städte, Schwiebus, Züllichau, Freystadt, Sprottau, Grünberg ganz, die Städte Glogau und Gurau aber halb. Es entstund zwischen diesem Herzoge, und dem Herrn von Biberstein, auf Sorau, einiger Güter wegen, ein Krieg. Schwiebus mußte dabey leiden. Der Herr von Biberstein überfiel 1360 den Schwiebusischen Kreis, und plünderte Stadt und Land. Allein Herzog Heinrich jagte ihn mit derben Stössen, wieder nach hause, und zwang ihn, Friede zu halten.

§. 18.

Heinrich, der fünfte, starb An. 1369, und ward zu Sagan begraben. Er hinterließ drey unmündige Söhne, die insgesammt den Namen Heinrich füreten. Die Regierung wurde in ihrer aller Namen gefüret, bis zu der 1380 vorgenommenen Theilung. Heinrich, der sechste, bekam das Saganische, Crossensche, und Schwiebusische Weichbid; den andern beyden Prinzen wurden die übrigen Länder ihres Vaters zugetheilet. Heinrich, der sechste, starb 1388. Herzog Heinrich, der achte, Passer, oder der Sperling, genant, bekam seine Länder. Er regierte sie bis an seinen Tod, der 1395 erfolgete. In diesem Jahre muß eine auserordentliche wohlfeile Zeit gewesen seyn. Denn die Geistlichkeit hat angemerkt, daß man einen Scheffel Weitzen, um 3 gr. einen Scheffel Korn, um 2 gr. und einen Scheffel Gerste und Haber, um 1 gr. ja letztern, um 4 Heller, gekaufet habe.

Henricus VI. vom Jahr 1380 bis 1388 Henricus VIII. cogn. Passer vom Jahre 1388 bis 1395.

§. 19.

Vormundschaftliche Regierung Ruperti Herzogs zu Liegnitz, vom Jahr 1395. bis zur Regierung des Wenceslaus.

Heinrich, der Sperling, verließ vier Söhne, Johannem, Wenceslaum, Henricum IX, und Henricum X. in deren Namen, weil das Land noch unzertheilet war, deren Vormund, Herzog Ruperecht zu Glaz und Liegnitz, besage des unterm Dato Liegnitz am nächsten Sonntage vor St. Thomastage An. 1397 ausgestellten Kaufbriefes, die Rohrbächer an die Stadt Schwiebus, erb- und eigenthümlich, verkaufete. Bey erfolgter Theilung der väterlichen Länder wurde Schwiebus Wenceslao, welcher den Titel Herr zu Crossen und Schwiebus, fürete, übergeben. Dieser hat die Stadt, besage des zu Crossen am Tage der Himmelfarth Christi, An. 1428. ausgestellten Privilegii, mit den Nachtgerichten beschenket, auch, ad instantiam der Einwohner, confirmiret, daß in successione, vel haereditatis divisione, der überbliebene Ehegatte Dimidiam haben solte. Er hielt sich öfters auf dem Schlosse zu Schwiebus auf, wie man aus der Unterschrift seiner, auf dem Rathhause häufig vorhandenen, Privilegiorum und Confirmationum, sehen kann. Er kam, durch einen unglücklichen Zufall, zu Crossen um sein Leben. Denn weil er mit einer Büchse unvorsichtig umging, erschoß er sich selbst damit. *

§. 20.

---

* Das eigentliche Jahr seines Todes kan ich nicht bestimmen. Die so genannte Schlesische Kern-Chronike eines Anonymi setzet zwar seinen Tod C. 17. pag. 252, in das Jahr 1416. Allein dis ist ein offenbarer Irthum. Denn ich finde von ihm Privilegia, nicht nur vom Jahr 1418; sondern auch noch 1428, wovon das im vorstehenden Paragrapho angeführte Privilegium zeuget. Das erste Privilegium, das ich von Heinrich, dem zehnten, gesehen habe, ist vom Jahr 1432. Es muß also der Tod Wenceslai ohngefehr um das Jahr 1430 erfolget seyn. Itzt gedachtes Privilegium fängt sich mit den Worten an: Wir Heynrich, von Gotis Gnaden, Herzog und Herre zu Grossin Glogow, zu Swebissen. ꝛc. ꝛc. Die Nachtgerichte, mit welchen Wenceslaus die Stadt beschenket hat, sind das Recht des Magistrats, die nächtliche Unordnungen zu bestrafen, und diejenige Streithändel zu schlichten, die um diese Zeit, von 9 Uhr Abends anzurechnen, vorfallen. Siehe unten pag. 223 u. 224, ingleichen pag. 264 num. 7.

§. 20.

Heinrich, der zehnte, ersetzte die durch Wenceslai Tod erledigte Regierung. Er war der mächtigste, unter allen Schlesischen Fürsten, zu derselben Zeit. Weil er seiner beyden Brüder Wenceslai und Henrici IX. Länder ererbet hatte, besaß er die halbe Stadt Glogau, Freystadt, Sprottau, Grünberg, Crossen, Züllichau und Schwiebus. Im Januar des 1439sten Jahres fielen Polnische Soldaten, von Bentschen aus, in den Schwiebusischen Kreis. Allein die Bürger, nachdem sie sich mit denen von Adel und den Landleuten conjungiret hatten, rückten ihnen ungesäumt entgegen, umringten sie in den Wäldern, schlugen sie aufs Haupt; und, nachdem sie deren 250 getödtet hatten, füreten sie die übrigen mit den vornehmsten Officiers gefangen in die Stadt. Diese Geschicht hat *M.* Plorr, ein alter Mönch, in ein Buch, welches in der Bibliothek bey der Pfarrkirche, noch vorhanden ist, folgendergestaldt aufgezeichnet.

Henricus X. vom Tode Wenceslai an bis 1467.

Die Schwiebuser schlagen die Polen.

Anno 1439. Dn. Abrahamus, Heros in Bentschen, congregato exercitu, uenit in districtum oppidi, Sueboſin, feria quinta ſub octaua Epiphaniae, intendens ſua ſuperbia deſtruere oppidum cum ſuis uillis. Sed Domino uolente, proſtratus fuit cum toto ſuo exercitu, circa uillam Deutſchdammer: et captiuus in oppidum, Sueboſin, introductus, in domum Johannis Graniſii, tum ciuium Magiſtri, cum multis ſuis militaribus, et militibus ſibi adhaerentibus. Alii omnes perierunt, et quoque ſunt interemti, et pauci uiui de illo exercitu fugiendo permanſerunt. Tunc Capitaneus erat Dn. Conradus Burckersdorff, cruce ſignatus.

Wir wollen die deutsche Uebersetzung beyfügen. Sie lautet also: Im Jahr 1439, donnerstags nach dem Feste der

Heil.

Heil. drey Könige, kam Herr Abraham, Held in Bentschen, mit einem gesamleten Kriegesheer, in den Schwiebusischen Kreis, in der trotzigen Absicht, die Stadt mit ihren Dörfern zu verwüsten. Allein, durch Gottes Gnade, ist er mit seinem ganzen Heere, in der Gegend des Dorfs Deutschdammer, geschlagen, gefangen in die Stadt Schwiebus gefüret, und nebst einem grossen Theile seiner Kriegesgeräte, und vielen seiner Soldaten, in das Haus des damaligen Burgermeisters, Johannis Cranis, gebracht worden; die übrigen alle sind umgekommen, und getödtet worden. Wenigen ist es geglücket, sich mit der Flucht zu retten, und lebendig davon zu kommen. Hauptmann war damals Herr Conrad Burckersdorf, der Creutzritter vid. Schickfusii Chronic. P. IV. Cap. 27. pag. 163. Uebrigens hat Herzog Heinrich, der zehnte, die Stadt An. 1455 mit den Huben belehnet. Er hatte zu Freystadt seine Residenz aufgeschlagen.

§. 21.

Henricus XI. vom Jahr 1467 bis 1476.

Heinrich, der eilfte, lösete seinen Vater, der An. 1467 den 11ten November zu Freystadt verstarb, in der Regierung ab, und begnadigte die Stadt, besage des zu Freystadt am Sonntage Oculi An. 1469 ertheilten Privilegii, mit verschiedenen Gerechtigkeiten, deren Inhalt wir, am gehörigen Orte, anfüren werden. Dieser Herzog hielt sich zwar, bey den damaligen Polnischen Unruhen, ziemlich still, und friedlich, und beschützte sein Land. Allein sein Vetter, Herzog Hans von Sagan, der sich freywillig in die Polnische Händel mit einmischte, und mit Erlaubnis des Königes Matthias, zu Steinau, einen Haufen von 6 tausend Mann, Reuter und Fußgänger, annahm, mit welchen er Groß-Polen sehr verwüstete, machte ihm bey seinem Rückzuge, da er sich des Glogauischen Doms bemächtigen wollte, nicht nur viele Unruhe; sondern Herzog Heinrich gab

auch

auch selbst ohne zweifel, weil man ihn dazu nötigte, im Herbst dieses Jahres zu dem Kriegesheere des Königes Matthias, welches der Herzog Friedrich von Liegnitz, und ein Ungarischer Herr, Stephan Sepusium anfürete, viele von seiner Ritterschaft, die Caspar von Nostitz commandirte. Im Novembr. 1474 kam der Königl. Oberste Melchior von Löbel, oder Löben, mit 400 Pferden nach Schwiebus, um von diesem damals vesten Orte aus, in Polen zu streifen, und das Land zu plündern. Er that auch verschiedene glückliche Ausfälle in dis Land, und brachte Vieh und Beute zurück; dahingegen Stephans des Ungars Haufe, sich der Stadt und des Schlosses, Meseritz, bemächtigte, und diese Stadt in die Asche legete. Herzog Friedrich war indes zu Beschützung seines eigenen Landes zurück gegangen. Das vornehmste, welches wir von Herzog Heinrich, dem eilften, zu merken haben, ist seine Vermählung und sein Testament. Er vermählte sich im Jahr 1474 mit Barbara des Marggrafen von Brandenburg Albrechts, der der deutsche Achilles genannt wird, Tochter, und vermachte ihr, in seinem Testamente, sein ganzes Land. Er starb darauf am 21sten Februar An. 1476.

§. 22.

Unruh wegen des Fürstenthums Glogau.

Nach seinem Tode enstunden langwierige Unruhen, dadurch das Herzogthum Glogau sehr ruiniret wurde. Es fanden sich nicht weniger, als vier Competenten, zu diesem Herzogthum. So wohl der König Matthias von Ungarn, als der König, Uladislaus, von Böhmen, ließ den Ständen, durch Abgesandten, seine Rechte vorstellen. Marggraf Albrecht drang auf das Testament; und Herzog Hans berief sich auf seine Verwandschaft mit dem verstorbenen Fürsten. Man mag den weitern Verlauf der Sache in der Schlesischen Geschichte nachlesen. Ich bemerke nur hier das, was Schwiebus

mit angehet. Herzog Hans wolte nicht lange disputiren. Er grief zun Waffen; und nötigte Stände und Städte, ihm zu huldigen. Die Züllichauer und Schwiebuser musten 1476 am 13ten Decembr. zu ihm nach Grünberg kommen, und sich unterwerfen. Hierauf wurde der so genannte Märkische Krieg, auf Johannis Seite, zuweilen glücklich, manchmal aber sehr unglücklich, gefüret. Am Tage Johannis Enthauptung An. 1477 kam er, mit gewaffneter Hand, vor Schwiebus. Die Stadt ging mit Accord über. Herzog, Johannes, bestätigte ihr alle ihre Privilegia, gemachte Ordnungen und Gebräuche. Man siehet aus dieser Bestätigung, datiret zu Freystadt am Donnerstage nach Bartholomäus-Tage An. 1477, daß die Stadt dem Herzoge 1000 Ungarische Gülden vorlehnen müssen. Denn, da die Stadt bisher ihren Herzogen, jährlich am Michaelis-Tage, 40 Mark Groschen, unter dem Namen der Pflege, geben müssen; so saget darinnen der Herzog vor sich, seine Erben und Nachkommen, sie, die Schwiebuser und ihre Nachkommen, von dieser Pflege quit, loß, und ledig, bis so lange Er seine Erben und Nachkommen, Ihnen, oder ihren Nachkommen, tausend hungarische Gülden würden überantwortet und wohl zu Danke bezalet haben. Er wurde endlich Anno 1482, den 11ten oder nach dem Schickfus, den 18ten Junius, vom Könige Matthia, zum regirenden Herzoge über Glogau, Freystadt, Sprottau, Grünberg und Schwiebus erkläret; doch mußte zugleich, so wohl Herzog Hans, als seine Stände und Städte, dem Könige huldigen und versprechen, daß, woferne der Herzog ohne männliche Erben abginge, das ganze Land unmittelbar an den König fallen sollte. Mit dem Marggrafen von Brandenburg verglich sich der Herzog dieses Jahr den 16ten Septembr. zu Camentz, dergestalt, daß er ihm für der Fürstlichen Wittwe Heimsteuer, die 50000. Ducaten betraf, Crossen, Züllichau, Sommerfeld, und Bobersberg, überlieferte. Als Herzog, Hans,

Herzog Johannes vom Jahr 1482 bis 1486.

An.

An. 1488, am Tage der Heil. drey Könige, seine drey Töchter, an die drey Söhne des Herzogs Heinrich von Münsterberg, verheyratete: fing sich die Tragödie an, die in dem Fürstenthum Glogau ein grosses Blutbad verursachte, und sich mit dem Untergange des Herzogs endigte. Denn er wolte, der dem Könige, Matthia, gethanen Huldigung ohnerachtet, seine Länder den Schwiegersöhnen zuwenden, und verlangte von den Ständen, daß sie ihnen schweren, und nach seinem Tode unterthan seyn sollten, dessen sie sich aber, aller Berehungen und Drohungen ohnerachtet, weigerten. Weil nun der Herzog leicht einsehen konte, daß er bald von Ungarischen Trouppen würde heimgesuchet werden; so ließ er seine beste Sachen zusammen packen, und schickte sie, am 4ten Februar, mit seiner Gemahlin und Töchtern, nach Schwiebus. Die Herzogin verließ aber, am 24sten März, diese Stadt mit ihren Frauenzimmern wieder, und reisete mit grossem Frolocken nach Glogau, weil dem Herzoge einige Trouppen aus Böhmen zu Hülfe gekommen waren. Nur währete die Freude nicht lange; denn sie mußte gar bald wieder nach Schwiebus ihre Zuflucht nehmen. Hier bekam sie in der Mitte des Octobr. einen Besuch von ihrem Gemahl, nach dem er sich von der damals unglücklichen Stadt Freystadt hinwegbegeben, und dieselbe seinen böhmischen Soldaten, um sie abzubrennen und zu plündern, Preis gegeben hatte. Herzog Hans hatte in Schwiebus keine Ruhe; er machte sich gegen das Ende dieses Monats davon, und schweifte in Polen und Schlesien herum, bis er endlich von einem Bauer krank und elend nach Glatz gebracht wurde. Nachdem das Königl. Heer Glogau und die übrige Städte dieses Fürstenthums, unter dem General Tetauer, eingenommen hatte, rückte es im Februar vor Schwiebus, um die Stadt zu belagern. Die Belagerung währete drey Tage; es ward aber, diese Zeit über, nur eine Magd erschossen. Am 15ten Februar ward die Stadt über-

Belagerung der Stadt 1489.

geben. Das Schloß hielt sich noch zwey Tage; denn es ging erst am 17ten dieses Monats über. Die Herzogin hatte darauf, mit ihren Töchtern, ihren Sitz. Sie bat sehr, daß man ihr doch diese einige Stadt, darinnen zu wohnen, lassen möchte; konte aber nichts erhalten; doch ward ihr zugelassen, daß sie ihre Mobilien mit sich hinwegfüren möchte. Sie setzte sich, mit größter Betrübnis, nebst ihren Töchtern, auf einen Wagen, und reiste nach Steinau zu ihrer Mutter. Von dannen begab sie sich nach Glatz zu ihrem kranken Gemahl. Schwiebus bekam darauf einen Ungarischen Herrn zum Gouverneur.

§. 23.

König Matthias.

Vladislaus.

Auf solche Art kam Schwiebus, mit dem gesamten Fürstenthum Glogau, in die Hände des Königs Matthias. Er besaß es nicht lange; denn er starb An. 1490, den 5ten April, am Schlage. Nach ihm regierte Vladislaus, König in Ungarn und Böhmen. Nachdem am 2ten Octobr. die Stände von dem Eide, den sie dem natürlichen Sohne des Königs Matthias, Johann Corvino, thun müssen, losgezälet waren, schwuren sie an eben diesem Tage dem Könige Vladislao. Dieser verordnete Christoph Talkenbergen zum Landeshauptmann, an dessen Stelle aber schon im December ein neuer Hauptmann verordnet wurde. Im Jahr 1491 schenkte König Vladislaus seinem Bruder, Johann Albrechten, in Polen, die beyden Fürstenthümer, Glogau und Troppau, als er mit ihm einen Frieden errichtete; jedoch mit dem Bedinge, daß er dieselben nur, so lange ihr Vater, Casimirus, noch am Leben wäre, besitzen, gedachte Fürstenthümer auch überdieses dem ohnerachtet von der Kron Böhmen abhängig bleiben sollten. Diese Veränderung der Regierung gereichte dem Fürstenthum Glogau zum grossen Schaden. Denn dieser

Johannes Albertus Dux Glogovienſis vom Jahr 1491 bis 1496.

ser Printz, der bald darauf König in Polen ward, bestellete den Johann Polack Cervicovius, oder wie er sich selbst in einer, auf unserm Rathhause, befindlichen Acte nennet, von Karnicow, zum Landeshauptmann, der an den Ständen und Städten, und sonderlich an der Stadt Glogau, ausserordentliche Gewaltthätigkeiten und Ungerechtigkeiten ausübete. Die Schwiebuser nötigte er, als er An. 1493 hieher kam, dem Könige die Malzmühle wieder abzutreten, die ihnen Herzog, Johannes, wegen vorgelehnter 1000 Gulden, eingeräumet hatte. Endlich wurde dem Könige Uladislao, Anno 1496, das Fürstenthum Glogau, nach langem Sollicitiren, laut des Vertrags, von seinem Bruder, wieder eingeräumet. Er behielt es aber nicht lange; sondern gab es, An 1498, seinem andern Bruder, Sigismundus, der jedoch nicht eher, als nach seines Bruders, Johann Albrechts, Tode, An. 1502, nach Glogau kam, und daselbst Hof hielt. Er wird gerühmet, daß er die Räubereyen, die damals sehr überhand genommen hatten, abgeschaffet, und die Räuber ausgerottet habe. Während der Regierung dieses Herzogs trug sich, in unserer Gegend, ein sehr trauriger Fall zu. Ein gewisser Edelmann, dessen Namen die Geschichte nicht meldet, war, An. 1504. Montags in den heiligen Pfingstfeyertagen, zu Frankfurt, ohne alles Urtheil und Recht, mit dem Schwert hingerichtet worden. Dieser hatte viele Freunde unter dem Landadel, die auf nichts, als auf Rache, bedacht waren. Allein ihre Rachgier ging zu weit, und unschuldige Personen mußten das Opfer ihrer Wut werden. Denn, als etliche Bürger und Handelsleute von Frankfurt, nach Schwiebus, auf den Bartholomäi Jahrmarkt, reiseten; laureten die Freunde des Entleibten, in ziemlicher Anzahl, auf sie, überfielen sie bey Spiegelberg, hieben vielen von ihnen, darunter auch Frauen und Jungfrauen waren, die rechte Hand, ja auch etlichen, beyde Hände ab, andere erschlugen sie gar, und bemächtigten sich, bey dieser

Sigismundus, Dux Glogovienſis, vom Jahr 1498 bis 1508.

Mordgeschichte im Jahr 1504.

Gelegenheit, eines grossen Theils ihrer Waaren. So erzälet Schickfuß diese Mordgeschichte, Chronic. P. IV. C. 27. pag. 164 & 165. wobey er den Märkischen Geschichtschreiber, Angelum Justum Leutingerum, anrüret. Inzwischen war der Auffenthalt des Herzogs, Sigismundus, zu Glogau von keiner langen Dauer. Denn, als sein Bruder der König in Polen Alexander An. 1506 verstarb, wurde er, an seiner Statt, zum Könige erwählet, und da kam das Fürstenthum, Glogau, entweder gegen das Ende des 1507ten, oder im Anfange des 1508ten Jahres, wieder unter den König in Ungarn und Böhmen Uladislaus. Daß die Abtretung dieses Fürstenthums nicht vor dem Jahr 1507 geschehen sey, schliesse ich daraus, weil ich einen Lehnbrief, welcher auch unten §. 142, seinem Inhalt nach, angefüret werden wird, gesehen habe, den der König Sigismundus, als Herzog zu Glogau, Mittwochs nach Jacobi An 1507, ausgefertiget hat. Im folgenden 1508ten Jahre hat König Uladislaus, nachdem er von dem Fürstenthum, Glogau, wieder Besitz genommen, die Stadt, Schwiebus, mit dem erkauften Dorfe Birkholz, und Nischlitz, belehnet, auch derselben An. 1511, zu Ofen, ein abermahliges Privilegium gegeben, daß, der Stadt zum Schaden kein Handwerker auf dem Lande geduldet werden, auch der Magistrat und die Gewerker alle ihre Sachen, mit rothem Wachse, siegeln solten. An. 1509 entstund in Schwiebus ein so grosses Wetter und starker Platzregen, daß die ganze Salkauer Brücke weggeschwemmet, und das Getreide, in allen Scheunen, ersäufet wurde. Das folgende 1510te Jahr war für die Stadt unglücklich. Es entstund die grosse Pest, die den ganzen Sommer durch graßirete, und das lange Sterben genannt wurde. Die Menschen starben in so grosser Menge, daß sie nicht gezälet werden konten.

Vladislaus Rex An. 1508 bis 1516.

Pest in Schwiebus, das lange Sterben. An. 1510.

§. 24.

§. 24.

Uladislaus starb den 13ten März 1516. Ihm folgete in der Regierung, als König in Ungarn und Böhmen, und Herzog in Schlesien, sein Sohn Ludovicus, der damals kaum 10 Jahr alt war. Der Vater hatte ihm, den Kaiser Maximilianum I, und seinen Bruder, Sigismundum, den König in Polen, zu Vormündern verordnet. Dieser König hat die Stadt Schwiebus, und die übrigen Städte Glogauischen Fürstenthums, besage des zu Ofen, an der Mittwoche nach Valentini, An. 1519, ertheilten Privilegii, mit einer besondern Freyheit begnadiget, welche die Strafe derer betrift, die ihren Privilegiis zu wider gehandelt haben. vid. infra §. 161. Unter seiner Regierung hat die Stadt ein grosses Unglück betroffen. Es entstund, An. 1522, den 25sten November, am Tage Catharina, Abends um 10 Uhr, in der Creutzgasse, im Brauhofe zu nächst am Brunnen, eine heftige Feuersbrunst, wodurch die Stadt, bis auf das Schloß, Rathaus, Kirche, Schule und die Vorstädte, welche stehen blieben, in die Asche geleget wurde. Dieses Unglück der Stadt ging dem leutseligen Könige, Ludwig, dergestalt zu Herzen, daß er derselben sub Dato Prag, Mittwochs nach heil. drey Könige Tage, An. 1523, einen Königl. Begnadigungsbrief ertheilte, vermöge dessen die Stadt, wegen des erlittenen Brandschadens, auf zehn Jahre, von allen Beschwerungen und Abgaben befreyet wurde. Das klägliche Ende dieses jungen Fürsten ist bekant. Er kam, An. 1526 am Tage der Enthauptung Johannis, in der unglücklichen Schlacht bey Mohatz um; da er mit dem Pferde, in einem Moraste, stecken blieb.

Ludovicus Rex, vom Jahr 1516 bis 1526.

Schwiebus, brennet ab. An. 1522.

§. 25.

§. 25.

Ferdinandus I. Rex Archidux Austriae.

Ferdinand, der erste, Erzherzog in Oesterreich, ersetzte Ludwigs tödlichen Hintritt. Er ward An. 1527. König in Böhmen und Ungarn, kam am ersten März desselben Jahres nach Breßlau, und nahm, von den Fürsten und Ständen, die Erbhuldigung ein. Im Jahr 1533 wurde Schwiebus abermahl mit der Pest heimgesuchet. Es starben, an dieser anstekkenden Krankheit, 1900 Menschen. In eben diesem Jahre wurden die Einwohner der Stadt, durch das, am Tage Bartholomäi, entstandene ausserordentliche Donnerwetter und Erdbeben, heftig erschrecket. Blitz, Donner und Erdbeben, strikten gleichsam miteinander, und jedermann versahe sich des Endes der Welt. Im Jahr 1538 erhielte die Stadt die Confirmation über das erkaufte Dorf, Salkau, vom Ferdinand, dem ersten. Das empfindlichste Unglück begegnete der Stadt 1541, den 12ten May, am Donnerstage nach Jubilate. Es entstund vormittags um 10 Uhr eine so hefrige Feuersbrunst, daß dadurch die ganze Stadt, mit der Kirche, dem Rathhause, und der Vorstadt vorm Creutzthore, innerhalb drey Stunden, völlig in die Asche geleget ward. Nichts blieb stehen, als das Schloß, das Glogauische Thor, und die Vorstadt dieses Namens. Damals war, Herzog Friedrich zu Liegnitz und Brieg, des Fürstentums Glogau Königl. Vollmächtiger Statthalter. Dieser ertheilte der Stadt sub Dato Liegnitz, Sonnabends nach Ursula An. 1541, im Namen des Königes einen Begnadigungsbrief, dadurch die Einwohner derselben, auf 16 Jahre lang, von allen und jeden Abgaben und Beschwerungen, befreyet wurden. Und als sich einige von den Prälaten und von der Ritterschaft darüber aufhielten, vertheidigte er nicht nur, in einem besondern Manifeste, sub Dato Liegnitz, Mittwochs nach Lätare, 1543, die der Stadt gegebene Freyheit; sondern der damalige Römische König, Fer-

Pest in Schwiebus, Anno 1533.

Erdbeben.

Schwiebus, brennet zum andernmahle ab. An. 1541.

Ferdinand, selbst gab der Stadt, Sub Dato Breßlau den 11ten May An. 1546, ein Privilegium, darinnen er sie, von allen Steuern und Feldzügen, auf 6 Jahre, befreyete; worauf, An. 1554, noch ein anderer Gnadenbrief von Wien erfolgete, der die der Stadt ertheilte Freyheit auf drey Jahre verlängerte. Indes stehet in beyden Privilegiis die Bedingung: „Jedoch „aller und jeder Gläubiger Recht und Gerechtigkeiten, so sie „auf bemeldter Stadt erweißlich haben, nach Ausgang benan„ter 6, oder 3 Jahr, und sonderlich der gemeinen Landesbewil„ligung des vierjährigen Piergeldes, allweg unvorgriffen und „unschädlich. Den 8ten May, An. 1547, zogen, gegen den Abend, drey Wetter auf. Der Himmel sahe so lange, bis sie zusammen kamen, ganz feurig aus. So bald das Wetter herauf kam, schlug es dreymahl in den, am Creutzthor gestandenen, Pulverthurm. Die beyden ersten Schläge thaten keinen Schaden. Aber der dritte Schlag drang durch bis ins Gewölbe, entzündete das Pulver (das Pulver bestund in sieben Tonnen) und zerschmetterte den Thurm dergestalt, daß die Stücke davon weit umher flogen. Eben damals saßen, in diesem Thurme, zwey Schuhknechte, die Gotteslästerer genannt werden, gefangen, welche völlig überschüttet wurden, und jämmerlich umkamen. Diese Schuhknechte waren im Begrif gewesen zu wandern. Sie hatten aber auf der Straße Händel angefangen, und einige Leute hart beleidiget. Man bemächtigte sich ihrer, und nahm sie gefangen. Sie wiedersetzten sich heftig, und fluchten, aus Zorn und Ungedult, entsetzlich. Unterandern sagten sie: „wenn Niemand hier helfen wol„te; so sollte der Teufel kommen, und mit ihnen ein Ende „machen. Sie hatten noch einen Gefehrten, der gleichfalls mit ihnen gefangen saß. Dieser aber bat kurz vor dem Unglücke, daß man ihn an einen andern Ort bringen möchte; weil er das Fluchen und Gotteslästern der beyden andern nicht mehr mit anhören könte. Man willfahrte ihm, und dadurch

Der Pulverthurm am Creutzthore wird durch einen Donerschlag zerschmettert u. fliegt in die Luft An. 1547.

rette er sein Leben, als seine Kameraden zerschmettert wurden. Indes würde, durch dieses Unglück, die arme Stadt ganz gewis zum dritten mahle im Feuer untergangen seyn, wenn nicht bald darauf ein ausserordentlich starker Regen gefallen wäre, und das Feuer gedämpfet hätte. Das Wasser war davon so hoch angewachsen, daß man schreibet, die Einwohner in der Creutzgasse hätten in Backtrögen von Haus zu Haus fahren müssen. Die Stadt erhielt dis Jahr durch ein Privilegium vom 8ten Februar, die Freyheit, den dritten Jahrmarkt, auf den Tag Andreä, wie in dem Briefe stehet, zu halten; weil man geglaubt hatte, daß derselbe, nach dem erlittenen Brandschaden, zur Wiederaufnahme der Stadt, etwas beytragen könne. Im Jahr 1552 mußte die Stadt die dritte Pest ausstehen, in welcher mehr, als 2000 Menschen, umkamen. Auch starb an diesem Uebel der zweete evangelische Pfarrer, Jacob Schickfuß. Der große Wind, der am 22sten August, so wohl hier, als an andern Orten, dergestalt wehete, daß unsäglich viel Bäume, in Wäldern und Gärten, umgerissen wurden, wird ohne Zweifel zur Reinigung der Luft viel beygetragen haben. Ist die Anzahl derer, an dieser und der vorigen Pest, verstorbenen Personen, von dem Burgemeister, Dreher, und den Verfassern verschiedener anderer Handschriften, richtig angesetzet; so muß die Burgerschaft damals noch zahlreicher gewesen seyn, als sie unmittelbar vor dem dreissigjährigen Kriege war. Nach einer Tradition soll sie 7 bis 800 Mann starck gewesen seyn. An 1561. erhielt die Stadt die freye Rathswahl, und das Recht, Zunft- und Handwerksmeister zu setzen. Das Privilegium darüber wird unten angeführet werden.

Dritter Jahrmarkt An. 1547

Die dritte Pest in Schwiebus An. 1552.

§. 26.

Maximilianus II.

Ferdinand, der erste, starb zu Wien, den 29sten Jul. An. 1564. Ihm folgte sein Sohn, Maximilian, der zweete, der bereits An. 1557 zum Könige in Böhmen war gecrönet worden. Dieser Prinz bestätigte der Stadt, besage eines Sub Dato Prag den 23sten Februar, An. 1570, ausgestelten Privilegii,

Privilegii, alle ihre erlangte Freyheiten, Gewohnheiten, Privilegien und Statuten. Im Jahr 1566 araßirte allhier die vierte Pest. Vor dem Glogauischen Thore gebahr eines Schuhmachers Weib ein Kind, welches keine Nase, sondern an dem Orte, wo die Nasenlöcher stehen sollten, große offene Augen hatte; daneben stund ein klein Stück Fleisch, welches einem männlichen Gliede nicht ungleich war. Weil im Jahr 1570 sich von dem häufigen Platzregen grosses Waser sammlete, wurde nicht allein viel Vieh davon ersäufet; sondern man liefet auch in den Manuscripten, daß viel Fische, in den Backöfen, gefangen worden. Im Jahr 1570, 71 und 72 war so wohl hier, als an vielen andern Orten, eine grosse Theurung. Der Scheffel Korn galt 15 Orthsfl. Arme Leute, die es bey den Edelleuten borgen mußten, waren genöthiget, 3 Rthl. zu geben, zuweilen auch noch mehr. Der Scheffel Gerste galt 2 Rthl; und der Scheffel Haber 7 Orthsfl. oder 1. Rthl. die Metze Salz bezahlte man mit 16 bis 18. Märkern (ein Märker ist 6 pf.) Zum Glück waren damals die Aepfel geraten. Und diese so wohl, als erlene Knospen und Eicheln, wurden von vielen gerieben, unters Mehl gemenget, und gebacken. Einige bedienten sich auch dazu der Trebern und Sägespäne. Dem ohnerachtet sind viele Menschen aus Hunger gestorben. Die Hausbücher vergessen nicht zu melden, daß es damals Korn, Wicken, Zwiebeln, Gerste und Haber, geregnet habe.

Vierte Pest. Anno 1566. Misgeburt. Große Wasserfluth vom Jahr 1570. Theurung.

§. 27.

Maximilianus starb, den 12ten October an seinem Namenstage An 1576. auf dem Reichstage zu Regensburg. Rudolphus, sein ältester Sohn, der bereits, den 22sten Septbr. An. 1575, von den Ständen in Böhmen, zu ihrem Könige, war erwälet worden, wurde sein Nachfolger. Er kam, nebst seinen beyden Brüdern, Matthia und Maximiliano, den 24sten May An. 1577, nach Breßlau, um von den Ständen in

Rudolphus.

Schlesien die Huldigung einzunehmen. Von den Begebenheiten in Schwiebus finde ich folgendes aufgezeichnet. Im Jahr 1577 fiel Hans Blümiges, eines Beckers Sohn, Johannes, ohngefähr 10 Jahr alt, im Kirchthurme bey der neuen Glocke, herunter, brach in der untersten Bühne eine Diele entzwey, und fiel vollends bis auf die Erde. Er blieb aber beym Leben, und war unbeschädiget; ohnerachtet die Höhe 19 Klaftern betrug. Im Jahr 1581 fiel die Giebelwand an der Kirche ein, und schlug das Gewölbe völlig nieder. Dieses stürzte gegen die Orgel. Es wurden, bey diesem unglücklichen Einsturz, 3 Tischler erschlagen, und 5 beschädiget. Die Theurung war 1597 abermahl groß, und der Scheffel Korn galt 5 Rthl. Darauf folgete 1598 die Pest, welche 20 Wochen währete, und 150 Menschen wegraffete. Dieses Uebel äuserte sich auch 1607. Doch währete es nicht lange. Die Bürgerschaft zog bald im Anfange aus, und begab sich aufs freye Feld.

Abermalige Pest.

Majestät-Brief

Dieser Kaiser, Rudolph, ist sonderlich deswegen merkwürdig, weil er den evangelischen Fürsten und Ständen in Schlesien den bekanten Majestätbrief, sub dato Prag den 20sten August 1609, ertheilete, darinn ihnen eine ganz vollkommene Religionsfreyheit aufs feyerlichste versprochen wird.

§. 28.

Matthias.

Matthias folgete seinem Bruder, Rudolph, in der Regierung des Königreichs Böhmen, und des Herzogthums Schlesien, im Jahr 1611. Dieser bekräftigte in eben diesem Jahre denen Schlesiern, die ihm der friedliebende Kaiser, Rudolph, abgetreten hatte, ihre Religionsfreyheiten; allein alle ihre desfals erhaltene Privilegia schienen mit dem Leben dieses Kaisers, der 1612 verstarb, gleichfals ihr Leben, und ihre Kraft verlo-

verloren zu haben. Matthias starb 1619. Ihm folgte Ferdinand, der zweete, in der Regierung aller seiner Länder. Er war schon bey Lebzeiten seines Vetters, des Kaisers, Matthias, zum Könige in Böhmen, 1617, gecrönet worden. Zur Zeit seiner Regierung wurde Schwiebus abermahl von Theurung und Pest heimgesuchet. Vor der Erndte 1622 galt das Korn 8 Rthl, nach der Erndte 9 bis 10 Rthl; der Scheffel Haber 4 Rthl. 9 gr. auch wohl gar 5 Rthl. Im Jahr 1625 verkaufte man den Scheffel Korn, Croßner Maaß, gleichfals um 8 Rthl. Dis Jahr wurde die Stadt abermahl mit der Pest heimgesuchet. Sie fing sich ohngefehr 8 Tage vor Bartholomäi an. Sie äuserte sich zuerst im obern Spital, und von da ging sie weiter herunter. Sie wütete so denn zu Salkau und Mehrendorf und da herum. Endlich fing sie auch an, in der Stadt zu graßiren, und nahm dergestalt zu, daß sie biß zum neuen Jahr währete. Von der Kanzel wurde, gewöhnlichem Gebrauch nach, abgekündiget, daß selbiges Jahr 160 Personen, an der Pest aber ohngefähr 615 Personen, jung und alt, verstorben wären; daher ein Manuscript saget, es wären damals 775 Menschen gestorben.

Ferdinandus II.

Theurung und Pest.

§. 29.

Nunmehro kommen wir auf den aller unglücklichsten Zeitpunct für die Stadt Schwiebus. Und dieser fällt in die Regierung, Ferdinands, des dritten, welcher bereits 1627. König in Böhmen, und oberster Herzog von Schlesien wurde, ob gleich damals sein Vater Ferdinand, der zweete, noch am Leben war; in dem er erst 1637, den 15ten Februar, verstarb. Die armen Einwohner haben dazumahl alle Arten der Landplagen erdulden müssen. Die empfindlichste war ihnen ohne Zweifel die Verfolgung um der Religion willen, die An. 1628

Ferdinandus III.

ihren Anfang nahm, davon wir, in der Kirchengeschichte, mit mehrern handeln werden. Hierauf folgten Pest, Krieg, Theurung, Brand und diese Plagen wechselten beständig mit einander ab; so daß die Stadt ihrem völligen Untergange nahe kam. Die

Pest. Pest fing sich im Jahr 1630 an, und währete bis auf das Jahr 1633. In den beyden ersten Jahren starben zu Schwiebus 1700 Menschen, ohne diejenigen, die im Felde hin und

Theurung. wieder begraben wurden. Die Theurung war gleichfalls groß: denn man muste 1630. den Scheffel Korn mit 7 Rthl. bezahlen. Mit diesen Plagen war zugleich der Krieg verknüpft.

Krieg. Denn, als der König von Schweden, Gustavus Adolphus, 1630, den deutschen Boden betrat, und am Christabend Stettin und andere Pässe in Pommern, als Garz und Greiffenhagen, eingenommen hatte, wichen die Kaiserlichen zurück nach Schlesien, bey welcher Gelegenheit Schwiebus, mit Durchmärschen und Einquartirungen, schon ziemlich belästiget wurde. Und als der König ihnen 1631 immer näher und näher kam, und die Kaiserlichen am Palmensonntage zu Frankfurt, wie auch zu Landsberg, ausgetrieben hatte; verliessen sie Schwiebus und Züllichau, und begaben sich über die Oder weiter nach Schlesien. Schwiebus bekam also nunmehr Schwedische Besuche.

Schwedische Reuterey kömt nach Schwiebus. Am Ostertage dieses Jahres kam der General Baudis, mit der ganzen Schwedischen Reuterey, von Landsberg nach Schwiebus. Stadt und Land erhielten die schwerste Einquartirung. Sie blieben 14 Tage hier liegen, und hielten dergestalt Haus, daß unsere Verfahren, die damals Birkholz besassen, klagen, es sey ihnen und den Unterthanen daselbst, alles Zug-Rind-Schwein- und Schafvieh, nebst dem Getreide, und anderm mehr, auf einmahl weggegangen. Das Jahr 1632 war für Schwiebus ein fürchterliches Jahr, Niemand konte wegen der Kriegsgefahr und Pest sicher in der Stadt wohnen. Die Unruhen und Contributionen dauerten, in den folgenden Jahren, unverrückt fort, und die Noth wurde,

de, durch die Churſächſiſche Einquartirung, ſehr vermehret. Man wird davon in folgender Antwort des Churfürſten von Sachſen, auf der Schwiebuſer demütiges Bitten einen Beweis finden.

Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen Reſolution auf E. E. W. Raths und ſämtlicher Bürgerſchaft unterthäniges Suppliciren, in Sachen die ſchwere, und hochverderbliche, Churfürſtl. Sächſiſche Boſiſche Einquartirung betreffend.

Dem Durchl. Churfürſten zu Sachſen und Burggrafen zu Magdeburg ꝛc. iſt des Großglogauiſchen Fürſtenthums Weichbild Stadt, Schwiebußen, unterthäniges Suppliciren gebürend vorgetragen. Dieweil nun höchſtgedachte Ihre Churfürſtl. Durchl. wie es in einem und dem andern und alſo auch der Unvermögenden halber zu halten, ſich gegen die Großglogauiſche Stände, und ihren abgefertigten, Hans Fabian von Kottwitz, in Schriften, erkläret: Als laſſen es Ihre Churfürſtl. Durchl. dabey allerdings bewenden, und wird mehr berührte Stadt, Schwiebußen, ihre Nothdurft, bey ihnen, den Ständen, anzubringen wiſſen. Signatum Dreßden am 14ten May 1635.

Johann George Churfürſt Mp.

Man ſiehet aus dieſer Churfürſtl. Antwort, oder vielmehr deren Ueberſchrift, daß ſich der Oberſte Carl Boſe, mit ſeinem Regimente, in Schwiebus damals einquartirt gehabt, und nicht zum beſten muß gewirthſchaftet haben. Dieſe Truppen verlieſſen die Stadt, wie man aus den rathhäußl. Acten erſiehet, den 25ſten Julii 1635. Allein deswegen wurde die Noth nicht vermindert. Denn die Stadt bekam, nach dem

dem Abzuge der Sachsen, eine desto stärkere Einquartirung von Kaiserl. Trouppen, unter dem Vorwande, die Grenze zu bedecken. Die Einwohner stimmten darüber die bittersten Klagen an, und beschwerten sich, sonderlich über die Landstände. Man wird von dem damaligen kläglichen Zustande der Stadt, aus folgenden Rescripten, die wir beyfügen wollen, ein mehreres Licht bekommen.

Num. 1. Des Landeshauptmanns Rescript. so auf E. E. Raths und sämtlichen Bürgerschaft Klagen, in puncto die unerträgliche Kriegeslast belangend, an die Stände Schwiebusischen Kreises ergangen.

Wohlehrwürdige, Edle, Gestrenge, besonders liebe Herren und gute Freunde! Aus der Beylage haben sie sich zu informiren, wie wehmütig die Stadt Schwiebußen, ihre Drangseligkeit, und dis zwar ex duobus capitibus, eine, wegen großer Furcht, und Bedräuung der Reformation, die andere, daß sie so schwer wiederum von Soldaten beleget würden, klagen thut.

Was nun erstlich die Reformation anbelanget, weis ich nicht, warum sie das unter diese Händel mischen, indeme ich von keiner Reformation, oder Bedräuung derselben, bis dato nichts weis, auch solche nie angeordnet, wird auch kein redlicher Mann das mit Grund der Wahrheit reden können, indeme ichs auch in keinem Befehlich gehabt, und ohne Befehlich lasse ich wohl solche Sachen und Händel ungethan.

Das weis ich, daß ich, den catholischen Pfarrer daselbst, in seine ordentliche Pfarret, zu restituiren und die Praedicanten heraus zu ziehen, angeordnet; und dis darum, damit es in pristinum Statum reduciret würde, wie es vor dem

dem feindlichen Einfall gewest, und daß ich von Ihr Majestät befehliget worden, daß aber nachmahls des Schlosses Pfandschilling Inhaber verhindert, sich meinen Anordnungen, die Ihrer Majestät befehlich gewest seyn, opponiret, stehet solches Ihnen zu vorantworten, und setzt also diese Stadt dieses alles hier impertinenter,

Betreffende aber den 2ten Punct ihrer beschwerd, da weis ich nicht wie sie nicht billig zu lamentiren haben; denn klar ist es, daß die Stadt Schwibußen, mit Volke beleget, nicht als die Stadt Schwiebußen, sondern wegen Sicherheit des ganzen Landes, und daß sie viel lieber aufs Land contribuiren, und der Soldaten loß seyn, als die Soldaten aufm Halse haben, und erst vom Lande der contribution gewärtig seyn; geschweige denn, daß sie beyde unerträglich Läste, wenn man sie Hülfloß läst, ertragen solten.

Ist derowegen an die Herren und Euch, mein Amtsermahnen, sie wollen selbst in sich gehen, und der armen Stadt Impossibilitaet betrachten, und ihrem billigen, petito deferiren, auf daß etwan nicht Ursache, wegen ihrer Impossiblitaet, weiter genommen werde, das Volk aus der Stadt aufs Land zu legen. Im übrigen erweise ich ihnen, was ihnen lieb und angenehm ist. Datum.

Oberglogau den 1 Aprilis An. 1636

George des Heil. R. R. Grafe von Oppersdorf.

Num. 2.

Des Königlichen Amts zu Großenglogau Rescript an die Herren Landstände Schwiebusischen Creises, daß sie

der armen bedrängten Stadt über die Seruitien ein mehrers nicht aufdringen sollen.

Wie beweglich, den Untergang der Stadt Schwiebußen, Burgermeister Rathmanne, und sämtliche Bürgerschaft daselbst, beklagen, das ist mit mehreren aus hieben geschlossenem Schreiben zu sehen, woraus auch abzunehmen, daß ihnen die übern Hals geführten Dragoner, mit der Helfte des Biers, zu verpflegen, unmöglich sey.

Und dennoch ohne dis der wenigen Bürgerschaft, die Seruitia zu praestiren, schwer genug fället, zumahlen weilen es nicht dabey bleibet, sondern über dieselben noch ein mehrers hergegeben werden muß: So thue ich durch meinen verordneten Amtsvorwehser, den Edlen, Gestrengen Friedrichen von Dyherrn ꝛc. Euch hiermit auferlegen, daß ihr es bey dem alten modo verbleiben lasset, der Stadt über die Seruitia ein mehrers nicht aufdringet, sondern neben dem Commiss die ganze Bieres Darlage über Euch behaltet, dadurch also Stadt und Land beysammen bleiben könne. Dieses ist meine Amtsmeinung. Vor ꝛc. datum.

Glogau den 11. Aprilis An. 1636.

George Graf von Oppersdorf,
vollmächtiger Hauptmann

Num. 3.

Das Kaiserl, und Königl. hochlöbl. Oberamts-Rescriptum und gnädigste Resolution in Sachen, die schwere Einquartirung,

rung, und daß dieses Städlein, zur Ungebühr über die Seruitien, zu einem mehrern an gehalten wird, betreffende.

Von Gottes Gnaden Heinrich Wenzel, Herzog zu Münsterberg in Schlesien, zur Oelse und Bernstadt, Graf zu Glatz, Herr auf Sternberg, Jaischwitz, und Medzibor, Röm. Kaiserl. Majestät Kriegesrath, Cämmerer, bestalter Oberster, und Oberster Hauptmann in Ober und Niederschlesien!

Unser Gnade und alles Gutes. Ehrbare, Weise, besonders Erbe! Wir geben euch auf euer Schreiben in Antwort zu vernehmen, daß uns euer bedrängter Zustand gar wohl glaubwürdig, und sehr bekümmert machet: Indeme wir eure Noth sehen, aber derselben itzo, bey diesem Zustande im Lande, nicht Möglichkeit sehen, wie der Last und Einquartirung abzuhelfen.

Dannenhero werdet Ihr euch selbst, wie bißhero rühmlich geschehen, im weitere Gedult fassen, und alle Kräfte hervornehmen, damit ihr euch noch ferner durchbringen könnet. Wir hoffen zu Gott, es werde am längsten gewähret haben, weil nunmehro der Frühling vorhanden, und bereit hoch am Jahre, da die Völker pflegen ab, und vor den Feind gefüret zu werden; zumahl auch die Röm. Kaiserl. Majestät, noch diese Tage uns gar guten Trost gegeben haben. Was die Servitien belanget, geschiehet euch freilich von der Landschaft zu viel, darum denn auch der Glogauische Herr Landeshauptmann ihnen garrecht und wohl zugeschrieben hat, hoffen auch Ihr werdet dabey wohl von der Landschaft weiter unbeirret bleiben.

Wormit aber Ihr auch vor den Soldaten gesichert seyn möget; so haben wir euch hiehey ein Patent zu ertheilen, gargerne in Gnaden gewilliget, dessen Ihr euch bedienen könnet. Solltet ihr aber über Gebühr weiter beschweret werden, habet ihr solches, bey eurem ordentlichen Amte anzugeben, auch zu vormerken, was zur Ungebühr von euch genommen werde, so bey der Rechnung künftig ihnen soll abgezogen werden. Und wir vorbleiben euch mit Gnaden in allen guten jedesmahl wohl gewogen. Bernstadt den 28 Aprilis Anno 1636.

Heinrich Wenzel, Herzog Mpr.

Denen ehrbahren, Weisen, unsern besonders Lieben N. N. Burgermeister und Rathmanne der Stadt Schwiebußen, samt und sonders ꝛc. ꝛc.

Num. 4.

Des Kaiserl. und Königl. Hochlöbl. Oberamts Patent, daß die Stadt Schwiebußen, bey diesen noch immer währenden Kriegeszeiten, über die gewöhnl. Seruitien, mit einem mehrern nicht soll beschweret werden.

Von Gottes Gnaden, wir Heinrich Wenzel, Herzog zu Münsterberg in Schlesien, zu Oelsen und Bernstadt, Graf zu Glatz, Herr auf Sternberg, Jeischwitz und Mezibor, Röm. Kaiserl. auch zu Hungarn und Boheimb Königl. Majestät Krieges-Rath, Cämmerer, bestelter Oberster, auch Oberster-Hauptmann, und General-Krieges-Commissarius, in Ober- und Niederschlesien. Entbieten denen zu Schwiebußen liegenden Kaiserl. Hohen und niedern Krieges-Officiren, und gemeinen Soldaten, unser Gunst, Gnade und alles gutes.

Und

Und demnach bisher fast aller Orten, in den Quartiren, grosse Klage geführet worden, was gestalt die Einwohner, in den Städten, zuwieder der Königlichen Ordre, mit übermäßigen Seruitien, und mehr, als sie deshalben zu thun schuldig seyn, beleget und beschweret worden, und aber leicht zu erachten, daß auch darunter zu Schwiebußen dergleichen geschehen werde, gestalt denn hierob nicht weniger Klage gefüret werden will: Als wollen wir solche beschwer Kraft tragender Kaiserl. und Königl. Oberhauptmannschaft, und General-Krieges-Commissariats, gänzlich abgeschaffet, verboten, und die daselbst sich befindende Officirer, und Soldatesca ernstlich ermahnet, und ihnen mit gegeben haben, daß sie gedachte Stadt Schwiebußen, zu Unrecht nicht beschweren, noch über die gehörige Seruitia Ihr ein mehrers aufbürden, sondern das Commiß von den Landständen, wie es Rechtens und Herkommens aufm Lande ist, gehörig abnemen, und dadurch die Stadt vielmehr in acht nehmen, wormit der Soldat darinn seinen Auffenthalt weiter haben, und die armen Leute nicht gar vorjaget werden dörfen; mit der ausdrücklichen Vorwarnigunge, da was über Gebühr von den Leuten erzwungen werden sollte, daß solches hernach, an den gehörigen Portionibus, wie es Ihre Kaiserl. Majestät noch diese Tage in ihren gnädigen Schreiben ernstlich haben wollen, decurtiret werden soll, und wird. Darnach man sich zu richten. Zu Uhrkund haben wir solches mit Unserm aufgedruckten Fürstl. Oberamts-Secret, und unterzogener Handschrift, bekräftiget. Geben Bernstadt den 28sten Aprilis An. 1636.

Heinrich Wenzel, Herzog Mp. (L. S.)

Num. 5.

Das Kaiserl. und Königl. Hochlöbl. Oberamts-Patent, daß der Magistrat der Stadt Schwiebußen, nebst Kirchen

und Schuldienern, von der Einquartirung, und aller anderer Beschwer befreyet, bleiben sollen.

Von Ihrer Fürstl. Gnaden, dem Kaiserl. und Königl. Herrn Obersten Hauptmann, und General-Kriegs-Commissario in Ober- und Niederschlesien, Herrn Heinrich Wenzel, Herzogen zu Münsterberg in Schlesien zur Oelsen und Bernstadt, unserm gnädigen Fürsten und Herrn, wird hiermit diese Ordonantz ertheilet. Demnach hochgedachte Ihre Fürstl. Gnaden vor das löbl. Warlowskysche Dragoner Regiment die Quartire im Schwiebusischen Creise zu dessen Sammel- und Muster-Platz ausgesetzet daß die Einquartirung bey dem Magistrate daselbsten bestehen, und der Magistrat, wie auch alle und jede Kirchen- und Schuldiener dem Landes- und Krieges-Gebrauch nach, mit der Einquartirung und aller anderer Beschwer befreyet vorbleiben sollen. Zu Uhrkund mit Ihr Fürstl. Gnaden Fürstl. Oberamts-Secret, und eigener unterzogenen Fürstl. Handschrift bekräftiget. Signatum Bernstadt den 28 Aprilis An. 1636.

Heinrich Wenzel Herzog (L. S.)

Mp.

Num. 6.

Des Kaiserl. und Königl. Oberamts Resolution und E. E. W. Raths und sämtl. armen Bürgerschaft unterthänigs supplíciren, wegen der unerträglichen Krieges-Beschwerungen. &c.

Von Gottes Gnaden Heinrich Wenzel, Herzog zu Münsterberg &c. &c.

Unser

Unser Gnad und alles gute zu vorn. Ehrbare, Weise, besonders Liebe! Wir haben euer Schreiben empfangen, und aus demselben euer bewegliche Klage und Beschwer über die Euch jetzo betroffene Kriegeslast, mit mehrern, mitleidentlich vernommen. Nun wollten wir von Herzen wünschen, daß Euch diese Bedrängnis nicht hätte betreffen mögen; Alldieweiln aber sintemaln es ratio belli nicht anders hat leiden wollen; die Röm. Kaiserl. auch zu Hungern und Boheimb Königl. Majestät, unser allergnädigster Herr, selbsten anbefohlen, daß das Volk selbiger Orten einlogiret werden sollen: Als kan es wohl anders nicht seyn, sondern Ihr werdet Euch nur mit Gedult in die Sachen schicken müssen, in tröstlicher Hoffnung, weil nunmehro die Musterung des Volckes einen Anfang nehmen, und nach derselben, Ihr Kaiserl. Majestät eigenen Vertröstungen nach, dasselbe bald außem Lande marchiren soll, es werde, als ehesten solches erfolget, männlich dieser beschwer erlediget, und zu der lange gewünschten Respiration gelangen können. So wir Euch, denen wir mit Gnad und allem Guten wohl beygethan vorbleiben, in Antwort gnädigst nicht bergen mögen. Datum Bernstadt den 6 May An. 1636.

Heinrich Wenzel Herzog Mp.

Denen ehrbaren und Weisen, unsern besonders lieben N, N. Burgermeistern und Rathmannen der Stadt Schwiebußen, samt und sonders ꝛc.

Num, 7.

Des Hochlöbl. Königl. Amts zu Großenglogau Resolution, in Sachen die wegen der großen Unerträglichen

lichen und langwährenden Kriegslast entwichene und ausgetretene hochbekümmerte Bürgerschaft und Einwohner betreffende.

Meinen Gruß und geneigten Willen zuvorn, Ehrbare Weise, gute Gönner! Ich habe aus eurer Supplication verstanden, was Ihr wegen eurer entwichenen Bürger berichtet, und bittet, wolte Euch auch gerne in dieser Sache Succurriren und beyspringen, wenn nur einziges fruchtbares Mittel hierzu vorhanden.

Ihr berichtet, daß selbe ausgetretene Burger zweyerley seyn; etliche hätten Häuser und liegende Gründe zugleich; etliche aber nur Häuser allein. Jene belangend, die ihre Aecker besäet haben, und anitzo den Einschnitt geniessen wollen, ist gar billig, daß sie auch die Onera von selbten ihren fructibus ertragen und abführen.

Hergegen aber sehe ich nicht, wie diese, welche nur blosse Häuser haben, aber dieselben wegen Kriegsgewalt, oder anderer beweglichen Ursachen halben, verlassen, und gnders wohin sich begeben, itziger Zeit, bloß und allein, um daß sie contribuiren sollen, reuociret werden könten; maßen sie solches nimmermehr thun werden, zumahl eitlicher Häuser wohl schon eingefallen, oder doch also zugerichtet sein mögen, daß sie ohne reparation derselben, nicht darinnen würden wohnen können.

Daher ihr auch selbst berichtet, daß ihr auf euer Ermahnen, de reuertendo nur von ihnen böβlich geschmähet, und gelästert würdet; welches dem Königl. Amte, auf einen solchen Fall vielmehr würde wiederfahren.

Hie-

Hierumb nun, und wie mit den Revocatoriis bis der Friede zu Bestande kommet und wir, in diesem Fürstenthumb, der beschwerl. und schädl. Kriegeslast, benommen worden, so verhoffentlich ehestens wird geschehen, wenig auszurichten. Also könnet und möget ihr gleichwohl, und dennoch gegen diejenigen, welche was zu Felde haben, und von selbtem ihrem Zuwachse, oder andern Früchten, die geforderte billig mäßige Schuldigkeit nicht gutwillig hergeben wollen, mit Zwangsmitteln, die eine jede Obrigkeit in Händen hat und deren sie sich wider Halsstarrige und Ungehorsame zu gebrauchen wohl befugt ist, executive verfahren, und solche eure Bürger selost zu Klägern machen, welche, dosern sie über Euch, im Amte allhier, ja Beschwer deshalben führen möchten, gehöriger maßen beschieden werden sollen.

Und dieses habe Ich Euch auf ein interim, itziger Zeit Beschaffenheit nach, in Gegenantwort nicht vorhalten sollten. Datum Glogau den 17 Juli An. 1636. Friedrich von Dyhern und Gleinige auf Tarnau und Böcky ꝛc. des Fürstenthums Glogau verordneter Amtsverwehser.

Friedrich von Dyhern,
Mpr.

Balthasar Zahn
Secretarius.

Denen ehrbaren, weisen N. N. Burgermeister und Rathmannen der Stadt Schwiebußen.

Meinen g.ten Gönnern.

§. 30.

Das Jahr 1637, kan mit Recht für Schwiebus unglücklich genannt werden. Die Einwohner wurden nicht nur mit Feuer gestraft, sondern sie musten auch eine harte Plünderung erdulden; und endlich ging auch, wie wir in der Kirchengeschichte melden werden, die Religionsverfolgung wieder an, und die Kirche wurde ihnen zum andernmahl genommen. Das Feuer entstund am 21 Jan. Abends zwischen 7 und 8 Uhr in des Fleischers Zacharias Hahnfelds Hause am Ringe. Da es sich schnell ausbreitete, verzehrete es die Creutzgasse, die Kirchgasse, den Ring von dem Hause des Rathmanns, George Hirscht, bis an die Kirche, die gleichfals, was den obersten Theil des Thurms, und das Gesperr betrift, nebst der Capellaney und denen um die Kirche befindl. Häusern abbrante, so daß die Stadt in der Ringmauer, wie ein Manuscript saget, halb im Feuer verdarb. Die Anzahl der abgebranten Häuser setzen einige auf 50, andere auf 60. Man findet von diesem Brande in den Rathhäußl. Schriften, folgende Nachricht.

Zachariä Hahnfelden ertheilter Abschied ꝛc.

Zu wissen: Demnach am abgewichenen 21sten Jan. a, c. 1637. bey Zacharia Hahnfeld, dem Fleischer, welcher am Ringe zwischen Herrn Heinrich Müllers, und Herrn Jacob Georgens Häusern gewohnet, zwischen Sieben und Achten des Abends eine Feuersbrunst entstanden, wodurch nicht allein die Creutzgasse, und das eine Viertel am Ringe, als itziger Zeit bewohnteste und beste Ort der Stadt, besondern auch die Kirche bis aufs Gewölbe, nebst dem obersten Theil des Kirchthurms, worinnen die Glocken gehangen, so auch zerschmolzen und herunter gefallen, wie ingleichen die Capela-

ney

ney und die um die Kirche und Schule liegende Häuser (ausgenom- die Schule Pfarrhauß, des Herrn Doctoris und des Glöck- ners Wohnungen) im Feuer erbärmlich aufgangen, und in Asche geleget worden, daß hierauf gerügter Hahnfeld in ge- fängliche Haft genommen, und demselben vermöge der hiesigen Statuten, zu Leib und Leben gegriffen werden wollen, und endlich aber, nach deme er etliche Wochen in Gefängniße ge- sessen, und beynebenst mit Thränenden Augen, so oft er vor E. E. Rath gefordert worden, beklaget, daß es ihme herzli- chen leid wäre, daß bey ihme die Feuersbrunst entstanden wä- re, so seine Nachbare um ihren Bissen Brodt gebracht, und ins Betrübniß gesetzet hätte, darbey auch um Gottes Willen zum fleißigsten gebeten, weil er und seine Ehewirthin mit gu- ten Gewissen betheuren könten, daß ihnen nicht bewust, wie und welcher Gestalt die gerügte Feuersbrunst bey ihnen ent- standen wäre, und also auch nicht wüßten, sambt es von ih- nen und den Ihrigen vorsetzlichen, oder durch üble Wirth- schaft, deren sie wohl bezüchtiget werden wollten, verursachet wäre worden, ihme solches zu verzeihen und zu vergeben, E. E. Rath dannenhero aus beweglichen Ursachen ihme, Hahnfelden, heute diesen Bescheid ertheilet.

1.) Daß es ihme zwarsten aus Christlicher Liebe vorziehen, auch ihme und den Seinigen, inskünftige, nie kei- nen Argen, gedacht werden, darnebenst er aber zu bessere Wiedererbauunge der Kirchen 100 Rthl. erlegen sollte.

2.) Weil auch hiebevorn, an dem Orte und Stelle, wo die Feuersbrunst entstanden, die Häuser sehr nahe an ein- ander gebauet gewesen, und kegen der hohen Obrigkeit, und gemeinen Stadt E. E. Rath sich nicht wohl getrauet zu ver- antworten, da hinwiederumb die Häuser so ufeinander, wie vormahls geschehen, zu bauen, verstattet werden solte, weil

leichtlich in solchen engen Häusern, welche alle Brauhöfe seyn, ferner Unheil entstehen könte: Demnach so soll oft gemeldeter Zacharias Hahnfeld seine abgebrante Stelle hinführo und zu ewigen Zeiten nicht wieder aufbauen, sondern selbte zu den umligenden Häusern gezogen und mit Genehmhaltunge E. E. Raths mit eingebauet werden. Es will aber E. E. Rath ihme, dem Hahnfeld, weil er vielfältig gebeten, daß man doch Gnade vor Recht gehen, und dafern er ja nicht uf seiner Brandstelle zum Bauen wieder gelangen könnte, ihme einen andern Ort zum Bauen anweisen wollen lassen, wenn er wird wieder eine Stelle und Hauß aufbauen wollen, uf sein ferners Ansuchen, aus sonderbaren Ursachen, so der hohen Obrigkeit und dieser gemeinen Stadt Interesse concerniren, an einem andern bequemen Orte einen andern Raum und Ort, wohin er seiner Gelegenheit nach, ihme ein Hauß wird bauen können lassen, einräumen und übergeben. Wornach sich viel gerügter Zacharias Hahnfeld zu richten und hinführo uf sein Feuer im Hause besser Achtunge zu geben wird wissen. Actum ufm Rathhause zu Schwiebußen den 4 Martii An. 1637.

Nunmehro wollen wir in Erzälung der Kriegsbeschwerden, welche die Stadt getroffen haben, weiter fortfahren. Am 24 Februar hatten die Einwohner eine Schwedische Einquartirung. Der 6te Julius war ein Tag der Angst und des Schreckens. Die Soldaten des Schwedischen Generals, Banniers. plünderten die Stadt, nebst der Kirche, dem Rathhause und dem Pfarrhause völlig aus. Jedoch die Noth war noch nicht überstanden. Ausserdem daß die Erndte dieses Jahres wegen der anhaltenden Dürre sehr schlecht ausfiel, weil das Korn sehr verschienen war; wurde auch noch das eingeerndtete von den Soldaten verzehret. Denn bey dem Ausgange dieses Jahres am 21 Decembr. überschwem-

mete

mete der Kaiserl. General, Peter Götze, mit seiner Armee Stadt und Land. Die Manuscripte sagen, daß sie alles in der Stadt verheret und verzehret hätten. Sie blieben einen ganzen Monat, im Creise, liegen. Denn am 21 Januar. 1638, rückten sie ins Züllichauische; und am 6ten März brach dieser General aus dem Züllichauischen Creise auf, und nahm seinen Marsch nach Frankfurt. Dis Jahr war auch nicht fruchtbar. Denn das Getreide war, wie im vorigen Jahre sehr verschienen.

§. 31.

Das folgende 1639ste Jahr war nicht glücklicher. Denn hatte man in den beyden vorhergehenden Jahren über allzugrosse Dürre geklaget; so klagte man, in diesem Jahre über allzugrosse Nässe. Die Kriegs-Beschwerden wurden immer grösser. Denn die Schweden zogen häufig aus Pommern nach Schlesien dabey Schwiebus sehr mitgenommen ward. Mit den Schwedischen Völkern kam gegen das Ende dieses Jahrs, im December, der General Lilienhoeck nach Schwiebus. Man siehet aus den geschriebenen Nachrichten, daß die Gemüther der Einwohner damals von einer ausserordentlichen Furcht eingenommen waren. Man kan es ihnen nicht verdenken. Die Einquartirung, die Lieferungen, die contributionen, dauerten beständig fort. Die Soldaten gingen sehr unbehutsam mit dem Feuer um. Durch die Unvorsichtigkeit eines derselben, den unsere Vorfahren den Leibschützen des Capitains Kämpfendorfs nennen, entstund am 1sten October 1640 der vierte Brand. Das Feuer kam in dem Hause der Tobias Rößnerinn aus, welches seine Lage neben dem Hause des alten Sommerfeldt hatte, und zwar in der Nacht um halb 12 Uhr. In kurzer Zeit wurden 47 Häuser eingeäschert. Was für Jammer dadurch angerichtet

Furcht in Schwiebus.

Vierter Brand

Grosse Kriegsbeschwerden.

worden, ist leicht zu erachten. Da der General-Major, Stallhaus An. 1641 mit einem Schwedischen corps d' Armee ein ganzes Jahr in Schlesien lag; so kamen beständig Partheyen davon ins Züllichauische und Schwiebusische Gebiet, die überall plünderten, und Vieh und Pferde wegnahmen. Als in eben diesem Jahre vorgedachter General mit seinem Corps aus Schlesien über die Oder ging, bekam Schwiebus am Freytage nach dem kalten Jahrmarkte, Einquartirung von zwey Regimentern, die das Pollackische und Lilienheckische genant werden, und 19 Wochen hier liegen blieben. Im August, 1642, kam die ganze Schwedische Armee von Glogau herunter marschiret, und lagerte sich am 10 desselben Monats bey Crossen. Die Kaiserlichen legten sich mit ihrer Armee vor Glogau und belagerten es, konten aber nichts ausrichten. Am 18ten August ging eine Kaiserliche Parthey von 500 Pferden vor der Stadt vorbey; hingegen kam am 29 ejusd. eine Parthey Schweden von 300 Pferden in die Stadt, die sich aufs Schloß einlogirten, und über Nacht hier blieben. Am 3ten Septbr. brach die Schwedische Armee bey Crossen auf und marschirte wieder nach Glogau.

§. 32.

Sie dauert beständig fort.

Da der Kaiserliche General Krakau, im August 1643 mit dreyzehn Regimentern aus Böhmen nach Frankfurt an der Oder, und so denn nach Pommern marschierte; so nahm ein Theil davon am 18ten desselben Monats seinen Weg über Schwiebus. Ihm folgte der Schwedische General Königsmark, mit einem Corps d' Armee, kam am 20 Septbr. nach Schwiebus, und blieb über Nacht hier, da denn alles vollends aufgezehret wurde. Inzwischen hatte sich der Kaiserliche General mit seinem Corps, bey Belgard verschanzet. Als sich ihm aber der Schwedische General näherte, und

Mine machte, ihn zu belagern; so zog er sich bey zeiten aus Pommern zurück, und nahm den 2ten Novembr. seinem Rückmarsch über Posen. Hierauf zog der Schwedische Oberste, Wrangel mit drey Regimentern nach Pommern, und ging am 7ten Novembr. bey der Stadt vorbey. Dagegen ging der General Königsmark aus Pommern zurück, und kam den 18 ejusd. nach Crossen. Am 13 Januar 1644 kam ein Schwedischer Cornet, mit 15 Pferden nach Schwiebus, und quartirte sich hier ein. Hingegen kamen am 14ten Februar drey Kaiserliche Regimenter nach Züllichau, die daselbst übel hauseten, plünderten und bis den 2ten März liegen blieben. In diesem Jahre quartirte sich das Lilienheckische Regiment zu vier verschiedenen mahlen in der Stadt ein, und verursachte den Einwohnern grosse Beschwerden. Sie hatten in dem folgenden 1645ten Jahre nicht geringere Beschwerlichkeiten von den Schwedischen Völkern, und sonderlich von mehrgedachten Lilienheckischen Regimente auszustehen. Bey nahe mochten sie diesem Regimente die Schlappe gönnen, die es am 6ten Junius davon trug. Denn es wurde bey Guben von den Sachsen geschlagen, und der Oberste, nebst dem Obersten Lieutinant gefangen nach Dresden gefüret.

§. 33.

Militarische Execution von den Kaiserlichen

Da die Schwiebuser den Kaiserlichen Trouppen nach Liegnitz Fourage liefern und contribuiren sollten, dazu aber zu unvermögend waren, und auch durch die Schweden daran verhindert wurden: so bekamen sie am 5 Januar 1646, von Liegnitz aus, militarische execution. Die Soldaten hauseten, sonderlich in der Vorstadt, ganz erbärmlich. Bey diesem Tumulte wurde ein Edelmann, George Friedrich von Lüben, erschossen. Der 13te Julius wurde durch ein groß Ungewitter merkwürdig. Es fielen Schlossen, wie Hünereyer. Dadurch

wurde

wurde das Getraide, sonderlich auf den Stiftsdörfern sehr zerschlagen. Hierauf folgte eine neue Plage. Es fanden sich, in einer ganz erstaunlichen Menge, eine Art von grossen Raupen ein, die auf dem Felde sehr viel Schaden thaten; in dem sie das Laub von den Erbsen und den Flachs rein abfrassen.

Fortdauernde Krieges-Unruhen.

Am 17 und 18ten August zog sich die Schwedische Armee unter dem General Wittenberg, in hiesige Gegend, von Glogau herunter, und blieb bis zum 4ten Sepbr. stehen. Sie räumte allenthalben auf, und richtete eine grosse Verwüstung an. Wie froh waren die Einwohner, als sie an diesem Tage aufbrach und wieder nach Glogau zurückmarschirte! Das 1647 Jahr, war wie die vorigen für Schwiebus ein Angstjahr. Die Einwohner mußten nicht nur von dem Schwedischen Trouppen das größte Ungemach erdulden, sondern auch von den Käiserlichen Völkern viel leiden. Wollten sie von diesen letztern nicht wieder execution haben; so mußten sie ihnen, am 4ten Novembr. die verlangte Contribution nach Liegnitz schicken. Bald darauf am 22ten Novembr waren die Schweden schon wieder da. Der Oberste Küchen Meister stellte sich mit seinem Regimente ein, und blieb bis auf das folgende Jahr hieselbst liegen. Im Jahr 1648 den 27 Januar, machte der General Wittenberg den Schwiebusern eine abermalige Visite. Der Oberste Küchenmeister, aber nahm am 4ten Junius von ihnen seinen Abschied. Hierauf hatten die Bürger bald Schwedische, bald Kaiserliche Trouppen von Liegnitz zur Einquartirung. Am 28ten Julius überfielen die Kaiserlichen die Schweden in Januar, und legten diese Stadt in die Asche.

§. 34.

Ende des dreyßigjährigen Krieges.

Alle Noth nimt doch endlich ein Ende. Diß lehret der Ausgang des dreyßigjährigen Krieges. Die Einwohner

ner von Schwiebas freueten sich 1649 über die Wiederherstellung des längst gewünschten Friedens. Allein sie empfanden noch immer die traurigen Folgen des Krieges. Die Contributionen, die sie noch immer fort abgeben musten, belief sich dergestalt hoch, daß ein gemeiner Bürger klaget, er habe in diesem Jahre, 68 Rthl. dazu hergeben müssen. Von dem 1650 Jahre findet man nichts merkwürdiges aufgezeichnet. Die Contribution, welche die Bürger auf dem Rathhause erlegen musten, kam ihnen die Einquartirung nicht gerechnet, in baaren Gelde sehr hoch zu stehen. Uber dergleichen Gelderpressungen klagen die armen Einwohner auch in den folgenden Jahren, und unsere Väter haben noch die Nachwehen des Dreyßigjährigen-Krieges empfinden müssen. Was von dem Jahre 1651 an, in Kirchensachen pasiret ist, davon wird man Nachricht, in der Schwiebusischen Kirchengeschichte finden.

§. 35.

Leopoldus.

Ferdinand der Dritte, starb 1657 den 2ten April; und hatte seinen Sohn, Leopoldum, zum Nachfolger, der bereits 1656 zum Könige in Böhmen war gecrönet worden. Im Jahr 1659 hatten die Einwohner grosse Beschwerden wegen der beständigen Durchmärsche und Einquartirungen der Kaiserlichen Völker. Schon am 27ten Januar kam ein Kaiserlicher Wachtmeister mit 16 Pferden. Am 3ten März folgte ein Lieutenant, mit 50 Pferden, der bis auf den 12 Julius hier liegen blieb. Den 3 August kam die ganze Kaiserliche Armee, unter dem General Souches, ins Land, und ging vor Stettin. Am 5ten Septembr. gieng wieder ein Regiment nach Stettin blieb jedoch über Nacht in Sckampe liegen. Am 13ter Novembr. folgten zwey Regimenter, das Kaisersteinische und Hundelsteinische, die über Nacht in der

Durchmärsche und Einquartirungen der Kaiserlichen Völker.

Stadt lagen. Den 7 Januar 1660 kam die Kaiserliche Armee wieder von Stettin zurücke. Stadt und Creiß hatte sie drey ganzer Tage und Nächte zur Einquartirung. Es blieben auch 25 Pferde von den Sallischen Regimente, bis auf den 17 Julius hier liegen. Erst am 7 October kamen die beyden Regimenter, Kaisersstein und Hundelstein, aus Pommern zurück, und logirten über Nacht auf den Dörfern.

§. 36.

Klagen der Einwohner über ihr langwieriges Elend.

Diese Geschichte von denen Drangsalen, welche die Stadt Schwiebus, so wohl währenden Dreyßigjährigen-Krieges, als auch nachher, ausstehen müssen, lehret uns, wie gegründet die Klagen seyn, welche unsere Vorfahren, in einem dem Königlichen Oberamte zu Glogau Sub dato den 31 December 1663 übergegebenen Supplicato, darüber anstimmen. Es ist höchlich zu beklagen, sagen sie, daß wir viel lange Jahre vor andern Oertern, weil dieser Ort in Frontispicio hostis gelegen, von Freund und Feind viel ausgestanden, auch dadurch alle Kräfte und Vermögen uns weggenommen worden seyn; massen bey der von dem Hochlöbl. Herren Fürsten und Ständen Anno 1654, in der Stadt Breßlau angeordneten löblichen Deputation, oder Commißion, in puncto, die Erläuterung der Kaiserlichen Steuren, und Landes Anlagen-Reflen belangend, wir nur von Anno 1626, bis auf den 7ten August des 1650sten Jahres, da, nach getroffenen lieben Frieden, die Schweden aus der Stadt Grossenglogau gezogen, und dieselbe hinwiederum mit Kaiserlichen Volke besetzet worden, an aufgewandten Krieges-Spesen, attestantibus actis 226522 Fl. Reinl. 10. Wgl. 3 Hl. welche Freund und Feind genossen, liquidando et justificando, durch unsern respective Collegam, Daniel Sommerfeld, den ältern, nicht allein gehorsamst angegeben; besondern auch hierauf ferner vom 7ten August gemeldeten 50 Jahres anzurechnen bis da-

to,

to, mehr denn 30000 Fl. Rein. bey unserm hochverderbten Zustande hergeben müssen, wodurch wir biß auf das liebe Leben verderbet und ausgesogen worden, auch darbey so viel aufgeborget, welches unsere Kindeskinder, do der Stadt Zustand nicht verbessert werden solte, nicht werden bezahlen können. Und ob wohl, nach geschlossenen Frieden, wir uns einer längst gewünschten respiration und Ruhe, damit wir in etwas wieder zu den verlohrnen Kräften, beymählichen, gelangen hätten können, gehorsamst getröstet und versehen gehabt, so ist doch notorium, und in omnem euentum beyzubringen, daß von Anno 1650, ratione der vielen Beschwerungen, wir von den Vortheilen des Friedens nichts, oder wenig genossen; indeme diese Gränzstadt erstlichen wegen der Pohlnischen Unruhe verschiedene Reuter, vor andern Weichbildstädten, zur Einquartirung gehabt, auch überdis bey Marsch, und Remarschirung der Kaiserlichen Völker, kegen Stettin A. 1659 u. 1660 ein grosses hat ausstehen müssen; und also von respiration, Ruhe und Verschonung, Gott erbarme es! wir nicht viel sagen können. Ja in einem Aufsatze von 6 Septr. 1686 klagen unsere Väter, sie hätten nicht allein, bey ihrem armseligen Zustande etliche 1000 Rthl. Schulden, welche die lieben Vorfahren bey guten Zeiten gemacht gefunden; sondern es wären von 1630 bis auf denselben Tag (den 6 Septbr. 1686) noch viele tausend Rthl. Schulden dazu gemacht worden, und hätte es gar öfters das Ansehen gehabt, daß die Stadt dem uniuerso entfallen, und zu einem non enti werden möchte. Nach dem Kriege fanden sich die creditores der Stadt häufig ein, und forderten ihre Bezahlung. Und da sie dieselben eben, so wenig befriedigen, als die gewöhnlichen Kaiserlichen Abgaben entrichten konte; so hatte die Stadt öfters 5 bis 6erley executiones und nahmen die executions-gebüren mehr hinweg, als das contingent, oder die Schuld, selbst betrug. Inzwischen bemächtigten sich die Creditores, mit consens des Königlichen Oberamts, so wohl des Dorfes Birkholz, so viel davon der

gemeinen Stadt gehörete, als auch des so genanten Stadt-Vorwerks, wie davon an seinem Orte soll gesaget werden.

§. 37.

Die Stadt erhält respectu der Interessen ein Cassatorium und resp. der capitalien ein achtjähriges moratorium.

Auf flehentliches Bitten erhielt die Stadt endlich von dem Kaiser, Leopold, in einem rescript von Wien den 29 November 1673, wegen ihrer vorhandenen notorischen Unvermögenheit, in ihren Stadtschulden, der Zinsen halben, das gebetene cassatorium, quoad capitalia aber, zu einiger respiration, ein achtjähriges moratorium. Die Vorfahren der Stadt hatten 1527, als sich das ganze Land Schlesien schätzen müssen, die wenigen ihr vom Herzoge Hansen, wegen vorgelehnter 1000 Fl. Reinl. und 100 Ungarische Fl. verliehene Fürstl. Cammer-Güter respectu des zufordernden Brückenzolls, Zeichen- und Kerbegeldes, auf 2420 Rthl. der Bürger und Einwohner Güter aber auf 18330 Rthl. und also die ganze gemeine Stadt, Schwiebus, ohne ihre wenige Landgüter, auf 20750 Rthl. in Schatzung gebracht. Von diesem für die damaligen armseligen Umstände der Stadt allzuhohen Indictionsquanto, nahmen ihr die Fürsten und Stände im Lande Schlesien, den 22 May 1671, 2593 Rth. 21 sgl. ab, so daß sie an der verbleibenden Indiction 18156 Rth. 9 sgl. behielt. Da aber diese geringe Abnahme der Stadt wenig half, und sie dem ohnerachtet viele non entia zu vergeben hatte; so hielt sie bey dem Kaiser um fernere Verringerung des Indictions-Quanti an, konte aber damals nichts erhalten; bis ihr 1719 noch 2677 Rthl. 9 sgl. erlassen wurden, so daß sie noch 15479 Rth. zu vergeben hatte. Die Vorfahren der Stadt beschweren sich auch sehr über den Rath der Stadt Glogau, daß von ihm und andern Weichbild-Städten, de facto und nicht mit Recht, wider alle Billigkeit und Christliche Liebe, ohnerachtet des vom Königl. Glogauischen Amte zu mehrmahlen ergangenen ernstlichen Ver-

Indictions-Quantum der Stadt.

bots

bots, immer ihnen wenigen Leuten so viel assigniret und zugeschlagen würden, als der Stadt Sprottau, oder Grünberg, da doch jede von diesen Städten viel höher in der Indiction läge, als Schwiebus. Es ist gewiß setzen sie hinzu, daß die Stadt Schwiebus, ein grosses bis dato indebite beytragen müssen, auch dabey gar sehr geschwächet und verderbet worden, bevorab weil noch dazu alle bey dieser Stadt vorhandene non entia, und andere unsere Mitbürger, welche nichts beytragen können, wir wenige gleichfals haben übertragen müssen. Da auch die Stadt, die mit drey Jahrmärkten versehen war, geglaubt hatte, daß sie, wenn ihr noch zwey neue Märkte accordiret würden, einigen Nutzen davon haben könte; so bewilligte ihr der Kaiser, Leopold, in dem vorhin angeführten Rescript die gesuchte zwey neue Jahrmärkte, als den einen auf den Montag nach Laetare, und den andern, auf den Montag nach St. Hedwig zu halten, erbot sich auch, ihre wohlhergebrachte Privilegia, so bald sie deren uidimus in forma probante produciren würden, in Kaiserl. und Königlichen Gnaden zu confirmiren.

Neue Jahrmärkte.

§. 38.

Weil unsere Vorfahren, in ihrer § 36 und 37 angeführten Klage vom 31 December 1663, ihrer geringen Anzahl gedenken; so ist zu merken, daß damals in der Ringmauer und in den Vorstädten bey der Stadt in allen nur noch 107 angesessene und unangesessene, bezechte und unbezechte Bürger, vorhanden waren. Indes waren darunter 43 blut arme Menschen begriffen, die ihr Handwerk schon längst hatten einstellen müssen, und ihren bissen Brodt, durch andere Arbeit, bey und ausserhalb der Stadt kümmerlich suchen mußten. Hingegen hatte die Bürgerschaft vor dem Kriege in 472 Personen bestanden. Es waren also nach dem Kriege

Anzahl der Bürger nach dem Kriege.

365 Bürger weniger, als vor demselben. Die meisten davon waren entweder in der Pest, die vom Jahr 1630 bis 1633 in hiesiger Gegend wütete, oder während des Krieges, aus Hunger und Kummer gestorben, die noch lebenden aber hatten sich, theils um des Krieges, theils um der Religions-Verfolgung willen, an andere Oerter theils in den Pohlnischen, theils in den Brandenburgischen Ländern, begeben und sich daselbst häußlich niedergelassen; wie ich denn Nachricht finde, daß Brätz voller Schwiebusischen Flüchtlinge gewesen, und daß Joachim Hahn, ein ansehnlicher Bürger von Schwiebus im Jahr 1640 den 14 May, mit allen den Seinen nach Elbingen gezogen, und daselbst gewohnet habe. Nach dem Kriege scheinen zwar einige ausgetretene Bürger wieder gekommen, die meisten aber weggeblieben zu seyn, weil ihre Anzahl, bey der Uebergabe des Creises an Churbrandenburg 1686, inclusive des Magistrats und der Schöppen nur auf 132 Personen angegeben wird; gesetzt auch, daß man die damalige Wittwen, weil in dem Catalogo nur Mannspersonen genannt worden, nicht mit gezählet hätte. In einer andern Bürgerliste von 6 Septbr. 1686 werden genannt 140 angesessene Bürger 6 Wittwen und 17 Bürger, so keine eigene Häuser haben, so daß ihre Anzahl sich auf 163 Personen erstrecken würde. Ist diese Anzahl richtig, so müssen in dem ersten Catalogo zu wenig Bürger genannt seyn.

§. 39.

Streitigkeiten der Stadt mit dem Schloßhauptmanne.

Die Stadt hatte damahls auch einige Streitigkeiten mit dem Schloßhauptmanne, Caspar Siegmund von Knobelsdorf, die endlich durch einen Vergleich vertragen wurden. Burgermeister Dreher giebt davon in seiner Schrift, die er in dem Thurmknopf der alten Friedrichskirche legen lassen, diese Nachricht: „Nachdem die durch den langwierigen Krieg zerstreuete „Bür-

„Bürgerschaft sich wieder zusammen gefunden, hat der Magi„strat die von denen Pfandesinnenhabern des Schlosses, tem„pore belli, der Stadt entzogene Jurisdictiones wieder an sich „zu ziehen, sich bemühet, in solchen Absehen zu Abthuung der „seit diesem Seculo geschwebten Differentien eine Kaiserliche „commission ausgebeten, welche auch verordnet worden, und „Anno 1672 vor sich gegangen. Weil sich aber damaliger „Zeit Hauptmann garwohl beschieden, daß er per viam Juris „wenig und nichts ausrichten werde, hat er sich mit der Stadt „verglichen, und ist von denen resp. Kaiserlichen Herren „commissariis, in obigen 1672 Jahre unterm 22 Junius ein „Vergleich aufgerichtet worden, der vom Glogauischen Amte „unterm 9 October 1673, und von Kaiserl. Majestät, selb„sten den 29 Novbr 1673 allergnädigst confirmiret ward, „Kraft welches Vergleiches der Magistrat das von denen „Pfandesinnenhabern so lange praetendirte Jus eligendi Magi„stratum et Scabinos, samt der Jagd auf dem Salkauischen „und Birkholzischen, nebst vielen andern Dingen, behauptet.„ Die zur Untersuchung und gütlichen Hinlegung dieser Irrungen verordnete Commissarien waren Wolf von Popschütz auf Cranz, Königl. Glogauischen Mannrechts-assessor und Landesältester, und Rudoph von Gersdorf, auf Weichau, Kutlau und Renischou Königl. Glogauischen Mannrechts-Sitzer, und des Freystädtischen Creises Landes-Aeltester. Ausser den vorhin angeführten zwey Puncten, welche die Rathswahl und das Jagdrecht betreffen, beziehen sich die übrigen Dinge haupsächlich auf die Hutung; und können unten angefüret werden.

§. 40.

Im Jahr 1686 entschloß sich der Kaiser Leopold, Der Kaiser dem Churfürsten von Brandenburg, Friedrich Wilhelm, dem Leopold ent-

Gros-

schliesset sich den Schwiebusischen Creiß an Churbrandenburg abzutreten.

Grossen, wegen seiner Ansprüche auf die Fürstenthümer, Jägerndorf, Liegnitz, Brieg und Wehlau, ingleichen wegen des auf der Herrschaft Beuten prätendirten Pfandschillings, und verlangten Refusion derer auf die Aufrichtung, des neuen Grabens und Schiffbarmachung des Oderstrohms, an Churfürstl. Seiten, aufgewendeten Unkosten, den Schwiebusischen Creiß abzutreten; dahingegen sollte der Churfürst diesen itzt angeführten und allen andern praetensionen renunciren. Der Kaiserliche Minister, von Freytag, brachte deswegen mit den Churfürstlichen Ministern, am 7ten May dieses Jahres, folgenden Tractat zu Stande. Extract des zwischen der Röm. Kaiserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königliche Majestät, denn Sr. Churfürstliche Durchl. zu Brandenburg getroffenen Satisfactions-Tractats.

I.

Satisfactions-Tractat.

Es cediren Ihro Kaiserl. und Königl. Majestät an seine Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, Dero Erben und Nachkommen, männlich Geschlechts, Marggrafen zu Brandenburg, den so genannten Schwiebusischen Creiß, in der Schlesien, mit allen appertinentien an Landen, Leuten, Städten, Flecken, Dörfern, Einkommen, Holzungen, Wässern, Fischereyen, Recht und Gerechtigkeiten, wie die Namen haben, nichts davon ausgenommen, wie Ihro Kaiserliche und Königl. Majestät selbigen bisher im Besitz, und Genuß gehabt, und zwar in qualitate feudi masculini Bohemici, jedoch anders nicht, denn wie Seine Churfürstl. Durchl. die Markt Brandenburg, und andere Lande, von Ihro Kaiserlichen Majestät zu Lehn empfangen, derogestalt, daß Seiner Churfürstliche Durchl. und Dero Churfürstliches Haus, in diesen Schwiebusischen Creise, wie in andern Dero Landen, Superioritas Territorialis, und folglich alle Jura, so davon dependiren, in Specie

cie die Contribution, Einquartirung, Appellation, und was sonsten ad Superioritatem territorialem gehöret, alleine verbleibet, sie sollen auch nicht gehalten seyn, eine absonderliche Belehnung darüber zu nehmen, besondern wenn ein Casus der Belehnung entstehet, soll, auf die in Rechten bestimmte Zeit thuende Requisition, ein Lehnbrief nach dem Formular, dessen man sich hiebey verglichen, aus der Königl Böhmischen Hof-Canzelley ertheilet werden. Ob auch zwar kurz vorhero versehen, daß Seine Churfurstl. Durchl. oder Dero Nachkommen, darinnen keine Vestung anzurichten, oder einige Oerter zu bevestigen befuget seyn, auch daß die Catholische Religion, und Augspurgische Confessions-Verwandte, in den Standen, und Exercitio Religionis, wie solches itzo im Creise ist, und in specie die darinnen wohnende Geistlichen, wes Standes und Würden die seyn, bey ihren Rechten und Besitz zu lassen, und ihnen gleich andern Dero eigenen Glaubensgenossen, Schutz und Sicherheit, geschaffet werden soll; gestallten denn oft Höchstgedachte Seine Churfürstl. Durchl. für sich und Dero Nachkommen, hiemit ausdrücklich geloben und versprechen, daß Sie keine Vestung in dem bemeldeten Creise anrichten, noch bauen, auch die Catholische Religions- und Augspurgische Confessions-Verwandte darinnen bey ihrem Exercitio Religionis, wie solches allda itzo von ihnen geübet wird, ungeändert erhalten, und manuteniren, ingleichen beyderseits Geistliche, wie nicht weniger, die Stände des besagten Creises bey ihren habenden Rechten und Privilegien, Besitz und Genuß lassen und schützen wollen. Und weil in besagten Creise der Freyherr von Knigge eine Hypothec von 14000 Rthl. hat, wollen Seine Churfürstl. Durchl. selbige mit dem Creise über sich nehmen, und gedachten Freyherrn und dessen Erben so lange darbey schützen, bis die Schuld wird abgeführet, und hiedurch die Hypothec erloschen seyn.

2.

Ferner cediren und übergeben Ihro Röm. Kaiserl. Majestät Sr. Churfüstl. Durchl. Dero Nachkommen und Erben in Solidum die so genante Lichtensteinische Schuldforderung in Ostfrießland, cum pleno omnique jure, mit allen dazu gehörigen originaldocumenten und Briefschaften, nichts davon ausgeschlossen, und werden Ihro Kaiserl. Majestät Sr. Churfürstl. Durchl. Dero Nachkommen und Erben zum vollkommenen und wirklichen Genuß dieses also cedirten Lichtensteinischen Juris und Forderungen verhelfen, und dabey kräftigst manuteniren.

3.

Dagegen wollen ermeldete Sr. Churfürstl. Durchl. ob specificirten bishero wegen oberwehnter vier Herzogthümer, der Herrschaft Beuten, wegen angewendeter Kosten, und was deme anhängig formirten prätensionen, oder so des einen, und andern Ortes halber hätten formiret werden können, vollkömmlich und völlig voritzo und auf zukünftigen Zeiten renunciren und sich derselben gänzlich verzeihen, thun das auch in Kraft dieser feyerlichen Renunciation, renunciren, begeben und verzeihen sich, Dero Erben und Nachkommen, allen itzt obangeführten, wie auch sonst allen andern praetensionen in genere et in specie, so ex quacunque causa de praeterito hätten formiret werden können, kräftigst und vollkömlich, cassiren zugleich und extradiren alle hiezu gehörige, und von Ihnen zu Bestätigung Dero vornher bedeuteten Prätensionen angeführte Instrumenta, und erklären dieselben kraftlos und ohne Wirkung zu seyn, also und dergestalt, daß an die Röm. Kaiserl. auch zu Ungarn und Böheimb Königl. Majestät, Dero Erben und Nachkommen, Könige zu Böheimb und

Oberste Herzoge in Schlesien, wie auch wider die voritzo und zukünftige Possessores des obgedachten Fürstenthums Jägerndorf, denn wegen bemeldeter drey Fürstenthümer, Liegnitz, Brig und Wohlau, und der Herrschaft Beuten, nicht weniger wegen practendirender Reflusion derer auf die Aufrichtung des neuen Grabens, und Schiffbarmachung des Oderstrohms, an Churfürstl. Seiten, aufgewendeten Unkosten, und was deme mehr anhängig ist, oder ex quacunque alia causa de praeterito formiret werden könte, Höchstgedachte Seine Churfürstl. Durchl. Dero Erben, Successoren und Nachkommen, weiter keine Anforderung und Zusprüche sub quocunque praetextu, und wie der immer genannt werden möchte, formiren sollen, wollen und können.

4.

So bald nun viertens dieser Vergleichs-Recess, von beyden Theilen, vollzogen; soll die Tradition des Schwiebusischen Creises, nebst denen dazugehörigen Briefschaften und Urkunden, so viel deren vorhanden, wie auch die Auslieferung derer zur Lichtensteinischen Forderung gehörigen Documenten gegen Auslieferung derer Solemnen Churfürstl. Renunciation aller Praetensionen, und denen dazu gehörigen sämtlichen Documenten, erfolgen. Die Ratificationes über diesen Vergleich sollen auch bey solcher Tradition ausgewechselt, und dadurch die ganze Sache völlig abgethan und gehoben werden. Seine Churfürstl. Durchl. erbieten sich auch, daß Sie, auf erheischenden Fall, von Dero Herren Vettern, denen Marggrafen zu Brandenburg in Franken, die Renunciation auf diese Prätensionen, so weit Sie dabey interessiren, in debita forma, beyschaffen wollen.

Zu Urkund dessen sind hievon zwey gleich lautende Exemplaria verfertiget, und von beyderseits dazu Deputirten und Bevollmächtigten respectiue Abgesandten und Ministris eigenhändig unterschrieben, auch mit Dero Insiegel bekräftiget So geschehen/ und gegeben zu Cölln an der Spree den 7ten May 1686.

Franz Heinrich von Freytag Freyher von Gödens! (L. S.)
Joachim Ernst von Grumkow. (L. S.)
Franz von Meinders. (L. S.)
Paul von Fuchs. (L. S.)
Johann Friedrich von Rheez. (L. S.)

§. 41.

Kaiserliches Rescript an das Oberamt in Schlesien wegen Abtretung des Schwiebusischen Creises.

Nachdem dieser Tractat zwischen dem Kaiser und Churfürsten von Brandenburg geschlossen war; so ließ der Kaiser folgendes Rescript an das Königl. Oberamt in Schlesien ergehen.

Leopold.

Liebe Getreue! Wir mögen Ew. Edl. und Euch gnädigst nicht verhalten, massen wir, dem allgemeinen Wesen zum besten, aus sehr wichtigen und bewegenden Ursachen, allergnädigst entschlossen, mit des Churfürsten von Brandenburg Liebden und Dero Churhause, in eine nähere Verbindniß einzutreten, und durch wirkliche Abtretung und Hinumblassung des, in unserm Herzogthum Schlesien, Glogauischen Fürstenthums, gelegenem so genanten Schwiebusischen Creises, samt dessen Zubehörungen alle an Uns von Ihrer Liebden bis-

hero

hero formirte, wiewohl von Uns beständig widersprochene Prätensionen, als die fürnehmste Ursache der bisherigen Misverständnissen, gänzlich und auf einmahl aus dem Wege zu räumen.

Sintemahlen wir nun untereinstens gnädigst resolviret, durch Ew. Liebden und Euch, unsern treugehorsamsten Fürsten und Ständen, die Unumgänglichkeit, Nutz und Ersprießlichkeit solcher Abtret- und Hinumblassung des obgedachten Schwiebusischen Creises, mit allen Appertinentien, mehr ausführlicher, und zwar, weil vermöge des zwischen Uns und Ihrer Liebden geschlossenen Recesses, die wirkliche Tradition von dem 30sten des neuen und 20sten des alten Calenders Monats Junii anzurechnen, inner den nächsten 6 Wochen unfehlbar geschehen soll, mit dem allernächsten vorstellenzu lassen: Als ist solchem nach unser gnädigster Befehl an Ew. Liebden und Euch hiemit, daß Sie und Ihr, der ins Mittel getretenen Schnitt-ferien ungeachter, ob urgentiam hujus importantis negotii, auf den 27, oder, da es Ew. Liebden besser befinden thäten, auf den 29sten, gegenwärtigen Monats, Tag Julii, eine enge Zusammenkunft ausschreiben, und so denn sich desjenigen verhalten, was unser disfalls an Dieselben und Euch absonderliche gehende Instruction, des mehrern, mit sich bringen wird. Hieran beschiehet unser gnädigster Wille und Meinung, und wir verbleiben ꝛc. Geben in unser Stadt Wien den 10ten Julii Anno 1686.

Leopold.

Franciscus Vdalricus C. Khinsky,
R. B. S. Cancellarius.

Ans
Königl. Ober-Amt in Schlesien
Praes. den 22 Julii 1686.

Ad Mandatum
J. V. Tam.

§. 42.

Landes-Schluß vom 5. August 1686 wegen Abtretung des Schwiebusischen Creises.

Diesem Kaiserlichen Befehle zu Folge berief das Königl. Oberamt, die Fürsten und Stände, auf den 29 Julius, zu einer ausserordentlichen Zusammenkunft. Sie unterliessen nicht, sich, an dem bestimmten Tage, durch ihre vollmächtige Abgeordneten, einzufinden; ob gleich der Termin sehr kurz angesetzet werden müssen. Sie hörten das Kaiserl. und Königl. Desiderium, welches ihnen von dem Königl. Oberamte, mit vielen erheblichen Remonstrationibus, in einer zierlichen, und viel bewegl. mündlichen proposition, wie sie in ihrem Landesschlusse vom 5 August 1686 sagen, eröfnet wurde, mit aller demütigsten Reverenz, auch allerunterthänigsten Respect, an. Sie gaben aber dabey, ihre Bedenklichkeiten zu erkennen, und daß sie diese unvermutete und eine perpetuirlichkeit involuirende alienation eines grossen Theils des Landes ihnen, sehr bekümmert, zu Gemüte gefasset. Es sey schon aus dem Tractu Oberschlesiens, in den vorigen Seculis, ein ziemlicher Theil zu dem Marggrafthum Mähren gezogen, auch schon vorhin Crossen und Züllichau von der Verbindung mit Schlesien getrennet, und der Mark einverleibet worden. Diese Länder wolten nun keine Last mehr mit Schlesien tragen, ob man gleich die Mitleidung, ein ganzes Seculum hindurch, eifrig urgiret habe. Dagegen habe Böhmen, durch die Grafschaft Glaz und den Egerischen Creiß, ansehnliche Accessiones erhalten. Die dem Lande Schlesien von Johanne Lucemburgico und Carolo IV. ertheilte Privilegia überhaupt; und diejenigen, die dem Fürstenthum Glogau vom Könige Vladislao und Ferdinando I. insonderheit gegeben worden, brächten mit sich, daß nichts davon, zu ewigen Zeiten, versetzet, vergeben, oder verkaufet werden solte; welche Privilegia Seine Kaiserl. Majestät selbst bestätiget habe. Endlich trösten sie sich damit, daß dieser Translation, zur Salvirung

der Privilegien, qualitas feudi masculini Bohemici annectiret, und folglich diese Abtretung, pro plena alienatione, nicht zu consideriren sey. Ja sie geben sich dergestalt zu frieden, daß sie dem Kaiser zu dem engern Vinculo der nachbarlichen Freundschaft mit Churbrandenburg treugehorsamst Glück wünschen; bitten aber dabey, Schlesien und insonderheit das Fürstenthum Glogau des fernern unabbrüchlichen Genusses ihrer Privilegien, wider alle weitere Dismembrirung, zu versichern; und, da von dem Vniuersal-Catastro respectu der Stadt Schwiebusen, ein Indictions-Quantum von 20750 Rthl. respectu des Creises aber, nach dem alten Systemate des General-Steuer-catastri, 52384 Rthl. 24 sgl. und also eine Summe von 73134 Rthl. entfalle, a proportione dieses Indictions-quanti die jährlichen Verwilligungen darnach reguliren zu lassen, damit ihnen keine Supportation aufgebürdet werde. Nicht weniger bitten sie, daß Seine Kaiserl. Majestät dasjenige, was der Schwiebusische Creiß, theils dem vniuerso, theils dem corpori des Fürstenthums schuldig sey, auf sich nehmen, und an den contributions-Schuldigkeiten abschreiben lassen, auch ihnen keine euictions-praestation zumuten möchte, woferne irgend einige Grenz differentien enstehen sollten. Ihre letzten Bitten beziehen sich auf die conseruation der Privilegien und wohlhergebrachten obseruantien der Schwiebusischen Stände und der Stadt, ingleichen des Catholischen Religions- und Augspurgischen confessions-exercitii; und daß die Schlesischen manufacturen und andere Waaren von der bisherigen Croßnischen Zoll-exaction hinführo möchten befreyet, und derbey andere Neuigkeiten bey dem Schwiebusischen-Creise verhütet werden.

§. 43.

Wirkliche Uebergabe des

Am 14ten August 1686 erfolgte die wirkliche Uebergabe des Schwiebusischen Creises an den Churfürsten, Friedrich

Schwiebusischen Creises. Friderici Wilhelmus, Friedrich Wilhelm. Kaiserl. seits waren zu dieser traditionscommission verordnet: Graf, Wenzel von Nostitz, Glogauischer Landeshauptmann, Franz Friedrich Pauschner, Freyherr von Schlegenberg, Breßlauischer Oberamts-Canzler, der Baron von Reidhardt, Kaiserl. Cammerherr, der Baron von Frankenberg, Kaiserl. Oberamts-Rath, und der Glogauische Amts-Secretair, Felbiger. Von Churfürstl. Seiten waren zu diesem Actu verordnet: Christoph von Brandt, wirkl. Geheimer-Rath, und Canzler in Cüstrin, Joh. Friedrich von Rheez, wirkl. Geheimer-Rath, Louis von Brandt, Geheimer-Rath und Verwehser in Crossen, der Hof-Legations- und Cammerrath, Scultetus, und der Churfürstl. Archinarius. Majirus. Diesen Churfürstl. Abgeordneten wurde von den Kaiserl. Commissariis, der Schwiebusische Creiß, in der besten Form, übergeben. Als die Kaiserl. Commissarien wieder abgereiset waren, wurde der Adel und die Stadt, wegen der Justitzsachen an das Verwehser-Amt, und die neue Regierung, verwiesen. Die Proposition, wegen Introducirung des neuen Administratoris, oder Verwehsers, that der Geheime-Rath von Rheez, welcher dem Rathe das 18te Capitel des zweyten Buchs Mosis, von Jethro, daß sie redliche Leute seyn, und was ihnen zu schwer, an ihren neuen Vorgesetzten bringen solten, vorhielt, wegen guter administration der Justitz aber der Churfürstl. Regierung das Exempel Samuels, im 12ten Capitel seines ersten Buches, daß sie Niemanden Unrecht thun, noch Geschenke nehmen, und die Person ansehen solten, vorstellete.

§. 44.

Einrichtung der Churfürstl. Regierung. Den 17ten September St. N. sollte eine Churfürstl. Commißion über die Einrichtung des Zolls, der Accise, und des Brauurbars gehalten werden. Die dazu verordnete Com-

Commissarien waren der Verwehser von Brand, der Rath Scultetus, der Herr von Schmettau und der Secretair Röber von Cüstrin. Die Stände des ganzen Creises waren auf das Rathaus bestellet. Als ihnen aber vorgestellet wurde, den theils unbefugten Bierschank einzustellen, baten sie sich eine siebenwöchentliche Frist aus, die sie auch erhielten. Weil nun disfals nichts verrichtet werden konte; so zerschlugen sich auch die andern Stücke der vorgehabten Commißion. Den 20 Septbr. kam der Churfürstl. Ober-Salz-Factor, Benicke, von Berlin hier an, und brachte Churfürstl. Befehle, daß der sonst, unter Kaiserl. Regierung, zur Freyheit gegebene drittheil des Jahres, wegen Holung fremden Salzes, weil dadurch eine grosse Confusion, beym Salzschenken, zu besorgen sey, an Seine Churfürstl. Durchl. mit fallen, und gelassen werden sollte, wozu sich der Rath, und die anwesende Geschworne und Aelteste, willig bequemten. Der Churfürst ließ zugleich die Bürgerschaft versichern, daß ein jeder das Salz in einer Factorey, wo es ihm am bequemsten fiele, zu holen freye Macht haben sollte. Der Burgermeister wolte, daß nur zwey von der Bürgerschaft eine Tonne Salz zusammen kaufen solten: allein der Ober-Salz-Factor erlaubte, daß sich auch vier Bürger in eine Tonne theilen könnten. Und als hierauf der Burgermeister vorstellete, daß vor Alters die Salzschenken dem Rathe von jeder Tonne 1 sgl. gegeben hätten, welche Revenue demselben entzogen würde, wenn sich die Bürger, in ganze Tonnen, theileten; so bewilligten die Stadt-Aeltesten, im Namen der Bürgerschaft, der Cämmerey, wie die Saltzschenken, von der Tonne einen guten brandenbl. Groschen zu geben. Salzwesen.

§. 45.

Den 5ten und 6ten Novembr. St. N. kam endlich die Brauurbars Commißion zu Stande. Sie wurde von dem Brauurbars Commißion.

Verwehser von Brand, von dem Cüstrinischen Regierungs-Rath, Polenias, dem Rath von Schmettau und Secretair Röber gehalten. Die Stadt cedirte die Krüge, über der Meile, freywillig an den Churfürsten; welche die von der Ritterschaft wiederum redimiren, auch jährlich ein gewisses Zapfengeld davon an die Cammer zu erlegen versprechen mußten. Hingegen behielt die Stadt folgende Krüge zu verlegen: Rinnersdorf, Luge, Neudörfel, Kutschel, Grätz, Jeser, Lanken, Rügersdorf, Koppen, Rentschen, Ogerschütz, Salke, Ulbersdorf, Merzdorf, Rittschitz, Birkholz, Mittwalde, Schönfeld und Mühlbock. Indes ließ die Stadt, dem damaligen Abte des Klosters Paradies, Casimiro Sezuka, gegen ausgestellten Reuers, den Krugverlag über die Dörfer Grätz, Luge, und Neudörfel, ad dies uitae, freywillig.

§. 46.

General-Steuer- und Accise-Ordnung. Zoll- und Ziese.

Den 6ten Novembr. wurde die General-Steuer, und Consumtions-Accise-Ordnung eingeführet, wobey der Burgermeister Theodor von Sommerfeld zum Director, Johann Vorhauer, aus dem Harz gebürtig zum Einnehmer, Martin Tiebel, zum Controlleur, und einige Bürger zu Visitatoren und Thorschreibern bestellet wurden. Und als die Churfürstl. Räthe auch disponirten, wie es künftig wegen des Zolls und der Ziese gehalten werden sollte, der Hr. von Sommerfeld aber diese über sich gehabte functiones resignirte, wurden solche, auf seine Recommendation, seinem Eydam, Jacob Rudolphi conferiret, dem sein Schwieger-Vater auch nachgehends, Anno 1688, das Burgemeisteramt abtrat.

§. 47.

Huldigung der Stadt

Im Monat December musten die Ritterschaft und die Stadt per Deputatos, in Berlin erscheinen, und das Homagium

magium ablegen. Dieses Geschäfte verrichteten von Seiten der Stadt, der Bürgermeister von Sommerfeld, der Stadtschreiber, Gottfr. Dreher, und der Hof-Gerichtsschöppe, Adam Langhans. Seine Churfürstl. Durchl. bezeugten Dero besondere Gnade zu der Stadt Schwiebus, unter andern auch dadurch, daß Sie Dero Bildniß, zwey weisse Fahnen mit goldenen Laubwerk, und dem Churfürstl. Adler, samt zweyen schönen Spielen, ihr verehreten, auch darauf eine besondere Müntze, als 1 Sechstel vom Rthl. schlagen ließen, darauf die Worte stehen: Dux Crosn. et Schwiebus. per Deputatos.

§. 48.

Im Jahr 1687 den 25 April lösete der Churfürst hiesigen Pfandschilling mit 14000 Rthl. ein, und setzte **Kilian von Sommerfeld**, auf Wilkau und Möstichen, zum Burggerichts- und Cammer-Amts-Directore auf das Schloß, welchem, weil er nach einem Jahre verstarb, und **Conrad von Troschke** die gehabte Schloß-Pension quitirte, **Hanß von Oßig** und **Siegersdorf** succedirte. Die Uebergabe des Schlosses an den von Sommerfeld erfolgte den 3 Jul. 1687; und die Stadtgerichten, die dabey gegenwärtig seyn mußten, bezeugeten, daß sie alles in sehr schlechten Stande gefunden hätten. Einlösung des Schlosses.

§. 49.

Der große Churfürst, Friedrich Wilhelm starb zu Potsdam den 29 April 1688, nach dem er 68 Jahre gelebet hatte, im 48 Jahre seiner Regierung. Ihm folgte in der Regierung, sein Sohn, Friederich, der Dritte. So bald er die Regierung angetreten hatte, verbreitete sich das Gerücht, Friderieus III.

daß der Schwiebusische Creiß wieder an den Kaiser abgetreten werden sollte. Die Evangelischen stunden daher wegen ihres Religions-exercitii in nicht geringen Sorgen. Was sie dieserwegen für eine wiederholte Bitte an den Churfürsten gelangen lassen, wird, nebst der Churfürstl. Antwort, in der Kirchengeschichte der Stadt Schwiebus, erzählet werden. Und wie sie die Friederichskirche erbauet, ist §. 10. erzählet worden. Das merkwürdigste, das währender kurzen Regierung dieses Churfürsten, und nachmahligen ersten Königes in Preussen, vorfiel, war die Commißion, die auf seinen Befehl hier, 1689, angeordnet wurde, um eine gewisse taxam Stolae für den Catholischen clerum zu bestimmen, die auch vestgesetzet, und darüber ein Recess ausgestellet ward. Indes war obiges Gerüchte, welches sonderlich 1690 wieder rege ward, mehr als zu gegründet. Die Retradition des Creises erfolgte wirklich den 10 Januar 1695. Die Schwiebuser bekamen also den Kaiser Leopold wieder zu ihrem Landesherrn.

Retradition des Creises an den Kaiser Leopold.

§. 50.

Nachdem Schwiebus wieder unter die Herrschaft des Kaisers gekommen war, finden wir, ausser der Religionsverfolgung, die bald darauf wieder gewöhnlichermassen ihren Anfang nahm, nichts merkwürdigers, als den Besuch, den der damalige Landeshauptman, Johann Heinrich, Graf von Nimtsch, auf erhaltenen Kaiserlichen Befehl Sub dato Wien den 11 April 1701, das darauf folgende Jahr den 12 Februar in Schwiebus ablegte, um die gewöhnliche Raths-renouation vorzunehmen. Burgermeister Dreher, der schon seit den 17 Januar 1701 suspendirt war, blieb es bis auf weitere Verordnung. Die übrigen Rathsglieder wurden in ihren functionibus confirmiret, und zwar dergestallt, daß da noch ein Evangelischer Rathmann, in diesem Collegio war, derselbe, ob er gleich studiret hatte, und vor Drehern Burgermeister

Visitation der Stadt durch den Landeshauptmann Grafen von Nimtsch.

gewesen

gewesen war, sich mit dem untersten Platze begnügen mußte. Es war derselbe Jacob Rudolphi, der Zolleinnehmer §. 46. Die übrigen Raths-membra waren Catholische Kirschner und Tuchmacher. Man muß gestehen, daß der Landeshauptmann es an seinem Fleisse, bessere Ordnung in der Stadt wieder herzustellen, nicht ermangeln lassen. Er ermahnte so wohl den Rath, als die Burgerschaft ganz beweglich, Ihren Pflichten sorgfältig nachzukommen, und das Aufnehmen der so sehr ruinirten Stadt, mit vereinigten Kräften, zu befördern. Er stellete ihnen vor, wie er mit vielen Misvergnügen wahrgenommen, was sie für üble Wirthschaft mit gemeiner Stadt Contributions- und Accisegeldern, auch zugehörigen Regalien, einige Jahre her, müßten getrieben haben, da die Stadt, die sich schon vor, und so denn auch nach der Retradition des Creises aus der Schulden Last zu erheben, angefangen, nunmehro von einigen Jahren her, mit etlichen tausend Gulden Resten wieder beladen sey. Die Stadt-Intraden wären meistentheils auf Executionsgebühren, und zum Theil auf solche, die von der vorgesetzten Instanz nicht angesaget werden, verwendet, oder aber, sonsten hin und wieder vereinzelt und distrahiret, hingegen die exequirte Hauptanweisungen und Capitalia, übergangen werden. Sie hätten die allgemeine Landesausschreibungen nicht bald angeleget, sondern erst auf die Accise-Einahme gesehen, und also die extremität der execution erwartet, nachgehends aber, wenn die Summe hoch angewachsen, dieselbe auf einmahl von der Bürgerschaft eintreiben wollen. Er merke wohl, daß die Rathmänner sich de facto von der Accise eximiret hätten; er sage ihnen aber, daß Niemand, als der Praepositus davon frey seyn solle. Sie sollten ihm berichten, was für eine Beschaffenheit es mit denen jährlich pro deputatis angegebenen 32 Scheffel-Mehl habe. Sie hätten die disjährige Vermögensteuer nicht nach der Kaiserlichen Resolution und Landes publication, sondern durch eine

allgemeine Anlage', bey hiesiger Stadt, ohne Verschonung des Armuths, durch den Notarium colligiret, auch bis auf etliche Thaler zusammen gebracht, das Geld aber so dann hin und wieder auf andere Stadt-Ausgaben vertheilet und also der Stadt, eine Execution, die bereits ein alterum tantum erpresset, zugezogen. Nachdem er ihnen die Mittel, alle diese Fehler aufs künftige zu verbessern, angewiesen und befohlen hatte, die Vermögensteuer von den Vermögenden nach der 1696 geschehenen Profession ungesäumt einzusammlen, sagte er ihnen, daß niemand, künftig, als die beyden Einnehmer die gemeine Anlagen colligiren sollten, auch sollten sie keine capitation, oder Rauchfang, und dergleichen extraodinairen Steuern, der Bürgerschaft auflegen, es sey denn, daß sie von dem Königlichen Amte ausgeschrieben worden, nicht weniger erinnerte er sie nochmahls, die jährlichen Stadt-Rechnungen einzuschicken. Denn er sey nicht gesonnen, ihnen länger nach zusehen. Sie hätten bisher mit der Stadtheide gar übel gewirthschaftet, weder einen Inspectorem darüber gesetzet, noch einige Rechnungen davon abgeleget. Es sey nötig, daß sie ein paar Personen aus der Bürgerschaft vorschlügen, welche, nebst den Geschwornen und Aeltesten, den gemeinen Versamlungen auf dem Rathhause, in contributions- und dergleichen Sachen beywohnen, und ihre Erinnerungen mit Bescheidenheit eröffnen könten. Was sonst noch zur Aufnahme der Stadt zu untersuchen nötig sey, als die Ursachen ihres Unvermögens, und die non entia, die sie vergeben müßte, nebst verschiedenen andern Dingen, werde wegen Kürze der Zeit, und der Stadt die Unkosten zu ersparen, aufs künftige ausgesetzet, und werde der Landeshauptman nicht unterlassen, das weitere zum besten der Stadt ungesäumt vorzukehren. Der Erfolg lehret, wie wenig der Landeshauptmann durch alle diese Ermahnungen ausgerichtet habe. Denn die häufige Klagen der Bürgerschaft über die folgenden Bürgermeister, sonderlich den

Biernaschky

Biernaschky und Langer zeigen zur Gnüge, daß damals die Regierung der Stadtangelegenheiten, der Cämmerey-Einkünfte, und übrigen Gelder, in übele Hände geraten sey.

§. 51.

Leopold starb 1705, nach dem er 65 Jahr gelebet, und 47 Jahre regieret hatte. Ihm folgte, sein ältester Sohn, Josephus, dessen Regierung in Schlesien, sonderlich durch die 1707 mit dem Könige in Schweden, Carl den 12ten, geschlossene Altranstädtische convention merkwürdig worden. Die Evangelischen zu Schwiebus hatten davon keinen Nutzen, weil diese Stadt zu dem Erbfürstenthum Glogau, und nicht unter diejenigen Länder gehörte, deren in der Convention ausdrücklich gedacht wird, und denen, die nach dem Westphälischen Frieden, weggenommene Kirchen, restituiret werden mußten. Bey den damaligen Pohlnischen Unruhen kam, An. 1707, der berüchtigte Partheygänger, Schmiegelsky, mit seiner Bande, nach Schwiebus. Sie hatten den Bauern in Rentschen das Vieh weggenommen, und brachten es vor sich her, in die Stadt getrieben. Es bekam seinen Stand auf dem Platze gegen das Schloß zu, wo itzo das Brauhaus stehet. Vor Hunger brüllete es heftig; doch kamen einige Mägde hinter dem Haufen her, und brachten Gras getragen. Diese Leute quartirten sich bey den Bürgern ein, und lebten auf derselben Unkosten. Nach dem sie 6 bis 7 Tage hier gelegen, hatten die von Adel ihre Jäger und andere Bedienten wehrhaft gemacht, und kamen, durchs Schloß, in die Stadt marschiret. Der sie commandirende Cauallier stellete dieselben auf dem Markt, und ließ so denn den Chef, dieser Frey-Parthey fragen, ob er gutwillig aus der Stadt weichen, oder Gewalt erwarten wollte. Er erwählete das erste, verließ

Josephus

Altranstädtische Convention.

Schmiegelsky der Partheygänger kömmt nach Schwiebus.

verließ die Stadt so gleich, und die Rentschner bekamen ihr Vieh wieder. Die Regierung des Kaisers Josephs, war kurz und dauerte nur 6 Jahre. Er starb im Aprill 1711, Ihm folgete sein Bruder, Carl der sechste. Unter dessen Regierung ging es anfangs sehr verwirrt zu. Die armen Bürger mußten eine Anlage, nach der andern, bezahlen; das wenigste Geld davon kam an gehörigen Ort; der Burgemeister und einige Rathsglieder brauchten es selber; der Erfolg davon waren, theils häufige Executionen, theils Arretirungen und Absetzungen der Burgemeister, die sie sehr wohl verdieneten. Endlich wurde nach des Langers Absetzung, der Accise-Einnehmer und Stadtrichter Franz Anton Grünweber, Burgermeister, aus dessen Schriften man ersiehet, daß er der Stadt viel Dienste geleistet habe; wie ihm denn die itzt lebende alte Bürger dieses Zeugnis geben. Sonderlich hat er die Stadt gröstentheils von ihren Schulden dadurch befreiet, daß er 1735 250 Mann Invaliden hieher brachte, für deren jeden der Wirth jährlich 6 Rthl. erhielt, welches ihm bey den Anlagen zu gute kam. Blieb der Invalide nicht bey dem Wirthe, sondern begab sich anders wohin, so empfing der Wirth 3 Rthl. und die übrigen 3 Rth. kamen in die Stadtcasse. Er bauete die Wollen Wage, und verschaffte der Stadt 1736, die beyden Feuerspritzen, deren die eine 125 Rthl. die andere aber 220 Rthl. und beyde zusammen mit allen Unkosten, 400 Rthl. kosten. Er wurde zwar auch den 6ten März 1738 durch ein Commando nach Glogau abgeholet, weil er sonderlich, unter dem Adel, Feinde hatte; allein er wurde den 9ten August wieder auf freyen Fuß gestellet, und blieb Burgermeister.

Carolus IV.

§. 52.

Krieg nach seinem Tode.

Carl der sechste starb den 20 Octobr. 1740, und mit ihm ging die männliche Linie des Hauses Oesterreich unter

unter. Nach seinem Tode machte Friedrich, der König in Preußen, unser gegenwärtig regierender allergnädigster Landesherr, die Rechte des Hauses Brandenburg auf Schlesien, geltend. Er eroberte das ganze Land, und behielt es im Frieden, bis auf einige Fürstenthümer in Oberschlesien. Den 9ten Decembr. rückten die ersten Königl. Preußischen Troupen in Crossen ein, um nach Schlesien zu marschiren. Den 4ten Januar 1741 quartirte sich eine Esquadron Preußl. Husaren in Wilkau und Salkau ein, und kam den 5ten darauf durch die Stadt geritten. Den 13ten März rückte das halbe Cüraßier Regiment von Gesler in die Stadt, dem die andere Helfte am 14ten ejusd. folgete. Am 21 März hatten die Einwohner das schöne Dragoner Regiment von Möllendorf zur Einquartirung. Den 19ten April kam Befehl, die Kaiserliche Adler abzunehmen. Den 8ten Julius ward ein Königl. Preußl. Befehl publiciret, daß zween Evangelische Rathmänner, als Supernumerarii, gesetzet werden, und die Bürger dieselben vorschlagen solten. Die Vota wurden gesamlet, und nach Glogau eingeschicket, worauf den 26 August D. Hoffmann, der Stadt- und Land-Physicus, der Kauffmann, Kallmann, und der Accise-Einnehmer, Knispel, zu Rathmännern verordnet und eingesetzet wurden. Den 10. Novembr. ging die allgemeine Huldigung des Landes zu Breßlau vor sich; wohin auch Schwiebus Deputirte abschicken mußte. Im Jahr 1742 den 20 Januar kamen Königl. Commissarien von Berlin, nach Schwiebus, auf das Schloß, um wegen der Contribution des Creises die nöthigen Einrichtungen zu machen. Als die Stände des Creises zu dem Ende in die Stadt kamen; wurde der Hauptmann von Maxen, auf Walmersdorf, vom Schlage gerühret, und starb plötzlich. Den 14ten April wurde der Burgermeister Grünweber abgesetzet, nachdem Carl Sigismund Horn, als Burgermeister war hieher geschicket worden. Grünweber verließ das Rath-

Fridericus II.

hauß mit den Worten: Er habe sein Lebetage gehöret, daß das Pferd, welches den Haber verdienet habe, ihn nicht zu fressen bekomme. Zu gleicher Zeit wurden noch zween Evangelische Rathmänner gesetzet, Martin Liebisch Sen. und Johann Christoph Balke Sen. Den 4ten Jul. dieses Jahres wurde der erste Friede von der Canzel publiciret. Hierauf erfolgte der Rückmarsch verschiedener Königl. Trouppen nach Preussen, und andern Königl. Landen. Den 22ten Jul. passirte das Roelische Dragoner Regiment die Stadt; dem am 30 Jul. das Cannenbergische Dragoner Regiment; und am 5 August das Prinz Friedrichsche Curaßir Regiment folgete. Den Beschluß machte am 13ten August das Möllendorffsche Dragoner Regiment.

§. 53.

Furcht vor den Haydamacken.

Bey dem andern Schlesischen Kriege, 1745, stunden die Einwohner zu Schwiebus in grosser Furcht wegen der an der Grenze, zu Schwerin, Meseritz und Brätz, stehenden Haydamacken, unter den Generalen Weisbach und Barlem. Der Land-Rath von Hohndorf schickte dieserwegen eine Estaffette an den König, der damals sein Hauptquartier zu Bautzen hatte. Der König antwortete, er glaube, daß diese Völker nichts feindliches unternehmen würden. Indes beorderte Er den General Polenz, mit ohngefehr 1500 Mann, in hiesige Gegend. Dieser General kam am 23ten Septbr. nach Schwiebus, und postirte seine Leute gegen die Pohlnische Grenze. Nachdem er aber, mit seinem Regimente, vier Tage hier gelegen und sich mit einem Officier von der Sächsischen leichten Reuterey, der sein Vetter war und zu ihm nach Schwiebus kam, unterredet hatte, nahm er seinen Rückmarsch zu der Königl. Armee. Worauf denn am 16 Octob.

die

die Haydamacken gleichfals, aus ihren bisherigen Quartiren, abmarschirten, und die Einwohner hiesiger Gegenden von aller Furcht befreyeten. Am 12ten Januar 1746 wurde der am 25 Decembr. geschlossene Dreßdner Friede von der Canzel publiciret, und ein Solennes Dankfest gehalten; wobey die Bürgerschaft auf dem Markte aufmarschirte, und Freudenschüsse that. Hierauf ging den 27ten Januar das Flanzsische Infanterie-Regiment, über Schwiebus, zurück. Den 29 ejusd. folgte das Schlichtingische, und den 1 Februar das Calneyische Regiment. Endlich kam auch das schwarze Husaren Regiment; und zuletzt die Roetischen Dragoner. Im Jahr 1750 den 21 April ging der König von Polen, August, der Dritte, mit seiner Gemalin, und einem grossen Gefolge durch Schwiebus nach Warschau, trat eine Viertelstunde im Landhause ab, und fuhr sodenn nach Bauchwitz, wo er übernachtete. Die Stadt hat nachher öfters die Ehre gehabt, diesen Monarchen bey seinen Reisen nach Pohlen, und Rückreisen nach Sachsen, zu sehen.

§. 54.

Dritter Schlesischer Krieg.

Nunmehro kommen wir auf das Elend, welches die Stadt Schwiebus, bey dem dritten Schlesischen Kriege ausgestanden hat. In den beyden ersten Kriegen, hatte die Stadt ausser einigen Durchmärschen §. 52 53. nichts gelitten. Allein der dritte Krieg war ihr desto gefährlicher und verderblicher. Oesterreich hatte sich nicht nur mit Frankreich, sondern auch mit Rußland, verbunden; und Sachsen wollte diesem Bündnisse beytreten, so bald es von Preussen nichts mehr würde zu befürchten haben. Das Reich, und das Königreich, Schweden, traten nachgehends auch auf Oesterreichs Seite. Der Haupt-Endzweck der Oesterreichischen Ver-

bindung mit den ansehnlichsten Mächten von Europa war die Wiedereroberung des Landes Schlesien. Der König von Preußen suchte dem Ihm zugedachten Unglücke vorzukommen. Er marschirte im August 1756, mit einer Armee, nach Sachsen, und bemächtigte sich des ganzen Landes. August, der Dritte, ging, nachdem seine Armee bey Pirna war zu Gefangenen gemacht worden, nach Pohlen, und nahm seinen Weg über Schwiebus. Die Russen rückten im August 1757 mit einer Armee die über 100 tausend Mann stark war, in Preussen ein, wo sie ausserordentliche Grausamkeiten verübeten. Und ob sie gleich, nach der Schlacht, bey Welau die sie mit einem Preußl. Corps d' Armee hielten welches der General-Feld-Marschall, Lehwald, anfürete, im October wieder zurückgingen; so kam doch im Januar 1758, die ganze Armee unter dem General Fermor, wieder, und bemächtigte sich des ganzen Königreichs Preußen. Sie gingen darauf an die Weichsel nach Polnisch-Preußen, wo sie ihre Magazine errichteten. Im Frühlinge nahmen sie aus dieser Gegend ihren Marsch nach Posen, und streiften dabey in die Pommersche und Neumärkische Länder. Weil sie an allen Orten Fußstapfen einer kriegerischen Verwüstung hinterliessen; so war jedermann, in unsern Gegenden, wegen ihres zu besorgenden Zuspruchs in Furcht und Schreken. Den 29ten Junius 1758, als am Tage Petri und Pauli, kam das erste Rußische Commando von 70 Mann Husaren und Cosacken nach Lübenau, plünderten, wo sie hinkamen, und füreten den Burgermeister, Heinrich Fritsch, und den Accise-Einnehmer, Conrad, mit sich fort, liessen jedoch den Letztern, im Grünenbaume bey Muschten wieder loß; der erste aber wurde bis nach Pillau in Preussen gebracht, wo er erst gegen Weynachten dieses Jahres wieder loß und nach Hause kam. So bald die Russen nach Lübenau kamen, breitete sich bald darauf das Gerüchte davon in Schwiebuß aus, und alles geriet in eine ausseror-

Die Russen rücken in Preussen ein.

Die Russen kommen nach Lübenau.

ferordentlich Bestürzung. Indes kamen damals die Russen nicht zu uns, sondern gingen wieder nach Posen zurück.

§. 55.

Russisches Lager bey Meseritz und dem Kloster Paradies.

Am Tage Jacobi, den 25ten Jul. rückte die grosse Rußische Armee, unter dem General Fermor, in das Lager bey Meseritz, die kleine Armee aber, oder das so genannte Observations-Corps, unter den Generals, Braun und Czernischef, den Sonnabend drauf, als am 29 Jul. da wir eben früh morgens ein schweres Donnerwetter hatten, in das Lager bey dem Kloster Paradies, ein. Nunmehr stunden uns die Russen so nahe, daß wir desselben Abends den gewöhnlichen Canonenschuß hörten, als das Lager geschlossen ward. Was konten wir gewisser erwarten, als einen baldigen Besuch von ihnen? dieser erfolgte wirklich, Dienstags den 1ten August, morgends um 9 Uhr. Ein Rittmeister, mit einigen Cosacken und Husaren, kam vor des Burgermeisters Thüre geritten, und ließ das Commando von 100 Mann draussen vor dem Schießhause stehen, nach dem er die Posten rund um die Stadt wohl besetzet hatte. Wir musten diesem Commando Brodte, und Lebensmittel hinaus schicken. Beym Abschiede nahmen sie den Senior Fiedler, und den Accise-Einnehmer, Knispel, mit sich ins Lager, schickten sie jedoch noch denselben Tag zurück, den Burgermeister Pascha, aber Ordre zu des folgenden Tages, bey höchster Ungnade und Unglück der Stadt, nebst zween Deputirten, im Lager zu erscheinen, welches auch geschahe. Da der Burgermeister, der Senior Fiedler, und der Rathmann Liebisch noch im Lager waren, kam, am 4ten August, eine Menge von Cosacken, mit einigen Husaren, von Züllichau, wo sie Contribution eingefordert hatten, in die Stadt geritten, und brachten die Heerden Vieh von Rissen

Erste Ankunft der Russen in Schwiebus.

und Merzdorf, vor sich hergetrieben, welches den Einwohnern ein neuer und schrecklicher Anblick war. Ein dabey befindlicher Lieutenant ritte, nebst seinen Husaren, mit entblößten Säbeln, auf dem Markte herum und schrie mit gräßlicher Stimme, 5000 Thaler, oder Feuer und Schwert. Die Einwohner brachten in der Angst etwa 600 Rthl. zusammen, und gaben sie ihm auf sein Pferd. Endlich kam der Major, Rischefsky nach geritten, der dem Lieutenant zuredete, und ihm sagte, daß sie in Schlesien keine Contribution, sondern nur eine Ritterzehrung fodern solten. Hierauf gab der Lieutenant das Geld zurück, und wolte 100 Pferde haben. Da man ihm aber vorstellete, daß so viel Pferde hier nicht aufzutreiben wären, wurde eine Lieferung von Brodten und Getraide angesagt, auch von der Stadt eine schriftliche Obligation, daß sie 25 Pferde liefern wollte, mitgenommen. Desselben Abends kamen unsere Deputirten, mit weinenden Augen, zurück; weil sie der General Braun hart angefahren, und der Stadt mit Cosacken gedrohet hatte, wenn sie nicht, in einer bestimmten kurzen Zeit, die geforderte Zahl von etlichen hundert Scheffeln Mehl, Gerste und Haber schaffen würde. Sogleich wurde der Anfang, mit der Lieferung, gemacht, und den 5ten August zwey Bürger, mit verschiedenen Fudern von Getraide und Heu ins Lager geschicket. Allein diese Lieferung wurde nicht gerechnet, sondern an statt der versprochenen 25 Pferde angenommen. Wir erfuhren, daß wir noch 500 Scheffel Mehl, 649 Brodte, nebst einigen Fudern Heu und Gerste, liefern solten; die letzten Furen sollten längstens den Dienstag, des Abends, im Lager seyn, wo die Stadt nicht unglücklich seyn wollte. Um das gedrohte Unglück zu verhüten, ging der Vesperprediger, Knispel, den 6 Aug. nach der Vesperpredigt von Hauß zu Hauß, und bat die Leute, so viel Brodte, als möglich herbey zuschaffen, ging ihnen auch selbst mit einem guten Exempel vor. Seine Vorstellungen hatten eine solche Wirkung,

Lieferung an die Russen.

kung, daß den folgenden Tag die Brodte, nebst dem größten Theile des Getraides, welches wir, auffer dem, was die Bürger ablieferten, von dem Schloß-Administratore, Herrn Resch, gekauffet hatten, ins Lager geschicket werden konte. Den 7ten des Morgends erfuhren wir, daß die Armee das Lager bey dem Kloster Paradies verlassen habe, und nunmehr zwischen Nigtern und Neugierzig stünde. Den 8ten wurde das übrige Getraide nach geschicket; die dabey befindliche Bürger mußten biß nach Schwerin mitreisen, von dannen sie sämtlich, den 10ten August, mit einem Salveguarden-Brief für die Stadt zurücke kamen. Am 14ten Dienstags hörten wir von 4 Uhr morgends bis gegen 9 Uhr ein gewaltiges Bombardiren, sahen auch bald nachmittage ein grosses Feuer, nach der Gegend der Salkauer Windmühle. Wir erfuhren nach gehends, daß die Vestung-Cüstrin von den Russen abgebrannt sey. Nach der Schlacht bey Zorndorf hatten wir einen abermaligen Besuch von diesen Völkern. Nachdem am Bußtage den 6 Septbr. gegen Abend einige Rußische Husaren, in aller Stille, um die halbe Stadt, nach der Gegend von Züllichau zu geritten waren; so kam am 8 ejusd. der Rittmeister, Schelking, mit einen Commando von Husaren, und Cosacken nach Schwiebus, und ging bald darauf nach Züllichau. Am 10ten desselben Monaths nach der Vesperpredigt kam der Major, Haudring, mit 500 Cosacken von Züllichau, zum Creutzthore hereingeritten, und brachte eine grosse Heerde Vieh, nebst unsern sämtlichen Stadtkühen, mit sich. Er ließ sie aber wiederlos, nach dem er die Königl. Cassen zu sich genommen, auch von der Stadt 1200 Rthl. Contribution empfangen hatte. Der Rittmeister Schelking, hatte sich desselben Abends, mit seinem Commando gleichfalls wieder eingefunden, und so wohl, als der Major, ein ansehnliches Douceur erhalten. Der Abmarsch der Russen erfolgte den 11ten Septbr. Mittags um 11 Uhr. Sie gingen nach Möstichen, und

Contribution.

und so denn nach Zielenzig zu dem daselbst stehenden Corps. Die Contribution, nebst dem gelieferten Getreide, betrug 2500 Rthl. Nach der Zeit hatten wir Ruhe bis in den Monat Julius, 1759.

§. 56.

Rußische Inuasion vom Jahr 1759

Dieses Jahr war das allerängstlichste, fürchterlichste und nachtheiligste für die Stadt Schwiebus. Kaum hatte der Graf von Dohna seinen Rückzug aus Pohlen bis nach Meseritz genommen, und den 17ten Jul. einige Preußl. Husaren hieher geschickt, als sich schon die Russen, in der folgen-Nacht in der Stadt einfanden, verschiedene Häuser in der Glogauischen-Vorstadt plünderten, und den Bürgemeister, Hr. Pascha, nebst den beyden Rathmännern, Hr. Kieperten, und Hr. Balken, mit sich nach Bentschen füreten, wo sie ihr Lager hatten. Der Officier empfing 150 Rthl. die Russen wiederholten ihren Besuch in der folgenden Nacht, plünderten abermahl einige Häuser, so gar auf der Creutzgasse, und nahmen vier Bürger mit sich, die sie jedoch bis auf einen in Stensch loß liessen. Der sie commandirende Hauptmann Türeck erhielt 30 Rthl. von der Stadt. Unsere Deputirten musten indes bis nach Bombst mit marschieren, von dannen sie am 20sten früh wieder zurücke kamen. Am 19ten lagerte sich die Preußl. Avant-Garde bey dem Kallmannischen Weinberge; und am 20sten marschirte die ganze Preuß. Armee, unter dem General Dohna, durch Schwiebus nach Züllichau zu. Indes hatte sich die Rußische Armee schon im Züllichauischen Creise eingefunden und ihr Hauptquartier stund in Golzen, von dannen sie am 22sten bis nach Klemzig rückte. Die Dörfer gegen Morgen wurden hart mitgenommen, alles zerschlagen, und geraubet. Am 22sten Jul. störten mich die

Durchzug der Preuß. Armee.

Rußisches Lager bey Golzen und Klemzig.

ankommen-

ankommenden Cosacken, in der Vesperpredigt, die ich jedoch weil einige Leute in der Kirche blieben, im Vertrauen auf Gottes Schutz vollendete. Der Rittmeister Kovatz, mit seinem Commando von 100 Cosacken, drohete der Stadt heftig. Er wolte 10000 Rthl. Contribution haben, nahm endlich auf Abschlag 2000 Rthl. und erhielt an Douceur-Geldern 165 Rthl. Montags den 23 Jul. hörten wir gleich nach mittage ein gewaltiges Canoniren; und die Schlacht bey Palzig nahm ihren Anfang. Um 4 Uhr sahe man gleich über Kutschel ein gewaltiges Feuer; indem das Dorf Nickern, abgebrannt wurde. Man konte auch auf dem Thurme die Haubitz-Granaten unterscheiden, welche die widerseitigen Heere auf einander warfen. Um 10 Uhr Abends erblickte man abermahls ein grosses Feuer; indem das Dorf Scampe, in vollen Flammen stund. Den 24 Juli gegen Morgen hatten die Russen auch Dornau angesteckt, und die Glut, die uns davon in die Augen fiel, vermehrte die Furcht der Einwohner vor einen gleich traurigen Schicksal. Zu gleicher Zeit kamen zwey Cosacken und ein Husar in die Stadt geritten, die den Burgermeister dergestalt ängstigten, daß ihnen 200 Rthl. gegeben wurden. Nach dem sie fort geritten waren, kamen die beyden Cosacken bald darauf wieder zurück, und klagten, daß der Husar mit dem Gelde desertiret sey, um sie fort zu schaffen, gab man ihnen 5 Rthl. Um 11 Uhr kamen etwa 15 Cosacken die gleichfals 16 Rthl. 16 gr. erhielten. Indes streiften sie beständig in den umliegenden Dörfern herum, und die Landleute kamen häufig in die Stadt weil sie es nicht mehr ausstehen konten. Es kamen Kinder, ohne Vater und Mutter; und das Lamentiren war unbeschreiblich. Die Cosacken plagten die Weibspersonen übel, und eines Bauern Frau von Riegersdorf, die Vetterinn, fand man auf dem Felde todt und geschändet, in den kläglichsten Umständen. Weil an diesem Tage nur wenige Kerls in Salkau plünderten, und sich

Contribution

Schlacht bey Palzig.

Bayerische Staatsbibliothek München

endlich auch an des Ziegelstreichers Wohnung machten, kamen eine Menge junger Leute, mit Prügeln, zusammen, schlugen einen Rußischen Knecht vom Pferde, verjagten die drey übrigen, und brachten den verwundeten und übel zugerichteten Knecht, mit seinem Pferde, in die Stadt. Der Burgermeister ließ ihn in das so genante Hexenloch, am neuen Thore setzen, und da sein Pferd Niemand zu sich nehmen wollte, wurde es in eine Pastey gebracht. Die darauf folgende Nacht mußten die Bürger, in ziemlicher Anzahl, zum Theil mit Gewehr versehen, sich auf verschiedene Posten vor der Stadt begeben, um dergleichen Räuber abzuwehren. Da nun in der Nacht wirklich einige ankamen, die Bürger aber, wer da? riefen, und Lermen machten, ritten sie mit solcher Eilfertigkeit davon, daß einer sein Pferd im Stiche ließ, welches die Bürger denn, als eine Beute, mit in die Stadt brachten, und zu dem ersten Pferde logirten. Allein dis war eine Comödie, die uns zwar bey der Generalität keine Verantwortung brachte, gleichwohl aber bey Leuten eben desselben Gelichters, grosse Verlegenheit und Kosten verursachte.

§. 57.

Plünderung der Glogauischen-Vorstadt.

Denn kaum war der 25. Jul. als der aller unglücklichste Tag für uns angebrochen, so fanden sich eine grosse Menge Knechte, Cosacken, und Husaren, mit vielen Wagen ein, ihren Vorgeben nach zu Fouragiren, in der That aber zu Plündern und die Leute aufs äuserste zu quälen. Denn vors erste schlugen sie in der glogauischen Vorstadt alle Schütthoden, Scheunen und Ställe auf, nahmen alles vorrätige Heu, Korn, Gerste, Wagen, Räder, Eisenwerk und dergleichen hinweg. So denn drungen sie in die Häuser, schlugen Fenster, Thüren und alles in Stücken; raubeten alle Kleider, Wäsche, Geld, und was sie fanden. Das Mehl, welches sie nicht mit

fortbringen

fortbringen konten, verunreinigten sie mit ihren eignen Kothe, Dabey tractirten sie die Leute übel, schlugen sie auf eine barbarische Art, zogen ihnen die Kleider aus, und begingen die greulichsten Ausschweifungen. Endlich kam die Reihe auch an die Stadt, und so wohl Herrn Kieperts Gewürzladen, als Herrn Samuel Balkes Hauß wurden Preiß gemacht. Vor dem Glogauischen Thore schossen sie hinter den Leuten her, die sich auf den Kirchhof und in den Graben retiriret hatten, erbrachen auch die St. Annen-Kirche. Der Croßner-Bote, Schmidt, wurde nackend ausgezogen, und erbärmlich geprügelt. Meister Gude wurde der Beinkleider beraubet, und muste in blossen Hemde davon laufen. Zu gleicher Zeit hörte man, mit größten Entsetzen Feuer! schreyen, und die Sturmglocke läuten. Allein es war Gott Lob! kein Feuer, sondern die Angst und das üble Tractament hatte den Leuten das Geschrey ausgepreßt, welches kurz darauf nochmahls wiederholet wurde. Man hörte nichts, als Schiessen, heftiges Klopfen bey Einschlagung der Thüren und Fenster, und klägliches Winseln. Währendes Tumults arbeitete der Gefangene einen Ziegel los, machte ein Loch in die Mauer und rief seinen plündernden Cammeraden, mit gräßlicher Stimme zu: Ihr Brüder helft mir, sie haben mich gefangen gesetzet. Hierauf fingen die Soldaten heftig an zu fluchen. Das Gefängniß mußte eröffnet, und der Gefangene auf freyen Fuß gestellet, auch tüchtig Geld, um sie zu besänftigen, gegeben werden. Hiezu kam noch daß, als man, um dem Plündern zu steuren, Deputirte ins Rußische Lager senden, und weil es verlanget worden, ein Paar Tonnen Bier mit schicken wollte, Niemand aber die Pferde herzugeben sich getrauete, man in der Angst die zwey erbeutete Rußische Pferde vor den Wagen spannete. Kaum hatten solche die Husaren erblicket, so erklärten sie dieselben für Regiments-Pferde, und foderten die beyden Kerls, die dazu gehörten. Da man ihnen nun

nur den einen Kerl stellete, so beschuldigten sie uns, daß wir den andern ermordet hätten, und droheten zur Rache nichts geringers, als die Stadt anzuzünden. Endlich mußten ihnen nicht nur ihre eigne, sondern auch noch dazu ein Paar andere Stadt-Pferde, die 90 Rthl. kosteten, gegeben werden. Das Geld, welches diese Husaren, nebst andern Partheyen, an diesem Tage erhielten, betrug 115 Rthl. Gegen Abend fuhren und ritten sie mit den geraubten Sachen davon, und es wurde eine kleine Stille bis auf den folgenden Tag.

§. 58.

Die Plünderung wird fortgesetzet.

Am 26 Jul. ging der Lermen von neuen an, und das Plündern war nicht geringer, wenigstens traf es manchen noch schärfer, als des vorigen Tages. Es wurde wieder Feuer geschrien, und die Sturm-Glocken geläuret. Allein es war gleichfals ein Angstgeschrey gewesen. Doch wurde an diesem Tage, weil ein Officier bey denen zum Fouragiren commandirten Knechten war, dem Plündern und Gewaltthätigkeiten zeitiger gesteuret. Kaum waren die Fouragier-Knechte hinweg, so stellten sich schon wieder ein Commando Husaren ein, davon nur der Wachtmeister deutsch reden konte. Diese fingen wegen des vorgestern gefangen genommenen Kerls einen abscheulichen Lermen an, droheten der Stadt das äusserste Unglück, und ängstigten uns so lange, bis wir ihnen nach und nach 83 Rthl. 8 gr. gegeben hatten. Nachgehends gingen sie auf die Dörfer, plünderten alles aus, ermordeten ein Weib in Wilkau, hieben den Pfarrbauer daselbst zuschanden, welcher bald darauf im Kloster starb, und begingen, als besoffene Leute, alle Arten von Ausschweifungen. Den alten 75 jährigen Schmolken in Grätz hieben sie die Hirnschale mitten von einander. Endlich brachte eine Parthey ein paar

Wagen mit geplünderten Sachen; wobey sich obgedachter deutsche Wachtmeister befand. Die Husaren stellten sich auch alle, da es schon finster wurde, in der Stadt wieder ein, und würden uns ohne Zweifel die ganze Nacht aufs äuserste gequälet haben, wenn nicht zu unserm Glücke der Graf von Nieroth, der Platz-Major von dem Uglitzischen Regimente, in die Stadt gekommen wäre, welcher denn, den Wachtmeister heftig ausfilzte, die Husaren sämtlich fortschickte, und die geraubten Sachen aufs Ratshauß bringen ließ. Dieser Graf sagte uns, daß morgen ein Regiment zu Fuß, zu unsern Schutze einrücken würde.

Ankunft des Grafen von Nieroth.

§. 59.

Am 27sten Jul. erfolgte der Anmarsch dieses Regiments über Kutschel. Der commandirende Oberste von Nummers nahm seine Wohnung auf dem Schlosse, die übrigen Officiers nnd Gemeinen wurden bey der Bürgerschaft einquartiret. Ohnerachtet nun der Oberste sagte, daß es mit dieser Einquartirung auf die conseruation der Stadt angesehen sey; so forderte er doch von derselben 5000 Rthl. Contribution. Doch wurde die Quittung, von denen an dem General-Tottleben bezalten 2000 Rthl. angenommen. Denn dieser General hatte den Kovatz hieher geschicket § 56. Folglich sollten wir noch 3000 Rthl. bezalen. Unsere Bittschriften an den General Fermor, der den Obersten hieher geschicket hatte, halfen nichts. Die ersten tausend Thaler musten am 28sten Jul. da liegen, Am 31sten deselben Monats, da das Regiment nach Frankfurt marschiren wolte empfing der Oberste noch 850 Rthl. Wegen der noch rückständigen 1150 Rthl. nahm er den Herrn Jacobi, und Herrn Joh. George Mirus, als Geisseln mit, die nicht eher losgelassen wurden, bis sie in

Das Regiment Uglitzkoi, rückt in die Stadt.

Contribution.

Frankfurth so viel Geld aufgetrieben hatten, als zur Completirung der 3000 Rthl. nötig war. Um diese Zeit waren die Dörfer schon rein ausgeplündert und es sahe erbärmlich aus.

§. 60.

Durchzüge von Wagen und Trouppen.

Nach dem Abmarsche des Regiments wurde die Stadt von den Cosacken, häufig durchgehenden Wagen, und Trouppen beständig beunruhiget da es denn ohne Duçeur-Gelder Beschwerlichkeiten und Beschädigungen nicht abging. Sonderlich waren die Durchmärsche am Ende des Augusts, und im Anfange des Septembers sehr häufig; damals ging alles nach Crossen zu, weil die Rußische Armee bey Guben stund.

Schlacht bey Frankfurth.

Am 12ten August nachmittags sahe man Feuer gegen Frankfurth zu, und die auf dem Thurm gewesene Bürger sagten daß daselbst eine Schlacht gehalten würde; und sie redeten die Warheit. Die beyden Cavallerie-Regimenter, das Narvische unter dem Obersten, Goruschkin, und das Petersburgische, unter dem Obersten, Dalke, haben am längsten in unsern Creise gestanden, bis endlich am 17ten Septbr. der

Ankunft des Fürsten Menzikof.

Fürst Menzikof, mit zwey tausend Mann hieher kam, der bey seinem Abmarsche am 19ten ejusd. alle hier herum befindliche Russen, nebst dem hier angelegten Magazine, mit sich fortnahm, zu dessen Fortschaffung die Stadt ihr Zugvieh hergeben mußte, davon die wenigsten etwas wieder gesehen haben.

Grausamkeiten der Cosacken

Unter denen Grausamkeiten, die währender Zeit in unserer Gegend, begangen wurden, bemerken wir nur diejenige, die des Bauren Pezolds in Wilkau Frau erfahren muste. Dieser hatten die Cosacken ihr Vieh genommen. Sie ging ihnen nach, um sich es wieder auszubitten, oder einzulösen. Allein sie ergriffen sie im Wilkauer-Gehege banden sie an einen Baum und die Hände hinter den Rücken, stopften ihr

auch den Mund zu, und tractirten sie auf eine erbärmliche Art. Sie war schon etliche Tage todt, als man sie am 6 Septbr. in diesem kläglichen Zustande, entdeckte. Sonnabends den 22sten Sepbtr. kam der Lieutenannt von Brinken, mit 200 Cosacken, nach Schwiebus. Er sagte, daß er von dem General Tottleben beordert sey, 600 Rthl. von uns zu fordern, die an denen 2000 Rthl. gefehlet hätten, die wir ihm durch den Rittmeister, Kovatz überschicket. §. 56. Er war endlich mit 400 Rthl. zufrieden; und die Duçeur-Gelder betrugen 63 Rthl. 8 gr. Bey dieser Gelegenheit wurden die Pferde allenthalben aufgesuchet, und man nahm sie weg, wo man sie fand. Bald darauf fing die Viehseuche in der Stadt, und auf dem Lande an zu gräßiren, und der gröste Theil des noch übrigen Hornviehes crepirte.

Anforderung des Lieutenants von Brinken.

§. 61.

Den 17ten Novbr. liessen die Russen die Stadt mit 150 Cosacken recognosciren. Der sie commandirende Cosacken-Major empfing 30 Thaler, nebst etlichen Ellen Tuch, und den geforderten Schein, daß keine Preußen hier wären. Den 5ten Decembr. gleich am Bußtage, als der nachmittägige Gottesdienst angehen sollte, kam der Cosacken-Oberste, Wasely Parfilof, oder Persiljew, mit einem starken Commando fürchterlicher Cosacken nach Schwiebus. Es war auch ein Rittmeister, mit einem Commando Husaren dabey. Er forderte 12000 Rubeln Contribution, und stieß die schrecklichsten Drohungen aus, wo ihm das Geld nicht bald geschaffet würde. Zum Unglück kam ich eben zu ihm, um für mein Hauß eine Salve-guarde auszubitten. Er befahl so gleich, mich in Arrest zu nehmen, und ließ mich, nebst dem Herrn Burgemeister durch 6 Cosacken, mit Flinten und entblösten Säbeln,

Ankunft des Cosacken-Obersten Persiljew Contribution.

beln, bewachen. Ich muste bis gegen zwey Uhr in der Nacht aushalten, da ich endlich von dem Rittmeister meine Dimißion erhielt. Doch muste ich mich bald darauf wieder bey dem Obersten einstellen, weil er mir den grosen Kelch, den wir in der Angst statt baaren Geldes gegeben hatten, wieder überreichen wollte, welches er mit dem Wunsche that, daß uns Gott bald den Frieden schenken möchte. Die Contribution betrug dismahl 1000 Rthl. und die douçeur-Gelder 421 Rthl. Weil wir den Russen den Kelch, nebst dem Schüsselchen, für 32 Rthl. 6 gr. angegeben hatten, der Oberste mir aber dieses Kirchensilber, nach seinem Ausdrucke, schenkete; so kam uns dieses Geld an der Hauptsumma zu gute, die also nur 1383 Rthl. und 18 gr. betrug. Ehe wir uns mit den Russen, der Contribution wegen, verglichen, sagte der Oberste, er habe Befehl, die Königl. Preußl. Tuch-Fabricke zu ruiniren, und die sämtliche Wolle zu verbrennen. Nach vielen Bitten und Vorstellungen musten sieben Wollsäcke geschaffet werden, welche die Russen bey ihrem Abmarsche den 6 Dec. früh um 7 Uhr, bey dem Schißhause, verbranten. Die ganze Zeit über, da die Russen. 1759, bey uns gewesen sind, haben 27 Personen männlichen und weiblichen Geschlechts ihr Leben, gewaltsamer weise, eingebüsset. Die von weiblichen Geschlechte sind zum Theil zu Tode geschändet, die von männlichen aber, theils durchs Schwert, theils durch den Strick hingerichtet worden, oder auch nachher von Schlägen gestorben. Diese Mordthaten beziehen sich nur auf den Creiß. Denn in der Stadt hat Niemand dieses traurige Schicksal erfahren, obgleich viele mit Schlägen und andern Mishandlungen übel tractiret worden.

§. 62.

Rußische Invasion

Am 10 Januar 1760 stellte sich ein Commando von 120 Husaren und Cosacken, um 1 Uhr nachmittags, von der Rußischen-

Rußischen Guarnison in Posen, zu Schwiebus ein. Sie wurden von einem Lieutenant, Augelow, commandiret, der aber nicht deutsch sprechen konte. Ihr Anbringen war: sie hätten gehöret, daß in Schwiebus für die Preussen stark geworben würde, und sollte zu dem Ende ein Preuß. Rittmeister mit 50 Mann hier seyn, welche sie aufzuheben gekommen wären. Da ihnen vorgestellet wurde, daß sich diese Nachricht falsch befände, forderten sie darüber ein schriftliches Attest, welches ihnen gegeben ward. Doch suchten sie den vermeinten Preuß. Rittmeister überall, auch so gar in den Kellern. Auch nahmen sie wieder gewöhnlicher massen eine Pferdeplündrung vor. Der Lieutenant erhielt 20 Rthl. zum Douçeur. Am 15ten Februar kam abermahl ein Commando von 50 Cosacken, als kaum der Tag anbrach, um die Stadt zu recognosciren. Diese machten es ärger, als alle vorige Commandos. Unter dem Vorwande, Heu, Haber, oder Pferde zu suchen, fielen sie häufig in die Häuser, plünderten und zerschlugen die Leute auf eine barbarische Art. Sonderlich hörte man um der halben Stadt ein erbärmliches Zetergeschrey. Man muste dem so genanten Officier 45 Rthl. geben. Nachdem sie die Stadt gnung geplaget hatten, ging es über die Dörfer her, die hart mitgenommen wurden. Am 21 Februar hatten wir einen fürchterlichen Besuch von dem Rußischen Oberst-Lieutenant, Völker, der, nachdem er mit 800 Husaren und Cosacken in Züllichau gewesen war, und Crossen vergeblich angefallen hatte, auch zu uns nach Schwiebus kam. Er foderte auf Ordre des Generals Tottleben, 4000 Rthl. Contribution. Endlich wurden 2000. Rthl. an Contribution, und 345 Rthl. an Douçeur-Geldern, angenommen. Nachdem er um 4 Uhr nachmittags, mit seinem Detachement abmarschiret war, verbargen sich 8 bis 10 Cosacken entweder heimlich, oder kamen wieder zurück. Diese suchten um 4 Uhr gegen Morgen in der Färberey des Herrn Jacobi einzubrechen.

vom 10 Januar 1760.

Ingleichen

vom 15 Febr.

und 21 ejusd.

Contribution.

Ihre Bemühung war wegen des Wiederstandes der Färbebauern vergeblich. Indes wurde darüber, in der ganzen Stadt, ein gewaltiger Lermen. Man fing an die Sturmglocke zu läuten, in die Trompete zu stossen, und Feuer zu schreyen. die dadurch entstandene Bewegung, und die Menge der herbey eilenden Bürger, hatten die Wirkung, daß sich die Cosacken davon machten, ohne ihre Absicht zu erreichen.

§. 63.

Unruhiger Sommer vom Jahr 1760.

Der Sommer des 1760sten Jahres war für uns sehr fürchterlich, ohnerachtet wir darinn mehr Gefahr und Schrecken, als wirklichen Schaden erlitten haben. Die Cosacken streiften schon wieder, im Merz und April, allenthalben auf den Grenzen herum. Im May und Junio wurden wir, durch öftere Nachrichten von Anrückung der Russen nach Posen, erschrecket. Im Julio kamen die Cosacken nach Tirschtigel, von dannen sie täglich Brätz besuchten bis endlich 4 Husaren bis nach Muschten kamen, und daselbst vier Pferde wegnahmen. Indes war die Prinz Heinrichsche Armee nach Landsberg, und von da, nach Gleissen und Meseritz, vorgerücket; das Golzische Corps aber stund bey dem Kloster Paradis. Dieser General ließ die Cosacken von Tirschtigel vertreiben. Gegen das Ende dieses Monats rückte die Preuß. Armee über Starpel nach Rietschütz, zuvor aber hatte sich schon ein Corps vor der Stadt auf den Grätzer Bergen gelagert. Am 31ten Jul. brach die Armee auf, und marschirte durch Schwiebus, und durch die Dörfer gegen Morgen, bis Padligar, wo das Hauptquartier genommen ward. Wir erfuhren nachgehends, daß die Rußische Armee nach Breßlau marschire, daß aber noch 1500 Mann in Posen stünden. Endlich hieß es, daß die Russen auch diesen Ort verlassen, und ihr Hauptmagazin nunmehr in Kalisch hätten. Gegen das Ende des Augusts erfuren wir, daß die Rußische

Lager der Prinz Heinrichschen Armee bey Gleissen u. Kloster Paradis.

Durchzug der Preuß. Armee.

Armee

Armee sich herunterziehe, die Cosacken um Glogau herum plünderten, und daß der General Golz vor Glogau stünde. Am 5ten Septbr. kamen eine zahlreiche Parthey Russen nach Züllichau, forderten 30000 Rthl. Contribution, empfingen endlich 5000 Rthl. von der Stadt, und 2000 vom Schlosse, mit welchen Gelde sie am folgenden Tage wieder zurücke giengen. Hierauf gingen wenige Tage vorbey, daß die Russen nicht in Züllichau waren; da denn allemahl ein grosser Lermen in unserer Stadt entstund. Um Michaelis formirten die Russen, mit vielen Wagen, unter dem General Romanzow, ein ordenliches Lager bey Züllichau, nachdem sie vorher Crossen occupiret hatten.

§. 64.

Den 30ten Septbr. und 1sten October wurden die Dörfer gegen Morgen und Abend, in unserm Creise hart mitgenommen. Die Landleute kamen häufig in die Stadt, und konten es nicht mehr ausstehen. Mit dem ersten October kam auch der erste Russe wieder zu uns, und wir hatten nunmehr tägliche Besuche von diesen Völkern. Am 5ten October. gingen viele Proviant-Wagen nach Frankfurth aus Pohlen hierdurch. Damit wir mit dem Vorspann verschonet würden, gaben wir dem commandirenden Lieutenannt, und seinen Consorten, nach und nach 90 Rthl. Am 8ten Octob. schickte der Rußische Oberste Schatilow, der mit dem Dragoner-Regiment, Tobolskoi, in Meseritz stund einen Boten an den Magistrat mit der Ordre, daß die Stadt eine Quantität Haber, Gerste, Korn, Heu und Stroh an seine unterhabende Truppen liefern, und zu dem Ende Deputirten nach Meseritz schicken solte; dagegen versprach er unsere Gegend vor den bisherigen Streiffereyen zu schützen. Dieser Ordre zu folge reiseten am 8ten desselben Monats der Burgemeister, der Accise-Einnehmer und Rath Resche nach Meseritz, und verglichen

Wiederkunft der Russen.

Lieferung.

chen sich mit dem Obersten wegen der anbefohlenen Lieferung. Am 15ten October kamen der Major von Völkersahmen, und der Oberste Waseły Persiljew mit einem Commando Cosacken von Züllichau nach Schwiebus. Ausser der benötigten Fourage und Lebensmittel forderten sie nichts, hielten auch gute Mannszucht, ob gleich auf dem Lande abscheuliche Excesse begangen wurden. Am 22ten ejusdem fand sich der Hauptman von Boudendyk mit einem Commando Cosacken ein, der auf Ordre des General Tottlebens, 2000 Rthl. Contribution forderte. Er war endlich mit 1100 Rthl. zufrieden, und erhielt zugleich 150 Rthl. zum Duceur. Er sagte daß die Armee bey Landsberg stehe, und weiter marschieren werde. Er marschirte des folgenden Tages, nachmittags um 3 Uhr wieder ab, und man muß ihm das Lob geben, daß er gute Mannszucht gehalten hat.

Contribution.

§. 65.

Salve-Guarde.

Wir hatten den Obersten Schatilow in Meseritz um eine Salve-Guarde gebeten. Er schickte uns zu dem Ende seinen Adjutanten, den Lieutenannt, Alexander Federowitz Arseniew, mit einigen Dragonern hieher. Seine Ankunft erfolgte den 12ten October. Er blieb beständig bey uns bis auf den 18ten Novebr. Den 15ten Novbr. wollte ein Commando Preuß. Husaren diesen Lieutenannt mit seinen Dragonern, mit Gewalt aufheben, und wir hatten gnung zu thun, um ihm die Freyheit zu erhalten. Er that zwar der Stadt, bey allen Gelegenheiten, gute Dienste; allein er kostete uns auch viel, und seine Leute verübeten auf dem Lande viele Excesse. Eben das thaten auch die, von Meseritz aus, in unsern Creiß streiffende Dragoner; sonderlich in Ansehung des gewaltsamen Fouragirens auf den Dörfern. Nach dem Abmarsche der Rußischen Trouppen von Meseritz, und unserer Salveguarde, ging das 1760te Jahr ohne fernere Unruhe zu Ende.

Denn

Denn die Rußische Armee, unter dem Feldmarschall, Grafen von Butturlin, bezog ihre gewöhnliche Winterquartire an der Weichsel.

§. 66.

Rußische Husaren wollen in die Stadt eingelassen seyn.

Den 23ten Januar Freytags 1761, hatten wir früh einen Schrecken. Des Tages zuvor war ein Commando Preussen von 5 Husaren und 30 Mann Infanterie der Werbung wegen, unter dem Lieutenant Lucanus, nach Schwiebus gekommen. An diesem Freitage gleich nach 6 Uhr morgends kamen 13 Rußische Husaren vor das Creutzthor geritten, welches, wie die andern Thore, verschlossen und mit Soldaten besetzet war. Sie verlangten hereingelassen zu werden. Die Wache fragte sie, wer sie wären und woher sie kämen. Sie antworteten daß sie Husaren wären und aus Pohlen kämen. Da sie aber sagen sollten, was für Husaren, und von was für einem Regimente; die Wache sich auch entschuldigte, daß sie Niemanden ohne Ordre von dem commandiren Officier hereinlassen könte: antwortete einer von den Rußischen Husaren mit einem Schusse. Hierauf fingen die bey dem Thore Wachthaltende Soldaten aufs heftigste gegen das Thor an zu feuern. Die Rußische Husaren schossen ihre Carabiner gleichfalls etlichemahl los, zogen sich aber darauf gegen das Schießhaus zurück. Unterdessen stund der Lieutenant auf, ließ einige Soldaten an den Thoren zur Wache, und marschierte mit den 5 Husaren und übrigen Füseliern zum Creutzthor heraus auf die Dörfer gegen die Pohlnische Grenze. Die Russen ritten nach dem grünen Baum zu, und von da nach Grätz, setzten aber ihre Streiffereyen auf der Grenze so lange fort, bis sie bey Kontop von denen aus Schlawa dahin gekommenen Preuß. Husaren gefangen genommen wurden. Den Sommer dieses 1761sten Jahres über haben wir vor den Russen Ruhe gehabt. Denn ob sie wohl mit ihrer Armee durch

Pohlen dicht an unserer Grenze, nach Schlesien, und von dannen im Septbr. auch wieder zurück marschierten: so sind doch keine streiffende Partheyen., davon zu uns gekommen. Nachdem aber 12000 Russen, unter dem Fürsten Wolkonsky, der in Posen sein Hauptquartier nahm, die Winterquartire in Groß-Polen bezogen hatten; so stunden sie uns so nahe, daß es ein Wunder würde gewesen seyn, wenn sie uns den Winter über nicht beunruhiget hätten. Am 31ten December gegen Abend stellten sich sieben Rußische Husaren mit einem Wachtmeister ein, die sich aber für Deserteurs ausgaben, und zu den Preussen nach Crossen wollten, wohin ihnen auch der Weg durch einen Boten gewiesen wurde.

§. 67.

Russische Streiffereyen im Januar 1762.

Mit dem ersten Tage des Jahres 1762 hatten wir eine Rußische Visite. Denn Abends nach 7 Uhr kam ein Commando von 30 Cosacken nach Schwiebus. Sie gaben vor, daß wir 500 Mann zur Einquartirung bekommen würden, sagten uns auch eine Lieferung von Getraide an. Da wir uns aber entschuldigten, daß die Heuschrecken alles abgefressen hätten; foderten sie darüber einen Schein, der ihnen auch nebst 20 Rthl. Duceur-Geldern, gegeben ward. Sie füreten sich übrigens ganz gut auf, und ritten um 9 Uhr wieder nach Brätz zu, wiewohl sie bis auf den folgenden Tag in Brätz blieben. Hierauf streiften sie ziemlich auf den Dörfern herum, liessen auch denn und wenn einige Schaffe mitgehen. Den 10ten Januar, Sontags früh kam abermahl ein Commando in die Stadt, und empfing 16 Rth. 16 gr. Ingleichen waren am 23 desselben einige Cosacken hier, denen man 1 Rthl. 8 gr. gab. An diesem Tage erfuren wir mit Gewisheit, daß die Rußische Kaiserinn, Elisabetha Petrowna, am 25ten Decembr. vorigen Jahres gestorben sey, und daß die Rußische Armee am 1ten Januar dem neuen

Kaiser, Peter dem Dritten, schweren müssen. Wir verspra-
chen uns von dieser wichtigen Veränderung vortheilhafte Fol-
gen, und der Ausgang hat unsere Hoffnung bestätiget. Den
30ten Januar früh um 7 Uhr besuchten uns die Cosacken
zum letzten mahle, als Feinde; doch füreten sich dieselben
nicht feindlich auf, und bekamen gegen 8 Rthl. Sie brachten
einen Brief von ihrem in Tirschtigel stehenden Major, da-
rinnen er sich nach den Preussen erkundigte. Der hierauf
am 16ten März zu Stargard geschlossene Waffenstillstand
und der am $\frac{24\text{ April.}}{5\text{ May.}}$ zu Petersburg geschlossene Friede, die-
se für uns so erwünschte Veränderungen, sind bekant. Wir
hielten unser feyerliches Dankfest den 6ten Junii am
Feste der heil. Dreyeinigkeit, da der erste Prediger, nach
der Verordnung über 1 Sam. 7, 12. ich aber nachmittags
über Jes. 8, 9. 10. predigte, und die Vergeblichkeit aller
menschlichen Anschläge wider ein Volk vorstellete, welches
Gott beschützen will. Den 23ten Julii erhielten wir die erste
Nachricht von der in Rußland vorgegangenen großen Revolution,
da der Kaiser, Peter der Dritte abgesetzet, und dessen Gemahlin,
Catharina Alexiewna, auf den Kaiserl. Thron erhoben wurde,
mit nicht geringer Bestürzung. Unsere Furcht wurde vermeh-
ret, als noch desselben Tages am späten Abend durch eine
Estafette die Ordre an dem Magistrat einlief, daß, da morgen
ein starkes Corps von Cosacken hier durch gehen werde hin-
längliches Heu, nebst andern Victualien in Bereitschaft zu
halten sey. Die Cosacken wurden auf 1600 Mann angegeben
und 1100 Rationes Heu verlanget; man versprach gelegentli-
che Bezahlung dafür, nebst der besten Mannzucht. Um 10
Uhr vormittags den 24ten Jul. stellten sich 30 Mann davon
bereits ein; und um 12 Uhr kam der ganze Haufe durch
die Stadt geritten, und lagerten sich auf den Angerwiesen,
der Durchzug dauerte, etwa 500 Mann ausgenommen, die sich
zusammen hielten, fast den ganzen Nachmittag, ja bis zu ih-
ren

Waffenstill-
stand und Frie-
de mit Rußland.

Revolution
in Rußland

Durchzug
von 1000 Co-
sacken.

ven Abmarsch, weil sie sehr zerstreuet, und in kleinen Partheien ritten. Die commandirenten Officiers waren der nunmehrige Major, J. von Brinken §. 60. der Cosacken-Oberster, Perskijew §. 61 und noch ein anderer Oberster dieses Volks. Sie marschierten nach Züllichau zu, und gingen bis nach Gurau, vondannen sie wieder zurück nach Pohlen marschiereten. Indes blieb eine kleine Cosacken Parthey bis zum dritten August auf unsern Angerwiesen stehen, die von den Bürgern wechselsweise gespeiset wurden. Am 25ten Jul. ging ein Rußischer Hauptmann, mit einer Estafette, hiedurch, welcher erzälete, daß sich zwar die Kaiserinn genötiget sähe, ihre sämtliche Trouppen, folglich auch Czernischessisches Hülfs-Corps, welches bisher bey der Königl. Preuß. Armee gestanden, nach Rußland zurück marschieren zu lassen gleichwohl aber den mit dem Könige in Preussen geschlossenen Friedenstractat unverbrüchlich halten werde; wobey es auch Gott Lob! geblieben ist. Diesem Particulair-Frieden mit Rußland haben wir grösztentheils den, am 15ten Februar 1763, zu Hubertsburg in Sachsen geschlossenen allgemeinen Frieden zu danken; wofür wir dem Allerhöchsten am Sontage Laetare, den 13ten März, in Schwiebus, unser feyerliches Lob und Dankopfer, dargebracht haben. Gott erhalte denselben uns, und unsern Nachkommen, bis in die spätesten Zeiten. Die Schulden, welche die Stadt, wegen der Rußischen Invasion, noch zu bezalen hat, betragen ausser denenjenigen die bereits sind bezalet worden, in diesem 1763ten Jahre noch 7686 Rthl. 14 gr. Nicht weniger soll auch noch das Zugvieh bezalet werden, welches verschiedene Bürger, für die gemeine Stadt, dem Russen zur Vorspannung hergegeben und nachgehends nicht wieder bekommen haben. Die Bezahlung dafür muß eine sehr beträchtliche Summe ausmachen. Wir wünschen, daß die Stadt von dieser Schuldenlast bald möge befreyet werden.

Die Rußische Kaiserinn hält den Frieden mit Preussen.

Allgemeiner Friede.

Schulden der Stadt.

Sectio III.

Sectio III.

Kirchengeschichte der Stadt, Schwiebus.

§. 86.

Götzendienst der ersten Einwohner der Gegend von Schwiebus.

Da die ältesten Einwohner der Gegend von Schwiebus die Svevier, oder Svionen, gewesen § 1; dieses Volk aber eine deutsche Nation war: so hatten sie mit den alten Deutschen einerley Gottesdienst. Wer davon benachrichtiget seyn will, der kan die Bücher aufschlagen, darinn von den Druiden, und von dem Gottesdienste der alten Deutschen gehandelt wird. uid. Schlesische Kirchenhistorie erstes und zweytes Capitel. Um das Jahr 550 drungen die Slaven, in grosser Anzahl, in Schlesien ein. Da nun die Svevier, durch ihre Kriege und häufige Wanderungen, sehr geschwächet waren; so befanden sie sich nicht im Stande, ihnen zu wiederstehen. Sie wurden also von diesen neuen Ankömlingen; ohne Schwertstreich unters Joch gebracht, und mußten sich so wohl in Ansehung der weltlichen Regierung, als des Gottesdienstes, nach ihnen bequemen. Die Slaven, die ursprünglich eine Asiatische Nation waren, hatten, in Ansehung der Gottheit, den Manichäischen Irthum. Sie glaubten einen guten, und einen bösen Gott. Jenen nanten sie den Olobog, Belbog, oder Melbog, das ist, den weissen Gott; sie verehreten ihn, daß er ihnen gutes thun sollte. Diesen aber, den bösen

Gott, nanten sie den Czarnibog, oder Zernebog, das ist, den schwarzen Gott. Sie beteten ihn an, daß er ihnen keinen Schaden thun solte. Sie richteten beyden Göttern in der Gegend von Schwiebus Hayne, oder Tempel, Wohnungen, und Altäre auf, wo sie von ihnen mit Opfern verehret wurden. In Mühlbock war der Sitz des guten, oder weissen Gottes, welcher Flecken auch davon seinen Namen behalten hat. Zu Schwiebus aber, in der Gegend des Zerwinkels, verehreten sie den Zernebog, oder schwarzen Gott, so daß dieselbe Gegend von dem ehemahls daselbst errichteten Götzendienste, noch bis diese Stunde, den Namen hat. Zu unserer Väter Zeiten schreckte man noch die Kinder, um sie stille zu machen, mit dem Zerbog. Ja einige wolten ihn so gar in der Gestalt einer Ziege mit einer Schelle, im Zerwinkel, und im Stadtgraben, gesehen haben. Andern war er aufgehuckt, und sie hatten ihn, in grosser Angst, tragen müssen. Noch andere waren von ihm in den Graben geschmissen worden. Was für seltsame Wirkungen können die Abergläubische Furcht, und die Trunkenheit hervorbringen! Die Slaven hatten mit den Römern einerley Begräbnisceremonien. Sie verbranten ihre todten, samleten die Asche und den Rest der Knochen, thaten sie in eine Urne, und vergruben sie sodenn in der Erde. Man hat viele dergleichen Todtenköpfe in der Gegend des Zerwinkels, und des Jacobischen Gartens gefunden. Auch sind dieselben um Lübenau herum häufig anzutreffen. Man fand daselbst zur Zeit des Predigers, Höfers, bey einer grossen Urne, ein ungeheures Schwerdt, auf welchem verschiedene Figuren von Götzenbildern zu sehen waren. Denn diese Heiden pflegten dasjenige, was dem Verstorbenen das liebste gewesen war, mit zubegraben.

§. 69.

§. 69.

Sie nehmen die Christl. Religion an.

Weil die Stadt Schwiebus, bis auf das Jahr 1335 unter Pohlnischer Hoheit stund; so hat sie, ohne Zweifel, mit diesem Lande zugleich die Christliche Religion angenommen. Die Veranlassung dazu ist bekannt. Der Herzog von Pohlen, Mieslaus, oder Miesco wollte die Böhmische Princeßinn, Dambronicam, heyraten. Sie wolte sich aber nicht eher dazu entschliessen, als bis Mieslaus sich hätte tauffen lassen. Er that es, und wurde An. 965 mit seinem gantzen Hofe zu Gnesen getaufet. Er befahl darauf, um seinen Eifer für die Christliche Religion sehen zu lassen, daß bey Strafe des Verlusts aller Güter, und der Landesverweisung, auf den 7ten März selbigen Jahres, welcher eben der Sontag Laetare war, alle noch übrigen Heiden sich tauffen lassen, die Götzentempel und Hayne einreissen, die Bilder zerbrechen, und in die Seen, oder Flüsse werfen solten, welchem Befehle auch treulich nachgelebet ward. Damit aber Pohlen und Schlesien wegen ihrer vorigen Abgötterey sowohl, als ihrer darauf erfolgten Bekehrung, ein stets währendes Andenken haben möchten; so brachten die Geistlichen eine Gewohnheit auf, daß jährlich auf den Sontag Lätare, ein Bild von Holz, oder anderer Materie, zugerichtet, von Erwachsenen und jungen Leuten, in Städten und Dörfern, mit vieler Verspottung herumgetragen, und endlich ins Wasser geworffen ward. Die sagten dabey, daß sie den Tod ausgetrieben hätten. Dieser Name Tod, oder Thot, scheinet der Name des Götzen gewesen zu seyn, dessen Bild zerstöret worden. Daher der Sontag Laetare, noch bis auf diesen Tag der Todtensonntag genannt wird. Die Gewohnheit, mit dem Herumtragen eines scheußlichen Götzen, war zu unserer Väter Zeit, noch nicht abgekommen. Ohne Zweifel wird damals auch der Götzentempel,

oder Hayn des Zernebogs zu Schwiebus seyn zerstöret worden. Durch des Herzogs von Pohlen Freygebigkeit wurden bald darauf neun Bißthümer in Pohlen aufgerichtet; und der Bischof von Posen ward der Oberaufseher des Schwiebusischen Creises, in geistlichen Sachen, wie davon noch die vorhandenen Urkunden zeugen.

§. 70.

Herzog Heinrich, der Bärtige, dessen §. 2. gedacht worden, schenkte im Jahr 1207 den Flecken Mühlbock, mit einem grossen Theile der Dörfer des Schwiebusischen Creises, dem Stifte zu Trebnitz. Da wir den darüber zu Mühlbock ausgefertigten Fundationsbrief, in der Schloßgeschichte, einrücken werden; so bemerken wir nur, daß sich der Herzog darinn, nach Gewohnheit der damaligen Zeiten, einen Herzog in Schlesien, von Gottes, des heil. Johannis, und seines Vaters, Boleslai, Gnaden nennet. Man muß hier Johannem, den Täufer, verstehen. Denn man findet, daß die alten Schlesier gegen diesen Vorläufer Christi eine ganz besondere Hochachtung hatten, und ihn für ihren Schutzpatron hielten. Ob nun gleich der Schwiebusische Creiß, An. 1335, von Pohlen abgesondert, und dem Fürstenthum Glogau einverleibet wurde; so gehörete er dennoch, was das Kirchenregiment betrift, noch eine geraume Zeit zu der Dioeces des Bischofs von Posen, ohnerachtet die Stadt, Züllichau unter der geistl. Aufsicht des Bischofs von Breßlau stund. Ich will einige Urkunden beyfügen, welche die Beweise davon enthalten. Der Bischof, Albrecht, von Posen, gab der Pfarrkirche zu Schwiebus, die damals den beyden Aposteln, Petro, und Paulo, gewidmet war, An. 1399, das Privilegium, daß wer das Altar des Leichnams Christi, in dieser Kirche, an den Festtagen, besuchen

Herzog Heinrich, der Bärtige schenket verschiedene Dörfer des Schwiebusischen Creises dem Stifte Trebnitz 1207.

Ablaß von dem Bischofe zu Posen 1399.

besuchen, und die Messe darauf lesen, oder singen hören würde, einen 40 tägigen Ablaß haben sollte. Der Brief lautet also:

Albertus, Dei gratia Episcopus Posnanienſis, Vniuerſis et ſingulis Chriſti fidelibus, ad quos praeſentes peruenerint, ſalutem in Domino ſempiternam. Gratum et pium, Deo omnipotenti, obſequium impendere arbitramur, quotics mentes fidelium ad deuotionis gratiam excitamus. Cupientes itaque, ut Altare in honorem corporis Chriſti, in Eccleſia Parochiali, ſanctorum Petri et Pauli, in Swebosſin, fundatum et erectum, congruis honoribus frequentetur, omnibus uere poenitentibus contritis et confeſſis, ſexus utriusque, qui dictum altare, diebus ſolemnibus, feſtiuis et feriatis, ex cauſa deuotionis, uiſitraint, et miſſam, ſeu miſſas, circa illud, legi ſaut cantari, audierint, et orationes cum deuotione fecerint, diuinam gratiam implorando, omnipotentis Dei gratia, et beatorum, Petri et Pauli, Apoſtolorum auctoritate confiſi, quadraginta Dies de iniunctis eis poenitentiis, miſericorditer in Domino relaxamus. In cuius rei teſtimonium ſigillum noſtrum praeſentibus eſt appenſum. Scriptum et Datum Poznanie feria quinta proxima poſt diem ſancti Matthaei Apoſtoli et Euangeliſtae, ſub Anno Domini milleſimo, trecenteſimo nonageſimo nono.

Stiftung eines Altars in der Pfarrkirche zu Schwiebus Anno 1440.

An. 1440 ſtifteten Andreas Tſchauner, ein anſehnlicher Einwohner in Züllichau, und ſeine Frau, Margaretha, ein Altar in der Pfarrkirche zu Schwiebus, welches der heil. Dreyeinigkeit, der Jungfr. Maria, und der heil. Barbara gewidmet ſeyn ſollte; der Altariſte ſollte jährlich acht Mark Gehalt, von gewiſſen, auf Grundſtücken haftenden Zinſen bekommen; das Jus Patronatus, oder das Recht dieſen jährlichen Zinß zu vergeben, wurde dem Nicolaus Hildebrand, jedoch nur auf eine einzige Vacanz, nachgehends aber dem

hiesigen Magistrat zugesprochen. Der Brief des Bischofs Andreas, darinn er diese Stiftung bestätiget, lautet also:

In Nomine Domini. Amen. Nos Andreas, Dei gratia Episcopus Poznanienſis. Ad rei memoriam Sempiternam. Ad ea, quae cultus diuini momentum et perſonarum eidem cultui deputatarum augmentum reſpiciunt, feruenti deſiderio intendimus, illisque robur perpetuae firmitatis impartimur. Sane iam bonae memoriae prouidus Andreas Tschauner, oppidanus de Czulchow, Wratislauenſis Dioeceſis, ac Margaretha, uxor ipſius legitima, Zelo piae deuotionis accenſi, cupientes cultum adaugere diuinum, ac metere, quod inpia uita ſeminarent, pro ſua, ſuorumque parentum et propinquorum ſalute, Cenſum annuum, octo marcas latorum groſſorum, quadraginta octo groſſos, in quamlibet marcam computando, in et ſuper certis bonis, foro et titulo reemptionis emptum et comparatum, prout in litteris Venerabilis et Magnifici Fratris, Nicolai de Tirbach, Ordinis ſancti Johannis ſacrae domus hospitalis Jeruſolymitani in Marchia, in Pomerania, in Saxonia &c. Praeceptoris et Magiſtri Generalis, et prouidorum, Praeconſulis, conſulum juratorum, et totius communitatis Oppidi, Swebesſen, ſuper hoc confectis et ipsorum ſigillis ſigillatis, coram nobis exhibitis, plenius uidimus contineri, pro dote Altaris, de nouo erigendi, fundandi et creandi in Eccleſia Parochiali in Swebeſſen, noſtrae Poznanienſis Dioeceſis ſub honore, uocabulo et titulo Sanctae et indiuiduae Trinitatis, glorioſiſſimae Virginis Mariae, et beatae Barbarae Virginis, erigendi dederunt, donauerunt, irreuocabiliter et in perpetuum aſsignauerunt, nobis debita cum inſtantia ſupplicando, quatenus dictum altare de nouo erigere et in eccleſiaſticum beneficium creare, auctoritate noſtra dignaremur. Nos itaque uotis eiusdem Andreae Tschauner et Margarethae uxoris ipſius benigniter annuentes

tes

tes et cultum seu honorem diuinum opportunis promouentes fauoribus, dictum Altare in Ecclesia Parochiali in Swebessen praedicta, Christi nomine inuocato, de nouo erigimus, et in beneficium ecclesiasticum creamus, Altaristae quoque, seu ipsius Altaris, qui pro tempore fuerit, Rectori dictas octo Marcas census annui adscribimus, appropriamus, unimus, annectimas, incorporamus, et nostra auctoritate ordinaria confirmamus, perpetue per praesentes, decernentes, ut deinceps census ecclesiastici habeantur et nominentur, ac pro ipsorum repetitione ad forum judicis ecclesiastici per altaristas recurrus habeatur. Sed quia dictus census, ut praefertur, sub reemtionis titulo exstitit comparatus, uolumus decernentes, ut quicunque ipse census in toto, uel in ipsius parte reemptus fuerit, pecunia soluta in manibus ministri altaris et patronorum, pro tempore existentium, reponi debet, et alii census, quanto celerius fieri poterint, per eosdem, ministrum, seu Rectorem altaris et patronos, in aliis certis bonis, comparari debebunt. Verum quia beneficium datur propter officium, statuimus, ut minister ipsius altaris et sui successores, pro tempore existentes, tres messas, unam de beata Barbara Virgine, alias uero duas, quas uoluerint, qualibet septimana, diebus, quibus placuerit, perse uel per alium legere et complere, sint adstricti perpetuis temporibus et in aeternum. Jus uero Patronatus, siue pñrandi dicti altaris, quoties casus uacationis contigerit, prout dicto Andreae Tschauner fundatori, dum in humanis agebat, placuit, prouido Nicolao Hildebrand, Oppidano in Swebessen, pro uno semel duntaxat, et expost prouido Praeconsuli et consulibus dicti oppidi Swebessen, pro tempore existentibus, perpetue reseruamus. Harum, quibus sigillum nostrum Subappensum est testimonium, litterarum. Datum in CIZansym die lunae, decima octaua mensis Aprilis, Anno Dni Millesimo, Quadringentesimo, Quadragesimo,

Anno

Stifftung einer Capelle in der Vorstadt zu Schwiebus und eines Hospitals An. 1443.

Anno 1443 stifteten der Magistrat zu Schwiebus, mit Hülfe einiger Einwohner hieselbst, eine neue Capelle in der Vorstadt, und in derselben einen Altar unter dem Titel und der Ehre des allmächtigen Gottes, zum Gedächtniß des heil. Georgii und Laurentii, ingleichen der heil. Maria Magdalena, und Hedwig, bey welcher zugleich ein Hospital für die Armen und Kranken gebauet wurde. Auch sollte der Diener des Altars seine, an die Capelle gebauete Wohnung und zu seinem Gehalt jährlich neun Mark, Pohlnischer Zahl und Wehrung haben. Der lateinische Brief, den der Magistrat dieserwegen an den Bischof, Andreas, zu Posen geschrieben hat ist noch vorhanden, aber mit solchen Abbreviaturen, die ich größtentheils nicht verstehe. Der Burgemeister, Johann Krenis, nennet sich darinn Proconsulem; die Rathmänner aber werden Consules genannt. Sie heissen: Bartholomäus Teufelmeusel, Petrus Kale, Johannes Leupold, Stephanus Scoltetus Stephanus Armknecht, und Michael Hildebrand. Sie sagen, daß sie dieses gute Werk zum Heil der Selen ihrer Väter und Nachkommen, und um sich selbst eine Stufe im Himmel zu bauen (Culmen per hoc ecclesiasticum prius pertingere cupientes) mit völligen Consens, und Willen des Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Heinrichs, von Gottes Gnaden Herzogs in Schlesien, Herrn zu Großenglogau ꝛc. ingleichen der ehrwürdigen Herrn, Nicolai Tirbachs, des Johanniter-Ordens, des heil. Hauses des Hospitals zu Jerusalem Meisters, und in der Mark Brandenburg, in Sachsen, in Pommern, und Wendlande gemeinen Gebietigers, den sie einen Wohlgebohrnen Herrn ihrer Stadt Schwebosin nennen, und Georgii Berenfelds, Canonici Lubucensis und Plebani zu Schwebosin, gestiftet hätten. Auser diesem George Berenfeld, der um das Jahr 1443, Pfarrer zu Schwiebus war, finde ich noch von drey Pfarrern, vor der Reformation hieselbst, Nachricht. Der erste wird in einem Privilegio Wenceslai vom Jahr

Pfarrer zu Schwiebus vor der Reformation: Stephan

1418

1418, als Zeuge und Schreiber, angefüret, und Herr Stephan Leßnau, in einem andern Privilegio desselben Herzogs aber, Stephan von Leßnau, zu der Zeit Pfarrer zu Swebissen, genant. Der andere ist nach dem Kaufbriefe, dessen ich itzt gleich erwähnen werde, Johann Niebelschütz von Kleinitz, Domherr zu Grossenglogau, und Pfarrherr zu Swebissen. Der Dritte hat sich selbst, in diesem Briefe, darinn er, als Erbherr von Birkholz, die Stadt Schwiebus mit der Birkhölzer Mühle belehnet, die sie von dem vorsichtigen George Jeschken gekauft hatte, Johannes Haugwitz, sonst Luckner, genannt, Pfarrherr und Official zu Swebissen. In mehr gemeldeten Briefe werden seine beyde Capelläne, Balthasar Kunelt, und Andreas Krüger, und der Altarist des Altars unserer lieben Frauen zu nächst der Dreyßkammer, Clemens Peyser, als Zeugen, angefüret. Da der Brief zu Schwiebus, Mittwochs nach Estomihi, An. 1534, geschrieben ist; so scheinet itzt gedachter Haugwitz, sonst Luckner, der letzte catholische Pfarrer zu Schwiebus, vor Einfürung der Augspurgischen Confeßion, gewesen zu seyn.

von Leßnau um das Jahr 1418; Georg Berenfeld um das Jahr 1443; Joh. Niebelschütz von Kleinitz; Johann Haugwitz, sonst Lucker genannt um das Jahr 1534.

§. 71.

Man wird blos aus dieser Geschichte zur Gnüge erkennen, durch was für Menschensatzungen und abergläubische Meinungen die Christliche Religion damals verunstaltet war. Sie wurde davon durch den Dienst D. Martin Luthers gereiniget. Wir haben hier zu untersuchen, wenn und durch was für eine Veranlassung Schwiebus diese Glaubensreinigung, und die Augspurgische Confeßion angenommen habe. Die feyerliche Annehmung derselben geschahe An. 1541 bey folgender Gelegenheit. Es hatte eines Schwiebusischen Bürgers Sohn, Martinus Vechner, in Wittenberg studiret, und

Die Schwiebußer nehmen die evangelische Lehre an.

daselbst die Lehrsätze dieser Confeßion erlernet. Er kam nach Hause; allein er fand in seiner Vaterstadt allzuvielen Widerstand, als daß er sich, öffentlich zu predigen, hätte unterstehen dürfen. Er begab sich nach Stensch. In diesem Dorfe fand er Beyfall. Er fing an, das reine Wort Gottes öffentlich zu predigen, und durch ihn wurde also an diesem Orte zu erst die evangelische Religion eingefüret. Er bekam darauf grossen Zulauf so wohl aus der Stadt, als vom Lande. Niemand wiedersetzte sich, dieser vermeinten Neuerung in der Religion, heftiger, als der damalige Burgemeister zu Schwiebus, M. Sauer. Er belegte die Bürgerschaft mit Gefängnis, und andern Strafen. Allein das Volk hing diesem Lehrer des Evangelii nichts destoweniger an, und hörte ihn. Endlich befreiete sie der Tod dieses Burgemeisters von allen Zwange. Der unglückliche Brand, der die Stadt, An. 1541 den 12 May, in die Asche legete (§. 25.) nötigte den Burgemeister, daß er sich, um dem Feuer zu entfliehen, aus der Stadt tragen ließ. Als aber die Träger mit ihm unter das Thor, (vermutlich das glogauische Thor, welches in dem damaligen Brande stehen blieb) kamen, hatte die Furcht und Schwachheit sein Geblüt in eine solche Unordnung gebracht, daß er daselbst seinen Geist aufgab. Nach diesem ließ der Magistrat, mit der gemeinen Bürgerschaft, itztgedachten Martinum Vechnerum in die Stadt fordern, und ihn öffentlich predigen. Die Haußbücher melden, der Pfandesinhaber, Sebastian von Knobelsdorf habe An. 1541 den ersten evangelischen Prediger hieher auf daß Schloß gebracht, welches mit der Nachricht, die ich itzt aus Schickfusii Chronc. P. IV. cap. 27 pag 164 angefüret habe, gar wohl bestehen kan. Denn ohne Zweifel hat sich dieser Schloßhauptmann mit dem Magistrat und der Bürgerschaft, in Berufung des ersten evangelischen Predigers, vereiniget. Wenigstens hätte der Magistrat ohne ihn nichts thun können; weil dem Inhaber des

Das Dorf Stensch macht den Anfang dazu.

Martinus Vechnerus erster evangelischer Prediger zu Schwiebus.

Schlosses

Schlosses zu Schwiebus das Jus Patronatus bey der Pfarrkirche zustehet. So ist es auch wahrscheinlich, daß der evangelische Gottesdienst damals auf dem Schlosse gehalten worden, weil Kirche und Rathauß abgebrannt waren. Diese grosse Religionsveränderung fällt also in die Zeit der Regierung Ferdinands, des Ersten, da Balthasar von Promnitz, dem Lande, als Bischof vorstund, der An. 1539 zu dieser Würde gelangete, und so wohl, als sein Antecessor, Jacob von Salza, wegen seiner leutseligen Gemütsfassung sehr gerümet ward. Er hassete alle hitzige Anschläge, verwarf den Gewissenszwang, und wolte den menschlichen Gemüte in Glaubenssachen, durchaus kein Präjuditz erregen, saget der Anonymus, der die Schlesische Kirchenhistorie geschrieben hat §. 7. pag. 161. Man wird leicht merken, daß ich hier von den Breßlauischen Bischöfen rede. Denn ich glaube, daß die Bischöfe von Posen damals dem Schwiebusischen Creise, in Ansehung des Gottesdienstes, nichts mehr zu gebieten hatten. Eben derselbe Anonymus meldet, daß die Stände in den Königl. Erbfürstenthümern, mit dem Reformations-Wesen behutsam zu Werke gegangen, jedoch sich den Catholischen Clerum, wo es nur möglich fallen wollen, vom Halse geschaffet, und daß sonderlich die Freystädte in Niederschlesien, auf eine gar wohl ausgesonnene Art, die freye Uebung der Evangelischen Religion erhalten hätten. Ein Umstand, der sehr viel zur Beförderung der Reformation in dem Fürstenthum Glogau, und also auch in dem Schwiebusischen Creise beytrug, war dieser, daß damals, durch eine besondere Vorsehung Gottes, Herzog Friedrich der Erste, zu Liegnitz und Brieg, vollmächtiger Stadthalter dieses Fürstenthums war (§. 25.) Dieser unterschied sich von andern Fürsten, sowohl an Macht, als an Eifer für die Ausbreitung des Evangelii, und gab eine besondere Vertheidigung seines Verfahrens gedruckt heraus, darinn er die Einwürfe der Widersacher gründlich wiederlegete. Und ob gleich

König Ferdinand, An. 1527, da die Stadt Breßlau bereits die evangelische Religion angenommen hatte, in Person dahin kam; so wurde doch wegen der Religion nichts gehandelt, sondern der König ließ einen jeden bey seiner Religion und Glauben. uid. Heinrich Rätels vollführete Schles. Chronc. §. 430 seqq. Die Stände hatten also damals keinen Wiederstand, bey ihrer Reformation, weder von Seiten des Königes, noch des Bischofs, noch auch des Königl. Stadthalters zu befürchten.

§. 72.

Jacobus Schickfusius, zweeter evangelischer Prediger zu Schwiebus.

Martin Vechner, der erste evangelische Prediger zu Schwiebus, wurde An. 1545 nach Meseritz berufen. Er nahm den Ruf an; und durch Recommandation des damaligen Burgemeisters, Bonaventura Schickfußes kam, nach seinem Abzuge, dessen Bruder, Jacob Schickfuß, an seine Stelle. Er war An. 1505 zu Neumark in Schlesien gebohren. Seinem Amte stund er treulich vor; und da er in der allgemeinen Pest An. 1552 (§. 25.) seine Pfarrkinder nicht verlassen wollte; sondern ihnen in ihrer Noth, allen geistlichen Beystand leistete, so wurde er, durch dieses Uebel, am 29 August desselben Jahres uns hingeraffet. Er wurde in der großen Pfarrkirche begraben, und ihm folgendes Epitaphium aufgerichtet:

Deo Seru. Sap. S. Jacobus Schickfuſs Vir Reuerend Clariſſ. et Doctiſſ. uirtute eximia, et ſingulari animi conſtantia pietate inſigni, et auctoritate ueneranda praeſtantiſſ. qui anno 1505 Nouofori Sileſior. natus, et ita, in praecipuis Germaniae Gymnaſiis et Academiis, educatus et informatus eſt, ut in Matheſi ſimul et in Theologia eſſet felicisſimus. Vocatus poſtea

postea anno 1545, Pastor in hac ciuitate et Ecclesia factus est legitime; docuitque Euangelium Christi pure, sincere, fideliter: in bonis omnibus haeredes instituit pauperes: in nomine uero et familia Jacobum demortuum, et superstitem adhuc, Bonauenturam, senatorem nunc Snebusiensem, successorem reliquit unicum. Tandemque pestis communi calamitate abreptus, immature obiit, in uera Jesu Christi agnitione et inuocatione 29 Augusti anno 1552.

Man wird aus dem Inhalte dieser Grabschrift leicht sehen, daß sie ihm nicht unmittelbar nach seinem Tode gesetzet worden, sondern daß ihm sein Sohn, der Rathsälteste, Bonaventura Schickfuß, erst nachher, nachdem er bereits Rathmann gewesen, dis Epitaphium aufrichten lassen. Der folgende Pastor, von dem ich Nachricht finde, ist M. Sigismundus Jungius. Ich weis aber nicht, ob er dem Prediger Schickfuß unmittelbar Succediret, oder ob ein, oder mehrere Pastores vor ihm das Predigtamt hieselbst verwaltet haben. Dieser Magister starb An. 1594; und nach seinem Tode wurde sein Schwiegersohn, Michael Tzetschnovius, der An. 1591 seine Tochter Monicam, geheyratet hatte, von Kalzig hieher berufen. Er war aus dem Dorfe Kolow, eine Meile von Reppen gelegen, bürtig, und des dasigen Pfarrers Sohn. Erst ward er Baccalaureus bey der Schule zu Drossen. Im Jahr 1590 wurde er zum Pastorat nach Kalzig, und 1594 zum Primariat nach Schwiebus berufen. Er hinterließ eine zahlreiche Nachkommenschaft. Sein Testament vom Jahr 1630 ist noch vorhanden. Die Kinder erster Ehe sind darinn nahmhaft gemacht. Sie heissen: Samuel, Michael, Monica, Maria, Anna, Sara, Sigismundus und Martinus. Samuel Tzetschnovius war erstlich Pfarrer in Birkholz, und nachgehends in Reppen. Von den übrigen Nachkommen ist nichts bekandt, ausser von der Sara, die den Andreas Balke, einen

M. Sigismundus Jungius.

Michael Tzetschnovius.

hiesigen Bürger und Tuchmacher geheyratet hat, aus welcher Ehe die Balkische Familie ihren Ursprung hat. Um das Jahr 1619 war die erste Frau dieses Predigers schon gestorben. Er heyratete eine andere, mit Namen Margaretha Georgin, die ohne Zweifel des Rathmanns, Jacobi Georgii Tochter war. Mit dieser Frau zeugete er einen Sohn Theodorum, der, nachdem seine Mutter, in der andern Ehe, einem gewissen Pfund geheiratet hatte, durch einen unglücklichen Zufall um sein Leben kam. Im Jahr 1628, als die Päbstliche Reformation anging, erhielt er, weil er beynahe 70 Jahr alt war, die Erlaubnis, in seinem kleinen Hause auf der Schwemme zu bleiben und daselbst sein Leben zu beschliessen. Er starb An. 1633 den 17 März. Sein Cörper hatte nach seinem Tode ein seltsames Schicksal. Er wurde in seinem Garten, unter einem Birnbaum begraben. Ein alter Bürger erzälete mir, die Catholischen hätten ihn nicht wollen auf dem Kirchhof begraben lassen. Weil ich aber finde, daß die Evangelischen in diesem Jahre die Pfarrkirche in Besitz gehabt, und ihre Kinder darinnen taufen lassen; so glaube ich, daß man seinen Leichnam, um der noch graßirenden Pest willen, in der Stille beerdiget habe; wie denn viele Leichen damals in Felde begraben worden. (§. 29.) Dem sey, wie ihm wolle; so ist gewis, daß, als die Schweden bald darauf hieher kamen, und sein Grab, unter diesem Birnbaum, entdeckten, ihr Commandeur so gleich Befehl gab, seinen Cörper auszugraben, und ihn mit der Schule und den gewöhnlichen Gebräuchen, vor dem grossen Altar in der Pfarrkirche zu beerdigen, welches auch geschahe. Er hätte aber beynahe auch hier keine Ruhe gehabt. Denn als nachgehends die Kaiserlichen Waffen in hiesiger Gegend, eine Zeitlang die Oberhand behaupteten, solte er nach dem Rathe einiger hitzigen Catholicken durchaus wieder ausgegraben, und an einen andern Ort geschaffet werden; allein ein Kaiserlicher Officier verhinderte

es

es durch sein Ansehen, und sagte diesen unzeitigen Eiferern, daß sich Gott das Gericht über die Verstorbenen vorbehalten habe.

§. 73.

Schwiebusische Diacconi.

Von den Diaconis, oder anfangs sogenanten Capellanen, die von der Reformation an (§. 71.) das Evangelium zu Schwiebus geprediget haben, finde ich keine Nachricht bis auf den Jacobum Curtium, einen Schwiebuser von Geburt. Dieser wurde An. 1591 zum Conrectorat nach Schwiebus berufen, welches Amt er bis 1594 verwaltete, da er Pastor zu Kalzig ward. Hier blieb er zehen Jahre: denn er wurde An. 1604 Diaconus in seinem Vaterlande. Er wird gerühmet, daß er ein gelehrter und exemplarischer Mann, auch guter Prediger gewesen sey, der bey jedermann in grossen Ansehen gestanden habe. Er war aber von schwächlicher Gesundheit, und starb zu Schwiebus den 28ten October 1616.

Jacobus Curtius.

An seine Stelle wurde An. 1617 M. Joachimus Piperus, oder Pfeffer beruffen, M. Leonhardi Pfeffers Pfarrers in Stensch Sohn. Dieser war erst Pastor zu Sehren in der Comthurey Lagow; nachgehends war er Pastor zu Bukau im Züllichauischen Creise; und als die Cosacken die damals in Meseritz lagen, An. 1614 in der Christnacht in Stensch eingefallen waren, das Dorf geplündert, und seinen Vater erschlagen hatten, ward er nach Stensch befördert, und kam endlich, als Diaconus, nach Schwiebus. Er hat dem Rathmanne, Bonaventura Schickfußen, den 12 Novembr. 1618 die Abdankungsrede gehalten, welche zu Brieg gedruckt, noch vorhanden ist. Sein ältester Sohn, Joachim, wurde An. 1626, Baccalaureus in Schwiebus, der bey der Päbstlichen Reformation, mit seinem Collegen, vertrieben, und nachdem

M. Joachimus Piperius.

er,

er, als Pastor zu Neustädtel, ein gleiches Schicksal erfahren hatte, zuletzt Pfarrer zu Lissa in der Oberlausitz ward, wo er am 21 April An. 1678 verstarb. Der jüngere Sohn dieses ehemahligen Schwiebusischen Baccalaurei, Paulus Pfeffer, J. V. D. war regierender Burgemeister zu Budißin, und nur erst ganz kürzlich verstorben, als ich An. 1742 in diese Stadt kam, um auf dem Gymnasio daselbst mein Studiren fortzusetzen. Ich bekam die Leichenpredigt zu sehen, die ihm der damalige Pastor Secundarius, und nachmahlige Primarius zu Budißin, M. Lange, gehalten hatte. Sie handelte de desiderio infinito hominis finiti. Auch sahe ich eine gedruckte Samlung von Liedern, die der Burgemeister Pfeffer verfertiget hatte, und die sehr erbaulich waren. Man wird mir diese Ausschweifung vergeben. Es war mir ein ganz besonderes Vergnügen, einen so rührenden Beweiß von der Vorsorge Gottes für eine Familie zu erfahren, die aus meinem Vaterlande ihren Ursprung hatte. Der Diaconus, M. Pfeffer starb zu Schwiebus An. 1627, den 7ten November St. N. am Schlage, und ward am Tage Martini hieselbst begraben.

M. Johannes Baptista Gebelius.

An seine Stelle kam M. Johannes Baptista Gebelius, der vorher Pfarrer in Rackau gewesen war. Eine Abschrift von der an ihn nach Rackau überschickten Vocation ist noch auf dem Rathhause vorhanden.

§. 74.

Erste Päbstliche Reformation in Schwiebus.

Nunmehro kommen wir auf einen für die evangelische Religion in Schwiebus sehr traurigen Zeitpunct. Das Jahr 1628 war dasjenige unglückliche Jahr, da die erste Päbstliche Reformation zu Schwiebus vor sich ging. Kirche und Schule wurde den Evangelischen mit Gewalt weggenommen,

men, die Geistlichen und Schulbedienten vertrieben, und alles solte catholisch werden. Nach der neuen Züllichauischen Chronick waren die von Schwiebus vertriebene evangelische Prediger Johann Feyerabend, und vorgedachter M. Gebelius. Wofern diese Nachricht, deren Quelle ich nicht habe entdecken können, gegründet ist; so muß dieser Johann Feyerabend, weil damals der Primarius Tzetzschovius noch am Leben war, ihm wegen hohen Alters substituiret, und also Pastor Adjunctus gewesen seyn. Die vertriebene Schulbedienten waren, Gregorius Martini, Rector, der nicht lange darauf verstarb; Georgius Bruchmann, Conrector, der seine Flucht von Schwiebus in der alten Züllichauischen Chronick pag. 162 selbst beschrieben hat; und Joachim Pfeffer, Baccalaureus (§ 73) Die Namen des damaligen Cantoris und Organisten, oder Glöckners, kan ich mit Gewißheit nicht melden. Der päbstliche Reformator war Carl Hannibal, Burggraf zu Dohna, Herr zu Wartenberg, und Schlesischer Cammerpräsident. Die Gehülfen, deren er sich zur Abschaffung des evangelischen, und Anrichtung des catholischen Gottesdienstes, bedienete, waren die lichtensteinische Dragoner, die den Einwohnern von der Wahrheit des catholischen Glaubens dergestalt predigten, daß sie haufenweise davon liefen, und sich nach Brätz und andern benachbarten Orten in Sicherheit begaben. Der Graf ließ den Magistrat, die Gerichtsschöppen, Stadtältesten, und Handwerksmeister auf das Rathhauß kommen, und, nachdem sie versamlet waren, dasselbe mit Soldaten besetzen. Hier nötigte er sie mit den fürchterlichsten Drohungen, ein Statutum aufzusetzen und einen Schluß zu machen, daß sie nicht nur selbst catholisch werden, sondern auch von nun an und zu ewigen Zeiten Niemanden mehr zum Bürger und Einwohner annehmen wolten, der nicht den catholischen Glauben bekenne. Sie mußten aber bezeugen, daß sie ihren lutherischen Irthum von selbst erkant, und sich ganz freywillig zur catholischen

Johann Feyerabend Pastor Adjunctus Exul.

Religion bekehret hätten. Zugleich mußten sie den Kaiser bitten, ihr Statutum zu confirmiren, und sie mit ihren Nachkommen, dabey zu schützen. Die Kaiserliche Confirmation erfolgte gar bald, und lautet also:

Wir Ferdinand, der Ander, von Gottes Gnaden Erwehlter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Boheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. ꝛc. König, Erzherzog zu Oesterreich, Marggraf zu Mähren, Herzog zu Lützenburg, und in Schlesien, und Marggraf zu Laußitz ꝛc. ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff, und thuen kundt allermänniglich. Daß Uns, Burgermeister und Rath der in Unserm Fürstenthum Glogau gelegenen Stadt, Schwiebussen, gehorsam ist zu vernehmen gegeben, daß, demnach Sie sambt Ihrer ganzen Bürgerschaft und Gemeinde daselbst, durch gnadenreiche erleuchtung des Allerhöchsten, Ihren Irthumb, so Sie eine Zeithero in Glaubenssachen geführt erkennet, denselben sinken und fallen lassen, und sich darauf zu Unserer Heiligen alleinseligmachenden Catholischen Religion gewendet, auch darinnen nicht allein vor sich selbsten bestendiglich zu leben, und zu sterben gänzlich gemaint, sondern auch Ihre Posteros und Nachkommen darbey erzogen, und hierzu obligirt und verbunden gern sehen wollten, Sie sich in Kraft und Gestalt eines immer und ewig wehrenden Statuti, einhelliglich und freywillig dahin verglichen und geschlossen, daß nun und hinfüro zu ewigen Zeiten Niemandt zum Burger, oder Inwohner daselbst zu Schwiebussen, vielweniger auf denen zu selbiger Stadt gehörigen Güttern, Dorffschafften, Grund und Boden, zum Unterthan aufgenommen, noch geduldet werden solle, Er sey dann der Uralten Römischen Catholischen Apostolichen Religion zugethan, Massen dann solcher Schluß zu fester und unverbrüchlicher

Haltung

Haltung desselben, so wohl unter gemeiner Stadt, als auch aller und jeder daselbst sich befindlichen Zünfften, und Zechen, Insiegel gefertiget, und von Wort zu Wort also lautet:

Wir Burgermeister und Rathmanne, Richter, Stadt- und Hoffeschöppen, so wohl Eltiste und Geschworne, vor Uns und im Nahmen aller Zünfften und Zechen der ganzen Burgerschafft und Communion der Stadt Schwiebussen. Bekennen hiermit öffentlich, Demnach Wir allesambt, durch erleuchtung der Heiligen Göttlichen Dreyfaltigkeit, den wahren, und Alleinseligmachenden Uralten Römischen Catholischen und Apostolischen Glauben und Religion freywillig amplectiret und angenommen, Und daß wir dabey nicht alleine die Zeit Unsers Lebens standhaftig verbleiben, sondern auch dieselbe auf Unserer posteritet und Nachkommenden zu bringen eyfferig bedacht sein wollen. Damit aber solches um so viel desto mehr fort und ins Werk gestellet werde. Als haben Wir freywillig, zu Bezeugung Unsers Wohleingefasten Gemüttes und eyffers, so wir zu der erkandten Christlichen Catholischen Religion haben, deßgleichen gegen der Röm: Kay: Maj: Unserm Allergnedigsten Kaiser, König und Herrn Allerunterthenigsten deuotion (ysdoch biß auff höchstermeltister Ihrer Kay: Maj: Allergnädigsten Ratification) dieses wohlgemeinte Statutum und Schlueß gemacht, daß nunmehr und hinfüro, In- Bey- und umb die Stadt Niemanden das Jus Municipale conferiret, keiner zum Burger und Einwohner, wie auch auff denen zu gemeiner Stadt gehörigen Dorffschaften zum Unterthanen aufs- und angenommen, noch geduldet werden soll, Er sey dann der wahren Christlichen Uralten Römischen Catholischen und Apostolischen Religion zugethan, Und wer solches nicht zuvor, mit profitirung seines Catholischen Glaubens, durch die Beicht und Heilige Communion, oder

da Er ein Frembder, durch ordentlichen Magistrat und Obrigkeit Testimonia und Zeugnuß, genungsamb verificiret und erwiesen haben werde. Wir wollen auch in und umb die Stadt gutte disciplin und Auffachtung geben, und halten lassen, damit hinfüro und in künfftig das wenigste nicht wider höchstermeldte Ihr. Röm. Kay. Maj noch wieder die uralte Catholische Römische Religion, bey welcher Wir obgesetzter massen ganz eyfferig und standhafftig verbleiben wollen, attentiret und vorgenommen werde. Und da sich yemandes ettwas darwider zu attentiren, oder vorzunehmen, und zu beginnen solte gelüsten lassen: so soll gegen denen Muttwilligen, Frevelern und Verbrechern mit unnachläßiger Straffe zur Männiglichs Abscheu procediret und verfahren werden. Dessen zu wahrer Versicherung, stett, fest, und unverbrüchlicher Haltung, haben Wir Unsere, deß Raths, Gerichts, so wolt aller Zunfften und Zechen, gewöhnliche Insigel, hierauff gedruckt. Geschehen zu Schwiebussen den zwölfften Decembris deß Sechzehenhundert, Acht und zwanzigsten Jahres. Mit unterthänigster Bitt, Wir geruheten solch Ihr gemachtes Statutum, als Regirender König zu Böheimb, und Obrister Herzog in Schlesien gnedigst zu belieben und zu bestettigen. Wie Uns nun solcher des Raths und der gesambten Burgerschafft und Gemeinde daselbst Christlicher eyffer und bezeugung zu der heiligen Catholischen Religion zu sonderbahrem gnedigsten Gefallen gereicht, Unserm Hochtragenden Kayser- und Königlichen Ambt auch nichts mehrers zuständig und gemeß zu sein gnedigst erachtet, alß auff allerhand thuenliche Mittel und Wege bedacht zu sein, wie nechst beföderung Gottes des Allmächtigen Ehr, hochgedachter Unserer Heiligen Alleinseligmachenden Catholischen Religion, so eine Zeithero bevoraus in diesen Landen, nicht wenig untergedruckt werden wollen, wiederum auffgeholfen und in Ihren vorigen Flor gesetzet, Unsere Catholische Unterthanen und Inwohnere in einträchtigkeit

des Glaubens beständiglich erhalten, die hochärgerlichen Ketzereyen, so viel immer mensch- und möglich, ausgerottet, und denselben wiederumb einzuschleichen alle Occasiones und Gelegenheiten abgestricket werden möchten: Als haben Wir um so viel destoweniger, in solch mehrbemelten Raths zu Schwiebussen demüttigistes Suchen zu verwilligen Bedenken gehabt, und derowegen solchen Ihren gemachten einhelligen Schluß seines Inhalts und Begreiffs, allermassen derselbe von Ihnen verfast, und hier oben inserirt, gnedigst confirmiret, und bestettiget, Thuen das, confirmiren und bestettigen denselben auch hiemit, in krafft dieses Brieffs, aus Königlicher macht, und Gewalt, alß Regirender König zu Behem, Obrister Herzog in Schlesien, und Herzog des Fürstenthums Glogau wissentlich, Mainen, setzen und wollen, daß solch gemachtem Schlueß und dieser Unserer darüber ertheilten gnedigsten Confirmation allerdings nachgelebet, und derselbe hinfüro zu ewigen Zeiten, stett, fest, unverbrüchlich und unwiderrufflich gehalten werden solle. Und gebietten hierauff allen und jeden unsern Unterthanen, was Würden, Standes, Amts, oder Wesens, dieselben seindt, Insonderheit aber unsern jetzigen und künfftigen Oberamtsverwaltern und Obristen Hauptleuten, in mehrgedachtem Unserm Landt Schlesien, auch allen Unsern Hauptleuten des Fürstenthumbs Glogau, hiemit ernst- und festiglich, daß Sie mehr besagten Rath und Burgerschafft zu Schwiebussen, wie auch Ihre Nachkommen, bey gemeltem Ihrem freywillig gemachtem Schluß, und dieser Unserer darüber geferttigten gnedigsten Confirmation festiglich schützen und handhaben, und dabey ruhiglich verbleiben lassen, Sie in keinerley Weiß noch Wege darwider beirren, noch beschweren, vielweniger solches jemanden andern zu thuen verstatten, alß lieb einem jedwedern sey, Unsere schwere Straff und Ungnadt zu vermeiden. Das mainen Wir ernstlich, und es wird daran volbracht Unser gnedigster, endlicher Will und Mainung. Zu Urkundt diß Brieffs,

mit Unserm Kayser- und Königlichen anhangendem grösserm Insigel besigelt, der geben ist in Unser Stadt Wien den Acht und zwanzigsten Tag des Monats Decembris, nach Christi, Unsers lieben Herrn und Seligmachers gnadenreichen Geburth, im Sechzehnhundert, Acht und zwanzigsten, Unserer Reiche, des Römischen im Zehenden, des Hungerischen im Aylfften, und des Behemischen im Zwölften Jahr.

Ferdinand (L. S.) Ad mandatum Sac. Caes. Majestatis proprium

Guilielmus Comes Sclauata.

Ris Bohae S. Cancellarius.

Nachdem der Graf vorstehendes Statutum von dem Magistrat und Geschwornen erpresset hatte, so wurde der sämtlichen Bürgerschaft befohlen, in die nunmehro mit catholischen Priestern besetzte Kirche zu gehen, und daselbst zu beichten und zu communiciren. Weil aber die wenigsten Gehorsam waren, so wurde zur Execution geschritten. Die Dragoner quartirten sich, bey den Bürgern, in die Häuser ein, und plagten sie mit allen ersinlichen Martern und Gewaltthätigkeiten so lange, bis sie sagen mußten daß sie catholisch werden wolten. So bald sie das gesagt hatten; wurden sie von ihnen, mit gewaffneter Hand, in die Kirche hineingetrieben, um die Messe anzuhören und ihr Catholisches Glaubensbekentnis abzulegen. Der catholische Pfarrer, der den Evangelischen Einwohnern aufgedrungen wurde, hieß **Peter Kadan**, und sein Capellan, **Pater Robert a Werden.** Indes war ihr Auffenthalt in Schwiebus nur von kurzer Dauer. Denn in den Cämmerey-Rechnungen wird der Capellans-Besoldung

nur in den beyden Jahren, 1629 und 1630, gedacht. Daher sind die Catholischen Geistlichen, ohne Zweifel, von dem General Baudis, der 1631, mit der Schwedischen Reuterey hieher kam (§. 26.) vertrieben worden. In diesem und dem folgenden Jahre scheinen weder Catholische, noch Evangelische, Geistlichen hier gewesen zu seyn; denn es ging damals alles verwirrt durch einander, und es wird in den Rathhäußl. Büchern weder der Besoldung eines Catholischen Capellans, noch eines Evangelischen Diaconi, gedacht. Es haben auch sonderlich, in dem letztern Jahre, wenig Menschen in der Stadt gewohnet. Mit dem Anfange des Jahres 1633 fing man an, den Gottesdienst in der Pfarrkirche wieder durch Evangelische Prediger bestellen zu lassen. Der Pfandesinhaber, Joh. George von Knobelsdorf, berief den vertriebenen Schwiebusischen Diaconum, M. Joh. Baptistam Gebelium, der sich damals zu Müncheberg, in Lebusischen Creise, aufhielt, zum Evangelischen Pastore nach Schwiebus, welches ich aus folgender Anmerkung in den rathhäußl. Ausgabe-Büchern-schliesse: 1633 den 7 Jan. Schäfern Gregern, welcher M. Joh. Baptistae Gebelio, erwählten Pastori anhero, die Vocation von Frankfurth aus, nachher Müncheberg gebracht, 15 sgl. Wie nun auf solche Art das Pastorat wieder besetzet wurde; also berief auch der Magistrat einen neuen Diaconum. Und dieser war Michael Schönknecht, bisheriger Pfarrer in Merzdorf, welcher vielleicht schon vor der Ankunft M. Gebelii das Diaconat hieselbst mag verwaltet haben. Dieser Michael Schönknecht ward nachgehends Pfarrer in Clastave, und starb daselbst den 15 April 1649. Hierauf besassen die Evangelischen die Hauptkirche bis auf den 29 Sep. des Jahres 1637. Denn damals bekamen so wohl der Magistrat, als der Pfandesinhaber, drohende Befehle, die Evangelische Prediger abzuschaffen, und dem Catholischen Pfarrer, Peter Kadau, die Kirche wieder einzuräumen, welcher

M. Gebel, Pastor.

Michael Schönknecht Diaconus.

cher sie auch, weil ohnedem die Kaiserl. Waffen zu der Zeit in hiesiger Gegend die Oberhand behaupteten, am 4 Octobr. desselben Jahres in Besitz nahm. Ich will vorgedachte Kaiserl. Befehle anfüren. Sie sind folgendes Inhalts.

No. 1.

Kaiserl. Resolution,

Welche die sämtliche sieben Städte des Fürstenthums Grossenglogau, in Sachen, die Zulassung des freyen exercitii der Augspurgischen Confession betreffende, empfangen.

Der Röm. Kaiserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, wegen, der Glogauischen Städte Anwesenden Abgeordneten hiemit anzuzeigen. Allerhöchst gedachter Ihro Kaiserl. Majestät wäre, der Nothdurft nach ausführl. referiret und vorgetragen worden, was so wohl bey Dero hochgeehrtesten Herrn Vatern, der nunmehr in Got: ruhenden Kaiserl. Majestät, glorwürdigsten Andenkens, als auch bey itzt regirender Kaiserl. Majestät, sie in Sachen die gesuchte Veränderung des Religions-Wesens, in selbigen Städten, betreffend, so münd- als schrifftlich angebracht haben.

Sintemahlen aber Allerhöchstgedachte Ihre Kaiserl. Majestät nicht ermessen können, wie die Catholische Geistliche, Bürger und Inwohnere dazu kommen, daß sie ihres Juris quaesiti, welches sie so wohl durch die vor Jahren, in selbigen Städten, der Religion halber, aufgerichte, von Dero Hochgeehrtsten Herrn Vater confirmirten, auch etzliche Jahre hernach aneinander, bis zu des Feindes Zeiten, ohne einzige contradiction, in offenem Gebrauch und Ubung, befestigten

Statuten,

Statuten, als auch durch Kaiserl. Resolution erworben, so gleich entsetzet, oder wenigstens deterioris conditionis, ohne einzigen ihrem Verschuld, gemacht werden könnten; ingleichen scheten Sie nicht, daß wider den Friedensschluß, und insonderheiten, wegen des Landes Schlesien, publicirten Friedens-Recess, das wenigste angeschafft, oder fürgenommen worden wäre, sondern befänden vielmehr gnädigst, daß Dero höchstgedachter Herr Vater zu dem, daß Ihre Majestät, hochseligen Gedächtniß, das Stadtwesen in den vorigen Stand und Verfassung, darinnen es vor der feindlichen Vorwaltung gestanden, zu setzen anbefolen, genungsam Fug und Recht gehabt, auch von Justitz und Ihres hochgetragenden Amtswegen, sonderlich auf der Interessirten öfters Anhalten weniger thun können. Dannenhero so lassen es auch mehr Allerhöchsternannt itzt Regierende Kaiserl. Majestät darbey allerdings verbleiben, und wollen, diesem nach, obgemeldte Städte, zu gehorsf. Submission, und schuldigen Gehorsam gewiesen, der Stadt, Schwiebußen, aber hiermit in Ernst auferleget haben, daß sie ohne längern Anstand und Aufhalt ihre Praedicanten licentiren, und hindansertigen, auch sonst im übrigen, samt den andern Städten, dem Kaiserl. Restitutionsbefehl allerdings gehorsame Vollziehunge thun, welchem nach sich nu oberwehnte Abgeordnete zu richten, und ihren Principalen relation zu thun wissen werden.

Decretum den 4 Septbr. An. 1637.

Praesent. den 29 Septbr. An. 1637.

Num. 2.

Extract des Kaiserl. an den vollmächtigen Landeshauptmann des Fürstenthums, Glogau, in Puncto religionis,

ergangenen, und zu Ebersdorf den 4 Septbr. datirten Schreibens.

Hoch- und Wohlgebohrner, Lieber Getreuer! Wir wollen dir in Gnaden nicht vorhalten, wie daß bey Uns die Städte unsers Glogischen Fürstenthums ihre Abgeordnete gehabt, und um Zulassung des freyen Exercitii der Augspurgischen-Confession gehorsamst anhalten und bitten lassen; wessen wir sie nun hierauf beschieden, dessen hast du dich aus hierbey kommender Abschrift zu berichten.

Und demnach wir sowohl aus der Abgeordneten Anbringen, als auch deinen Bericht verstanden, wasgestalt die Stadt Schwiebußen, die Praedicanten dato nicht fortgeschaffet, sondern dieselben, unterm Schutz des Pfandinhabers, noch immerfort aufhalten sollen; wir aber in selbiger Stadt nicht weniger, als in andern Weichbildstädten, die anbefohlne Restitution werkstellig gemacht, und vollzogen wissen wollen: Als haben wir zwar den Abgeordneten dessen gehorsamste Vollstreckung, selbiger Stadt, einzuhalten mit gegeben, dir aber hiemit, in Kaiserl. Gnaden, anbefehlen wollen, daß du nicht allein auf die That, und damit solches wirklich geschehe, deine Amtsaufsicht fürwendest, und bemeldeten Rath hierzu anhaltest; sondern auch den Pfandesinhaber, bey Verlust seines Pfandrechts, der Sachen müßig zu gehen, und die angeschoffte restitution, weder per directum, noch indirectum weiter zu hindern auferlegest; im Fall er aber in seiner Widersetzlichkeit wider unser Verhoffen, fort führe, so hast du Uns solches, mit deinem Gutachten zu berichten ꝛc.

Ferdinand. Praes. den 29 Septbr. 1637.

Num. 3.

Des Vollmächtigen Landeshauptmanns des Fürstenthums Glogau Befehl an den Hauptmann und Pfandesherrn allhier zu Schwiebußen in Puncto religionis.

Meinen Dienst und freundlichen Willen zuvorn. Edler, Ehrenvester, guter Freund! Ich hatte mir wohl eingebildet, ich würde bey Euch bessern Credit, und zugleich Amtsrespect, finden, als ich bis dato erfahren müssen; Hab wohl vermeinet, daß meine treuherzige Warnungen, wegen Abschaffung des Praedicanten zu Schwiebußen, und Restituirung des von Euch ordentlich praesentirten, vom Herrn Bischof inuestirten, und nochmahls legitime introducirten Pfarrers, des Ehrwürdigen, Wohlgelahrten Peter Kadau, Statt erlangen würden: ich muß aber nun ungern sehen, daß Ihr meine treuherzige Meinung hindansetzet, diesem, was ich bey Euch anordne, nicht pariren, noch einen Mandatarium, (der doch, wegen Euer erheblichen, der Unpäßlichkeit halber, Entschuldigung, Sufficient seyn können) herschicken, in der Kirchen-Restitution seltsamer Worte Euch verlauten lassen, daß Ihr solches nicht thun würdet, bis Ihr Ihrer Kaiserl. Majestät Siegel würdet gesehen haben, und auch nicht verstehen, ja, mit einem Worte zu reden, dieses noch zu vortreten, und zu Fouiren euch unterstehen wollet, was, durch Vermittelung und Hülf des Feindes in der Stadt, Schwiebußen vorgangen, und, euch also dessen allen theilhaftig zu machen, nicht Scheu traget, welches, wie Ihr heut oder morgen, schwer zu verantworten würdet haben, also laße ich es, meines Theils, auch dahin gesetzet seyn,

Auf daß ihr aber sehen sollet, daß diese Sachen nicht von meinem Kopfe herrühren, (denn ich ohne dis mit meinen Amts-und Priuat-Sachen gnung zu thun habe) als überschicke Ich Euch beyliegend, wie einen Extract des Kaiserl. Befehls, also an die Städte ergangenen Decrets Abschrift, (welches Zweifels ohne Ihr allbereit, und also das Kaiserl. Siegel, werdet gesehen haben) aus welchem allen Ihrer Kaiserl. Majestät ernstlicher und endlicher Wille gnungsam zu vornehmen.

Und weil nun diesem also, und nicht anders, obgemeldter Pfarrer auch nicht allein um der Kirchen Restitution, sondern seinen, wie schon längst, vor diesem, völligen vordienten, also auch, durch den, mit Hülf des Feindes, eingesetzten Praedicanten abgeschnittenen Lohn, inständig anhaltet; Wenzel Roth auch um restituirung seines ihm abgenommenen Viehes, allen Fleisses, bitten thut, und Ich ihnen weiter meine Amtshülf, mit Recht, nicht verschieben kan: Als befehle im Namen Höchstgedacht Ihr Kaiserl. Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, Ich Euch hiermit ernstlichen, und zwar unter Verlust eures Pfandrechts, daß Ihr, wie vor Euch selbsten, also auch durch Anhaltung des Raths, weil sich doch der Rath zuvor allezeit mit Euch entschuldiget, also bald nach Empfang Dieses meines Amtsbefehlichs, euren Praedicanten nicht allein aus der Kirchen, sondern gar aus der Stadt abschaffet, Herrn Petrum Kadau seiner Kirchen restituiret, und Ihm, wie alle die vorsessene, bey seiner und des Praedicanten Zeiten, Decem, und Zugehörungen, also auch gemeldetem Wenzel Roth sein Viehe wiederzurücke zugeben anordnet; da dann gemeldeter Pfarrherr von mir Befehlich hat, mich alsobald zu berichten, wie Ihr Euch in einem, oder dem andern, gehorsam erzeigen werdet, welches Ich Euch nicht verhalten sollen. Großglogau den 26 Septbr. An. 1637. George des heil.

Röm.

Röm. Reichs, Grafe von Oppersdorf, Freyherr zu Aich und Friedstein, Herr auf Oberglogau und Friedeck, Röm. Kais. Majestät Rath, und des Fürstenthums Glogau vollmächtiger Hauptmann.

Num. 4.

Kaiserl. Rescript, an den Landeshauptmann des Fürstenthums Glogau, in Sachen die Abschaffung der Evangelischen Prediger, in den Städten gerügten Fürstenthums belangende, ergangen.

Ferdinand &c.

Was ferner die Abschaffung der Praedicanten betrift, seindt zwar bey Uns die Uncatholischen deswegen dato nicht einkommen, wir wollen dir aber hiermit gnädigst anbefohlen haben, daß unsertwegen Du selbigen, auf ihr überreichtes Suppliciren, dis zum Bescheid, andeutest, daß, gleichwie das von ihnen, Glogauern, gerichte und von Uns confirmirte Statutum nicht zuliesse, die Praedicanten in der Stadt zu leiden, weniger derofelben Exercitia zu zulassen; Also wir nicht unbillig das Stadtwesen, und desselben Verfassung, allerdings wieder in den vorigen Stand, darinnen es vor dem feindlichen Einfall gewesen, gesetzet wissen wollten: würdest, diesem nach, hierauf ihnen, Praedicanten, inner dem nächsten drey Tagen, die Stadt zu räumen, auferlegen, und sonsten jedermännliches verbieten lassen, Sie Praedicanten, weder heimlich noch öffentlich, in der Stadt nicht aufzuhalten; wie du den Sachen, deiner bekannten dexteritaet nach, wohl zu thun, und hieran Unsern Gnädigsten Willen und Meinung zu vollbringen wissen würdest. Geben in unser Stadt, Wien, den 12ten Monats-

tag Januarii, im sechzehen hundert, sechs und dreyßigsten, unserer Reiche des Römischen im Siebenzehenden, des Hungarischen im Achtzehenden, und des Böhmischen im Neunzehenden Jahre ꝛc.

Ferdinand.

Guilielmus Comes Slauata, S. Reg. Bohem. Cancellarius. — Ad mandatum Caes. Maj. proprium D. Freißleben.

Vorstehenden Kaiserl. Befehlen zu Folge mußte zwar, wie gesagt, den Catholischen die Kirche wieder eingeräumet werden: allein das veränderliche Kriegsglücke verstattete ihnen keinen langen Besitz derselben. Kaum hatten die Schweden die Kaiserlichen, aus hiesiger Gegend, wieder vertrieben, als der Schwedische General, Lilienhöck, An. 1639, die Evangelische Geistlichen zurück berief, und sie, am 24 Decembr. desselben Jahres, in ihr voriges Amt wieder einsetzete; so daß die Evangelischen die Kirche, und das freye Religions-exercitium wieder erhielten, welchem Trost sie bey ihren damaligen kläglichen Umständen sehr nötig hatten. Hierauf blieb die Kirche in den Händen der Evangelischen, nicht nur so lange der Krieg noch dauerte, und die Schweden Glogau besetzt hielten, sondern auch drey Jahre nach dem Westphälischen Frieden. Währender Zeit, nämlich den 7 April 1649, gleich an der Ostermittwoche, starb der Primarius, M. Joh. Baptista Gebelius, und ging zur Ruhe ein, ehe die Unruhe und abermalige Vertreibung der Evangelischen Geistlichen erfolgte. Sein Leichenbegängnis wurde am 13ten desselben Monats gehalten. Ich habe nicht ausfindig machen können, wer,

die kurze Zeit über, nach ihm bis zur Päbstlichen Reformation das Evangelische Pfarramt in Schwiebus verwaltet habe.

§. 75.

Das 1651ste Jahr war für die Evangelische Glaubensgenossen hieselbst das allerunglücklichste. Auf Befehl der hohen Landesobrigkeit wurde ihnen die Pfarrkirche zum dritten und letztenmahle zugeschlossen, und darinn Evangelisch zu predigen verboten. Die Zuschließung und Versiegelung derselben geschahe am 3ten May desselben Jahres; und soll sich der Stadtschreiber, und nachmalige Raths-Senior, Martin Röhricht, sonderlich zu dieser Expedition haben gebrauchen lassen. Er war ein Catholicke aus Böhmen, und hatte zu Prag studiret. Indes scheinet es, als ob sich die Catholischen der Kirche nicht so gleich bemächtiget, sondern noch einige Zeit gewartet hätten, ehe sie solche in Besitz genommen. Denn ein damaliger Bürger, der, am 5ten May 1652, zu Salkau, bey einem Bauer in der Stuben, sein Kind von dem Pfarrer zu Rietschitz, den er Herr Johann nennet, taufen ließ, schreibet, die Kirche sey damals schon gesperret, und zugeschlossen gewesen, welches anzuzeigen scheinet, daß sie damals von den catholischen noch nicht eröffnet, und zu ihrem Gottesdienste sey gebrauchet worden. Als man sie aber zu diesem Ende eröffnete, wurde Georgius Franciscus Willerus zum Catholischen Erzpriester verordnet.

Die Pfarrkirche wird den Evangelischen genommen.

§. 76.

Weil die Kirchen, auf dem Lande, nicht mit der Kirche in der Stadt zugleich geschlossen wurden; so warteten die

Die Kirchen auf dem Lande

werden zugeschlossen.

die Bürger ihren Gottesdienst auf dem Lande ab, und giugen nach Merzdorf, nach Wilkau, und andern Dörfern in die Kirche, liessen sich auch daselbst copuliren, und ihre Kinder taufen. Allein sie konten sich dieser Freyheit nicht lange bedienen. Denn am 18 Julius 1653 wurden leider! die Kirchen auch auf dem Lande zugeschlossen. Weil aber die Herrschaften die Evangelischen Prediger noch bey sich behielten, und durch sie den Gottesdienst auf ihren Höfen verrichten liessen, so erhielten sie, unterm 30 Septbr. 1654, einen scharfen Befehl, vom Oberamte, daß sie die Praedicanten fortschaffen ihnen weiter keine Decimen, noch andere Accidentien entrichten, sondern so fort Catholische Parochos annehmen, und einsetzen, wie nicht weniger die Jugend durch Catholische Schulmeister unterrichten lassen sollten. Als dieser Befehl vollzogen ward,

Und mit Catholischen Priestern besetzet.

wurden die bisherigen 21 Evangelischen Pfarrstellen, in Schwiebusichen Creise, unter acht Catholische Pfarrer vertheilet. Wir wollen das Verzeichnis der Evangelischen Pfarrstellen, nach einer im Landhause befindlichen Specification, die von dem Herrn Kilian von Sommerfeld, auf Wilkau und Möstichen (§. 48.) geschrieben zu seyn scheinet, hieher setzen. In denen zum Kloster Paradis gehörigen Dörfern sind gewesen 1) in Lübenau und Neudörfel ein Priester. Desgleichen 2) einer in Rinnersdorf, und 3) einer in Leubnitz. Lugow scheinet ein Filial von Rinnersdorf gewesen zu seyn. In denen zum Kloster Trebnitz gehörigen Dörfern sind gewesen 1) zu Scamp und Dornau ein Priester 2) zu Rentschen und Riegersdorf einer 3) zu Mitwaldau, Steinbach und Hammer einer 4) zu Mühlbock und Lanken einer 5) zu Ulbersdorf und Schönfeld einer. In denen der Ritterschaft gehörigen Dörfern: 1) zu Merzdorf und Gräz ein Priester 2) zu Rietschütz und Jehser einer 3) zu Oberschütz und Koppen einer 4) zu Muschten einer 5) zu Stentsch und Kleindammer einer 6) zu Schmarse und Oppelwitz einer 7) zu Walmersdorf und Keltschen

Verzeichnis der Evangelischen Pfarrstellen im Schwiebusischen Creise.

schen einer 8) zu Rackau und Rissen einer 9) zu Kutschel einer 10) zu Birkholz einer 11) zu Wilkau, Möstichen und Wutschdorf einer 12) zu Niedewitz und Läßichen einer 13) zu Starpel einer. Wenn man die seq. §. 78. angeführte Unterschrift der Evangelischen Geistlichen mit dieser Specification vergleichet, müßte Num. 11 und 12 folgen gestalt abgeändert werden 11) zu Wilkau ein Priester 12) zu Niedewitz, Wutschdorf, und Möstichen, ein Priester.

Voritzt, fähret der Herr von Sommerfeld fort, befinden sich von der Römisch catholischen Priesterschaft in dem Creise, und verwalten folgende Oerter. 1) Lübenau, Rinnersdorf, Leubnitz, Oppelwiß, Neudörfel, und vor Kloster Jordan werden durch die Herren Geistlichen aus dem Kloster Paradis versehen mit einem Prister 2) Scamp, Rentschen, Riegersdorf und Dornau ein Priester 3) Mühlbock, Lanken, Mirwaldau, Ulbersdorf, Schönfeld, Kutschel, Steinbach, Hammer, Blankensee und Blankfeld, sind 10 Dörfer: ein Priester 4) Stensch, Muschten, Kleindammer, Walmersdorf und Keltschen: ein Priester. 5) Schmarse, Rackau, und Rissen: ein Priester 6) Nietschütz, Ogerschütz, Koppen, Witten und Jehser: ein Priester 7) Wilkau, Möstichen, Heinersdorf, Läßichen, Niedewitz, Wutschdorf und Starpel: ein Priester. 8) In der Stadt Schwiebußen befindet sich ein Probst, und hat noch von dem Lande de facto folgende Dörfer an sich gezogen, als Salkau, Lugow, Grätz, Merzdorf und Birkholz.

§. 77.

Schreiben der Ritterschaft an die Evangelische Prediger

Die Stände des Fürstenthums Glogau hatten zwar diesem vorhergesehenem Sturme durch eine deputation auf den Reichstag nach Regenspurg vorzubeugen gesuchet; der

auf dem Lande.

Erfolg aber hat gelehret, daß sie nichts dagegen ausrichten können. Wir wollen den Brief, den die Ritterschaft des Schwiebusischen Creises, dieser Angelegenheit wegen, an die sämtliche Priesterschafft desselben ergehen ließ, hieherſetzen. Er lautet also:

Wohlehrwürdige, in Gott Andächtige, Wohlgelahrte, und Wohlbenamte,

Sonders freundlich Vielgeliebte, auch Hochgeehrte Herren, und Großwerthe Freunde!

Denenselben Allerseits wünschen wir, vom Allerhöchsten Gott, ein glückseliges, gesundes, Fried- und Freudenreiches neues Jahr, und lassen dabey unsern vielgeehrten, Herrn, samt und sonders, wohlmeinend unverhalten nicht, wie daß vom gesamten Glogauischen Fürstenthum, und also consequenter von allen Creisen, ein beständiger, einhelliger Schluß gemachet, aufs schleunigste eine Abfertigung aufn Reichstag zu thun, um bey Dero Röm. Kaiserl. Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, als auch andern hohen Potentaten, als Chur- und Reichsfürsten, der Kirchen halben Ansuchung zu thun, auch daß absonderlich hochgedachte, unserer Religion zugethane, Potentaten, intercedendo, unserer bey Dero Röm. Kaiserl. Majestät treulichst annehmen wollten. Wenn denn zu Fortstellung dieses vornehmen hohen Werkes, indeme bey Nachbleibung dessen unsere Kirchen nunmehro höchst periclitiren, nur auch vornehme, verständige, und qualificirte Personen von nöten, auch allbereit ein vornehmer Cavalier solches über sich genommen, und dazu vermocht worden: Als ist von denen gesamten Evangelischen Fürstenthums Ständen, das medium

dium ergriffen worden, weil es die Kirchen concerniret, und ja fast keine deren ist, die nicht etwas von Einkommen, oder auch Schulden aussen hätte, daß diese Spesen von den Kirchen sollen genommen werden; und soll also jedere Kirche, wie hieben specificiret, so viel als angesetzt, nach gesichts, bey unserm verordneten Einnehmer, durch deren Kirchenvätern abgeben lassen. Ersuchen derowegen Ew. Ehrw. und die ganze Priesterschaft dieses Creises, daß sie augenblicklich sich mit denen Kirchenvätern vernehmen, und Anstalt machen, wo sie so viel baares in der Kirchen nicht haben, interim aufnehmen, und bey der Cassa abliefern, wie denn auch Sonn- und Feyertäglich diese hohe Sache ins liebe Gebet ziehen, und ihre Kirchkinder zu selbigen fleißig antreiben; wie denn ein jedweder frommer Christ hoffentlich an sich nichts wird ermangeln lassen. Wir wollen auch das grosse Vertrauen haben, daß der Allerhöchste uns gnädigst erhören werde. Befehlen dabey unsere hochgeehrte Herren dessen Hutte und bleiben

Unserer hochgeehrten Herren

Schwiebus den 4 Decembr. 1653.

Dienstwilligste.

Sämtliche Landstände von der Ritterschaft Schwiebusischen Creises.

Specification, was jede Kirche geben soll.

Grosse Kirchen, jede 6 Rthl. sind 22.	Kleine Kirchen, jede 4 Rthl. sind 12.
Stentsch, Muschten, Rietschütz,	Merzdorf, Jeser, Wutschdorf, Leimitz,

Leimitz, Rinnersdorf, Lübenau, Grätz, Kutschel, Scampe, Rentschen, Riegersdorf, Mitwalde, Dornau, Ulbersdorf, Mühlbock, Schmarse, Oppelwitz, Ogerschütz, Kleindammer, Wilkau, Starpel, Rackau.

Niedewitz, Möstichen, Läßgen, Birkholz, Koppen, Lanken, Schönfeld, Keltschen, Walmersdorf.

§. 78.

Vertriebene Evangelische Prediger vom Lande.

Die Namen der Evangelischen Prediger, die vorstehenden Brief unterschrieben haben, sind folgende. Johannes Roth, Pastor zu Wilkau, Matthaeus Plockius, P. zu Mühlbock, Martinus Balthasar, P. zu Lübenau, Martinus Roggius, P. zu Niedewitz, Wutschdorf und Möstichen, Michael Althof, P. zu Starpel, Eberhard Johann Boekelmann, P. zu Rietschütz und Jeser, Christoph Jenichius P. zu Ogerschütz und Koppen, Martinus Glachius, P. zu Muschten, Joachimus Galliculus, P. zu Stentsch, Christ. Brinnius, P. zu Walmersdorf, Sam. Crusius, P. zu Schmarse, Christ. Studentius, P. zu Rackow, Joh. Rosatus, P. zu Kutschel, der Mitwaldische Pfarrer bezeuget seine Bereitwilligkeit, hat aber seinen Namen nicht unterschrieben, Casparus Gengius, P. zu Ulbersdorf, Joh. Fendius, P. zu Rentschen und Riegersdorf, Joh. Crusius P. zu Sckamp. Die Namen der übrigen Prediger sind nicht vorhanden. Der Raum des Briefes hat ihre Unterschrift nicht verstattet; oder das beygelegte Blatt ist verloren gegangen.

§. 79.

Schreiben der vertriebenen Prediger.

Ob nun gleich die Priesterschaft sich zu dem verlangten Beytrage willig finden ließ, und ihre quotam würklich abfürete,

fürete, auch die Deputation, allem Ansehen nach, vor sich ging; so unterblieb doch, wie gesagt, die gehoffte Wirkung, und die sämtlichen Evangelischen Prediger mußten den Wanderstab ergreiffen. Sie schrieben aus ihrem *Pathmo*, unter den 22 Decembr. 1654 einen sehr beweglichen Brief an die Herren Stände, ermahneten dieselben darinn zur Beständigkeit in der erkanten Wahrheit, und baten zugleich um die rückständigen Decimen; wie wohl ihnen von dem Oberamte scharf verboten ward, den Praedicanten davon nichts verabfolgen zu lassen. Sie stellen ihnen aber vor, daß man ihnen, besonders bey ihren kläglichen Umständen, die auch das Mittleiden eines steinfremden Herzens zu erregen fähig wären, ihren verdienten Lohn, nach Geist- und weltlichen Rechten, nicht vorenthalten können, und berufen sich auf des Exempel der Aebtißinn, auf deren Befehl den Priestern auf den Stiftsdörfern die rückständigen Decimen gereichet werden müssen. Sie füren zugleich an, daß sie, aller Königl. Amtsdrohungen ohnerachtet, auf Geheiß und Gutachten ihrer Patrone, in ihrem Lehramte so lange beharret, und ausgewartet hätten, bis die Herren von Adel, vermöge der herumgegangenen Commissarien vorgegebener scharfen Instruction, ihnen selbst ins Elend zu gehen verstattet. Indes hielten sich noch einige vertriebene Prediger, die nicht wusten, wo sie hin sollten heimlich bey den Herrschaften auf, verrichteten auch dann und wann einen Actum ministerialem, und die meisten von Adel liessen des Sonntags, auf ihren Höfen, aus erbaulichen Büchern öffentliche Vorlesungen halten; damit ihre Unterthanen die ihnen verkündigte Evangelische Wahrheiten nicht gänzlich vergeßen möchten. Allein die Catholischen Parochi kamen bald hinter die Sache, und wolten es durchaus nicht leiden. Daher erhielten die Herr- und Dorfschaften, unter dem 20 Novembr. 1658, Befehl vom Oberamte, daß sie die eingeschlichene uncatholische Ministros, aus ihren Dörfern, und Gebiete, desgleichen die öffent-

diger an die Landstände.

lichen Vorlesungen auf ihren Ritterſitzen, und ſonſten bey Vermeidung Kaiſerlicher Ungnade und ſchwerer Strafe, fort- und abſchaffen ſollten. Inzwiſchen beſchwerte ſich der Probſt, Mittelſtädt, unterm 1ſten Septbr. 1659, abermahl bey dem Königl. Oberamte, daß die Herren von Adel dieſer an ſie ergangenen Verordnung nicht nach kämen. Denn, ſagt er, unſere Gebürnis wird uns an vielen Orten, entweder gar nicht, oder mit groſſen Wiederwillen gereichet, auch das uncatholiſche Miniſterium, in manchen Dörfern, wie vormals exerciret, und in unterſchiedlichen Oertern des Taufens, Trauens und Begrabens halben, der ordenliche Pfarrer gar nicht begrüſſet, vielweniger wegen des Accidens contentiret, auch werden inſonderheit die Sonn- und Feyertage mit Arbeit, profaniret, da doch die Heiligung der Feyertage ſchon 1650 den 5ten Novembr. bey 100 Ducaten Straffe angeſchaffet worden. Zugleicher Zeit beklagte ſich auch der Pfarrer in Stentſch, Joh. Adam Peiſelius, daß ihm ſonderlich, Samuel von Kalkreuter, auf Walmersdorf, die 4 Rthl, die er ihm jährlich an offertoriis zu geben ſchuldig ſey, unter dem Vorwande, nicht geben wolle, weil er ein Müßiggänger ſey, Niemanden den geringſten Nutzen ſchaffe, und die Zeit her niemahls daſelbſt geprediget habe. Allein, ſagt er, es erſcheinet keine einzige Perſon jemals in der Kirche, und ich halte es für unnötig, den ſtummen Stühlen, Bänken, und Mauren zu predigen. Auf dieſe Klagen erging, unterm 5ten Septbr. 1659, ein geſchärfter Oberamts-Befehl, von den geklagten Puncten alſo ſtracks gänzlich abzuſtehen, und ihren vorgeſetzten Pfarrern gehörigen Reſpect zu erweiſen.

Klagen der Catholiſchen Geiſtlichkeit über die Landſtände.

§. 80.

Die Evangeliſchen hatten, vermöge eines beſondern Edicts, die Erlaubnis, ihre Kinder in den nächſtgelegenen Kirchen

Gefängnis zweyer Evange-

chen ihrer Religion taufen zu lassen, nach dem sie dem catholischen Parocho sein Accidens dafür entrichtet. Die von der Abbatißin, auf die Stiftsdörfer, Schwiebusischen Creises, vocirte catholische Priester wollten sich darnach nicht richten, sondern verlangten, daß die Unterthanen ihre Kinder von ihnen solten taufen lassen. Als demnach zween arme Männer von Riegersdorf, und Scampe, ihre Kinder in dem Churbrandenburgischen Gebiete von Evangelischen Geistlichen hatten taufen lassen; wurden sie so gleich ins Gefängnis geleget, und sollten nicht eher herauskommen, bis ein jeder, ausser der dem Parocho zu erlegenden Strafe, noch 40 Rthl. bezalet hätte. Da diese Summe den armen Leuten aufzubringen nicht möglich war; so kamen die sämtlichen Gemeinen der Stiftsdörfer, Sub dato Eckamp den 1sten Septbr. 1664, bey den Ständen des Schwiebusischen Creises, ein, und baten, daß sie sich dieser Verlassenen annehmen möchten. Was sie ihnen dieserwegen für einen Rath ertheilet, und wie die Sache abgelaufen sey, davon finde ich keine Nachricht. So viel halte ich für gewis, daß die beyden Gefangenen, ohne Geldstrafe, nicht losgekommen sind.

catholische Männer von Riegersdorf und Scampe.

§. 81.

Die Catholische Geistlichkeit hatte sich militarische Execution ausgebeten, um von den debitoribus die verfessene Kirchengelder, und andere Schulden, damit sie der Geistlichkeit verhaft waren, einzutreiben, die sie auch erhalten hatte. Da aber diese Execution gemisbrauchet wurde, so kamen die Landstände bey dem Oberamte ein, und stellten vor, daß die Catholische Geistlichen diese verfessene Kirchengelder, und was dem anhängig, durch die ihnen ertheilte militarische Execution alzu rigorose einforderten; indem öfters Reste, die kaum

Die Catholische Geistlichkeit läst die Evangelische durch Soldaten exequiren.

kaum auf 2 Rthl. sich beliefen, mit doppelter Execution erzwungen würden, und also innerhalb wenig Tagen die Executionsgebühr, dem versessenen Capital gleich, bezalet werden müßten; wodurch denn die armen Unterthanen, welche ihre Schuldigkeit abzufüren willig wären, vollends verjagt würden. Hierauf erhielt der Prost, Mittelstädt, eine Oberamtsverordnung vom 19 Decembr. 1664, worinn er ermahnet ward, eine bessere Discretion zu gebrauchen, und mit Eintreibung der Schulden dergestalt zu verfahren wie es der Billigkeit gemäß sey; weil man sich sonst würde genöthiget sehen, die Execution, um ihres Misbrauchs willen, gänzlich zu caßiren, und aufzuheben. Diese cassation der den catholischen Priestern ertheilten militarischen Execution erfolgte wirklich durch ein Patent vom Oberamte Sub dato Glogau den 18 Januar 1666. Man ersiehet daraus, daß bey nächst gehaltenen allgemeinen Landtage vom gesamten Lande beweglichst Beschwer gefüret, und darauf dem Königl. Amte schriftlich beygebracht worden, daß die der Priesterschaft auf ihre gefürte Universal-Klagen, in die Creise, ertheilte militarische Execution, wieder Schuldige und Unschuldige, eigenen Gefallens, an viel Orten, sehr gemißbrauchet, der Proceß ab Executione wieder rechtlich angefangen, und also vielen inconvenientien dadurch Ursache gegeben worden sey. Es wurde demnach das ertheilte Universal-Executions-Patent caßiret, auch die Geistlichkeit dahin beschieden, daß sie dem ordentlichen Processe seinen Lauf lassen, und ihre Klagen, so sie wieder den einen, oder den andern Stand zu füren hätte, gebürend, liebelliren sollte, wormit Beklagter hernach darüber vernommen, und der Sachen rechtmäßig geholfen werden könne.

§. 82.

Die Catholischen Geistliche wollen die von

Um diese Zeit wollten auch die catholische Parochi diejenigen Gelder wiederhaben, welche die Landstände zu der Regenspurgischen Deputation von jeder Kirche sich zalen lassen.

sen. (77) Auf des Probsts, Mittelstädts, Bitten erging an dieselben, unterm 17 Jul. 1666, ein Oberamts-Befehl, diese Gelder jeder Kirche zu erstatten, oder so sie etwas erhebliches hätten, dawieder zu excipiren. Weil aber die Restitution nicht erfolget war; kam der Probst abermahl, unterm 11 Septbr. ejusd. a, Supplicando, ein und bat das Oberamt, den Landständen bey der Execution (diese konte er, wegen der geleisteten gute Dienste, noch nicht vergessen,) anzubefehlen, daß sie erwehntes Geld, ohne fernern Aufschub, restituiren, auch ihm die verursachten Kosten erstatten sollten. Der Landeshauptmann, Joh. Franz von Barwitz, Freyherr zu Fernemont ꝛc. befahl demnach ganz glimpflich, und ohne eben mit der Execution zu drohen, unterm 27 Septbr. desselben Jahres, daß die Landstände die aufgenommene Gelder den Kirchen wieder erstatten, und fernere Klagen vermeiden sollten. Inzwischen starb der Probst, Mittelstädt, nachdem er ritterlich gestritten hatte; und Johann Carl Zahn kam, am 21 März 1667, nach Schwiebus, um seine Stelle zu vertreten, und des würdigen Antecessoris Fußstapfen nachzufolgen. Einige Wochen nach seiner Ankunft wurde von dem Königl. Oberamte eine Commißion angeordnet, welche versuchen solte, die zwischen den Landständen, und der Catholischen Geistlichkeit, bisher obgewaltete Zwistigkeiten, in der Güte, beyzulegen. Der damalige Landesälteste, Job Adolph von Tschauner, auf Kleindammer, und Joachim von Kalckreuter wurden zu Commissariis ernannt. Diese citirten, durch ein Schreiben von 17 Junius desselben Jahres, die Geistlichkeit, auf den 11 Julius, welcher Tag zur Haltung der Commißion war beliebet worden, im Landhause zu Schwiebus zu erscheinen, und ihre prätensa vorzubringen. Die Geistlichen erscheinen nebst den Landständen. Beyde Theile richteten einen schriftlichen Vertrag auf, und schienen sich also in der Güte verglichen zu haben. Allein im folgenden Jahre überreichten der Probst zu Schwie-

dem Adel zur Regenspurgischen Deputation von den Kirchen aufgenommene Gelder wieder haben.

bus, und die beyden Pfarrer von Mühlbock und Möstichen dem Landesältesten einen schriftlichen Aufsatz, darinn sie sich beklagten, daß von Seiten verschiedener Landstände dem Commißions-Contract nicht nachgelebet würde.

§. 83.

Verfolgung der Evangelischen.

Der Landeshauptmann, Joh. Franz von Barwitz, Freyherr zu Fernemont ꝛc. erhielt ein Rescript von Wien Sub dato den 14 Decembr. 1667, darinn ihm unter andern befohlen ward, bey Rathswahlen Catholische zu nehmen, ob gleich bey dem Gegentheil bessere Subjecta zu finden wären; sonderlich solten die Syndici allezeit catholisch seyn; ohne Consens sollte keine Zusammenkunft verstattet werden; bey schlechten Aemtern, wo keine catholische vorhänden wären, könten zwar uncatholische gebrauchet; allein bey Fürstl. Zusammenkünften müßten allezeit catholische abgeschicket werden; damit die Städte mit Einwohnern, sonderlich mit Catholischen besetzet werden möchten, sollte einem jeden, der eine Stelle bey der Stadt aufbauen werde, von 3 bis 4 Jahren, auch wo keine bürgerliche Nahrung dabey, mehr Freyheit, einer jeden Rathsermessung nach, gelaßen, die catholischen aber mit mehrern Favore desfalls beobachtet werden. Den 16 Januar 1668 wurde von der Geistlichkeit befolen, daß nicht mehr, als drey Gevattern gebeten werden sollten. Nachdem der bisherige Landeshauptmann von Barwitz am 13ten März verstorben, und George Abraham von Dyherrn am 5 Junius an seine Stelle gekommen war; so kam derselbe am 1sten Julius nach Schwiebus, setzte itztgedachte Befehlen zu folge die Evangelische Rathmänner ab, und verordnete an derern Statt Catholische Bürger, wie in der Rathsgeschichte wird gesaget werden. Die Catholische Geistlichen gönneten indes den Evangelischen

gelischen die wenige Freyheit nicht, die sie noch hatten, ihren Gottesdienst in den Grenzkirchen ihrer Religion abzuwarten, und daselbst ihre Kinder taufen, auch sich copuliren zu lassen. Sie hielten daher bey dem Oberamte so lange an, bis sie eine Verordnung Sub dato Glogau den 21 Octobr. 1669 auswirketen, darinn befohlen ward, daß Niemand, bey Vermeidung gewisser Strafe die neuerbaute Grenzkirchen frequentiren sollte; wer dawieder handeln würde, sollte namentlich angegeben, und so fort gestrafet werden. Die Catholische Geistlichkeit war schon vorher so gewis, daß ihnen ihre Bitte nicht werde abgeschlagen werden, daß sie bereits im Septembr. zu Schwiebus verbot, des Taufens, oder der Copulation wegen, über Land zu fahren. Weil aber dem ohnerachtet drey Bürger, Hans Ulmütz, Tobias Schultz, und Siegmund Specht, ihre Kinder zur Taufe nach Nickern füren liessen; so wurden sie nicht nur mit Arrest beleget, sondern es mußte auch ein jeder 10 Rthl. Strafe geben. Den 26 Octobr. machte der Landeshauptmann, nachdem er abermahl in Schwiebus angekommen war, den Anfang, auch die Evangelische Schöppen abzusetzen. Indes behielt das Verbot, in den Evangelischen Grenzkirchen, weder Kinder taufen noch Verlobte trauen zu lassen, nicht lange seine Kraft. Denn es wurde im folgenden Jahre, ohne Zweifel, auf Vermittelung der Landstände, wieder aufgehoben, so daß, den 18 Decembr. 1670, ein vornehmer Bürger zu Schwiebus, Michael Wirsing, kraft der ertheilten Erlaubnis, den Anfang machte, sein Kind über Land zur Tauffe bringen zu lassen.

§. 84.

Nach der Uebergabe des Schwiebusischen Creises an Churbrandenburg, erhielten die Evangelischen die freye Uebung

Die Evangelischen zu

Schwiebus erhalten das freye Religions Exercitium.

ihrer Religion (§. 43.), dafür sie Gott herzlich danketen. Den 18 August 1686, ließ Kilian von Sommerfeld, auf Wilkau, auf seinen adelichen Hofe, zum erstenmahl, durch einen Studiosum, eine Evangelische Predigt halten. Man erfuhr nachher, daß dieser Studiosus der Reformirten Religion zugethan sey. Den 1sten Januar, 1687, wurde, durch Gottes Gnade, auf dem Rathhause zu Schwiebus, von dem Züllichauischen Inspectore, M. Caspar Königen, die erste Evangelische Predigt gehalten. Dieser recommandirte der Evangelischen Bürgerschaft seinen Stiefsohn, Petrum Ernestum Livium, welcher der Schule zu Landesberg an der Warta, im vierten Jahre, als Rector, vorstund, zu ihrem Prediger. Nachdem derselbe am Sonntage Jubilate seine Probepredigt zu Schwiebus abgeleget hatte; wurde er am 14ten May zum Evangelischen Pastore berufen, wiewohl er sich nur einen Diaconum nennete. Seine ordination ging am 1sten Julius zu Cüstrin vor sich; und darauf wurde er, den 20 ejusdem, als den 8ten post Trinitatis, von seinem Stiefvater, M. Königen, introduciret, da er denn am 9ten post Trinitatis, als Pfarrer, die erste Predigt hielt. Der Prediger Livius, bemerket in seinem Aufsatze, der in dem Evangelischen Kirchenbuche stehet, daß er bey seinen Anzuge noch den ganzen Rath, mit Römisch Catholischen besetzt gefunden, ohne Gottfriedt Drehern, den Stadtschreiber, welcher nach Uebergabe der Stadt der erste Evangelische Rathmann, unter dem Titul, eines Raths-Seniorts, gewesen sey, bis im folgenden Jahre der bisherige Catholische Burgermeister, Theodor von Sommerfeld, seinem Schwiegersohne, Jacob Rudolphen, die Regirung abgetreten habe, so daß derselbe der erste Evangelische Burgermeister geworden. (§. 46.) Die Evangelischen Gerichts Asesesores waren Siegmund Specht, Vice-Richter, Christoph Lausche, Michael Klement, Tobias Schulze und George Kohling, unter denen Michael Klement, und Tobias

Berufen Peter Ernst Livium zu ihrem Prediger.

Tobias Schulze zu Kirchvätern bestellet wurden. Zu gleicher Zeit vocirte die Evangelische Bürgerschaft den bisherigen Cantorem zu Sonnenburg, George Schmidt, zum Evangelischen Cantore in Schwiebus, und bestellte den Burger und Tuchmacher, Friedrich Schneidern, zum Küster. Nachdem die Churfürstliche Commißarien den Evangelischen, den 15ten Jul. 1690, einen Platz zur Erbauung ihrer Kirche angewiesen hatten und von dem Verweser in Crossen, Ludwig von Brand, den 30 Jun. 1691, der erste Grundstein war geleget worden; so hielt der Prediger, Livius, 1692 den 2ten Sonntag nach Trinitatis auf der neuen Kirchstelle eine öffentliche Predigt.

§. 85.

Klagen der Evangelischen von Lübenau, Neudörfel ꝛc. über ihre Catholische Herrschaft.

Bald nach Abtretung des Creises an Churbrandenburg kamen die Evangelischen Einwohner derer zum Kloster Paradies gehörigen Oerter, Lübenau, Neudörfel, Rinnersdorf und Leimnitz, bey seiner Churfürstl, Durchlaucht. supplicando ein, und beklagten sich, daß ihnen die Kloster Geistlichen nicht erlauben wollten, sich der Taufe, der Communion und des Gottesdienstes, in Evangelischen Kirchen, zu bedienen, baten daher, daß ihnen der Churfürst diese Freiheit ertheilen, und sie wider den Gewissenszwang, damit sie von ihrer Catholischen Herrschafft geplaget würden, schützen wolle. Hierauf erging, unterm 16 Novembr. 1686, an die Neumärkische Regirung eine Churfürstl. Verordnung, die Kloster-Geistlichen zu bedeuten, daß sie nicht allein ihren Evangelischen Unterthanen diese Freyheit verstatten, sondern ihnen auch nicht verwehren sollten, sich Evangelische Prediger, zur Tröstung, der Kranken, kommen zu lassen; doch sollten die Evangelischen Unterthanen ihren Catholischen Parochis die gewöhnlichen Jura

Stolae entrichten: denn ein mehreres könne von ihnen nicht gefodert werden. Die Einwohner der Kloster Dörfer, sonderlich von Rinnersdorf, kamen nachher beständig nach Schwiebus zum Gottesdienste: denn sie waren fast alle Evangelisch. Nach der Retradition des Creises hat der Religionseifer der Catholischen Geistlichen die sämtlichen Unterthanen dieser Dörfer, sonderlich die zu Rinnersdorf, Luge, und Leimnitz, durch ein besonderes Bekehrungsmittel Catholisch gemacht, und erlaubten sie nur alten Männern und Weiberu, die auf der Grube gingen, in ihrem Glauben zu ersterben. Hingegen waren damals auf den meisten adelichen Dörfern Evangelische Geistlichen. In Merzdorf hieß der Prediger Schmidt; in Ogerschütz Pirscher; in Stentsch Elias Haber. Die Namen der übrigen kan ich nicht melden; ob sie schon der Prediger, Livius in seinem, im Thurmknopfe liegenden Aufsatze aufbehalten hat.

§. 86.

Catholische sollen die Buß- und Bettage feyern.

Da in den Churbrandenburgischen Ländern, wie noch itzo gewöhnlich ist, gewisse Buß- und Bettage gefeyert wurden; so wurden dieselben auch von den Evangelischen Einwohnern zu Schwiebus feyerlich begangen. Allein die Catholischen wollten sich dazu nicht verstehen, und gaben vor, daß ihnen dieses erst von dem Bischöflichen Amte anbefolen werden müsse. Die Neumärkische Regierung stattete davon einen Bericht an den Churfürsten ab. Sie erhielten darauf eine Verordnung von dem Churfürl. Hofe de dato Potsdam den 15 Januar 1687, darinn befohlen ward, daß die Catholischen, im Schwiebusischen Creise, so wie die Catholische Unterthanen in den Clevischen, Mindenschen, und Halberstädtischen Landen bisher willig gethan hätten, und noch thäten, die

nach

nach Gelegenheit der Zeiten angeordnete Fast-Buß-und Bettage so wohl, als die Dankfeste feyern, auch die gewöhnlichen Vorbitten thun sollten. Denn, sagt der Churfürst, uns stehen die Jura in Ecclesiasticis et Politicis, in selbigen Creise, nicht weniger, als in allen andern unsern Landen zu, und sollen sich die Catholischen an keinen auswärtigen Geistlichen ihrer Religion hängen, oder von demselben dependiren wollen, sondern sie sind schuldig, sich bloß allein an Uns, oder unsere Neumärkische Regierung, zu halten. Er setzet hinzu: Wir zweifeln nicht, ihr werdet bereits angeordnet haben, daß in dem ordentlichen Kirchengebet, gleichwie in allen unsern Landen, also auch daselbst für Uns, und unsere Familie gebeten werde, wiewohl verlauten will, als ob solches in dem Gebete bisher noch nicht alda observiret worden, daher ihr deshalb Erkundigung einzuziehen, und davon zu berichten habet.

§. 87.

Ungegründete Klagen der Catholischen Geistlichen über die Landstände.

Während Churfürstl. Regierung hatten die Catholische Geistlichen so wohl bey Hofe, als bey dem Bischofe zu Breßlau häufige Klagen, wider die Landstände, und die Evangelischen überhaupt eingegeben. Sie hatten sich beschweret, 1) daß einige Landstände ihnen de facto, die Kirchen, darinn sie bey Kaiserl. Regierung geprediget, weggenommen hätten. 2) daß den noch übrigen Catholischen Geistlichen die Jura Stolae nicht entrichtet würden. und 3) daß in die zwölf tausend Catholischen Seelen, die sich im Creise befänden, durch den Evangelischen Gottesdienst vertrieben, und an ihrer Seelen Seeligkeit verhindert würden. Man findet noch einen Brief, darinn die Landstände auf diese Klagen antworten. Auf die erste Klage antworten sie, daß solche unerweißlich sey. Der Churfürst habe ihnen, auf ihren Höfen, und

in

in ihren Häusern die freye Uebung ihrer Religion erlaubet. Darüber habe sich ein und andere Catholische Geistliche dergestalt gekränket, daß er lieber seine anvertraute Kirche verlassen, als solchen vermeinten Greul des Evangelischen Gottesdienstes dulden wollen. Bey seinen Abzuge habe er die Schlüssel zu der Kirche, und was sonst dazu gehöre, der Herrschaft willig und ungezwungen überantwortet. Man hätte also für rathsamer befunden, dem Höchsten Gott in den verlassenen Kirchen, zu dienen, als solche wüst und öde stehen zu lassen. Eine gleiche Bewandniß habe es mit denen sechs Kirchen, davon die Catholische Pfarrer verstorben wären. Diejenige Geistliche, die noch vorhanden wären, und bey der ganzen Ritterschaft in zween beständen, würden leicht zu überweisen seyn, daß sie die Kirchen an denen Oertern, wo sie nicht wohnhaft ganz gutwillig fahren lassen, diejenigen aber, wo sie wohneten vor sich behalten hätten, wo sie auch, bis auf diese Stunde, den Catholischen Gottesdienst ungehindert verrichteten. Auf die zwote Klage geben sie zu verstehen, daß die Catholische Geistliche, bey Kaiserl. Regierung die Jura Stolae nicht nach der vom Kaiser selbst vestgesetzte Taxa annehmen wollen, sondern einen jeden, nach ihrem eignen Gutdünken, geschätzet. Weil man ihnen aber dergleichen Freyheit, bey Churfürstl. Regierung, nicht zugestehen wolle; so sey dieses der eigentliche Ursprung ihrer Klagen über die Ausbleibung der Accidentien. Was die dritte Klage betrift, so sagen sie, daß solche nicht den geringsten Grund habe. Denn wenn es zur Untersuchung käme, würde man finden, daß nicht dreyßig eingesessene Personen Catholischer Religion, auf allen Dörfern im ganzen Creise, zu finden wären. Ueberhaupt sey es nur der ewige Haß der Catholischen gegen die Evangelische Religion, welcher die meisten Beschwerden verursache.

§. 88.

§. 88.

Die Kirche wird den Evangelischen zugeschlossen und versiegelt.

Nichts war den Evangelischen Glaubensgenossen fürchterlicher, als das Gerücht, welches sich bald nach dem Tode des grossen Churfürsten hervorthat, daß der Schwiebusische Creiß wieder an den Kaiser abgetreten werden sollte. (§ 49) Die Schwiebuser nahmen davon Gelegenheit, dem Churfürsten, Friedrich dem Dritten, gleich bey Antretung seiner Regierung, zu bitten, daß S. Durchlaucht. ihnen bey der retradition des Creises das freye Religions-Exercitium reserviren möchten. Sie wiederholten ihre Bitte, 1690, als sich das Gerücht davon noch mehr ausbreitete. Die Stände des Schwiebusischen Creises kamen gleichfals bey dem Churfürsten, supplicando ein, und baten sehr beweglich, daß, wenn ja die Abtretung des Creises an den Kaiser erfolgen solte, S. Durchlaucht. es dahin vermitteln möchten, daß sie die bisher gehabte Freyheit, in ihren Häusern Evangelisch predigen zu lassen, ferner genießen könten. Stadt und Land erhielten von dem Churfürsten eine schriftliche Versicherung, in den gnädigsten Ausdrücken, daß ihnen das freye Religions-Exercitium conserviret werden sollte. Demohnerachtet genossen die Evangelischen nur sechs Jahre, unter Kaiserl. Regirung, die Freyheit des öffentlichen Gottesdienstes. Es ist schon (§ 10) erzälet worden, wie ihnen den 25 April 1701 ihre damals neuerbauete Friedrichskirche versiegelt, und mithin der Evangelische Gottesdienst, im ganzen Creise, verboten worden sey. An diesem betrübten Tage begaben sich die beyden Kaiserlichen Commißarii, von ihren Dienern begleitet, nebst dem gewesenen Catholischen Burgermeister, Theodor von Sommerfeld, und den Catholischen Rathmännern, Georg Wehlisch, Jacob Wutke, und Christian Schulz, vom Schlosse zu der Evangelischen Kirche. Der Evangelische Burgermeister,

Gottfried Dreher, der eine Stieftochter des Herrn von Sommerfelds geheyratet hatte, mußte, auf ausdrücklichen Befehl, mitgehen. Als sie bey der grossen Hauptthüre angelanget waren, befahl der Herr von Sommerfeld seinem Schwiegersohne, Drehern, das ihm aufgetragene Geschäfte der Versiegelung vorzunehmen. Herr Sohn, sprach er, vollziehe er seinen Befehl. Nein, sprach der Burgermeister, das läst mein Gewissen nicht zu. Unterdessen gingen sie an eine andere Thüre, und der vorige Befehl ward an den Burgermeister wiederholet. Als er sich abermal weigerte, sprach der Herr von Sommerfeld: Nun so kostet es ihm sein Haab, und Gut. Der Burgermeister erklärte sich, daß er nichts darnach frage, und ging davon. Hierauf nahm der Herr von Sommerfeld die Versiegelung selbst vor, wobey ihm ein Diener der Commissarien behülflich war. Inzwischen mußte der Prediger, Liviuß, und der Cantor, Dumpfius, den Wanderstab ergreifen. Letzterer war nur eine kurze Zeit hier gewesen. Denn der Cantor, Schmidt, war erst, 1699 den 4ten November gestorben. (§. 84.) Als der Prediger, Livius, am 3ten May seine Flucht nach Züllichau antrat, wurde er von einer grossen Menge seiner Zuhörer, unter Vergiessung häufiger Thränen, begleitet. Er nahm seinen Weg über Kutschel. Auf dem Wege, der dahin füret, nahe an der Capelle, stieg er von seinen Wagen, und wandte sich zu der Menge des Volks, das ihn begleitete, und sich um ihn her versamlete. Hier hielt er über die Worte im Propheten Amos c. 8, 11. eine sehr bewegliche Abschiedsrede: Siehe es kömt die Zeit, spricht der Herr, Herr, daß ich einen Hunger ins Land schicken werde, nicht einen Hunger nach Brodt, oder Durst nach Wasser, sondern nach dem Worte des Herrn zu hören. Er beklagte das traurige Schicksal seiner Zuhörer mit grosser Bewegung, empfahl sie als verlassene Schafe, die keinen Hirten hätten, der Treue und Aufsicht des obersten Erzthirtens, hielt

ihnen

ihnen ihre Sünden, dadurch sie sich des göttlichen Worts selbst beraubet, und die Weissagung des Propheten an sich erfüllet hätten, nachdrücklich vor, und versicherte sie zuletzt, daß Gott vor dem busfertigen Sünder den Zugang zu seiner Gnade nicht verschliesse, und daß er sich ihrer und ihrer Nachkommen wieder erbarmen werde. Endlich ertheilte er ihnen zum letztenmahle seinen Segen, nahm von ihnen insgesamt mit vielen Thränen Abschied, und setzte seine Reise nach Züllichau fort. Hierauf begab er sich an den Hof zu Berlin, der ihn nach Angermünde in der Uckermark zum Primariat beförderte, wo auch sein Sohn nach ihm, der in Schwiebus geboren war, Prediger wurde. Als wir die Freyheit des Evangelischen Gottesdienstes wieder erhielten, lebte dieser Sohn des sel. Livius noch, und wünschte uns, in einem Briefe an den Herrn Pastor Gerasch, mit erfreuten Herzen dazu Glück. Der Cantor, Dumpfius, aber erhielt die Stelle eines Cantoris in Karge, wo er auch ohne Zweifel sein Leben beschlossen hat. Die Folgen der Weigerung des Burgermeisters, Drehers die Kirche zu versiegeln, waren, daß er erstlich suspendiret, endlich aber völlig entsetzet ward; wenigstens hat er nachher das Burgermeisteramt nicht wieder verwaltet, sondern als ein Privatus einige Jahre hieselbst gelebet, bis er endlich bey seiner Tochter, die den Gewerksfärber, Herrn Magnus in Züllichau geheyratet hatte, in einem sehr hohen Alter, verstorben ist. Wenn man den 50sten Paragraphum betrachtet, so könte man zweifeln, ob auch die Suspension des Burgermeisters Drehers, eine Folge von seiner Weigerung, die Kirche zu versiegeln, gewesen sey. Denn man wird finden, daß er schon seit den 17 Januar 1701 suspendiret war. Da aber gleichwohl die alten Bürger dabey bleiben daß er, um dieser Ursache willen, hauptsächlich suspendiret worden, ja einige gar sagen, daß er freywillig resigniret habe; so glaube ich, daß er die Ordre zur Versieglung der Kirche schon vor einiger Zeit

mag erhalten, solche aber weder publiciret noch vollzogen haben. Durch diese Weigerung hat er sich den Verlust seines Amtes zugezogen, welches er ohne Zweifel würde wieder erhalten haben, wenn er sich entschlossen hätte, in Gegenwart der Commissarien den ihm aufgetragenen Befehl zu vollziehn; und noch gewisser würde er bey seinm Amte geblieben seyn, wenn er die Catholische Religion angenommen hätte.

§. 89.

Die verschlossene Kirchen-Thüren eröffnen sich von selbst.

Unsere alte Bürger machen aus dem öftern Aufspringen der verschlossenen, und versiegelten Kirchthüren, eine Art von vorbedeutenden Wunderwerke. Ob nun gleich dieses Aufspringen seine natürliche Ursachen mag gehabt haben, so ist es doch wenigstens eine wahrhafte Begebenheit, die den Evangelischen zu einiger Aufmunterung dienete, weil sie dabey die Betrachtung anstellen konten, daß, gleichwie die Zeit und der Verfall des Gebäudes die vesten Schlösser eröffne, also auch die göttliche Vorsehung ihnen den freyen Zugang zu dem Gottesdienste in der verschlossenen Friedrichskirche, wieder eröffnen könne. Am 12ten Decembr. Mitwochs früh um 7 Uhr, 1703, trug es sich zum erstenmahle zu, daß das Schloß an einer Kirchthüre aufging, und der eiserne Riegel mitten entzwey sprang. Den 6ten Jun. 1706, den Tag vor Corporis Christi, nachmittags um 3 Uhr sprang die grosse Kirchthüre, unter dem Thurme, mit einem starken Knall, auf, ohne daß am Riegel etwas verfehret war. Niemand war sorgfältiger, der Andacht der Evangelischen, in dieser Kirche, Einhalt zu thun, als ihr ehmahliger Glaubensgenosse, der alte Sommerfeld von Birkholz. Dieser eifrige catholische Christ, dem bey seinem hohen Alter das Licht seiner Augen schon vergieng, schlich sich in der Morgendämmerung am 3ten

Jul.

Jul. ehe ihn die Leute bemerken konten, zur Kirchthüre, und verschloß sie wieder, so gut er konte. Den 17 April am Sontage Jubilate, 1712, wurde frühmorgends die mittlere Kirchthüre, auf der Seite nach dem Schlosse zu, offen und der Riegel unversehrt gefunden. Die Evangelischen gingen also öfters hinein, und verrichteten ihr Gebet. Die Catholischen wollten es nicht leiden. Daher gingen der damalige Burgermeister, Christoph Wenzel Langer, und der Rathmanne Caspar Künzel, am 5ten Jul. vormittags zur Kirche, und schlossen die Thüre wieder zu. Denn sie meinten, sie thäten Gott, und dem Kaiser, einen Dienst dran. Indes war diese die dritte besondere Thüre, die sich von selbst eröffnete. Endlich wurde die Kirche so baufällig, daß kein Verschliessen mehr helfen wollte. Denn man konte durch die Oeffnung der Wände hineinsteigen. Wenn die hiesige Gegend mit einer Landplage, und sonderlich mit den Heuschrecken heimgesuchet wurde, erhielten die Evangelischen gemeiniglich Befehl, in die catholische Kirche zu kommen, da denn Bußlieder, nach Evangelischer Gewohnheit, gesungen wurden. Einigemahl gingen die Evangelischen aus der Catholischen in die baufällige Evangelische Kirche, und verrichteten darinnen ihre Andacht mit Beten und Singen; ob gleich der Probst, Bögner, damit nicht allerdings zufrieden seyn wolte, sondern sagte, daß sie ihre Sache nicht gut machen würden. Doch erfolgte darauf weiter keine Strafe.

§. 90.

Nachdem die Altranstädtische Convention war geschlossen, und darinn denen der Augspurgischen Confeßion zugethanen Ständen in Schlesien, nach Anweisung des ersten Artickels, und derer darinn enthaltenen zwölf Paragraphorum

Altranstädtische Convention wird den Landständen bekannt gemacht.

phorum das freye Religions-Exercitium, unter gewissen Bedingungen, verstattet worden; so wurde solches auch den Ständen des Schwiebusischen Creises durch ein Rescript von dem damaligen Glogauischen Landeshauptmann, Hans Wolf, Grafen von Frankenberg, unterm 16 Septbr. 1707, insinuiret. Sie erhielten dadurch weiter nichts, als daß ihnen erlaubet wurde, den Gottesdienst in ihren Häusern zu halten, und ihre Kinder in auswärtige Evangelische Schulen zu schicken, oder zu Hause durch Praeceptores unterweisen zu lassen. Es sollte auch Niemand zur Catholischen Religion, noch dazu gezwungen werden, von catholischen Priestern die Actus ministeriales verrichten zu lassen. Den Evangelischen Predigern wurde erlaubet, die Kranken, auf ihr Ersuchen, an denen Catholischen Jurisdiction unterworfenen Oertern, zu besuchen, und den Gefangenen und zum Tode Verdammten mit Troste beyzustehen. Den von Evangelischen Eltern hinterlassenen Waisen sollte kein Catholischer Vormund aufgedrungen, noch sie zur Catholischen Erziehung in die Klöster gestecket werden, welches alles auch nachgehends von dem Kaiser, Carl dem Sechsten, durch ein besonders Rescript von Wien Sub dato den 25 Jul. 1719, bestätiget ward. Unterm 10ten May 1708 erging abermahl ein Rescript vom Glogauischen Oberamte an die Creißstände, darinn, die in der Altranstädtischen Convention enthaltene passus weiter erkläret werden, auch eine Taxa Stolae beygefüget wird. Wegen der Verehligung der Personen von verschiedener Religion ist darinn ausgemacht, daß sie die Freyheit haben sollen, wegen Erziehung ihrer Kinder, in dieser, oder jener Religion einen vorläufigen Vertrag zu machen, der gültig seyn sollte. Indes stehet ausdrücklich darinnen, daß den Catholischen durchaus nicht erlaubet sey, zu der Augspurgischen Confeßion überzutreten. Die Evangelischen könten an den Catholischen Kirchenfesten arbeiten; nur müßte dadurch der cultus divinus nicht turbiret werden. Dergleichen

chen weitere Erklärungen wurden den Schwiebusischen Creißständen auch unterm 26 Februar 1709, überschicket. Ausser denen schon berührten Puncten wird vestgesetzet, daß den Pupillen frey stehen soll, nachdem sie ihre Jahre erreichet, mit ihren Gütern, gleichwie andere, zu disponiren, auch daß den Witwen und Jungfrauen nicht verwehret seyn soll, sich nach belieben so wohl an In- als Ausländische zu verheyraten. Diese jährliche Erklärungen derer in der Altranstädtischen Convention einmahl vestgesetzten Principiorum sind beweise so wohl von den Streitigkeiten, die über der richtigen Auslegung dieses Tractats, zwischen den beyderseitigen Religionsparthenen, entstanden, als von den häufigen Versuchen, der Catholischen Geistlichkeit, die accordirte wenige Religionsfreyheit der Evangelischeu umzustossen, und in einzeln Fällen, dawieder zu handeln.

§. 91.

Der König von Preussen nimmt sich der Evangelischen intercedendo an.

Indes waren die Evangelischen, nach der Versiegelung ihrer Kirche nicht müßig. Sie wandten alles an, was in ihren Kräften stund, die Kirche wieder zu erhalten. Sie liessen so wohl am Kaiserlichen Hofe darum anhalten, als sonderlich den ersten König in Preussen, ihren ehemaligen Landesherrn, um seine mächtige Interceßion ersuchen. Sie stellten dem Könige vor, daß Sr. Majestät ihnen die Conservation des Evangelischen Gottesdienstes allergnädigst versprochen (§. 88.) daß Sie ihnen zur Erbauung der Kirche selbst behülflich gewesen, und daß dieselbe Ihren Namen füre. Der König von Preussen erkante die Billigkeit ihrer Bitte. Er schickte seinen Residenten in Wien, Herrn von Bartholdi, Ordre zu, die Sache der Einwohner zu Schwiebus, bey dem Kaiserl. Hofe aufs möglichste zu unterstützen. Die Ordre lautet also:

Friedrich,

Kriedrich, König in Preussen.

Wir übersenden euch hierbey Sub Volante, was wir auf allerunterthänigstes Suchen der Evangelischen zu Schwiebus wegen Restitution ihrer Kirche an Ihro Kaiserl. Majestät, intercedendo, gelangen lassen. Ihr habet nach dessen Verlesung das Schreiben zuzumachen, es gehörigen Ortes zu übergeben, und mit allen gehörsamen remonstationen, zumahlen auch die Sache bereits bekannt ist, zu secundiren, uns auch von de m ucceß. allerunterthänigst zu berichten. Cölln den 1sten Martii 1710.

Die Königl. Interceßion ist folgenden Inhalts.

Durchlauchtigster ꝛc.

Wir haben bereits Ew. Majestät in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät glorwürdigsten Andenkens, bey Dero Lebenszeiten, verschiedentliche Vorstellungen thun, und bey Deroselben anhalten lassen, daß denen armen Evangelischen Einwohnern zu Schwiebus ihre im Anno 1701, auf Dero Verordnung versperrete und versiegelte Kirche, wieder geöffnet, und ihnen zum Gebrauch restituiret werden möchte, worzu wir um so viel mehr veranlasset worden, weilen nicht allein so thane Kirche auf unsere und der Evangelischen Gemeine Kosten erbauet, und nach unserm Namen genennet worden, sondern wir auch bey geschehener Retradition des Schwiebusischen Creises die Conservation derselben, gleichsam als eine Condition, praesupponiret haben. Ob wir nun zwar in einem, so in Recht und Billigkeit beruhenden, Suchen an einer willfährigen Resolution niemahlen gezweifelt, so hat sich dennoch wider alles Vermuten das Werk bis hieher verzögert, und haben ermeldete Evangelische auch, bey denen mit Schweden

vorgewesenen

vorgewesenen Religions-Tractaten, von derern beyderseitigen Deputatis ihnen gegebenen guten Vertröstungen ungeachtet, nichts erhalten können. Nun disconsoliret uns dieses gegen die Evangelische ohn ihr Verschulden, und aus blossen Haß der Religion, mit Schliessung ihrer Kirche vorgenommene Verfahren, um sovielmehr, als nicht allein, wie vorerwehnet, sothane Kirche guten Theils auf unsere Unkosten erbauet, nach unserm Namen benennet und derern conservation von uns bey geschehner Retradition des Schwiebusischen Creises, gleichsam als eine Condition, praesuponiret worden, sondern wir auch denen Catholischen in unsern Landen, so viel Gnade erwiesen, und nicht weniger Catholische Kirchen in denenselben dulden, die wir de jure und kraft des instrumenti pacis zu dulden ganz nicht gehalten seyn, bey welchem considerablen Umständen wir zu Ew. Majestät weltgepriesenen Billigkeit liebenden Gemüte das freundvetterliche Vertrauen haben, Sie auch angelegentlich ersuchen die nachdrückliche Vorsehung zu thun, daß mehr besagten Evangelischen zu Schwiebus ihre verschlossene Kirche wieder eröffnet, und ihnen nebst der Schulen restituiret, ihnen auch das Exercitium ihrer Religion verstattet werden solle, damit sie um so viel mehr Gelegenheit haben mögen, den grossen Gott für die Wohlfahrt Dero höchsten Person, und Dero Kaiserl. und Königl. Hauses anzurufen, und den Segen über Dero Glorwürdigsten Waffen zu erbitten. Ew. Majestät erweisen Uns hieran eine gar besondere Freundschaft, und veranlassen uns dadurch, unsere Gnaden-Bezeugungen gegen die Catholische in unsern Landen zu continuiren, da uns sonsten nicht würde verdacht werden können, wenn wir selbige gleichfals einschränken thäten, womit wir E. Majestät dem Schutz des Allerhöchsten empfehlen und verbleiben. Cölln, den 1sten Martii 1710.

Ad Imperatorem Josephum.

§. 92.

Die Königl. Intercession ist vergeblich.

Man ersiehet aus diesem Königl. Schreiben, daß Friedrich, der Erste, viel für die Evangelischen zu Schwiebus gethan, und bald, nach Verschliessung der Kirche bey dem Kaiser, Leopold, um die Wiedereröffnung derselben Ansuchung thun lassen. Nicht weniger erhellet daraus, daß die Evangelische Gemeine Deputirten zu den beyderseitigen Abgesandten, bey der Schliessung der Altranstädtischen Convention abgeschicket, aber weiter nichts, als gute Vertröstungen, erhalten habe. Indes war diese hohe Königl. Interceßion so wohl bey dem Kaiser, Leopold, als Joseph, vergeblich, wie der Ausgang gelehret hat. Die catholische Geistlichkeit verhinderte alle gute Wirkungen so wichtiger, und von so mächtigen Personen gethanen, Vorstellungen. Demohnerachtet ruheten unsere Väter nicht, die in ihren Glauben eifriger waren als leider! ihre Nachkommen sind. Ihr Verlangen nach der Verkündigung des reinen, und unverfälschten Wortes Gottes wurde sonderlich im Jahre 1723, lebendig. Sie beschlossen, Kaiser Carl, dem Sechsten, dieserwegen die nachdrücklichsten Vorstellungen zu thun, und zween Deputirte, aus der Evangelischen Bürgerschaft, nach Wien abzuschicken. Ihr Ansuchen wurde von dem damaligen catholischen Magistrate selbst unterstützet. Dieser gab den Deputirten folgendes Schreiben mit:

Die Evangelischē zu Schwiebus halten bey dem Kaiser um das freye Religions-Exercitium an.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Ihro Kaiser- und Königl. Majestät geruhen aus beygelegten allergnädigst zu ersehen, was die hiesige Evangelische Bürgerschaft, wegen Wiedererlangung ihres hiesigen öffentlichen Gottesdienstes, in ihrem, 1701, versiegelten, und

von

von Holz und Leimen erbauten Gotteshause an Dieselbe allerunterthänigst, wehmütigst, geflehet, und diese ihre Preces, zur erlangenden Kaiserl. allermildesten Resolution, vermittelst unserer pflichtschuldigsten Vorstellung zu begleiten, von uns gebeten. Nachdem wir nun alle ihre, in obgemeldeten precibus angefürte motiuen der Wahrheit ganz conform befunden, dieses noch halb wüst liegenden, und von Märkischen, auch Polnischen confinen ringsum umgebenen Ortes Anbauung hiernächst anders nicht, als durch allergnädigste Wiederschenkung des hiesigen öffentlichen Evangelischen exercitii religionis, wie solches vorhero allhier gewesen, erlanget werden kan, zumahlen da viele aus denen benachbarten ausländischen Städten alsdenn sich mit ihren Familien so gleich hieher begeben, und den armseligsten Ort, in kurzen Jahren, völlig populös machen, mithin das Kaiserl. allerhöchste Interesse, nach allen Orten, sehr augmentiren würden: Als haben solches alles zur Kaiserl. allergnädigsten Resolution allerunterthänigst zu begleiten, kraft unserer Amtspflichten uns nicht entbrechen können, in allerunterthänigster deuotion ersterbende,

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Allerunterthänigste, treugehorsamste.

Schwiebus den 6ten Septembr. 1723.

Burgermeister, Senior u. Rathmanne
Christian Wenzel Langer, Burgerm.
Franz Ludwig Dorner, Senior.
Jacob Prüffer,
Christian Schultz,
Franz Schubarth,
Jacob Rudolph.
Rathmanne.

§. 93.

Sie können nichts erhalten.

Die Evangelischen Bürger wandten sich auch an die Creißstände, und baten Dieselben, in einem Schreiben, unterm 7ten Septbr. 1723, bey Sr. Kaiserl. Majestät ihre allerunterthänigste Preces, mit Dero Attestato, zu Secundiren. Diese bezeugten demnach willigst, daß die von der Evangelischen Bürgerschaft gethane Vorstellungen, ohne die allergeringste Ausnahme, völlig gegründet, und kein anderes, und besseres Mittel vorhanden sey, dem Sr. Kaiserl. Majestät ost geklagten Nothstande dieses Ortes abzuhelfen, und ihn zu Dero höchsten Interesse in Aufnahm zu bringen, als die Restitution des Evangelischen Gottesdienstes. Allein alle diese Vorstellungen, und folglich auch die Deputation nach Wien, waren ohne die gehoffete Wirkung. Die Kirche blieb in ihrem Verfall, und ohnerachtet sich ein hiesiger vermögender Kauf- und Handelsmann, Martin Tiebel, erbot, dieselbe, auf seine eigene Kosten, repariren zu lassen, um sie vor den gänzlichen Einfall zu bewahren; so wurde ihm doch sein Anerbieten gänzlich abgeschlagen.

§. 94.

Verfolgungen der Evangelischen.

An Statt das die Evangelischen eine Erleichterung erhalten sollen, wurden die Religionsbeschwerden immer grösser. Der Kaiser hatte, unterm 27 Jun. 1716, wegen der Erziehung derer, von Eltern verschiedener Religion erzeugten, Kinder, ein Edict, des Inhalts, ergehen lassen; daß, auf den Fall, wenn keine schriftliche Ehepacten, wegen Erziehung ihrer Kinder in dieser, oder jener Religion, vorhanden wären, die Söhne nach des Vaters, die Töchter aber nach der Mutter Religion

ligion erzogen werden sollten. Diese an sich billige Verordnung wurde von der catholischen Geistlichkeit, zu unendlicher Bedrückung der Evangelischen gemisbrauchet. Die Pfarrer stellten in ihren Gemeinen ordentliche Inquisitiones an, ob nicht Evangelische Personen darunter befindlich wären, unter derern Vorfahren, irgend jemand der catholischen Religion zugethan gewesen sey, es mochte nun entweder der Großvater, Großmutter, oder Eltervater und Eltermutter seyn, ja sie gingen wohl, in ihrer Untersuchung der Abstammung, noch weiter zurück. Wenn sie dergleichen Personen gefunden hatten, so verlangten sie schlechterdings, das sie catholisch werden, und sich in der catholischen Religion unterrichten lassen sollten, wenn sie auch schon 60 bis 70 Jahr alt waren. Wollten sie sich dazu nicht verstehen, so meldeten sie ihre Namen dem Bischöflichen Vicariat-Amte zu Breßlau. Auf dessen Requisition ergingen von dem Königl. Oberamte Verordnungen an dergleichen Personen, sich auf den Bischofshof nach Breßlau, oder vor die Bischöfl. Commissarien, auch Erzpriester und Pfarrer, zur Unterweisung in den catholischen Glauben, zu gestellen; auch erhielten die Obrigkeiten und Herrschaften, darunter sie gehörten, zugleich Befehl, daß sie bey hundert Ducaten Strafe, die Sistirung dieser Personen besorgen, und ihnen, wenn sie kein Reisegeld hätten, zu dem Ende 8 bis 16 Rthl. mit geben sollten. Die auf solche Art erforschte und aufgebrachte Kinder, Männer, oder Weiber, wurden so denn, oft unter harten von den Begleitern ihnen zugefügten Schlägen und Bedrohungen, auf den Bischofshof nach Breßlau, oder sonst zu denen zur Unterweisung bestimmten Geistlichen gebracht, daselbst so wohl, als an andern Orten, in Städtischen Stockhäusern, den Inquisiten und Maleficanten gleich, gefänglich eingesetzet, mit Eisen und Banden beleget, bey Hunger und Durst, in den finstern, auch zum Theil unsäubern Gefängnissen, viele Wochen lang, gehalten. Viele wurden dadurch

gezwungen, sich zur catholischen Religion zu bekennen, davon einige jedoch nachher, als sie auf freyen Fuß gestellet worden, die Flucht ergrieffen, und ihre Nahrungen stehen liessen. Wegen dieser harten Procedüren kamen die Evangelischen Stände von Ober- und Niederschlesien, bey dem Kaiser mit einem sehr beweglichen Supplicato ein, und baten, daß sie bey dem 3ten Paragrapho des ersten Artickels der Altranstädtischen Convention: Es soll kein Augspurgischer Confeßions-Verwandter gezwungen werden, die catholische Religion anzunehmen, geschützet, auch der catholischen Geistlichkeit, weil doch ein Gesetz, vor der promulgation, von keiner Verbindlichkeit sey, die weitere Indagirung, verboten werden möchten. In Schwiebus wurde bey Verheyratung der Personen von ungleicher Religion, von der catholischen Geistlichkeit, mehrentheils auf das Versprechen gedrungen, daß alle von ihnen erzeugte Kinder catholisch sollten erzogen werden, wie wohl gemeiniglich sich die contrahirende Personen an die Kaiserl. Verordnung von 27 Jun. 1716 hielten.

§. 95.

Die Klostergeistlichen reformiren ihre Dörfer.

Bald hätten wir die Bekehrung derer unter dem Kloster Paradies stehenden Dörfer zur catholischen Religion vergessen, wiewohl wir schon (§. 85.) daran gedacht haben. Im Jahr 1710 machten die Klostergeistlichen mit dem Dorfe Leimnitz den Anfang. Sie überredeten den Schulzen, daß er Catholisch ward; so denn wurde der Gemeine eine Tonne Bier gegeben, bey welcher Gelegenheit der Schulze, wo nicht die ganze Gemeine, doch den größten Theil derselben, überredete, seinen Exempel nachzufolgen. Auf eine gleiche, oder doch ähnliche Art, durch Drohungen und Versprechungen, wurden nachgehends auch die Einwohner der Dörfer, Neudörfel, Luge,

Luge, und Rinnersdorf Catholisch gemacht. Doch wurde den alten Evangelischen Wirthen erlaubet, bey ihren Glauben zu bleiben, wenn nur ein Sohn von ihnen, der das Bauerguth ererbete, die catholische Religion annahm. Endlich ging es auch über Grätz und Oppelwitz her. Allein die Einwohner dieser Dörfer bewiesen sich, in ihrem Glauben, standhafter. Sie beschwereten sich bey dem Landesältesten, und suchten in Glogau Hülfe; daher der unzeitigen Bekehrsucht der Klostergeistlichen einigermaßen Einhalt geschahe. Demohnerachtet haben verschiedene Bauern, und Gärtner, ihre Güter verlassen, und etwas Geld dafür annehmen müssen; damit die Herrschaft solche Güter mit Catholischen Wirthen besetzen konte. Die sich dazu nicht, in der Güte, verstehen wollten, wurden durch gefängnis, und andere Zwangsmittel, dazu angehalten. Indes kamen diejenigen, die ihre Güter auf solche Art verlassen müssen, oder auch ihre Kinder, bey veränderter Regirung aus Polen, oder wo sie sich sonst aufgehalten hatten, wieder zurück, und ihre Bauerhöfe, und Gärten, mußten ihnen auf Befehl des Königl. Preußl. Oberamts wiedergegeben werden. Der catholische Geistliche, der das Geschäfte der Reformation in den vorhingedachten Dörfern Hauptsächlich über sich nahm, war der damalige Provisor, der dicke Pater Wilhelm, von dem die Alten eine seltsame Geschichte erzälen. Als die Schweden, 1705, bey dem Kloster Paradies, im Lager stunden, entdeckten die Soldaten, das Bild D. Luthers, an einen unsaubern Orte, welches sie ihren Officiers meldeten. Diese wollten wissen, wer das Bild dahin gestellet habe; und ohne Zweifel muß der meiste Verdacht auf den Pater Willhelm gefallen seyn. Denn dieser wurde genötiget, das Bild D. Luthers, mit dem Teufel, der ihn an einer Kette hielt, hinunterzuschlucken. Als ihn nachgehends ein alter Bürger fragete, ob diese Begebenheit wirklich geschehen sey, antworttete ihm der Pater, es sey die Stadt Augspurg gewe-

gewesen, derer Bild zu verschlingen, ihn die Schweden genötiget hätten.

§. 96.

Geheimes Kaiserl. Rescript an den Glogauischen Landeshauptmann.

Unter dem 2ten Decembr. 1737, erging von Wien ein geheimes Rescript an den damaligen Landeshauptmann des Fürstenthums Glogau, Grafen von Kottulinsky, wegen der so genanten Apostaten, oder derer, die von der catholischen zu der Evangelischen Religion übergetreten waren. Es wird darinn gesagt, daß es bey dem unterm 3ten Jun. 1709 ergangenen Generali, daß nämlich die Apostatae entweder zur Wiederannehmung der Catholischen Religion, oder wenn sie binnen 6 Wochen nicht resipiscirten, zur emigration cum confiscatione ihres Vermögens, angehalten werden sollten, sein unveränderliches Verbleiben habe. Mithin sey daran gelegen, daß die Flüchtung der Apostaten, wie auch derer in der Lutherischen Religion zur Ungebühr auferzogenen Personen, nach Möglichkeit verhindert, und derselben Sistiruug befördert, folglich die zu sothaner Sistirung ergehende Verordnungen nicht vor der Zeit propaliret, sondern geheim gehalten würden. Also, setzt der Kaiser hinzu, ist unser Befehl, daß; wenn Dir von unserm Königl. Oberamte eine Verordnung, wegen Sistirung einer apostatirten, oder aber in der Lutherischen Religion wiederrechtlich auferzogenen Person, zukommt, du die zu weiterer Bewirkung sothaner Sistirung zu erlassen habende Verordnung also gleich, und ohne die Sache ad sestionem consilii zu bringen, insgeheim, gewöhnlichermaßen ausfertigen lassen, und nach Anleitung des General-Vicariat-Amtes, zu sicherer Zustandbringung vorgedachter Personen schleunig an die Gehörde befördern, diese unsere blos allein zu deiner Particular-Nachricht, und Direction dienende Resolution aber in Secreto halten solleſt. Dergleichen geheime

Instructiones

Instructiones waren die eigentliche Ursache, warum die Evangelischen oft keine Hülfe von der Obrigkeit, wider die Bedrückungen von der Catholischen Geistlichkeit, erhalten konten. Die Evangelischen zu Schwiebus musten sich in der That sehr in acht nehmen, daß sie weder mit Worten, noch Werken, der Catholischen Geistlichkeit Gelegenheit gaben, an sie zu kommen, und sie unter ihre Zucht zu nehmen. Sonderlich musten sie sich hüten, an den Catholischen Kirchenfesten zu arbeiten, weil, wenn sie betroffen wurden, die Strafe gewis war. Der catholische Organist, oder Cantor, ging auch an solchen Tagen fleißig herum, und wenn er jemanden, bey der Arbeit, überraschete, meldete er es sogleich dem Probste, der denn schon wuste, wie er diesem Unwesen steuren sollte.

§. 97.

Die Evangelischen erhalten die freye Uebung ihrer Religion.

Endlich, nachdem die Evangelischen zu Schwiebus die freye Uebung ihrer Religion, 40 Jahre lang, entbehren müssen, kam ihnen eine Hülfe, die sie nicht vermutet hatten. Friedrich, der König in Preussen, ein Enkel Friedrichs, des Ersten, der sich schon zu seiner Zeit bemühet hatte, den Evangelischen Einwohnern dieser Stadt die Wiedereröffnung ihrer verschlossenen Kirche zu verschaffen, (§. 91.) war es, den die göttliche Vorsehung dazu bestimmt hatte, daß er ihnen zu ihrem freyen Religions-Exercitio verhelfen sollte. Dieser mächtige König nahm nach dem Tode Carls, des Sechsten, mit seiner Armee, ganz Schlesien ein, und behielt es, bis auf einige wenige Fürstenthümer, in dem zu Breßlau geschlossenen Frieden. (§. 52.) Wie freueten sich die Evangelischen Einwohner von Schwiebus, als sie die erste Evangelische Predigt, auf dem Rathhause hören konten! Was für eine zahlreiche Menge aus der Stadt, und vom Lande, versamlete sich, dem

Erste Evangelische Predigt.

Gottesdienste, nach der Richtschnur des Glaubens ihrer Väter, bey zu wohnen! Was für Freudenthränen sahe man fliessen, als ihnen die Kraft des Blutes Christi zur Vergebung ihrer Sünden angerümet ward! Wir haben schon (§ 52.) erzälet, daß, bey dem Einmarsche der Königl. Preußischen Trouppen in Schlesien, das Cuiraßier-Regiment von Geßler, am 13 und 14 März 1741, in unsere Stadt einrückete. Da die Evangelische Bürger, dem General, Geßler, ihre Begierde nach dem Worte Gottes bezeugeten, gab dieser General Ordre, daß der Feldprediger, Gottfried Raue, ihnen auf dem Rathhause eine Predigt halten sollte. Als dis dem catholischen Probste Anton Franz Conrad, gemeldet ward, sagte er daß er den Evangelischen Gottesdienst zwar erlauben wolte, aber nur für die Soldatesque. Allein der General ließ ihm sagen: nicht für die Soldaten, sondern für die Bürger, und wo er sich dawiedersetzen würde, wollte er ihn bald bringen lassen, wo er nicht hin wollte. Er gab darauf den Befehl, daß kein Soldat, bey dem Gottesdienste, erscheinen sollte. Der 16 März, ein Donnerstag, war der glückliche Tag, an welchem sich nicht nur die Evangelische Gemeine in der Stadt, sondern auch der Adel von den umliegenden Dörfern, und die Landleute, die eine Anzahl von mehr, denn 2000 Personen ausmachten, versamleten, das Wort Gottes zu hören. So bald die Trompeter zum dritten mahle geblasen hatten, nahm der Gottesdienst seinen Anfang; und Herr Raue predigte über den Text 1 Joh. 1, 6. 7. von der Kraft des Blutes Christi sehr nachdrücklich. Die Evangelischen Bürger gaben ihr Verlangen zu erkennen diesen Gottesgelehrten, zu ihrem ersten Evangelischen Prediger, zu haben; und sie würden ihn auch erhalten haben, wenn er nicht zu frühzeitig, während den Feldzuges, gestorben wäre.

§. 98.

Erster Evangelischer Prediger Hr. Christoph Gerasch, wird berufen.

Den Sonntag darauf, als den 19 März, besorgete der Director und Pastor des Waisenhauses, Hr. Steinbart, den Gottesdienst. Er predigte, weil noch keine Kanzel vorhanden war, vor den Altar, über das ordentliche Evangelium, am Sontage Judica, von den Kenzeichen wahrer Christen, und hielt darauf zum erstenmahle die Communion, nach den Einsetzungsworten Christi. Am Sontage Palmarum wurden diese gottesdienstliche Handlungen von dem Pastore zu Kalzig, Herrn Samuel Hoffmann; am Grünendonnerstage wieder von Herr Steinbarten; und am Charfreytage von dem Archidiacono zu Züllichau, Herrn Rostcovius, verrichtet. Unterdessen wurde die Canzel fertig, die der Diaconus zu Züllichau, Herr Campe am ersten Ostertage bestieg und eine erbauliche Predigt hielt. Hierauf wurde der Evangelische Gottesdienst alle Sonn- und Feyertage, durch die benachbarte Evangelische Prediger, bestellet, bis endlich der Prediger der Grenzkirche in Stockvorwerk, Herr Christoph Gerasch, von Tschausdorf bey Crossen gebürtig, hier blieb und den Gottesdienst beständig besorgete. Er erhielt darauf die ordentliche Vocation, zum Predigtamte, bey der hiesigen Evangelischen Gemeine, den 29 Jun. 1743, die Königl. Confirmation aber unterm 15 Jul. desselben Jahres, und ward den 6ten Octobr. darauf, durch den Freystädtischen Pastorem Primarium, Herrn Becker introduciret. In eben diesem Jahre wurde auch der erste Evangelische Cantor, nach wiederhergestellten Gottesdienste, Herr Gottfried Heinrich, aus Sorau gebürtig, von Halle, da er seine Studia vollendet hatte, hieher berufen, der am 21 Octobr. Schule zu halten anfing. Zum Evangelischen Küster aber war schon vorher, Carl Friedrich Bankwitz, eines Predigers Sohn aus dem Altenburgischen, angenommen worden.

Die Stelle eines Organisten hatte bisher der itzige Cantor, oder Kirchschreiber, Klose, zu Bauchwitz, bey unserm Gottesdienste, vertreten, nach dessen Abzuge, Samuel Bretschneider, aus Gurau gebürtig, zu diesem Amte verordnet ward. Die Evangelische Gemeine erhielte indes, unterm 2ten April 1743 die Königl. Concession zur Erbauung eines Bethauses, welches aber nicht ehe fertig ward, und eingeweihet werden konte, als am 30 August 1750 (§. 13.) der Gottesdienst mußte unterdessen auf den Rathhause gehalten werden. Der Justiz-Rath, Herr Theodor von Sommerfeld, hatte sich schon vorher am 8ten März, nebst dem Justiz-Secretair, Hr. Ficken, nach Schwiebus begeben, und auf Königl. Befehl untersuchen müssen ob die halb eingefallene Friedrichskirche repariret werden könne, oder abgerissen, und eine neue gebauet werden müsse. Sie hatten das erste nicht für thunlich befunden; daher ward am 8ten Octobr. desselben 1743 Jahres, mit Abreissung der alten Kirche der Anfang gemachet.

§. 99.

Die Evangelischen berufen Samuel Gotthilf Knispeln zum zweiten Prediger.

Im Jahr 1746 kam der Studiosus Theologiae, Samuel Gotthilf Knispel, George Knispels Gerichts-Assessoris zu Schwiebus, hinterlassener jüngster Sohn von Halle, wo er vier Jahre dem Studiren obgelegen hatte, nach Hause, um sich zu einer Reise nach Heiligenbeil in Preussen anzuschicken, wo er, bey dem daselbst in Guarnison stehenden Obersten-Wachtmeister, Herrn von Hülsen, die Information seiner beyden Söhne übernehmen sollte. Man ersuchte ihn, in seinem Vaterlande vor seiner Abreise eine Predigt zu halten. Er predigte demnach am Sonntage Judica über das ordentliche Evangelium, von dem Gerichte der Verstockung des Sünders; und am Grünendonnerstage hielt er noch eine Predigt von dem heil. Abend-

mahl.

mahl. Hierauf beschloß die Evangelische Bürgerschaft, diesen Candidaten zum zweiten Prediger anzunehmen. Sie suchten die Erlaubnis dazu bey dem Königl. Ober-Consistorio; und, nachdem, dieser Angelegenheit wegen, von dem Justiz-Rath, Herrn Theodor von Sommerfeld, auf Wilkau, und dem Justiz-Secretair, Herrn Ficken, auf Königl. Befehl eine Commißion war gehalten, und wegen des künftigen Unterhalts des neuen Predigers eine Einrichtung gemacht, dieselbe auch von dem Königl. Ober-Consistorio bestätiget worden; wurde vorgedachter Candidat, den 16 Septbr. desselben Jahres, zum zweiten Prediger der Evangelischen Gemeine vocirt, in Glogau examinirt, und ordinirt, von Sr. Königl. Majestät, Sub dato Berlin den 16 Jul. 1747, confirmirt, und darauf am 20ten Sontage nach Trinitatis, durch den Königl. Ober-Consistorial-Rath, und Pastorem Primarium zu Glogau, Herrn Löbin, introduciret. Und hier wollen wir die Kirchengeschichte, der Stadt, Schwiebus, beschliessen. Die Fortsetzung derselben überlassen wir unsern Nachkommen; und wünschen von Herzen, daß uns und ihnen das Licht des reinen göttlichen Wortes, bis ans Ende der Welt, leuchten möge.

§. 100.

Doch es wird zur Vollständigkeit der Kirchengeschichte unserer Stadt nicht undienlich seyn, wenn wir derselben noch die Folge der Catholischen Pröbste, die, nach der Vertreibung der Evangelischen Geistlichen, bis auf das Jahr 1763 hier gewesen sind, beyfügen, weil wir doch von allen zu reden bisher noch nicht Gelegenheit gehabt haben. Der erste Catholische Probst, nach der letzten Päbstlichen Reformation

An. 1651, war Georgius Franciscus Willerus (§. 75.) von dem man weiter keine Nachrichten findet. Ihm folgte 1658 Martinus Stanislaus Mittelstädt (§. 79 - 82) Und nach seinen Tode Johann Carl Zahn (§. 82.). Dieser wurde 1670 Stadt-Pfarrer und Canonicus zu Glogau. Nach seinem Abzuge verwaltete Tobias Hanke das Amt eines Probstes bis an seinen Tod, der den 22ten Octobr. 1692 erfolgete. Hierauf wurde Johann Heinrich Schmidt anfänglich Commendarius der Probstey, und 1694 wircklicher Probst und Erzpriester in Schwiebus. Dreher, der Burgermeister, soll gesaget haben, er werde so lange drehen, als der Probst schmieden würde! Allein er hörte doch etwas zeitiger auf zu drehen. Denn der Probst starb 1704, da der Burgermeister schon seit 1701 zu drehen aufgehöret hatte (§. 88.) Auf den Probst Schmiedt folgte David Anton Bögner, der zugleich Canonicus in Posen war, und 1738 den 27 Januar verstarb. Nach ihm ward Anton Franz Conrad zum Catholischen Probst berufen. Er war Proto-Notarius Apostolicus, und starb 1763 den 25 May. Nunmehro verwaltet seit den 3ten August dieses Jahres Herr Josephus Paczinsky de Tenczin das Amt eines Probstes und Erzpriesters der Catholischen Gemeine zu Schwiebus. Das Jus Patronatus bey der Hauptkirche St. Michaelis, in soferne es das Recht betrift den Erzpriester zu berufen, besitzet die Aebtißinn des Sifts Trebnitz, als Pfandesinnenhaberin des Schlosses zu Schwiebus, wie aus dem unten §. 110. anzufürenden Pfandschillings-Contract erhellen wird. Hingegen behauptet der Magistrat und die Evangelische Bürgerschaft das Jus Patronatus bey der neuerbauten Friedrichskirche. Und wie der Magistrat, so lange die Hauptkirche den Evangelischen gehöret hat, das Recht hatte, den Capellan, oder Diaconum, ingleichen den Rectorem, Conrectorem, und Baccalaureum zu berufen; also kommt ihm auch itzo noch das Recht zu, den Catholischen

Capellan,

Capellan, der aus der Cämmerey seine Besoldung erhält, ingleichen den Cantorem und Organisten, die gleichfals aus der Cämmerey etwas gewisses erhalten, bey eben dieser Kirche zu vociren. Daß aber das Recht, den Pastorem Primarium, oder Erzpriester zu berufen, dem Landesherrn, oder demjenigen, dem er dieses Recht überlassen hat, unmittelbar zustehet; scheinet daher zu rühren, weil die Fonds seines Unterhalds Landesfürstliche Geschenke sind. Dahin gehöret sonderlich ein Theil des Dorfes, Birkholz, nebst der dabey gelegenen Wassermühle. Denn was an Birkholz dem itzigen Besitzer, jure antichretico, nicht zukommt, das hat Herzog Heinrich, der Sechste, zu Sagan, Crossen und Schwiebus, vermöge desselben Fürstl. Privilegii Sub dato zu Sagan, am Tage St. Gregorii Anno 1379 dem Pfarrherrn, bey der Pfarrkirche zu Schwiebus, geschenket.

Sectio

Sectio IV.

Geschichte von dem Schlosse zu Schwiebus.

§. 101.

Erbauung desselben.

Das Schloß zu Schwiebus ist von den Creutzrittern erbauet worden, die im dreyzehnten Jahrhundert eine zeitlang darauf residiret haben. (§. 4.) Es gehöret eigentlich, mit allen seinen Gütern und Gerechtigkeiten, dem Landesherrn.

Ist ein Fürstl. Witten-Sitz.

Die alten Glogauischen Herzoge haben dieses Schloß gemeiniglich den Fürstlichen Wittwen, zu ihrem Sitze, eingeräumet, sich auch zuweilen selbst hier aufgehalten, Den ganzen Creiß aber so wohl, als das Schloß zu Schwiebus, durch einen adelichen Hauptmann, der darauf seinen Sitz gehabt, regieren lassen. Die Gemalin des Herzogs Hans, nahm ihre Zuflucht auf das Schloß zu Schwiebus, als Glogau von den Trouppen des Königs, Matthias, sollte belagert werden, wohin auch der Herzog selbst zu ihr kam. (§. 22.)

Gewalt der Schloßhauptleute.

Die Schloßhauptleute zu Schwiebus hatten vor diesem eine grosse Gewalt. Sie waren, als Fürstl. oder Königl. Statthalter anzusehen, die in des Fürsten Namen Stadt und Land regireten. Sie hatten eben die Rechte, welche die Pohlnische Castellani haben. Sie scheinen bis auf das Jahr 1561 so wohl den Magistrat, als die Schöppen und Handwerksmeister gesetzet zu haben. Denn um selbige Stadt erhielt die Stadt

Schwiebus,

Schwiebus, nebst andern Städten des Glogauischen Fürstenthums, das Recht der freyen Rathswahl (§. 25.) Allein die Schloßhauptleute und Pfandesinhaber suchten ihr dasselbe, vom Anfange des vorigen Jahrhunderts an, beständig streitig zu machen. Sonderlich maßten sie sich, währenden dreißigjährigen Krieges, einer Jurisdiction über die Stadt an. Der An. 1628, bey der Päbstlichen Reformation, abgesetzte evangelische Primarius, Michael Tzetschnovius, nennet, in seinem Testamente vom 24 Jul. 1630, den damaligen Pfandesinhaber, Hans George von Knobelsdorf, seine Obrigkeit; indem er ihn und den Magistrat bittet, über seinem Testamente zu halten. Dieser Name will viel sagen, und scheinet anzuzeigen, daß der Pfandesinhaber mehr, als der Magistrat, zu sagen gehabt, wo nicht gar, daß letzterer von dem ersten dependiret habe. Nach dem Kriege exercirte Caspar Sieginund von Knobelsdorf ebenfalls das Recht, den Magistrat zu setzen. Denn, am 8 August 1667, setzte er Daniel Sommerfelden zum Burgemeister, und die evangelische Bürger, Bartholomäus Gellerten, und Gottfried Langhansen, zu Rathmännern. Gellert schreibet in seinem Hausbuche, der Hauptmann habe sich zuvor seine Privilegia zu Wien von dem Kaiser confirmiren lassen. Allein im folgenden Jahre setzte der Landeshauptmann, als er nach Schwiebus kam, die, von dem Schloß hauptmann gesetzten, Rathmänner wieder ab; und es wurde darauf An. 1672 eine Kaiserli. Commißion angeordnet, die zwischen dem Schloßhauptmann und der Stadt bisher geschwebte Differentien abzuthun, die auch durch einen Vergleich beygeleget wurden, darin sich der Hauptmann seines Rechts, den Magistrat zu wählen, begab (§. 39.)

§. 102.

Güter und Gerechtigkeiten des Schlosses

Das Schloß hat ansehnliche Güter, Rechte, und Gerechtigkeiten. Es gehören dazu bey der Stadt verschiedene Wiesen, Gärten, Huben und Beyäcker, die theils ursprünglich zum Schlosse gehören, theils von den Bürgern sind erkaufet

worden. Es ist ein ziemlich großer See hinter dem Schlosse, den die Besitzer desselben zu nutzen das Recht haben. Ehe dem hatten sie auch einen schönen Weinberg, auf dem Berge der Hofemorgen, gegen Merzdorf zu, der aber nunmehro eingegangen ist. Statt desselben ist ein Weinberg, in dem Salkauer Gäßgen, angeleget worden. Verschiedene Dörfer in Kreise müssen dem Schlosse Hofedienste thun. Sie müssen Holz anfüren. Sie müssen die Aecker pflügen, und den Samen zum Säen noch dazu mitbringen. Auch müssen gewisse Häuser und Grundstücke, bey der Stadt, dem Schloße Zinsen abfüren.

§. 103.

Schloßhauptleute zu Schwiebus.

Graf Heinrich von der Duba 1335 bis 1360.

Unsre Vorfahren sagen uns, daß Heinrich von der Duba, den Johannes, der König in Böhmen, zum Landeshauptmann des Fürstenthums Glogau bestellet hatte, Schwiebus, nachdem es unter die Gewalt dieses Königes gekommen war, bis An. 1360 administriret habe. Man könte daher diesen Grafen den ersten Schloßhauptmann in Schwiebus, nämlich in Ansehung der Zeit nennen, da Schwiebus dem Fürstenthum Glogau incorporiret worden (§. 16) Denn ob sich gleich derselbe ohne Zweifel nicht beständig in Schwiebus aufhielt; so mußte er doch öfters hier seyn, weil er Stadt und Schloß, im Namen des Königes, zu regieren hatte. Als Ruprecht, Herzog in Schlesien und Herr zu Liegnitz, im Namen seiner Fürstlichen-Mündel, der Herzoge in Schlesien, zu Glogau, Sagan und Schwiebußen, das Vorwerk Rohrbach An. 1397. an die Stadt Schwiebus verkaufete, war Erich von Lessen, oder Leßnau, Hauptmann zu Schwiebuß, wie man aus dem unten anzufürenden Kaufbriefe sehen wird. In einem Privilegio Wenceslai (§ 19) vom Jahr 1418 wird Willhelm von Gersdorf, als Hauptmann zu Swebyssen, angefüret. Er war es auch noch zur Zeit der Regierung Heinrichs, des zehnten, (§ 20) An. 1432. Nicht lange darauf muß dieser Herzog das Schloß und dessen Regalien, und vielleicht auch die

Erich von Lessen um das Jahr 1397.

Willhelm von Gerßdorf An. 1418 An. 1432 Uebergabe des Schlosses an

Stadt

Stadt und den Kreiß, den Johanniter-Ordens-Rittern, zu Lehn gegeben, oder verpfändet haben. Denn, vom Jahr 1439 an, nennet sich der Großmeister dieses Ordens, eine geraume Zeit hindurch, beständig einen Herrn zu Swebyssen, wird auch von dem Magistrat so genannt. (§. 70) In itztgedachtem Jahre war Conrad Burkersdorf, wie man aus der §. 20 angefürten Nachricht eines alten Mönchs sehen kan, Capitaneus, oder Schloßhauptmann, zu Schwiebus. Der Mönch nennet ihn cruce Signatum, einen mit dem Creutz bezeichneten Ritter; man muß aber darunter keinen eigentlich so genannten Creutzritter, ob ich mich gleich dieses Worts in der Uebersetzung, der Kürze wegen, bedienet habe, sondern einen Ritter des Johanniter-Ordens verstehen, und M. Plort muß ihn so genannt haben, weil diese Ritter ein Creutz an einem Bande zu tragen pflegen. An. 1443 war Nicolaus von Tirbach Großmeister dieses Ordens. (§ 70) Von demselben ist ein Lehnbrief über Nischlitz vom Jahr 1453, und ein anderer über Birkholz, vom Jahr 1454, vorhanden. Der Anfang dieser Briefe lautet also: Wir Bruder, Nickil Tirbach, Ordens sant Johannis, des heil. Hauses des Hospitalis zu Jerusalem, in der Marken, in Sachsen, in Pommern und Wendlanden Meister und gemeiner Gebietiger, Herr zu Swebissen. Das Datum des ersten Briefes wird also ausgedruckt: up unserm Sloße Lagow na Christi Gebort, 1453, des Fritages na Quasimodogeniti; und das Datum des andern Briefes: off unserm Slosse zu Swebissen nach Christi Geburt 1454, am nächsten Dornstage vor unsrer Lieben Frauen Tage Lichtmeß. Nach dem Nicolaus Tirbach war Liborius von Slywenn Großmeister dieses Ordens, und Herr zu Swebissen. So nennet er sich in einem Lehn-Briefe über Birkholz vom Jahr 1462, und in einem andern über Nischlitz vom Jahr 1464, welche beyde Briefe zu Lagow geschrieben sind. Da also die Johanniter-Ordens-Meister die Besitzer der Dörfer Birkholz und Nischlitz, mit diesen Gütern, belehnen; sich in ihren Briefen rechte Lehnherren nennen; von den Dörfern selbst

den Johanniter-Orden.

Conradus Burkersdorf, cruce Signatus, Capitaneus Suebusiensis 1439.

Nicolaus von Tirbach Großmeister des Johanniter-Ordens, Herr zu Schwiebus.

Liborius von Slywen Großmeister des Johanniter-Ordens, Herr zu Schwiebus.

selbst den Ausdruck gebrauchen; in unserm Swebischen Lande, oder Weichbilde, gelegen; und ohne Zweifel ihre besondere Hauptleute auf dem Schlosse zu Schwiebus gehabt haben: so muß sich die ihnen von den Herzogen übergebene Gewalt sehr weit erstrecket haben. Indes ist es gewis, daß die damalige Herzoge, Heinrich, der zehnte, und Heinrich, der eilfte, das Dominium eminens behaupteten. Denn es sind von diesen Herzogen Privilegia und Lehnbriefe genung vorhanden, die währender Herrschaft des Ordens geschrieben worden; wie denn unter andern, Herzog Heinrich der eilfte, die Stadt An. 1455. mit den Huben belehnet hat. Wie lange die Herrschaft der Ritter gewähret habe, kan ich so genau nicht bestimmen. Zu Herzog Johannis Zeiten hatte sie bereits ihre Endschaft erreichet. Denn dieser Herzog gedenket nicht nur, in einem seiner Privilegien, seiner Amtleute zu Schwiebus; sondern er verpfändete auch dieser Stadt, die zum Schlosse gehörige Malzmühle, wie in den folgenden Nachrichten wird gemeldet werden.

Das Schloß kömt von dem Johaniter-Orden wieder an den Landesherrn.

§. 104.

Hans von Nostitz von 1495 bis 1509.

An. 1491, oder welches wahrscheinlicher ist, An 1495, erhielt Hans von Nostitz die Hauptmanschaft zu Schwiebus, welcher eine gewisse Summe Geldes darauf gezalet hatte. Er behielt sie 14 Jahre; und darauf nahm sie Wenzel von Haugwitz, der diese Summe ihm wieder ausgezalet hatte, An. 1495 in Besitz. Dieser transferirte sie auf seine Erben, Hans und Willhelm von Haugwitz, die beyde Brüder, und ohne Zweifel des Wenzels von Haugwitz Söhne, waren. Wilhelm folgte, nach dem Tode seines Bruders Hanses, in der Hauptmannschaft. Er behielt sie bis An. 1540. da er sie, mit Einwilligung des Königes in Böhmen, Ferdinands, des ersten, dem Sebastian von Knobelsdorf abtrat, nachdem ihm derselbe sein Pfandesgeld wieder bezahlet hatte. Dieser Pfandesinhaber war der Stadt, in Anrichtung des evangelischen Gottesdienstes, sehr beförderlich. (§. 71) Er behielt die Hauptmannschaft 18 Jahre und überließ sie, nachdem er 70 Jahr gele-

Hans, und Willhelm von Haugwitz.

bis 1540.

Sebastian v. Knobelsdorf.

bis 1558.

gelebet hatte, Anno 1558 seinem neunzehnjährigen Sohne, Maximiliano. Dieser Maximilianus hatte für seine Dienste am Hofe, Ferdinands, des ersten, ein gewisses Gnadengeld erlanget, welches sich mit dem Pfandesgelde auf 7334 Rth. 12 gr. erstreckte. Hierzu wurden nachgehendt noch 4000 Rthl. Steigerungsgelder, ingleichen 1000 Rthl. Baukosten, und so denn noch andere Gnadengelder, die ihm, nachdem er 16 Jahre zu Breßlau Schlesischer Cammerrath gewesen war, zukamen, geschlagen, und auf die Hauptmannschafft versichert, so daß sich damals die ganze Summe des Pfandschillings auf 17834 Rthl. 12 gr. belief. So schreibet Schickfuß Chron. P. IV. Cap. 27, pag. 160, wo er ihm das Zeugnis giebt, daß er ein sehr glimpflicher und weltweiser Mann gewesen sey. Maximilian hielt bey Kaisers, Rudolphi Zeiten, darum an, daß ihm die Hauptmannschaft zu Schwiebus, gegen den Nachschuß eines Stück Geldes, erblich möchte überlassen werden. Anfangs hatte er gute Hoffnung. Es war bereits eine Commission, um die Sache zu untersuchen, angeordnet, und ein neues Vrbarium aufgerichtet worden. Allein endlich wurde er mit seinem Gesuch, aus dem Grunde, abgewiesen, weil solches den Glogauischen Privilegiis zuwieder sey, mit welchen König Uladislaus de Dato Breßlau Mittwochs nach St. Apollonien Tag An. 1511. das ganze Fürstenthum Glogau versehen, daß alles an demselben, zu ewigen Zeiten, unverrückt unverpfändet, und unverwandelt, so wohl im Ganzen, als in seinen Theilen, verbleiben solle, welches hernach König, Ferdinandus I, de Dato Prag den 24 Januar An. 1544. anderwerts mit ausdrücklichen Worten wiederholet, daß nämlich vom Fürstenthum Glogau, durch keinerley Wege, etwas solle versetzet, verpfändet, oder vergeben werden. Ausserdem wurde dem Pfandesinhaber vorgestellet, daß Schwiebus, gegen Pohlen, als eine Grenzstadt zu betrachten sey, und daß dieselbe von einem Privato im Fall eines Krieges, wieder ein ganzes Königreich, nicht könne vertheidiget, oder behauptet werden. Das Schloß zu Schwiebus verblieb also ein

Maximilian v. Knobelsdorf.

bis

1609. Pfandschilling. Maximilian starb Anno 1609, im 69ten Jahre seines Alters.

§. 105.

Johann Georg. von Knobelsdorf. bis 1637.

Nach seinem Tode verwaltete dessen Wittwe eine zeitlang die Hauptmanschaft, bis sein Sohn Johann Georg von Knobelsdorf, An. 1614, kraft der hinterlassenen väterlichen Verordnung, die Verwaltung derselben antrat. Seine Administration fiel in die aller beschwerlichsten Zeiten, da Krieg, Theurung, Pest und Religionsverfolgung den Schwiebusern ihren Untergang bereiteten. Er starb den 23 Nov. An. 1637. Man siehet aus dem §. 101. gedachten Testamente des Tzetschnovii, daß er zugleich Erbherr auf Muschten war. In beyden Besitzungen folgte ihm sein Sohn, Caspar Siegmund von Knobelsdorf. Dieser war es, mit dem die Stadt, wegen verschiedener Gerechtigkeiten einen Streit hatte, der durch eine Kaiserliche Commißion beygeleget ward. (39) Da das Schloß zu seiner Zeit sehr baufällig war, fing er den 5ten Jul. 1660 an, es auf seine eigne Kosten repariren, und in einen bessern Stand setzen zu lassen. Den 27 Jul. 1674 kam Jobst Hilmar, Freyherr von Knigge, Kaiserl. Feld-Marschal-Lieutenant, auf daß Schloß nach Schwiebus, um es, wegen des vorhabenden Kaufs desselben, in Augenschein zu nehmen. Der Herr von Knobelsdorf überließ es ihm auf eben die Bedingungen, mit welchen er und seine Vorfahren es bisher im Besitz gehabt hatten. Er starb bald darauf zu Muschten den 19ten März An. 1675. Der alte Freyherr von Knigge hat, allem Ansehen nach, auch nicht lange gelebet. Nach seinem Tode folgte ihm sein Sohn in der Hauptmanschaft, Franz Jobst, Freyherr von Knigge, Kaiserl. Obrist-Lieutenant. Von diesem Pfandesinhaber schreibt der Schwiebusische Burgermeister, Dreher, in einem Manuscript, er sey bey dem Traditions-Actu An. 1686 (§ 43) von einem Glogauischen Advocaten, Herrn von Lauenstein, im Tanze tödlich bleßiret worden. Allein die Wunde muß entweder seyn geheilet worden,

Caspar Siegmund von Knobelsdorf. bis 1674.

Jobst Hilmar Freyherr von Knigge.

Franz Jobst Freyherr von Knigge.

den, oder er muß wenigstens doch einige Zeit gelebet haben, weil seiner, in dem, bey der Uebergabe des Schlosses, den 3ten Julii 1687 aufgenommenen gerichtlichen Protocoll, als einer noch lebenden Person, gedacht wird. Er begab sich, nach der Uebergabe des Schlosses nach Läßichen, welches Dorf ihm eigenthümlich zugehörete. bis 1687

§. 106.

Wie das Schloß den 25 April An. 1687 von dem Churfürsten zu Brandenburg, Friedrich Willhelm, sey eingelöset, und darauf den 3ten Jul. desselben Jahres an Ihn übergeben worden, ist bereits § 48. erzälet worden. Er ließ es durch den Kilian von Sommerfeld, auf Wilkau und Möstichen, unter dem Titel eines Burggerichts, und Cammer-Amts-Directoris, administriren. Dieser Herr lebte nicht viel über ein Jahr in dieser Würde. Denn er starb, den 11ten Decembr. 1688, auf dem Schlosse zu Schwiebus. Nach seinem Tode wurden die Güter und Gerechtigkeiten desselben dem Landesältesten Conrad von Troschke, für eine jährliche Pension, überlassen. Ich kan die Zeit nicht bestimmen, wenn dieser Herr die gehabte Schloßpension quitiret hat. Indes hab ich einen Brief von ihm gesehen, den er, unterm 11ten Junii 1691, qua Schloß-Pensionarius, an den damaligen Verweser zu Crossen, Ludwig von Brand, geschrieben hat. Vor dieser Zeit kan es also nicht geschehen seyn. Nachdem er aber die Miethe wirklich aufgegeben hatte, bekam Hans von Oßieg und Siegersdorf die Administration der Schloßgüter. Dieser bewies sich, in dem Besuch des evanglischen Gottesdienstes, sehr andächtig, und verfertigte allemahl ein neues Lied, wenn er zur heiligen Communion ging, welches alsdenn von dem Cantor und seinen Schülern abgesungen wurde. So viel ich mich errinnere, von alten Leuten gehört zu haben, ist er auf dem Schlosse zu Schwiebus verstorben. Als in zwischen der Schwiebusische Kreis An. 1695 wieder an den Kaiser war abgetreten worden; so ließ derselbe, nach dem Tode itzt gedachten

Kilian von Sommerfeld. bis 1688

Conrad von Troschke Schloß-Pensionarius 1691

Hans von Oßieg und Siegersdorf 1694

Theodor von Sommerfeld.

ten Hauses von Oßieg und Siegersdorf, das Schloß und dessen Güter, bis zur Verpfändung derselben, an das Stift Trebnitz, durch den gewesenen Burgemeister, Theodoren von Sommerfeld, administriren.

§. 107.

Verpfändung des Schlosses an das Stift zu Trebnitz.

Es geschahe An. 1699, daß der Kaiser Leopold, das Schloß zu Schwiebus, dem Stifte zu Trebnitz, als einen Pfandschilling, für eine Summe von 31000 Gulden überließ. Die Kaiserliche Confirmation dieses Pfandschillings-Contracts wird unten § 110. von Wort zu Wort angefüret werden.

Fürstl. Trebnitzische Stifts-Administratores der Schloßgüter, Joh. Ludwig Eysenmayer An. 1699. Benjamin Leander An. 1700 Anton Franz Lange An. 1710 Nicolaus Gottlieb von Wostrowsky An. 1719 Franz Bernhard Hlawenkowsky An. 1728 Herr Johann Chrysostomus Resch. von Anno 1740.

Weil das Stift Trebnitz, das Städtchen Mühlbock und verschiedene Dörfer des Schwiebusischen Kreises, als eine Donation von Heinrich, dem Bärtigen, besitzet, (§ 2) die es, durch einen Amtshauptmann, verwalten läst; so muß derselbe zugleich die Aufsicht über die Schloßgüter füren. Der erste Administrator, der die Aufsicht darüber erhielt, als das Fürstl. Stift den Besitz des Schlosses antrat, war An. 1699 Johann Ludwig Eysenmayer. Ihm folgte bald An. 1700 Benjamin Leander. Sein Successor wurde An. 1710 Anton Franz Lange. Seine Stelle erhielt An. 1719. Nicolaus Gottlieb v. Wostrowsky, der nachgehends Oberamts-Director in Glogau ward. Nachdem er abgereiset war, kam An. 1728 Franz Bernhard Hlawenkowsky, nach Kutschel, um so mehi die Trebnitzische Stifsgüter zu administriren, als die Aufsicht über das Schloß zu haben. Nach seinem Tode, der im Februar An. 1740 erfolgte, wurde Herr Johann Chrysostomus Resch von der Hochwürdigsten Abbatißinn des Stifts Trebnitz berufen, die Güter dieses Stifts, in Schwiebusischen Kreise, zu administriren, welcher, nach überstandenen Kriegesunruhen, in diesem 1763ten Jahre, noch lebet, und dem wir von dem höchsten alles Wohlergehen aufrichtig anerwünschen.

§. 108.

§. 108.

Vergleich zwischen dem Schloßhauptmann, und der Stadt Schwiebus vom 22sten Jun. 1672.

Weil die Abhandlung von dem Schloße zu Schwiebus, aus Mangel brauchbarer Nachrichten, ziemlich kurz gerathen ist; so wollen wir noch einige Urkunden beyfügen, die uns zu mehrerer Einsicht der Schloßangelegenheiten dienen werden. Die erste Urkunde enthält den Vergleich, der, zwischen dem Schloßhauptmann und der Stadt Schwiebus, den 22 Jun. 1672, getroffen worden (§. 39. 105) und also lautet: Im Namen der heil. hochgelobten, und unzertrenneten Dreyeinigkeit, Gottes des Vaters, Gottes des Sohnes, und Gottes, des werthen heil. Geistes, ist heute untergesetztem dato, zwischen dem Hoch- und Wohledelgebohrnen, gestrengen und Hochbenamten Herrn Caspar Siegmunden von Knobelsdorf, Hauptmann auf Schwiebußen, Ihrer Kaiserl. Majestät Truchsaßen und des löbl. Königl. Großglogauischen Mannsgerichts Beysitzern, an einem, und Tit. Herrn Theodoro Sommerfelden, Burgermeistern und Königl. Hofrichtern, Herrn Martin Röhricht, Rathsverwandten und Stadtschreibern, Adam Langhansen, Stadtältesten, und Handwerkes-Meistern, des Gewerkes der Tuchmacher, und Matthes Tiebeln, Gerichtsassessoren und Handwerksmeistern des Gewerks der Schumacher, vor sich und im Namen gemeiner Stadt, Schwiebußen, wie sie denn durch eine unterm 18ten Junii dieses itzt laufenden 1672sten Jahres, unter E.E.W.W. Raths und der vier Hauptzechen Insiegeln, Sub expressissima transigendi clausula, ihnen ertheilte Vollmacht, ihre Person hierzu zu aller Gnüge legitimiret, andern theils; in Gegenwart, und Beyseyn Herrn Wolfen von Popschützes, auf Cranz, Königl. Großglogauischen Mannrechts-Assessoris, und Landesältesten, wie nicht weniger Herrn Rudolphen von Gersdorf, auf Waichau, Kutlau und Renischau, Königl. Großglogauischen Mannrechtssitzern, und des Freystädtischen Creises Landesältesten, als hierzu Amts-Deputirten Herren Commissarien (cum tit debitis) ein richtiger Vergleich verabredet, geschlossen und vollzogen worden, folgender Gestalt.

Nachdeme zwischen vor wohlgedachtem Herrn Hauptmann von Knobelsdorf, und E. E. W. W. Rath und der gesamten Schwiebusischen Bürgerschaft von geraumer Zeit her unterschiedliche Irrungen sich entsponnen, deren Untersuchung und gütliche Hinlegung Wohlermelten, dem von Popschütz und dem von Gersdorf, Amts committiret, und aufgetragen worden; und aber bey gehaltener Commißion des Hochlöbl. Königl. Amts gnädige Intention nicht erreichet werden können: Als hat die Stadt Schwiebußen zu richterlicher dijudication prouociret, und vor dem löbl. Königl. Manngericht gegen den 21 Junii Verhör erhalten Weil aber eine solche weitläuftige und, in meris factis, bestehende Sache, bey einem Summarischen Verhör nicht gar wohl tractiret werden können; als haben Ihre Reichsgräfl. Gnaden der Kaiserl. und Königl. Vollmächtige Herr Landeshauptmann (cum tit. honorificent.) und das gesamte Königl. Mannrechts-Collegium allerseits Contrauertenten zu gütlicher Handlung nochmahls veranlaßet, im maßen auch selbige durch mühsame interposition mehr erwehnter Herren Commissarien, bis auf gnädige ratification des hochlöbl. Königl. Amts, auf nachgesetzte Conditiones geschlossen; und zwar.

1) Anfänglich recediret Herr Hauptmann von der, auf Inhalt seiner in Händen habenden Pfandschillings-Briefe, bis anhero prätendirten Rathswahl, intotum und läst gar gerne geschehen, das quoad hunc passum, die Stadt, Schwiebußen, mit denen andern Weichbildsstädten hiesigen Fürstenthums, sich gleicher Freyheit bedienen möge; hingegen verbleiben dem Herrn Hauptmann die Ober- und Niedergerichte in Saluo, und hat er der uralten Observanz gemäß den Richter zu constituiren, die Gerichtsschöppen aber setzet E. E. W. W. Rath gestalt auch der Hr. Hauptmann gar gerne geschehen läßet, daß Richter und Schöppen die bey ihnen vorfallende actiones, nach ihrem besten Wissen, und Gewissen, ohn alles Einsagen, decidiren und erörtern mögen.

2) Wenn auch von denen Schöppenstülen, oder Universitäten

sitäten Informat-Urthel in Ciuilibus, oder Criminalibus, eingeholet; erbrechen selbige Richter und Schöppen, und geschiehet nochmals, wie vor Alters, die Communication allererst an den Herrn Hauptmann.

3) Wegen des Schafviehes ist in Specie verabredet, daß Herr Hauptmann bey dem Schloßvorwerke 500 Stück halten möge, wegen der übrigen zwo bürgerl. Huben aber, hat er mit denen andern Bürgern gleiches Rechtens sich zu bedienen, und eben so viel corpora, als auf andere bürgerl. Huben geschlagen, auch auf der Seinigen zu halten.

4) In die Hegeweide will Herr Hauptmann, ausser seinen Zugochsen und Pferden, einziges andere Vieh nicht treiben lassen; wenn aber die Bürgerschaft ihr junges und geles Vieh darinnen weidet, ist er, mit seinen jungen Vieh, eben dergleichen zu thun berechtiget.

5) Wegen der Wiesen hat Herr Haupmann versprochen, daß er seine bey der Stadt gelegene Wiesen (ausser der Schloß-Wiesen) ehender nicht, als die Bürger die Ihrigen ausstecken lassen, auch wie er auf denen bürgerl. Wiesen bis zur Zeit, da sie geheget werden, die Freyheit zu hüten hat; also auch ihnen hinwiederum auf seinen Wiesen, (worunter auch die auf Märzdörfer Grund und Boden gelegene Zeißkenwiese ausdrücklichen mit begrieffen,) das Huttungsrecht, ohne alle Contradiction und Wiederrede, verstalten wolle.

6) So ist auch ferner beliebet, daß so bald der Herr Hauptmann seine auf dem Tragesheim gelegene Gärte ausstecket, der Schloßhirte die daselbst befindliche bürgerliche Gärte ebenfalls meiden, und selbige mit dem Schloßviehe weiter nicht betreten solle.

7) Die sogenannte Liebcherwiese soll hinfüro zu gemeiner Hüttung vors Schloß- und Stadtviehe gebrauchet werden, hingegen soll auch dem Herrn Hauptmann, auf denen Neuländern und Rohrbächern, nebst denen Bürgern, die Hüttung frey bevorstehen. Weil Herr Hauptmann auf Salkauischen und Birkholzischen Grund und Boden einziges Jagerecht nicht zu behaupten, hat er sich auch hinkünftig nicht unbillig dessen gänzlich zu enthalten.

8) Wegen der erkauften Stadtgüter entrichtet der Herr Hauptmann die monatlichen Steuern und Anlagen, verrichtet auch von denen erkauften zwo Huben die gewöhnliche Holz- und Ziegelfuhren; wegen der Einquartirung aber soll er exempt seyn.

9) Wenn die Fischer bey dem Nischlitzschen See am Holz Schaden thun, und darüber ertappet werden hat E. E. W. W. Rath sie zu gebürender Strafe zu ziehen, guten Fug und Macht; wie denn der Herr Hauptmann auf solchem Fall, ihrer sich nicht anzunehmen versprochen.

10) So ist auch der Herr Hauptmann anheischig worden die Stadtmauern, so weit seine Grenze gehet, wohlverwahrter zu halten, auch die Brücken hinter und vor dem Schlosse zu rechter Zeit aufziehen, und schliessen zu lassen; wie denn auch der Stadtgraben, mit dem Schloßgraben, seinen richtigen Lauf, wie vor Alters haben soll.

11) Das Rutticht, und Erlicht unter dem Liebchern, so wohl die gemeine Stadthende, bleibet, von des Herrn Hauptmanns Leuten, hinkünftig unbeirret; würde aber jemand darinnen betreten, hat er seine Strafe darüber zu gewarten.

12) Wenn auch von unterschiedlichen Bürgern über einige Excessus, so voriger Zeit in Strafen an ihnen verübet, große Beschwer geführet worden, Herr Hauptmann aber alles und jedes auf den gewesenen Stadtrichter, Herrn George Hirscht, geschoben; als hat auch dieser Passus seine Erörterung.

13) Endlich hat Herr Hauptmann verwilliget, wenn ihme derjenige Steig, welchen er über einige Bürger-Huben zu seinem Weinberge ihme genommen, von denen Possessoribus, ihme länger nicht sollte verstattet werden wollen, er sich desselben, ohne einzige Wiederrede, enthalten, wie nicht weniger, wenn die durch unterschiedliche Hofemorgen auf seinen Weinberg geführte Röhren wandelbar werden solten, er selbige ehender nicht aufgraben lassen wolle, bis er mit einem jeden der hierinnen interessiret, zu aller Gnüge sich disfalls verglichen.

14) Wie

14) Wie nun hierdurch alle und jede, zwischen obbesagtem Herrn Hauptman, und gemeiner Stadt Schwiebußen; vorhergegangene differentien, gänzlich abgethan; also hat es im übrigen bey denen Pfandschillings-Briefen sein richtiges Bewenden; wie denn so wohl dem Herrn Hauptmann, als auch gemeiner Stadt, in ihren anderweitigen Rechten und Gerechtigkeiten, wie auch Statuten, hierdurch nicht das mindeste verschenket, sondern ein jedweder, der uralten Observanz und Gewohnheit gemäß, sich zu verhalten und zu gebrauchen hat.

Schließlichen und damit dieser Contract um so viel genauer observieret, und dawieder in einigerley Wege nicht gehandelt werden möge, renunciren allerseits Contrahenten allen u. jeden exceptionibus-praesertim vero doli mali, vis, metus, erroris, falsae persuasionis, laesionis, cujuscunque enormis et enormissimae, restitutionem in integrum, ut et juridicenti renunciationem generalem non valere, nisi specialis quaelibet praecesserit, und allen behelflichen Ausflüchten, wie dieselben im jure bereits exprimiret, oder nachmahls durch Menschenlist und Spitzfindigkeit erdacht werden mögen; sich derselben weder vor sich selbst zu bedienen, noch, daß es von andern geschehe, zu verstatten, alles getreulich, sondern einzige Geferde, und arge List.

Zu mehrerer Beglaubigung ist dieser wissentlich und wohl bedächtig getroffene Vergleich, so von denen Interessenten, als auch denen verordneten Herren Commißarien, eigenhändig unterschrieben und mit ihren Insiegeln corroboriret worden. So geschehen zu Glogau den 22ten Junii. Anno 1672.

(L. S.) Wolf von Popschütz
(L. S.) Caspar Siegmund von Knobelsdorf.
Hauptmann auf Schwiebus

(L. S.) Rudolph v Gersdorf
(L. S.) In tragender Vollmacht der Stadt Schwiebußen.
Theodor Sommmerfeld.
Marthinus Röhricht.
Adam Langhanß.
Matthes Tiebel.

§. 109.

Herzog Johannis Verordnung wegen der Holzfuhren, welche die Bauern derer zum Kloster Paradies gehörigen Dörfer dem Schlosse zu Schwiebus thun sollen.

Im Jahr 1481 am Tage des heil. Antonius bestätigte Herzog Johannes, zu Glogau. dem damaligen Abte des Klosters Paradies Johannes, und dem ganzen Convent alle ihre Begnadigungen, Freyheiten und Privilegia, unter der Bedingung, daß die Unterthanen dieses Klosters gewisse Holzfuren, zum Schlosse nach Schwiebus, thun sollten. Die eigene Worte des Herzogl. Privilegii sind diese: „Wir bestätigen ihnen ihre „geschriebene Briefe, Privilegia und Begnadigungen, aus Fürstl. „angebohrner Mildigkeit, in solchen Unterscheid: daß ihre „Untersassen in unserm Schwiebusischen Weichbild, in den „Dörfern, Lewbnitz, Rinnersdorf, Gradis, und Mertinsdorf, „nu hinführ zu ewigen Zeiten verpflicht seyn, jeglicher Bauer „zu unsern Schloß, Schwebsin, alle viertel Jahr nach Erfor„derung, ein gut Fuder Holz, als sie es zu verkaufen pfle„gen, aus des genanten Klosters Heyden, und Wälden, zu füh„ren. So sie das alle Viertel Jahr gethan haben, sollen sie „an der Beschwerung ledig seyn. Wir befehlen auch darne„ben allen unsern Amtleuten zu Schwebsin, so jetzt, oder in „zukünftigen Zeiten, da seyn werden, ernstlich gebietend, das ob„gedachte Gestift, noch ihre Unterthanen, nicht höher zu be„drängen, bey Verlust der Güter, so ihr unter uns haben „werdet, die ihr uns und unsern Nachkommenden verfallen „seyn sollet. Wir merken an, daß Martinsdorf anitzo Merz„dorf genannt wird, welches damals ein Klosterguth gewesen, „und 1562 den 14 April, gegen Lugov, vertauschet worden.“

§. 110.

Kaiserl. Confirmation des Pfandschillings-Contracts, dem Stifte zu Trebnitz ertheilet.

Kaiserl. Confirmation des Pfandschillings-Contracts, in Schwiebus, dem Trebnitzer Stifte ertheilet (§. 103.) Wir Leopold, bekennen vor uns und unsere Erben und Nachkommen hiermit öffentlich und thun kund vor jedermänniglich, was massen bey uns die unlängst verstorbene, und nun auch die neu erwählte Abbatißin, Cunigunda Sophia Kawetzkin, unsere liebe und andächtige, des Stifts und Gottes-Hauses zu

Trebnitz,

Trebnitz, in unserm Herzogthume Schlesien, allerdemütigst gebeten, wir geruheten Ihr und Ihrem anvertrauten Stifte den Schwiebusischen Pfandschilling, um 31000 Floren, jeder Gulden zu funfzehn Batzen, oder sechzig Creutzer gerechnet, welche Summa, sie alsobald, nach Vollziehung unsers Kaiser- und Königl. Pfand-Contracts, in unserer Königl. Stadt Breßlau, baar zu entrichten, und auszuzahlen, sich verbunden, pacto et jure antichretico, zu überlassen. Wenn wir denn unsern Kaiser- und Königl. Consens hierzu ertheilet, und darein allergnädigst gewilliget haben, und diesem nach mehr ernannten Schwiebusischen Pfandschilling, gemeltem Stift Trebnitz, für die obgerührte Summa der 31000 Fl. samt allen u. jeden appertinentien, An- und Zugehörungen, nichts davon ausgenommen, benantlichen die Burg zu Schwiebus, samt andern Gebäuden, und was darinnen, Erd- Nied- Mauer- und Nagelvest ist, mit dem Kirchenlehn, Ober- und Niedergerichten, Unterthanen, Diensten, Seen, Weingärten, Höfen, Hufen und andern Aeckern, Gärten, Wiesen, Mühlen, und Mühlstäten, Fischereyen, Wiesewachs, und Grasungen, Röhrung, Mirung, Holzung, Püschen, auch jährlich das gewöhnl. Nutzholz, von denen Obergerichts-Dörfern herrührend, Ziegelöfen, Jagden, Weydewerk, Schäfereyen, und Schäfereygerechtigkeiten, Hutung, Weiden und Triften, Pächten, Zehenden, Silber- und Obergerichts-Zinsen, und allen andern Nutzungen, gesuchten und ungesuchten Gnaden, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, Gewohnen und Ungewohnen, nichts davon ausgeschlossen, wie selbte der Baron von Knigge hiebevor genutzet, genossen und gebrauchet, ingleichen wie solcher Pfandschilling, mit dem Beylas an Getreide, von des Churfürsten zu Brandenburg Liebden, an unsere Schlesische Cammergedienen, und wir von einigen Jahren hero a tempore reluitionis innegehabt, possidiret, gehalten, besessen, gebrauchet, genutzet, und genossen, oder nützen, nießen, und gebrauchen können und mögen, Pfandschaftsweise, nach Inhalt des hierüber aufgerichteten Vrbarii, abgetreten und eingeräumet, denselben,

jure

jure antichretico, ohn einige Rechnung, zu nutzen, zu genießen, und gebrauchen. Was aber an Mobilien und Immobilien, als Höfen, Unterthanen, Vorwerk und Gebäuden, dabey anitzt befindlich, solches soll in ein Inventarium, oder richtige Designation gebracht, und von unsern Kaiser- und Königl. Commissarien, und Stift Trebnitz unterschrieben, und nachdeme die versprochene 31000 Fl. in unserer Königl. Stadt, Breßlau, bey unsrer Königl. Schlesischen Cammer, baar und richtig ausgezalet seyn werden; so erklären wir uns, daß wir diesen so wohl mit unsrer Kaiserl. Hof- Cammer, und der Abbatißin zu Trebnitz, als mit unsrer Königl. böhmischen Hof-Canzley concertierten und abgehandelten, auch von uns durch unsere Hof-Cammer also ausgefertigten, Pfandes-Contract, nicht allein, gehöriger Orten, zu alldortig gebürender ferner Einschreib-Observirung und Manutenirung, sondern auch durch unsere Königl. Schlesische Cammer, und wo es weiter von nöten seyn, und erfodert werden möchte, zur Wissenschaft, und Nachricht, also gleich, der Ordnung nach, intimiren, auch unter einsten einen Commissarium zur wirklichen Uebergabe viel bedeuteter Schwiebusischen Burg, und deren appertinentien, benennen, und durch denselben solchen Pfandschilling, mit allen An- und Zugehörungen, der Abbatißin samt dem Stift, jure antichretico, die vollkommene Possession wirklich einräumen lassen wollen. Im Fall aber so thane Uebergabe der Schwiebusischen Burg, samt deren An- und Zugehörung, nach dem wirkl. Erlag der 31000 Fl. removiret würde; so wollen wir, daß die Abbatißin und das Stift gleichwohl die Possession, velquasi, und die Nutzung, Genuß und Gebrauch des Pfandschillings haben, halten solle und möge; maßen wir denn auch die Pfandesinhaber, so wohl wieder die berechtigste und andere Creditores, als auch der Benachbarten Eingriffe, und sonsten wieder Männigliches Anforderung gänzlich schadlos zu halten, auf unsere Unkosten zu schützen, zu vertreten und zu gewähren, versprechen; auch wo sonsten was weitres von nöten, und da deshalben einiger bevorstehender Streit, der rühre her,

wo

wo er wolle, moviret würde, dieselben alsdenn bald noch gerichtl. oder auffer Gericht beschehener Ankündigung, oder litis denunciation, auf unsere Unkosten, Schaden, und Gefahr, vertreten und schadloß gehalten werden sollen. Dahingegen das Stift die künftige Contributiones, und andere Onera realia davon willigst abzufüren verbunden seyn soll. Was aber die baufällige Gebäude auf der Burg und sonsten, welche theils repariret, theils aber ganz abgeschaffet zu seyn verlanget werden, anbetrifft, dieses solle bey der Tradition, der Nothdurft nach, untersuchet, und determiniret werden, dem itzigen Pfandesinhaber auch, gleich den vorigen, die Sarta tecta zu erhalten obliegen, wozu ohne dem die operae rusticorum gewiedmet, und die vormals zum Schloß gehörige Dorfschaften das Holz beyzuschaffen schuldig; also künftig hievon keine melioration, welche unter drey hundert Floren zu bestreiten kommete, und ohne unserm gnädigsten Vorbewust und Genehmhaltung, oder wenigst ohne Vorwissen und Approbation unsrer Königl. Schlesischen Cammer beschehete, keinesweges zu repetiren befugt; wo aber periculum in mora wäre, in der Reparation und Besserung zwar fortfahren, jedoch solches anzukündigen schuldig seyn, welche erweißl. melioration so denn, nach also gescheheiner Beobachtung, dem Pfandschillings-Inhaber, bey der erfolgenden reluition, vor dem Abzuge und Räumung der Pfandgüther, nebst dem Pfandschilling der 31000 Fl. zu refundiren und abzustatten kommen, und ehe denn solches wirklich geschehe, das Stift solche Pfandgüter abzutreten nicht schuldig, sondern dieselbe, jure retentionis, an sich zu behalten, zu nutzen, und zu gebrauchen, berechtiget seyn solle. Damit aber das Stift die eigenl. und gewisse Nachricht der ihme verpfändeten Schwiebusischen Burg, samt aller Ein- und Zugehörung, Recht und Gerechtigkeiten, Grenzen, Zinsen und aller andern Nutzung, und Genuß erlangen möge; So wollen wir gnädigst, daß ihme von allen und jeden alten Documenten, Urbarien, Verträgen, auch Haupt- und Zinß-Registern, so weit solche die Burg zu Schwiebußen, und Dero Ein- und

Zugehörungen concerniren, vidimirte Copeyen, in forma probante, ausgeantwortet, und zugestellet werden, daß also das Stift, als Pfandesinhaber, sich nach Mögligkeit wieder Männigliches attentata, turbationes, und molestationes, vermittelst solcher Documenten, Verträgen, und andern Hauptbriefen, manutenieren nnd beschützen könne, dabey nebenst, und wann wir oder unsere Erben und Nachkommen, Willens würden, die itzt verpfändete Bura zu Schwiebußen, cum appertinentiis. wieder zu reluiren, und an Uns oder Sich zu lösen; so soll ein Jahr zuvor die Aufkündigung schriftlich angedeutet werden, und nach deme solches geschehen, wird das Stift verbunden seyn, alsdenn sothane verpfändete Stücke, Uns, oder Unsern Erben und Nachkommen, hinwieder abzutreten, wenn wir, oder Sie, die ganze Summa des Pfandschillings der 31000 Fl. nebst allen nötigen und nützlichen, auch erweißlichen Besserungs-Auslagen, an guten vollgeltenden, und auf keinem Fall stehenden, Münzsorten, baar zu erlegen, und in unsrer Königl. Stadt, Breßlau, zu bezahlen, die allergnädigste Verfügung gethan haben werden. Denn, ehe die Wiederbezalung in der That, wirklich und vollkommentlich, nicht erfolget, dem Stifte die itzt verpfändete Burg, nebst denen Zugehörungen, Nutz und Genuß, denn dem Gebrauch, in possessione vel quasi, ruhiglich verbleiben soll. Und, ob zwar die allgemeinen Rechte verordnen, daß in contractibus pignoratitiis et antichreticis, inskünftige die reditus, nach dem gewöhnl. Zinß, als 6 procent, reguliret, das übrige aber, was legitimum usurarum modum übersteiget, in Sortem computiret, also der gegentheilige Abgang considériret werden solle, Wir dennoch der obangezogenen Clausul ausdrücklich, wissentlich, und wohlbedächtig renunciiret, und das Stift, Zeit währender Verpfandung, solches Pfand ohne einige Rechnung, und computation in Sortem, gefallens, nach zu nutzen, niessen, und zu gebrauchen, Macht haben solle u. möge. Da hingegen Sie, Pfandesinhaber, alles in baulichem Stand zu erhalten, die Wälder, Püsche, Teiche und Fischwasser, Seen, nicht eingehen, abtreiben, oder abö-

den

den zu lassen, die Unterthanen und Haußgenossen, weder in ein, noch anderm, dem vorigen Gebrauch zuwieder, zu überlegen, sondern alles und jedes in solchem Stand zu erhalten, wie es bey voriger Administration gepflogen worden, verbunden seyn sollen. Solchem nach geloben, zusagen, und versprechen Wir für Uns und unsere Erben, Kraft dieses Pfand-Contracts wissentlich und wohlbedächtlich, allen obgeschriebenen Puncten und Clausuln, stet, vest, und unwiederruflich nachzukommen, und das Gestift, wegen oft angeregter Burg zu Schwiebus, mit der Ein- und Zugehörunge, frey vor allen Ansprüchen, zu gewähren, zumahlen Wir Uns und in Kraft dieses Briefes, allen und jeden, competirenden hohen beneficiis und exceptionen, so gegenwärtige unsere Pfandverschreibung, quovis demum modo, kränken, oder hintertreiben könten, in bester und kräftigster Form Rechtens, gänzlich verziehen und begeben haben. Alles gnädigst und ohne gefehrde. Uhrkundl. Wien den 4 August 1699.

§. 111.

Weil wir des Fürstl. Trebnitzischen Fundationsbriefes mehrmahls gedacht haben (§. 2. 70.); das Schloß zu Schwiebus auch noch gegenwärtig von diesem Stifte, jure antichretico, besessen wird: so wollen wir, diese merkwürdige Urkunde, zum Beschluße beyfügen. Sie lautet also.

Littera fundationis bonorum, ad Monasterium Trebnitz, in ducatu Svibusiensi, Spectantium.

In nomine Sanctae Trinitatis et indiuiduae unitatis. Amen. Cum longinquitate temporis gestorum Series obscuratur, nisi uiuacibus litteris, perennetur, Ego Henricus Dei et beati Johannis, Patrisque mei, Boleslai, Ducis, gratia, Silesiae Dux, in remissionem peccatorum meorum, et pro Salute animarum Patris et Matris et omnium Parentum meorum, omniumque Christianorum, ad honorem Dei, Sanctaeque Mariae, Semper uirginis, et beati Bartolomaei, Apostoli, meum oppidum Olobock, alio nomine, Melbock, cum meis uillis, scilicet, Kotzole, alio nomine, Kotzul; Rudgerzowice, alio nomine,

mine, Rudsersdorf; Dornawa, alio nomine, Dornau; Radoflino, alio nomine, Rentzein; Scampey, alio nomine, Scamp; Lankeuilla cum curia, alio nomine, Lanck; *Mezileſſa*, alio nomine, Metwald; Kogidnice, alio nomine, Schoenwald; Vangrinice, alio nomine, Olbratzdorf; Crzyzowa, alio nomine, Lichtenwald; *Padlagora*, alio nomine; Stynbach; Sic vocatas in vulgari; cum baronibus meis ſubſcriptis, prout mihi Deus inſpirauit, uno ambitu circuiui, et quicquid mei juris et dominii fuit, et eſt, in eodem oppido, et in eisdem uillis, et in omnium praedictorum circuitu, Scilicet ad ducatum Spectans, tam in Spiritualibus, quam in bemporalibus, cum omnibus libertatibus et immunitatibus, agris, pratis, pascuis, Syluis, rubetis, miricis, et earum utilitatibus, in uulgari Dambrowa, pinetis, alio nomine Bori, et eorum utilitatibus, cum apibus et mellificis, cum ferarum uenationibus, cum aquis, aquarumque decurſibus, molendinis, quotquot ibi fieri poſſint, cum lacubus et piscinis Jezora dicta in uulgari, cum piſobus et Caſtoribus, Bobri alio nomine; primus lacus, Siue piſcina, uocatur Netzletz; Secundus lacus uocatur Sernowo, alio nomine, Sernow; Tertius lacus uocatur Lenki; quartus Trzebethowo, alio nomine Trebthow; quintus Borne, alio nomine Borow; cum cenſibus, utilitatibus, juris dictionibus et uniuerſis Seruitiis, *Monaſterio* Trebnicenſi, quod ego ipſe fundaui, plenarie dotaui et contuli monialibus inibi Deo famulantibus, Ciſtercienſis ordinis, et fratribus, eis inſeruientibus, uſibus eorum in perpetuum profutura. Decerno igitur, ut Singuli prouentus tam de oppido, quam de uillis, jam dictis, cedant in ueſtitum dominarum, Seu monialium in Trebnitia. Volo etiam, ut oppidani, Sculteti cum uillanis praedictorum bonorum coram Caſtellano citati, non reſpondeant, nec ad aedificationem caſtrorum debeant adjuuare, et ab omni expeditione ſint immunes. Nullus judex, nec Gaſtellanus judicium habere debet in bonis memoratis, niſi procuratores ſancti Bartholomaei in Trebnitia, excepto furto et Stupro, circa quae caſtellanus

meus

meus esse debet, cum personis ecclesiae Beati Bartholomaei de Trebnitia, ut aequum judicium presletur uolentibus judicialiber inuestigare Statuo etenim et ab uniuersis meis progenitoribus nolo obseruari aeternaliter, ut Aduocatus, oppidani, et omnes sculteti bonorum, quae Superius sunt nominata, Suas scultetias et haereditates Suscipiant a Monasterio Trebnicensi; et personaliter Abbatissa praefati coenobii; collationem beneficiorum, Siue Ecclesiarum obtinebit; et Singula officia Scultetorum, in saepe dictis uillis, manentium, tempore procedenti, in perpetuum ad Ecclesiam, beati Bartholomaei in Trebnitiam pertinebunt; ab omni exactione, petitione, collecta, Siue auxilio, a Duce permanebunt exemti; ita quod Powoz, Przewoz, Narzez, Lisne, et omnia, quae ad angarias pertinent, in eisdem bonis debent cessare in perpetuum, sed pro sustentatione earumdem *M*onialium, et fratrum ipsorum, ipsis Seruientium, integra et illabata conseruentur. Rogo igitur uniuersos Christi fideles, et firmiter interdico, ne quis unquam huic nostrae donationi, tam solemni, temere audeat contraire. Qui secus fecerit, precor Deum omnipotentem, et memorati loci patronos, ut quaecunque persona sit ille, uel illa, plaga terribili et insanabili, a planta pedis usque ad uerticem capitis, feriatur. Similiter injungo insuper, ut si quis de bonis praenominatis, tam solemniter donatis, contra praedictum Monasterium, per uim, uel quomodo libet aliter, sibi aliquam hereditatem usurpauerit possidendam, talis possessio nullius debet esse uirtutis, uel uigoris.

In Testimonium aeternum omnium praemissorum praesentem chartam scribi mandaui, sigilli mei munimine roboratam. Actum in Olobock quinto Jdus Julii Anno ab incarnatione Domini *M*. CC. VII. Testes hi sunt Gebhardus, Castellanus Glogouiae; Nekerus, Castellanus Buthonienſis Petrus, Castellanus de Gardo; Stephanus, Castellanus de Lignitz; Stephanus, Castellanus Saganensis; Czanstoborius, Castellanus de Zandonel, Boguchwal, Castellanus de Crosno; Sandzimicou, Castellanus de Nemtz Mirozlaus,

rozlaus, Tribunus, Glogouiae; Artmannus, Tribunus Buthonienſis, et alii, quam plures, fide digni uocati in teſtimonium omnium praemiſſorum.

Datum per Laurentium, Canonicum *W*ratislauienſem *N*otarium Curiae meae, qui a me praeſentia habuit in commiſſis.

§. 112.

Zur Erläuterung dieſer Urkunde wollen wir bemerken, daß die Dörfer, deren darinn gedacht wird, noch insgeſammt zum Stift Trebnitz gehören, Steinbach und Kutſchel ausgenommen, die davon entweder verkaufet worden, oder ſonſt abgekommen ſind. Indes iſt Kutſchel wieder, als ein Pfandſchilliug, an das Stift gediehen. Denn als der Graf von Curswan, der dieſes damals in verſchiedene kleine Theile zertheilte Gut, von der Gräflich Haugwitziſchen Familie, an ſich gebracht hatte, im vorigen Jahrhundert, ohne männliche Erben, verſtorben; ſeine einzige Tochter aber in ein Kloſter gegangen war: ward daſſelbe ein Schleſiſches Cammergut. Daher werden wir in der Rathsgeſchichte finden, daß der Landeshauptmann An. 1670 nach Kutſchel gekommen, und daſelbſt die Rathswahl gehalten habe. Nachgehends, und zwar An. 1704 iſt dieſes Dorf, gleich dem Schloſſe zu Schwiebus, Sub jure reluitionis, für eine gewiſſe Summe Geldes, dem Stifte zu Trebnitz überlaſſen worden. Es gehören dazu die kleine Dörfer, oder vielmehr Vorwerker, Blankenſee, Goldbach und Blankfeld. Was Lichtenwalde betrift, ſo iſt dieſes Dorf, nachdem es ohne Zweifel in Kriegeszeiten abgebrant, nicht wieder gebauet worden. Der Platz, wo es geſtanden, und die dazu gehörige Felder ſind mit Holze, und Strauchwerk, bewachſen, und werden die Frauenheyde, zuweilen auch wohl noch die Lichtenwaldiſche Felder genannt.

Das Stift iſt indes, wie man leicht erachten kan, im Beſitz dieſer Heyde.

Sectio V.

Geschichte von dem Magistrat zu Schwiebus.

§. 113.

Wahl des Magistrats, von wem sie dependire.

Wir haben schon gesagt, das die Hauptleute des Schlosses zu Schwiebus, in so ferne sie Statthalter des Landesfürsten waren, anfangs das Recht hatten, so wohl den Magistrat, als die Schöppen und Handwerksmeister, zu wählen und einzusetzen, bis die Stadt selbst 1561 dieses Recht erhielt. (§25) Von dieser Zeit an scheinet jährlich eine Rathskühr, von dem jedesmahligen Magistrate, mit Zuziehung der Geschwornen und Aeltesten, gehalten worden zu seyn, in welcher entweder der alte Magistrat bestätiget, oder aus dem Rathscollegio ein neuer Burgermeister, und aus der Burgerschaft neue Rathsmembra gesetzet wurden, wenn einer, oder mehrere abgegangen waren. Nachdem diese Wahl geschehen war, stattete man davon Bericht an den Schloßhauptmann, und nachdem dieser sich seines Rechts eligendi et confirmandi Magistratum begeben hatte (§. 39. 100. 108.) an das Oberamt in Glogau ab; da denn der gewöhnliche Kührbrief ausgefertiget, und nachgehends der Burgerschaft publice vorgelesen wurde. Anitzo werden so wohl der Burgermeister, als die Senatores, von der Königl. Preußl Glogauischen Krieges u. Domaenen-Cammer erwälet und verordnet. Ich halte es nicht für undienlich, das den sechs Städten des glogauischen Fürstenthums, Glogau, Sprottau, Freystadt, Gurau, Grünberg und Schwiebußen, von dem Kaiser, Ferdinand, dem ersten, wegen der freyen Rathswahl ertheilte Privilegium beyzufügen. Es lautet also:

Wir, Ferdinand von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhaimb, Dalmatien, Cratien und Schlavonien König, Infant in Hispanien, Ertzherzog zu Oesterreich, Marggraf zu Mähren, Herzog zu Lützenburg, und in Schlesien, Marggraf zu Laußnitz ꝛc. Bekennen vor Uns, unsere

sere Erben, und Nachkommende Könige zu Böhaimb, Herzoge in Schlesien, und Fürsten zu Grossenglogau, öffentlich mit diesem Briefe, und thun kund Jedermänniglich: Nachdehme wir, vorschiener Zeiten, den Ersamen, unseren lieben Getrewen, N. N. Burgermeistern und Rathmannen, Bürgern und Gemaindten solcher Städte, als Grossenglogau, Freystadt, Gurau, Sprottau, Grünberg, Schwiebussen, in obermeltem unserm Fürstenthumb Grossenglogau gelegen, auf ihr unterthänigstes Bitten und Ansuchen, die gnädigste Bewilligung gethan, daß Sie, auf etzliche zuläßige Jahr, mit unserer Hauptleute obangezeigten Fürstenthums Großenglogau Wahl und Bestätigung, in Kraft der Stadt Grossenglogau vorhabenden Privilegii, so sie von weil. König Wladislao höchstmilder Gedächtnus, im verschienen 1511 Jahre, in unser Stadt, Breßlau erlanget, und Ihnen, den obgemelten Städten, sämtlich hernach durch Uns gnädigst verehret, und bestätiget worden ist, frey erkiesen, sätzen und ordnen mögen. Wenn aber dieselben Jahre nunmehr verflossen und verschienen, darauf haben Uns die jetzau obberührten Städte, sämtlich und unterschiedlich, vor Sich und im Namen der ganzen Ihrer Bürgerschaft und Gemaindten, neben Söhnlicher Interceßion des Durchlauchtigsten Fürstens Ferdinandi, Erzherzogs zu Oesterreich, Unsers freundl. lieben Sohns und Fürstens, Seiner Liebe, durch Ihre Abgesandten unterthänigst angelanget und gebeten, daß Wir Sie forthin aus Kaiser- und Königl. Gnaden zu Besserung und Aufnehmung gezeigter Städte ohne fernere Wahl und Bestätigung Unser, oder Unserer Hauptleute, mit der freyen Wahl und Rathskühr allergnädigst begnaden und befreyen. Als haben Wir gnädigst und väterlich angesehen, wohlgedachtes Erzherzogs, unsers frl. lieben Sohnes und Fürstens Söhnliche Vorbitte, auch unserer Städte gehorsamst Suppliciren, Deroselben und der Gemeinden Anliegen und höchste Beschwerde, damit auch das Stadt Regiment künftiglichen desto stattlicher, in guter friedlicher Policey und Ordnung, bestehen, ersätzet und erhalten werden möge, nichts wöniger

niger auch gnädiglichen betrachtet, und zu Kaiserl. Gemüte geführet, die getrewen, unterthänigst und gehorsamsten Dienste, so obberührte unsere Städte Grossenglogauischen Fürstenthums, Uns und Unsern Vorfahren, Königen zu Böheimb und Fürsten zu Grossenglogau, vielfältig unterthänigst geleistet und erzeiget haben, dem künftiger Zeit auch Uns, unsern Erben und Nachkommenden regierenden Königen wohl thun können, sollen und mögen, und hiermit mit wohlbedachten Unserer Kron, Böhaimb, Officirer und Räthe, Rath, guttem Wissen, und aus sondern Kaiser- und Königl. Gnaden, als regierender König zu Böhaimb, oberster Herzog in Schlesien, und Fürst zu Grossenglogau, den obbemeldeten unsern Städten, und einer jeden insonderheit, fürthin die freye Rathswahl und Kühr gnädigst bewilliget, verliehen und gegeben. Verleihen und Geben von neuen unsern sechs Städten unsers Fürstenthumbs Grossenglogau, und jeder Stadt insonderheit, die angezeigte freye Wahl und Rathskühr, öffentlich in Kraft dieses unsers Kaiserl. Gnadenbriefes, also, daß Sie fürthin solche freye Rathswahl und Kühr haben, auch auf die Zeit und Stelle, wie solches nach der Stadt alten Gewohnheit und Herkommen bräuchlichen, aus Ihren Bürgern und Einwohnern, die Burgermeister und Raths-Personen, bey den Ayden und Pflichten, damit Sie zu förderst Gott dem Allmächtigen, Uns und dem gemeinen Nutz verbunden, sämtlich und einträchtiglichen, ohne Unser, unserer nachkommenden Könige zu Böheimb, und unserer Hauptleute Vorwissen, Wahl und Bestätigung, frey erwählen, und erkiesen sollen und mögen, die Uns, unsern Erben und nachkommenden Königen zu Böheimb allezeit getrew, gewehr, auch unsern Städten nützlich und förderlich, nichts weniger auch zum Rechten und aller Billigkeit tüglich und gemäße seyn. Es sollen auch die Rathmanne einer jeden bemeldten Stadt Macht und Gewalt haben, hinfürder aus jeden ihrer Stadtzunften und Handwerkszechen, zwo tügliche Personen, zu Eltisten und Geschwornen zu erwehlen, zu sätzen, und zu ordnen, die Ihnen, den Rathmannen einer jeden

Stadt, die Bürden tragen und zu vorfallenden Sachen uns und den Städten zum besten, einraten helfen sollen; meinen, sätzen u. wollen auch, daß Sie sich, und eine jede Stadt insonderheit, vor sich und ihre Nachkommen, forthin, dieser unser Kaiserl. Begnadung und Gaben, unterthäniglichen, dankbarlichen und richtiglichen, geniessen, und gebrauchen sollen und mögen, ohne unserer Hauptleute und sonsten Allermänniglichen, einige Verhinderung und Eintrag, doch alles auf Unser, unserer Erben und nachkommenden Könige zu Böheimb, Herzoge zu Schlesien, und Fürsten zu Grossenglogau, gnädigst wohlgefallen; und gebieten hierauf allen und jeden unsern Unterthanen, was hohen und niedern Standes und Amtes die sind, und sonderlich unserm itzigen gegenwärtigen Hauptmann unsers Fürstenthums Grossenglogau, daß Sie mehrbenante sechs Städte, in angezeigtem Fürstenthumb Glogau, und eine jede Stadt insonderheit, bey diesen unsern Kaiserl. Gaben und Begnadungen, der freyen Wahl und Rathserkiesung, und Kuhr der Elcisten, wie obstehet, unverhinderlichen und richtiglich verbleiben lassen, Sie darwieder, in einigem Wege, nicht betrüben, oder anfechten, noch solches jemandes zu thun verstatten wollen, als lieb einem jeden sey, unsere schwere Strafe und Ungnade zu vermeiden. Das meinen wir ernstlich. Mit Urkund dieses Brieffes, besiegelt mit unserm Kaiserl. anhangenden Insiegel, der gegeben ist in unser Stadt Wien den 22sten Julii, nach Christi, unsers lieben Herrn und Seligmachers, Geburt 1561, unserer Reiche des Römischen im dritten und der andern alle im fünf- und dreißigsten Jahr.

Ferdinand

§. 114.

Wahl des Stadtrichters und der Gerichts-Schöppen.

Was die Wahl des Richters und der Schöppen betrift; so dependiret die Wahl des ersten von dem Königl. Schlosse, folglich von dem jedesmaligen Besitzer desselben, und gegenwärtig von dem Stifte zu Trebnitz, die Wahl der letztern aber von dem Magistrate. Ich finde Davon, unter den Rathhäußl. Acten, folgende Anmerkung: „Wenn ein Rich-

„ter

„ter bey Schwiebus soll erwälet werden, kieset das Schloß „solchen, von dem er dependiret; die Schöppen aber wälet Magi„stratus. Daher wenn auf dem Schlosse Juder den Eid „ablegen, wird solches den Schöppen notificiret und gemeldet, „daß sie sich gestellen sollen, zugleich muß Magistratus vom „Schlosse ersuchet werden, es denen Schöppen zu erlauben, „und dürfen Schöppen das Protocoll und Siegel nicht mit „heraufnehmen, weil es nicht observantiae, ob es gleich „verlanget würde.“ Von diesem Stadtgerichts-Collegio muß man das ehemahlige Hofgerichts-Collegium unterscheiden. Dieses bestund aus dem Hoferichter und zween Hofgerichtsschöppen, davon der eine, oder der Hoferichter selbst, Notarius war. Diese wurden von dem Glogauischen Oberamte gesetzet, und waren als Commissarii perpetui desselben, im Schwiebusischen Kreise, anzusehen. Ihr Amt erfoderte, die im Kreise entstehende Streitigkeiten beyzulegen, und die darin begangene Verbrechen zu beurtheilen und zu bestrafen. Dis Collegium ist eingegangen, und Statt desselben von der Königl. Preußl. Oberamts-Regierung in Glogau, ein Cavalier zum Justitz-Rath des Kreises verordnet worden, dem der Justitz-Secretarius aßistiret.

Ehemaliges Hofgerichts-Collegium.

§. 115.

Des ältesten Burgermeisters, und der ältesten Rathmänner, von denen man Nachricht findet, ist bereits §. 20 und § 70. gedacht worden. Zur Zeit der Reformation in Schwiebus, die im Jahr 1541 vor sich ging, hieß der Burgemeister M. Sauer, der sich derselben heftig wiedersetzete. (§ 71) Nach dem Brande haben unsere Vorfahren vom Jahr 1543 an, bis auf das Jahr 1637, in den so genanten Rathhäußlichen Ausgabe- und Einnahmbüchern, die Namen der jedesmaligen Burgemeister und Rathmänner aufgezeichnet; wie wohl diese Bücher von einigen Jahren fehlen, wenigstens habe ich sie nicht finden können. Aus diesen Quellen habe ich die hier folgende Nachrichten geschöpfet. In dem 1543ten

Burgermeister und Rathmänner vom Jahr 1439 und 1443 vid. Supr. l. c. Vom Jahr 1543 bis 1578

Jahre war Burgermeister, Hans Sussegott; Rathmänner waren: Barthel Kaiser, Balthaser Hartmann, Bonaventura Schickfuß, Gregor Merten, Hans Futter, Andreas Zeideler. An. 1544 ward Bonaventura Schickfuß Burgemeister, Hans Sussegott Rathsältester; und nachdem Merten und Futter abgegangen waren, kamen Achatius Scherer und Valten George, an ihre Stellen in den Rath. An 1545 blieb Schickfuß Burgemeister, Sussegott starb, und Jacob Rößner kam in den Rath. An. 1548 ging Zeidler ab, und Wolf Sohre kahm an seine Stelle. An. 1549 wurde Martin Tauchritz, Rathsältester, und nachdem Hartmann und George zugleich abgegangen waren, kam auch George König in den Rath. An. 1551 ward Bartholomäus Kaiser, der vom Jahr 1544 nicht mehr in dem Rathe gewesen war, Burgemeister, da hingegen Schickfuß nicht mehr unter den Rathmännern benennet wird, bis einige Jahre darauf, da er wieder Burgemeister ward. Er war es in den Jahren 1569 und 1570. Rathmänner waren: Valentin Grätz, Wolf Gast, Caspar Stürmer, Achatius Scherer, Thomas Heintze. Man siehet aus diesem Verzeichnisse, daß die Pest, die An. 1552 und 1566 graßirete, den ganzen Rath bis auf den Burgermeister, Schickfuß, und den Rathmann, Scherer, aufgerieben hatte. (§ 25.26) An. 1571 war Gast Burgemeister und Schickfuß Rathsältester. An. 1572 ging Stürmer ab, und Christoph Jeschke ward der letzte Rathman. An. 1573 war Valentin Grätz, Consul; Bonav. Schickfuß, der in diesem Jahre Rathsältester war, starb den 26ten Januar; Joachim Schulz Sen. und Christoph Lindner, der Rector, waren neue Rathmänner. An. 1574 blieb Grätz Consul, und Gast war Rathsältester. An. 1575 war Christoph Jeschke Consul; Grätz war abgegangen; und Thomas Heinz wird als der letzte Rathmann, angefüret. An. 1577 kam Caspar Sohre in den Rath, da hingegen Christoph Lindner. unter den Rathmännern nicht eher wieder genant wird, als An. 1585. Vielleicht hat er, diese Jahre über, wieder in der Schule informiren müssen.

An.

An. 1580 war Heinz abgegangen, und Erasmus Henning der letzte Rathmann. An. 1585 waren Scherer und Joachim Schulz Sen. abgegangen und Christoph Lindner beschloß, mit dem Siegmund Dieterich, die Zahl der Rathmänner. An. 1578 stehet, an Statt des Siegmund Dietrich, Christoph Schulz.

§. 116.

An. 1588 war Wolf Gast Burgermeister. Rathmänner warer: Caspar Sohre, Erasmus Henning, Christoph Lindner, Christoph Schulz, Bonaventura Schickfuß, Hans Nitschke. In dieser Ordnung blieben sie bis 1592, da Sohre und Henning abgegangen waren. An ihre Stelle kamen George Merten, der alte Baccalaureus, und Gregorius Kupky. An. 1593 fehlet Hans Nitschke, uud Hans Tauchritz stehet zuletzt in der Reihe der Rathmänner. Hieronymus Abt wurde Hoferichter. Christoph Lindner, der Rathsälteste, fing schon voriges Jahr an, das Stadtschreiberamt zu verwalten. An. 1596 waren Christoph Schulz und George Merten abgegangen, und man hatte Joachim Schulzen und Adam Kleben in den Rath aufgenommen. An. 1597 fehlet Joachim Schulz und zuletzt stehet: Hieronymus Abt. An 1599 war Christoph Lindner gestorben, und Jacob George, sein Schwiegersohn, an seine Stelle gekommen. An. 1602 war Hieronymus Abt, an Statt des Gasts, Burgermeister, der dis Jahr auch nicht unter den Rathmännern stehet, wohl aber 1603 als Raths-Senior angeführet wird. An. 1604 war Wolf Gast wieder Burgermeister und Abt Raths-Senior; unter den übrigen Rathmännern ging keine Veränderung vor bis 1609, da das Verzeichnis des Raths folgendes ist. Wolf Gast, Consul, Hieronymus Abt, Bonav. Schickfuß, Greg. Kupky, Georg Langhans, David Georg, Georg Seler.

Burgemeister und Rathmänner vom Jahr 1588 bis 1609

§. 117.

An. 1617 bestund der Rath aus folgenden Personen: Georg Langhans Consul, Bonav. Schickfuß, Greg. Kupky, Ge-

Vom Jahr 1617 bis 1650

Georg Seler, Matthäus Kallnbach, Jacob George, Esau Meiermann. Von 1618 bis 1622 war Matthäus Kallnbach Consul und Langhans Raths-Senior; Schickfuß starb 1618 im Novebr. und Abraham Hiersekorn kam an seine Stelle. An. 1623 ward Longhans Burgemeister, der es auch bis 1628 incl. blieb. Meiermann war abgegangen und Amandus Grosse in den Rath gekommen. An. 1624 kam auch Barthol Kurze in den Rath. An. 1626 waren Kallnbach, Kupky und Jacob George abgegangen. Dagegen waren Andreas Lübekühn, der gewesene Rector, und Georg Lindner in dem Rathe, so daß Georg Seler der älteste Rathmann war. An. 1627 war dieser Seler abgegangen, und Mose Nitschke in den Rath gekommen. An. 1629 war Abraham Hiersekorn Consul, Langhans Raths-Senior und Stadtschreiber, und an Statt des abgegangenen, oder vielleicht abgesetzten Barthel Kurzes, Christoph Minge Sen. Rathmann worden. An. 1630 war eine grosse Veränderung vorgegangen. Der Burgermeister, Abraham Hiersekorn, war bey der Päbstlichen Reformation vertrieben worden. Lübekühn hatte entweder ein gleiches Schicksal erfahren, oder seine Absetzung war erfolget. Und weil des Amandus Grosses nicht mehr gedacht wird, muß ihm entweder ein gleiches begegnet seyn, oder er ist an der Pest gestorben, die damals sehr wütete. Indes war der Rath in diesem und dem folgenden Jahre mit folgenden Personen besetzet: Georg Langhans Consul, Georg Lindner, Christoph Minge, Matthes Busche, Joachim Hahn, George Hirscht, Wenzel Rother, Elias Pade, Rathmänner. Wenn der Rath bey dem Jahre 1632 soll angefüret werden, stehen folgende Worte: Zu wissen, daß im 1632ten Jahre wegen der grossen Kriegsgefahr, und weil in der Stadt Niemand sicher wohnen können, fast kein Regiment bestellet gewesen. Indes hatte sich Abraham Hiersekorn aus seinem Exilio wieder eingefunden, und er ward 1633 Burgermeister. Im Rathe waren Andreas Lübekühn, Barthol Kurze, Jacobus Henning, Martin Rohrlach, Heinrich Müller, Christoph Specht,

Specht, George Giring. An. 1634 war Andreas Lübekühn Consul; im Rathe waren Georg Langhans, Daniel Sommerfeld, Stadtschreiber, Matthes Busche, Georg Hirscht, Rohrlach, Specht, und Giring. An. 1635 und 1636 ist Matthes Busche ausgelassen, und zuletzt stehet, Balthasar Wandrey, An. 1637 enthielt das Raths-Collegium folgende Personen: Andreas Lübekühn Consul, Daniel Sommerfeld, George Hirscht, Martin Rohrlach, Balthasar Wandrey, Tobias Rößner, Nicol Weberske. Hierauf ist einige Jahre hindurch ein leerer Raum anzutreffen, und man liefet folgende Worte: Zu wissen, daß vom Jahr 1637, wegen der grossen Kriegsunruhe, und anderer Ursachen die jährliche Rathskühr und confirmation des Rathsstuhls nachgeblieben, und unterdessen der Rathsstuhl bis auf drey Personen abgestorben, also daß heute, den 4ten August des 1647 Jahres, von weiland (cum titulo) des hiesigen Herrn Hauptmanns, H. HansGeorge von Knobelsdorf hinterlassenen Herren Erben, vermöge ihrer hohen Kaiserl. u. Köngl. Privilegien u. Begnadigungen, der Rathsstuhl mit etlichen Personen verstärket werden müssen, und zwar durch gewöhnlichen Churbrief, maßen derselbe an gedachtem 4ten August öffentlich im Rathhause der Bürgerschaft vorgelesen und publiciret worden. Und sind nachfolgende Personen in diesem 1647sten Jahre im Rathsstuhl gewesen: Andres Lübekühn Consul, Daniel Sommerfeld, Nicol Weberske, Christoph Bentius, George Giring, David Hirsekorn Jun. Gottfried Beißricht. Indes, ob gleich die Rubriquen, in diesem so genannten Ausgabe-Buche, schon bis auf das 1650sten Jahr geschrieben sind; so wird doch darinn weiter keiner Magistratspersonen Erwähnung gethan.

§. 118.

Den 10ten August 1654 kam der Landeshauptmann des Fürstenthums Glogau, Johann Franz von Barwitz, Freyherr zu Fernemont und Schlawa ꝛc. nach Schwiebus. Er veränderte den Magistrat, und machte Elias Paden zum Burgemeister, Vom Jahr 1654 Seq.

meister, Georg Hirschten aber und Martin Röhrichten zu Rathmännern. Letzterer war Stadtschreiber, und ein Student aus Böhmen, Catholisch geboren. Ob damals Lübekühn noch Burgemeister gewesen, oder ein anderer Rathmann, und wie ich aus einem gewissen Umstande muthmaße, Wenzel Rothe unterdessen dieses Amt verwaltet habe, kan ich mit Gewisheit nicht sagen. Der Rathmann, Georg Giring war den 15ten Jan. dieses Jahres vorher gestorben. Der Burgemeister, Lübekühn, that das folgende Jahr 1655 den 16ten Jun. einen tödtlichen Fall und starb davon den 18ten Sept. desselben Jahres.

§. 119.

Vom Jahr 1667 bis 1669

Den 3ten Febr. 1656 kamen der Oberamts-Rath, Franz Friedrich Pauschner, Freyherr von Schlegenberg und der Ober-Fiscal, Herr von Eick, als Kaiserliche Commissarien, nach Schwiebus, um die gewöhnliche Rathskühr zu halten, bey welcher Gelegenheit der bisherige Stadtrichter, Georg Hirscht, abgesetzet, und Theodor Sommerfeld, der von der Evangelischen zur Catholischen Religion übergetreten war, an seine Stelle zum Richter verordnet wurde. Hingegen maßete sich in folgendem Jahre, der Schloßhauptmann, Caspar Siegmund von Knobelsdorf, dieses Recht an, den Magistrat zu setzen. Er verordnete dem nach den 8ten August 1667 Daniel Sommerfelden zum Burgermeister, Georg Hirschten und Martin Röhrichten, den Stadtschreiber, bestätigte er, als Rathmänner, denen er Bartholomäus Gellerten, Gottfried Langhansen, Elias Paden Jun. und Christian Wehlischen beyfügte. Allein am 1sten Jul. 1668 kam der neue Landeshauptmann, George Abraham, Freyherr von Dyherrn, nach Schwiebus. Er setzte, dem von Wien erhaltenen Befehle zu folge, diejenigen Rathmänner ab, die nicht Catholisch werden wollten, welches Schicksal, Bartholomäus Gellerten und Gottfried Langhansen, betraf. (§ 83) Der alte Burgermeister, Daniel Sommerfeld, scheinet vor dieser Raths-Veränderung gestorben zu seyn. Dagegen wurde der Catholisch gewordne Theodor Sommerfeld

merfeld, dessen Sohn zum Burgermeister verordnet, George Hirscht aber, Martin Röhricht, und Elias Pade, Jun. als Rathmänner bestätiget. Christian Wehlisch, der damals entweder schon wirklich catholisch, ward oder doch desfalls die beste Hoffnung von sich gab, wurde am 5ten Jul. zum Stadtrichter verordnet; und die abgesetzten Rathmänner indes wieder in den Schöppenstuhl verwiesen. Den 28sten Octbr. 1669 kam der Landeshauptmann wieder hier an. Er bestätigte den Rath, und fügte demselben, als neue Membra, bey, den Christian Wehlisch, David Stieler, und Matthias Bruckmeyern, den Zoll-Controlleur. Den 2ten Novembr. wurden Gellert und Langhans, weil sie noch nicht catholisch werden wollten, nebst Johann Schulzen, der in seinem Glauben eben so standhaft war, auch aus dem Schöppenstuhl gestossen; an ihre Stelle kamen drey alte Männer, Andreas Katzober, ein ehrbarer Schuster, Tobias Walter und Abraham Hiersekorn, wohlbetagte Tuchmacher.

§. 120.

Vom Jahr 1670 bis 1674.

Den 26sten Octobr. 1670 wurde die Rathskühr, in dem Dorfe Kutschel, gehalten, dahin der Magistrat mit den Handwerksmeistern der vier Gewerke hinaus fuhr. Es wurde ein neuer Rathmann gesetzet, Hans Mittelstädt, ein Cassube von Geburt. Wenn der entsetzte Rathmann Gellert, in seinem Hausbuche, diese Begebenheit beschreibet; so macht er, von dem neuen Rathsverwandten, folgende Anmerkung: "Ein theurer „Mann, weil Sr. Gnaden, dem Herrn Landeshauptmann, „von der Bürgerschaft fast 100. Rthl. gegeben werden müssen. Den 16ten Octobr. 1671 hielt der Landeshauptmann die gewöhnliche Rathswahl zu Nieder-Siegersdorf, im Freystädtischen Kreise, wobey Burgemeister Sommerfeld, Stadtschreiber Tiebel, und Adam Langhans erschienen. Diesmahl ging keine Veränderung vor, und die Confirmation des Raths wurde, am 21sten desselben Monaths, auf dem Rathhause publiciret. Am 23sten ejusd. wurde ein neuer Richter verordnet. Und

dieser war Abraham Hiersekorn Jun. nachdem er von der evangelischen zur catholischen Religion übergetreten war. Den 29sten Jul. 1672 kam zwar der Landeshauptmann, Graf von Herberstein, nach Schwiebus; ich finde aber nicht, daß er im Rathe einige Veränderung vorgenommen habe; hingegen wurde den 16ten Jul. 1673, bey der Confirmation des Magistrats, ein neuer Rathmann gesetzet, nämlich der catholisch gewordene Abraham Hiersekorn Jun. Den 19ten Septbr. 1674 ließ der Landeshauptmann die Rathskühr zu Schwiebus, durch seinen Secretair, halten. Im Rathe waren: Theodor Sommerfeld, Consul, Röhricht, Wehlisch, Bruckmeyer, Mittelstädt, Hiersekorn, Senatores. Da ein neuer Rathmann gesetzet werden solte, und sich unter den Catholischen zu Schwiebus kein tüchtiges Subjectum zu finden schien; so holte man dieserwegen den Kirchschreiber zu Stensch, Joh. Chr. Harren, in die Stadt, und machte ihn zum Rathmanne. Er blieb aber nur ein Jahr in diesem Posten, und trat so denn seinen vorigen Dienst in Stensch wieder an. Als sich die Bauern in der Schenke über seine Rückkunft verwunderten, sagte er zu ihnen: „Besser ein Schreiber „auf dem Dorfe, und hat Brodt, als ein Rathsherr in der „Stadt, und leider Noth. Seine Stelle im Rathe erhielt ein gewisser Adam Fengler.

§. 121.

Vom Jahr 1675 bis 1702

Den 24sten Septbr. 1675 confirmirte der Landeshauptmann den Magistrat zu Schwiebus. Gellert merkt dabey an: „Es ist jährlich eine grosse Beschwerung. Dergleichen Confirmation erfolgte auch den 8ten October 1676, als der Amts-Secretair zu diesem Ende hieher kam. Um in Anführung der jährlichen Rathswahlen nicht weitläuftig zu seyn, wollen wir nur bemerken, daß, als nachgehends, an Statt des abgegangenen Mittelstädts ein neuer Rathmann gesetzet werden sollte, der Kirschner, Jacob Prüfer, die catholische Religion angenommen und dadurch den 8ten August 1678 die Rathmannsstelle, erhalten habe; so daß 1680 im Rathe waren: Theodor von Sommerfeld, Consul, Röhricht, Wehlisch, Bruckmeyer, Hiersekorn,

Jacob

Jacob Prüfer. Eben diese Personen waren auch bey der Übergabe der Stadt an Churbrandenburg 1686, noch im Rathe; ausser daß, an Statt des den 30sten May 1685 verstorbenen Raths-Senioris, Röhrichts, Jacob Wutky ein gebohrner Catholicke, der unterste Rathmann war. Weil es aber an einem Stadtschreiber fehlete, so erhielt Gottfried Dreher dieses Amt, der auch 1688 zum Burgermeister erwälet wurde, es aber damals deprecirte. Ich will den Innhalt des Rathäußlichen Protocolls vom 13ten May desselben Jahres anfüren: „Es hat ein löbl. Magistrat Herrn Gottfried Drehern, „Stadt-Secretarium, durch ihre Wahl zum Burgermeister erkieset, worauf auch die Churfürstl. Confirmation von der Neu„märkischen Regierung erfolget. Weil er aber lieber bey dem „Secretariat- und Rathsältesten-Amte bleiben wollen; so ist auf „recommendation des Herrn Burgermeisters von Sommerfeld „Hr. Jacob Rudolphi dazu verordnet worden, welcher auch die „Confirmation erhalten. Dieses wurde den 14ten ejusd. der gesamten Bürgerschaft bekannt gemacht, so daß dis Jahr im Rathe waren: Jacob Rudolphi, Consul, Gottfried Dreher, Wehlisch, Hiersekorn, Prüfer und Wutky. Die nächste Veränderung im Raths-Collegio ging 1692 vor, davon man im Rathhäußl. Protocoll vom 6ten Decembr. St. n. desselben Jahres folgende Worte liefet: „Nachdem die Zeit der Raths„wahl vorhanden, ist solche collegialiter vorgenommen, und „zum regierenden Burgermeister erwälet worden, Herr Gott„fried Dreher. Rathmänner sind: Rudolph, Wehlisch, Hierse„korn, Prüfer, Wutky, Johann Sachse. Dieser Johann Sachse war der damalige Accise-Einnehmer, der ohne Zweifel auf den Johann Vorhauer gefolget war (§ 46) Er verließ seinen Posten freywillig, als der Kreis wieder an den Kaiser übergeben ward. Unterdessen wurde Christian Schulz, der Kirschner, nachdem diese Veränderung vorgegangen war, durch Annehmung der catholischen Religion, ein wohlweiser Herr. Und als der Landeshauptmann, Graf von Nimtsch, den 12ten Febr. 1702, die gewöhnliche Raths-Renovation, und Visita-

tion zu Schwiebus vornahm; (§ 50) wurden die Rathsmembra folgender gestallt rangiret 1) Burgemeister, Dreher, bleibt suspendirt 2) Christian Wehlisch 3) Abraham Hiersekorn 4) Jacob Prüfer 5) Jacob Wutky 6) Christian Schultz 7) Jacob Rudolph.

§. 122.

Burgemeister und Rathmänner vom Jahr 1703 bis 1741.

Burgermeister, Dreher hat nachgehends niemals das Burgermeisteramt wieder verwaltet. Indes wurde eine Zeitlang kein anderer Burgemeister gesetzet, sondern Abraham Hiersekorn, verwaltete, vermuthlich nach dem Tode des Wehlisch, als Rathsältester das Burgemeisteramt bis an seinen Tod, der An. 1708 den 2ten Januar erfolgte. Weil er zur catholischen Religion übergetreten war; soll er zu seiner Wärterin auf dem Todbette gesaget haben: „Wie gut hat es sich „doch catholisch gelebet; aber wie böse stirbt es sich catholisch! Nach dem Tode dieses Mannes wurde ein gewisser Biernaschky, als Burgermeister, hieher geschickt, der aber so üble Wirthschaft trieb, daß sein Regiment nicht lange Bestand haben konte. Er wurde gefangen nach Glogau gefüret; und ist auch daselbst im Arreste verstorben. Nach seiner Hinwegfürung wurde Christian Wenzel Langer, der bisher Stadtrichter gewesen war, An. 1711, zum Burgermeister ernannt, der dis Amt einige Jahre, wie wohl mit schlechtem Ruhme, verwaltete. An 1612 waren im Rathe: Langer Consul, Prüfer, Schulz, Caspar Anton Künzel, Franz Dominicus Schubart, Jacob Rudolph, Rathmänner. In den folgenden Jahren ging im Rathscollegio keine Veränderung vor, ausser daß An. 1716 Franz Ludwig Dorner die Raths Senior-Stelle erhielt, und also vor dem Prüfer den Rang hatte. Dieser Dorner fing, nach Verfliessung eines Jahres, an, den Burgermeister, Langer, wegen übel verwalteten Regiments, aufs heftigste zu verklagen; und der größte Theil der Bürgerschaft gab ihm Beyfall. Allein Langer brachte, Rudolphen ausgenommen, den ganzen Rath, die Gerichten, Geschwornen und Aeltesten, auf seine Seite. Diese gaben ihm ein Attest, daß er unschuldig sey. Dis konte ihn jedoch nicht vor den endlichen Falle

schützen.

schützen. Denn die Bürgerschaft fertigte zween Abgeordnete, Martin Kochlingen und Johann Leutken, nach Glogau ab, denen sie eine Vollmacht mit gaben, darinn sich alle vier Gewerker unterschrieben hatten. Diese gaben darauf sub Dato Glogau den 25sten Februar An. 1720 verschiedene Gravamina, theils wieder den Burgermeister, theils wieder den gesamten Magistrat, bey dem Königl. Oberamte, ein, und baten um Remedirung. Es kam endlich zur Untersuchung. Langer wurde schuldig befunden; er kam in Arrest, den er jedoch in seinem Hause halten mußte, und starb darinnen. Inzwischen war Franz Anton Grünweber, von Zuckmantel bürtig, als Accise-Einnehmer, hieher gekommen. Dieser ward nachgehends Richter, kam darauf in den Rath, und ward An. 1728 Burgemeister. Das Stadtschreiberamt verwaltete damals Maximilian Langer, ein Sohn des Burgemeisters dieses Namens, der aber nicht lange lebete. An. 1731 kam Augustinus Dominicus Fiedler, als Rathmann, hieher; und nach einigen Jahren noch zween andre, Süßmuth und Kukulenz, so daß bey der großen Veränderung der Landesregierung An. 1741 im Rathe waren: Grünweber, Consul, Fiedler, Senior, Süßmuth, Kukulenz und Samuel Kirschstein, der Tuchmacherälteste.

§. 123.

Burgermeister und Rathmänner vom Jahr 1742 bis 1763.

Es ist bereits § 52 erzälet worden, daß, bey angehender Königl. Preußl. Regierung, drey evangelische Rathmänner gesetzet wurden. Diese waren D. Hoffmann, Samuel Rudolph Kallmann und Christoph Gottlob Knispel. Kukulenz und Kirschstein erhielten ihre Dimißion; Süßmuth starb. Erstgenannter wurde nachgehends Accise-Einnehmer in Beuthen. Grünweber wurde gleichfals den 14ten April 1742 abgesetzet: Herr Horn kam an seine Stelle; und die evangelische Bürger und Gerichtsschöppen, Martin Liebisch Sen. und Johann Christoph Balke, wurden dem Rathscollegio beygefüget. (§ 52) Inzwischen blieb Fiedler, Raths Senior; D. Hoffmann starb An. 1742; und der neue Stadt- und Land-Physicus, D. Weise, kam, an seine Stelle, in den Rath. D. Weise starb

gegen das Ende des Jahres 1746. Seine Stelle, im Rathe, blieb unbesetzet. Nachdem aber Martin Liebisch Sen. An. 1749 den 23sten Decembr. verstorben war; wurde der Königl. Sals-Factor, Carl Heinrich Teuber, Rathmann. Und als auch dieser An. 1753, im Decembr. mit Tode abging, erhielt Herr Martin Liebisch Jun. An. 1754 dessen Stelle. Inzwischen ward der Burgermeister, Herr Carl Siegmund Horn, zum Proconsulat nach Glogau berufen, wohin er den 12ten Febr. 1754 von Schwiebus abreisete. Hierauf ward Christian Emanuel Boye, von Stolpe in Pommern bürtig, als Burgemeister nach Schwiebus geschicket, welcher aber den 10ten April 1758, diese Stadt wieder verließ, um das Amt eines Inquisitoris Publici und Syndici in Grünberg zu verwalten. Ihm folgete im Monat May dieses 1758sten Jahres, Herr Simon Theodor Pascha, als regirender Burgermeister. Und da auch voriges Jahr, den 2ten Novembr. der Rathmann, Johann Christoph Balke, verstorben war; so kam Herr Joh. Friedrich Riepert, den 27sten May 1758, an seine Stelle. Der Cämmerer, Kallmann, verließ gleichfalls im Anfange des 1759sten Jahres diese Welt, seine Stelle aber war bereits vorher, mit dem zeitigen Cämmerer, Herrn Samuel Balken, besetzet worden. Nicht weniger ging der bisherige Raths-Senior und Stadschreiber, Fiedler, im Januar 1760 den Weg alles Fleisches; und Herr Carl Benjamin Gottlob Sucker, kam als Rathmann und Notarius nach Schwiebus, zu welcher Function er, den 5ten April 1760, introduciret ward. Er blieb aber nicht lange hier, sondern ging, den 23sten Januar 1762 nach Sprottau, das Proconsulat daselbst zu verwalten. Der zeitige Rathmann und Stadt-Secretair, Herr Emanuel Traugott Adami, wurde bereits, den 12ten Januar desselben Jahres, vereidet, um seine Stelle zu vertreten.

§. 124.

Was für Sachen der Jurisdiction des Magistrats und des

Was für Sachen zur Besorgung und Entscheidung des Magistrats, oder des Stadt-Richters und der Gerichtsschöppen, gehören, wird man aus folgendem zwischen dem Fürstl. Stifte Trebnitz, und

und dem Magistrate aufgerichten Vergleich leicht beurtheilen können.

Stadtgerichts unterworfen seyn.

Kund und zu wissen sey hiermit jedermännigklich, was maßen heute unten gesetztem Dato entzwischen dem Fürstl. Gestifte Trebnitz, als Pfandes-Inhaberen des Schlosses in Schwiebus an Einem, dannen Einem Wohlöbl. Magistrate der Königl. Stadt, Schwiebus am andern Theile, mit hoher Approbation Einer Hochlöbl. Königl. Großglogauischen Krieges- und Domain-Cammer, vom 11ten Jan. 1752, nachstehender aufrichtiger und unwiederruflicher Recess abgehandelt und geschlossen worden und zwar.

Nachdeme schon geraume Zeit entzwischen diesen beyden Transigenten eine Streitigkeit in Jurisdictionalibus vorgewesen, und ein Theil dem andern disputirlich gemachet, wozu sich selbtes wohl befugt zu seyn erachtet hat, deshalb auch mit einander in Rechts-Streitigkeit verfallen seynd, und sothanes negotium ad viam Juris, zu rechtlicher Decision eingeleitet haben, wobey jedoch die wohlanständige Harmonie, und das gemeinschaftl. gute Vernehmen beyde Theile dahin bewogen, sothanen Jurisdictions-Streit, durch ein gütliches Abkommen, zu beyderseitigem Vergnügen aufzuheben, und den angefangenen Rechts-Streit vollkommentlich zu assopiren: So erklären sich andurch Eingangsernante beyde Partheyen, vor sich und ihre Nachkömlinge, daß das Delictum der Hurerey zur Untersuchung dem Stadtgerichte solle überlassen seyn; ohngeachtet Magistratus ex Priuilegio Ducis Henrici zu dessen Bestrafung sich berechtiget erachtet, jedoch dergestalten:

Daß in Causis, wo nach inhibirter Geld-Strafe ein opus publicum zuerkant würde, solches alternative, nämlich dem Schlosse samt dessen Pertinentien, als dem dazu immediate gehörigen Vorwerke, Mühle und Garten (nicht aber denen anderweitigen ausserhalb des Schwiebusischen Stadt-Territorii gelegenen Trebnitzschen Stiftsgütern) und dem Magistrate prästiret werden müßte, wie denn auch

Alle Schimpfungen, Schmähungen und alle actus criminales, auch Schlägereyen (ausser denen, so bey Nachtszeit,

zeit, oder nach der Nacht-Glocken vorfallen, als welche dem Magistrate vorbehalten seynd) werden Cognitioni des vorgedachten Stadtgerichtes überlassen. Sollten aber die vor des Magistrates Untersuchung vorbehaltene Nacht-Schlägereyen gefährlich seyn: so müssen solche gleichfalls zum Stadtgerichte verwiesen werden; gleich wie auch

Alle Concurs und Schulden Sachen, welche ihren Grund nicht aus dem Hypothequen Buche haben, bey dem Stadtgerichte sollen vorgenommen, und tractiret werden, jedoch dergestalten: daß sich dieses Gerichte in keine solche Affaire einmische, wo von Hypothecarischen, oder Consensual-Schulden zu handeln wäre; nicht minder verbleiben auch nunmehro dem Stadtgerichte die Versigelungen, und Auffsigelung, in verstatteten Fällen, vorzunehmen, jedoch mit dieser Bedingung: daß die aufgenommene Inventaria Magistratui zu Anfertigung derer Erbtheilungen, und dererselben Confirmation, überreichet werden sollen.

Uber eine Raths-Person, oder Rathhäußl. Unterbedienten, aber soll das Stadtgerichte niemahlen eine Cognition haben, sondern solche bleibet Magistratui, oder, nach vorkommenden Umständen, der Königl. Cammer, oder der Königl. Oberamts-Regirung, vorbehalten. Es wäre denn, daß ein Criminal-Delictum vorfiele, welches eine solche exempt seyn sollende Person, ohne Ausnahme, gleichfalls dem Stadtgerichte unterwerfen würde, ja es würde auch in Casum eines begangenen solchen Delicti Criminalis der dasige Scharfrichter diesem Stadtgerichte unterworfen seyn.

Was hingegen Policey-Handwerks- und in das Commercium einschlagende Sachen betrift; alles dieses verbleibet Magistratui zur Entscheidung, im Fall nicht etwa Schuld-Sachen darein schlügen, alwo so dann das Forum des Stadtgerichtes zu accediren seyn müßte.

Alle Kauf-Instrumenta und Confirmationes, Consentirte Schuld-Verschreibungen, publique Atteste und Päße samt allen Deme, was sonsten in das Publicum und Policey-Wesen

ein-

einschläget, wie auch alles Garten- Feld- und Gränz-Wesen, Taxationes rerum immobilium, vorkommende Klagen zur Jahrmarktzeit, bleiben Magistratui vorbehalten, wie es denn auch bey der bisherigen Observanz verbleibet daß die Stadt-Gerichts-Schöppen jederzeit vom Magistrat erwählet, vereidet u. constituiret, von dem Herrn Commissario Loci aber approbiret werden. Dieses Stadt-Gerichte nun soll nach der bisherigen Observanz, in der Stadt, bey einem Gerichts-Schöppen, nicht aber auf dem Schlosse, gehalten werden; allermaßen kein Bürger angehalten werden soll, sich letztern Ortes vor gerügtes Gerichte zu gestellen, gleich wie auch die bürgerliche Personen nicht in das von der Stadt separirte Schloß-Gefängnis, sondern in die Stadt-Frohn-Veste arretiret werden sollen. Es wäre dann, daß in casibus criminalibus, nach vorkommenden Umständen, des Schloß-Gefängnisses sich zu gebrauchen dienlich befunden würde. Es verstehet sich übrigens von selbst, daß, weilen der Stadt-Richter von dem Schlosse, oder desselben Inhabern, seine Dependence hat, Magistratus, oder die gemeine Stadt, ihn weder salariren, noch mit freyer Wohnung, zu versorgen habe.

Gleich wie nun alles dieses von beyden Theilen, mit kräftlicher Entsagung aller Exceptionum in genere und in specie, wie sie immer erdacht werden können, besonders doli mali, fraudulentae persuasionis, uis, metus, rei non sic, sed aliter, gestae, aut non satis intellectae &c. stet, vest und unverbrüchlich zu halten angelobet und versprochen worden: Also ist dieser Trasact auch beyderseitig, unter eigenhändiger und gewöhnlicher Unterschrift, in zwey gleich lautenden Exemplarien, ausgefertiget worden. So geschehen Trebnitz den 18ten Ap. Anno 1752. Und Schwiebus den 10ten Mai 1752.

Bernarda,
Abbatissin m. p.
(L. S.)

Burgermeister u. Rath hieselbst.
(L. S.)
C. S. Horn, Fiedler, S. R. Kallmann,
Knispel, Balke, Teuber.

§. 125.

Merkwürdige Burgemeister und Rathmänner.

Unter den Burgemeistern und Rathmännern haben sich; nach dem Zeugnisse unsrer Vorfahren, der Burgermeister, Bonaventura Schickfuß, und sein Vetter, der Rathsälteste gleiches Namens, um die Stadt sehr verdient gemacht. Jener, der Burgemeister, ward A. 1500 zu Neumark in Schlesien geboren. An. 1525 ward er, wie Schickfuß Chron. P. IV. c. 27. pag. 161 schreibet, nach Schwiebus vociret. An. 1535 heyratete er hieselbst Frau Anna Jänkin, Herrn Valentini Tauchritzes hinterlassene Wittwe. Seines Bruders Enkel, itzt gedachter Schlesische Geschichtschreiber, meldet, er sey An. 1546 in den Rathsstuhl, und 1547 zum Burgemeister erhoben worden. Allein, nach den authentischen rathhäußlichen Nachrichten (§. 115.) war er bereits, An. 1543. Rathmann, und ward An. 1544 Burgermeister. Zur Zeit seiner Regierung wurden, nach dem Brande 1541, Kirche und Rathhauß wieder auf gebauet (§. 5. 6.) Er war ein Bruder des evangelischen Pastoris hieselbst, Jacob Schickfußes (§. 72.) Sein ehemals in der grossen Pfarrkirche vorhandenes Epitaphium war folgendes Inhalts:

Der Burgermeister.

Aeternitati Sacr. Bonauentura Schickfuss, Vir prudentiss. et consultiss. pietatis cultor et promotor primarius, omnis honestatis, quod in ipso fuit, instaurator diligentiss. qui natus est Anno millesimo quingentesimo Nouofori Silesiorum, et primus postea domus suae conditor in urbe Svebusiensium hac Caesarea exstitit: ac in Senatorum cooptatus ordinem an. 1543. mox sequenti anno consul factus, ita se gesit, ut domi forisque uirtutis moderamine gubernaret omnia. Cumque ita fidem ciuibus, prouidentiam suis, rerum gerendarum gloria, probasset; Suebusii d. 26. Januar. 1573. aetatis etiam 73 placide et sine querela senii, ex hoc emigrauit seculo.

Bonaventura Schickfuß.

Das Epitaphium seines Bruders, des Pastoris, ist oben angeführet worden. Von diesen beyden Brüdern fand man vorzeiten über denselben Epitaphiis oben nachfolgende Verse geschrieben.

Huc

Huc qui tendis, et huc oculos intende duorum
Vera tibi fratrum signa uidere licet.
Alter in aede sacra, sed et, alter in urbe supremas
Res tenuit: Spartam gessit uterque grauem.
Dum regeret mentes alter pietate: sed alter
Jure: ita fouit opes ille poli, ille fori.
His tamen una fuit sors, mors pia: substitit illi
Vita breuis; tulit hic plurima lustra senex.
Illum Relligio, Themis hunc defleuit ademtum:
Haec duo Suebusium nunc quoque fulcra dolet.

§. 126.

Bonaventura Schickfuß, der Rathsälteste.

Der Rathsälteste, Bonaventura Schickfuß, war ein Sohn des vorhingedachten Pastoris, Jacob Schickfußes, und wurde den 11ten Novembr. 1547 zu Schwiebus geboren. Er war noch nicht völlig fünf Jahr alt, als sein Vater An. 1552 an der Pest verstarb (§. 72.) Sein Vetter, der Burgemeister scheinet hierauf seine Erziehung besorgt zu haben. Er wurde zwar fleißig zur Schule gehalten; weil aber der Vater kein sonderliches Vermögen hinterlassen hatte; scheinet er ein Handwerk erlernet zu haben; ob gleich der Diaconus M. Pfeffer, in seiner ihm gehaltenen Abdankungsrede, desselben nicht gedenket. Er ging An. 1563 auf die Wanderschaft, in fremde Länder, und hielt sich sonderlich zu Augspurg, Ulm und Straßburg, eine geraume Zeit, auf. An. 1571, nach Trium Regum, kam er wieder nach Hause. Sein Vetter, der Burgemeister, rieth ihm, die Frau Hedwig Guschmanninn, eines vornehmen Bürgers, George Klimets, hinterlassene Wittwe, zu heyrathen, welches er demnach that, und den 13ten Jul. 1572 sein Hochzeitfest beging. Den 7ten Februar, An. 1580 ward er in den Schöppenstuhl, den 17ten Jan. An. 1588, aber in den Rathsstuhl aufgenommen, auch von der Breßlauischen Cammer zum Einnehmer der Kaiserlichen Zollgefälle verordnet. Und weil er seine Privatgebäude, in und ausser der Stadt, in einen sehr guten Stand setzte, wurde ihm auch das Bauherrnamt, bey dem gemeinen Stadtwesen anvertrauet.

trauet. M. Pfeffer giebt ihm, wegen der treuen Verwaltung seiner Aemter, ein grosses Lob. Er rühmet von ihm, daß er keine Predigt am Sonntage, und kein Frühgebet an den Wochentagen versäumet; daß er allezeit in der Kirche, der erste hinnein, und der letzte heraus, gewesen; daß er in seinem Hause seinen Kindern und Gesinde alle Sonnabend, ehe man schlafen gegangen, auf das folgende Evangelium eine Predigt, aus seiner Haußpostille, mit grosser Andacht, vorgelesen; und den Bürgern, in allen Stücken, mit einem guten Exempel vorgegangen sey. Wie er die Schule und den Salkauer Kirchhof gebauet habe, davon wird man §pho 10. Nachricht finden. Er war reich, und erlebte an seinen Kindern viele Freude. Er war der erste Vater in Schwiebus, der, unter seinen Söhnen, zween promotos Doctores Juris hatte. Der älteste Sohn war der berühmte Schlesische Geschichtschreiber, Jacob Schickfuß, dessen Leben unten (§. 138.) soll beschrieben werden.

Er hat auf den Tod seines Vaters folgende Verse verfertiget.

A Nato aeternum, Genitor charisime, Salue
Aeternumque uale! lacrumae jam plura negarunt,
Jacobus Schickfusi. Philos. et J. V. D,
Consiliarius Legnesio - Bregensis, itemque
Caesareae Praefecturae per utramque Silesiam.

Der andere Doctor Juris unter den Söhnen des Bonaventura Schickfuß hieß David, der seine, bey gleicher Gelegenheit verfertigte, Verse folgender Gestalt unterschrieben hat: Argentorati Alsatiorum Calendis Martii Anno 1619. David Schickfusi J. V. Doctor, jam jam iturus in Italiam. Was die Töchter des Bonaventura Schickfuß betrift, so saget M. Pfeffer, daß er sie alle glücklich, rühmlich, und mit großen Freuden, ausgegeben habe. Einer von seinen Schwiegersöhnen war Abraham Gast, Pastor Goldbergensis et Decamus, postea ad Pastoratum Supremumque senioratum Bregensem uocatus. Die Frau des Bonaventura Schickfuß starb den 16ten Jan. 1617, nachdem er 45 Jahr mit ihr in der Ehe gelebet hatte.

Er

Er selbst folgte ihr im Tode den 10ten Novembr. 1618, nachdem er sein Alter auf 71 Jahre gebracht hatte. Es ist schon §. 8. bemerket worden, daß er sich auf dem Salkauer Kirchhofe sein Grabmahl, bey seinen Lebzeiten, verfertigen lassen, und daß dasselbe nicht mehr verhanden sey. Wir wollen es also der Vergessenheit entreissen, und zum Beschluße beyfügen.

Epitaphium
Religiosissimus Prudentissimque uir,
Dn. Bonauentura Schickfusf,
Regiorum uectigalium Curator,
et Reipublicae Patriae Proconsul atque Aedilis,
Qui XI die Nouembr. Anno *M.* D. XLVII. Suebusii natus, et interpregrinos maxime educatus.

Familiae Totius Spe omni jam pene extincta, unicum germen permansit: Sed e peregrinatione reuersus, matrimonium cum laudatissima foemina, Hedwige Guschmannia, XIII Jul. Anno M. D LXXII iniit; et posteritatem quasi nouam excitauit: Ac filios quatuor, interque hos duos in utroque jure promotos Doctores; itemque tres filias, feliciter elocatas, patriam uero, cum ad Reipubl. clauum per XXX annos sedisset, priuatis, publicisque consiliis et aedificiis auctam reliquit: tandem dierum longitudine exsaturatus, ac pietatis et justitiae encomio publice decoratus, leni quartana 10. IXbr. An. 1618 aetatis suae LXXI. completo, placidissime excessit: ad censorium usque diem in hoc dormitorio, quod uiuus sibi parauit, cum conjuge carissima, quiescit.

§. 127.

George Langhans, Abraham Hiersekorn und Andreas Liebkühn verwalteten das Bürgermeisteramt in den beschwerlichen Kriegeszeiten. Der erste wird in den Rathsbüchern Senior genannt, und ich glaube daher, daß der Steuer-Einnehmer und Hoferichter, Georg Langhans Jun. der dieses Amt vom Jahr 1634 bis 1641 verwaltete, dessen Sohn

George Langhans, Abraham Hiersekorn, und Andreas Liebkühn, Burgermeister.

gewesen sey. Einer Tochter dieses Steuer-Einnehmers, Monica, die den Bürger, Georg. Knispel, heyratete, hat die Knispelische Familie ihre Ausbreitung in Schwiebus zu danken. Abraham Hiersekorn wurde bey der Päbstlichen Reformation 1629 vertrieben; nachdem er aber aus seinem Exilio wieder zurückgekommen war, ward er 1633 abermal zum Burgermeister erwählet. Weil seiner nachgehends in der Liste der Rathmänner nicht weiter gedacht wird, scheinet er in eben diesen Jahre gestorben zu seyn (§. 117.) Von dem Andreas Liebkühn, dem vorher gewesenen Rectore, hat man noch ein Bildniß, welches aber erst nach seinem Tode muß seyn gemalet worden. Auf der einem Seite lieset man folgende Verse: Andreas Liebkuhn, Consul, nunc lumina clausit. Tripit et hanc, quam omnes, cogitur ire uiam. Exemplar uitae clarum; speculumque fuisse, huncce uirum magnum, splendida fama docet. Auf der andern Seite ist ein Chronodistichon folgenden Inhalts befindlich. LIebkuhn Vor Mit et res Vrget perbeLLe Aetatis suae 83 annorum 16 Sept 3 d. Wenn man die Zahlen, in diesem Chronodisticho, zusammen rechnet, komt die Jahrzahl 1656 heraus. Man wird also einen Unterschied von einem Jahre und 2 Tagen finden, wenn man die §. 118 aus dem Gellert genommene Nachricht, von seinem Tode, damit vergleichet. Ich kan nicht entscheiden, ob Gellert, oder der Mahler, Recht habe.

§. 128.

Theodor von Sommerfeld, Burgermeister.

Der Burgemeister, Theodor von Sommerfeld, hat seinen Lebenslauf schriftlich hinterlassen. Er sagt darinnen, er sey 1632 den 8ten Septembr, als wegen der grossen Kriegesgefahr alles aus der Stadt, Schwiebus, geflüchtet, zu Bentschen in Pohlen, in diese Sterblichkeit, geboren, und darauf den 12ten ejusd. zu der heil. Taufe gebracht worden. Sein Vater sey Daniel Sommerfeld, gewesener Burgemeister und Syndicus, bey der Stadt, Schwiebus, gewesen, die Mutter aber, Frau, Maria, des Geschlechts eine Kaldenbachinn. Hierauf gedenket er seiner ersten Ehe mit der Jungfer, Anna Voigtinn, mit welcher er sich am 15ten Febr. 1661 in der Pfarrkir-

che

che zu Schwiebus, copuliren lassen; ohne zu melden, daß er das Tuchmacher Handwerk erlernet, und nachgehends auch Oberältester dieses Gewerks gewesen sey. Seiner Religionsveränderung gedenket er mit diesen Worten: An. 1662 den „5ten März bin ich ganz freywillig zu der allein seligmachenden „catholischen Religion getreten und in dem Kloster, Paradies, „Confeßion" gethan. Er hält es sich für eine grosse Ehre, daß er, wie er schreibet zween geistliche Herren Söhne gehabt, deren der eine Weihbischof in Breßlau war. Von seinen Aemtern schreibet er: „An. 1666 den 20ten Febr. hat eine hochlöbl. Königl. „Amts-Commißion mich zum Richter bey der Stadt, Schwiebus, bestellet. An. 1666 den 9ten März bin ich von dem hochlöbl. „Königl. Großglogaul. Amte zum Hoferichter Schwiebusischen „Weichbildes eingesetzet, und das Juramentum in Glogau von „mir, in der Königl. Amtsstube, darüber abgenommen worden. „An. 1668 am ersten Julii, auf Kaiserl. Befehl, hat der Großglog. „Herr Landeshauptmann, weil Hr. Georg Abraham, Freyherr „von Dyherrn, der Bürgerschaft bey der Stadt, Schwiebußen, „mich zum Burgemeister vorgestellet, und gewöhnlichen instal„liret. An. 1672 am 1ten Jan. hat die hochlöbl. Schlesische Cam„mer zum Zolleinnehmer mich dahier bestellen lassen. Er setzt hinzu: „Gleichwie ich nun alle meine Aemter wieder meinen „Willen annehmen müssen; Also habe ich solche auch, als die „Stadt, 1686, an Churbrandenburg übergeben worden, aus „erheblichen Ursachen, nach und nach, freywillig resigniret und „abgetreten; absonderlichen, womit ich, dem lieben Gott zu die„nen, ich desto besser Gelegenheit erhalten könne. Wie sorg„fältig ich aber meinen Aemtern vorgestanden, davon will ich „nichts sagen, sondern es werden andere mir alles gutes und „rühmliches nach zu reden wissen. Dieses letzte werden wenigstens seine neue Glaubensgenossen gethan haben; denn die Evangelischen gaben ihm Schuld, daß er sie durch seine Briefe, die er an seine geistliche Herren Söhne nach Rom geschrieben, um ihre Kirche gebracht habe. Unter den folgenden Burgermeistern hat sich sonderlich Grünweber um die Stadt verdient gemacht,

Grünweber Burgermeister.

macht, dem unsere alte Bürger ein grosses Lob beylegen, (§. 91.) Jacob Prüfer, der um der Rathmannsstelle willen catholisch ward (§. 121.) ist durch weiter nichts merkwürdig worden, als dadurch, daß er vom Jahr 1678 bis auf das Jahr 1733 und also 55 Jahre, im Raths-Collegio gesessen. Wir wünschen zum Beschluße, daß die zeitigen Magistratspersonen ihre Stellen, noch viele Jahre, auf eine würdige Art, bekleiden, das Aufnehmen der Stadt aufs beste befördern, und dadurch ihre Namen den Nachkommen beliebt und merkwürdig machen mögen.

Sectio VI.

Geschichte von der Schule zu Schwiebus.

§. 129.

Die Schule zu Schwiebus ist von der Zeit an, daß die Einwohner die evangelische Religion angenommen, (§. 71.) jederzeit in gutem Stande, und mit vier Collegen besetzet, gewesen. Diese waren der Rector, der Conrector, der Cantor u. der Baccalaureus. Der Rector wird in den alten Cämmerey-Rechnungen vom sechzehnten Jahrhundert schlechthin der Schulmeister genant, und bekam quartaliter vom Rathhause 5 Thal. An. 1594 erhielt er eine Zulage von 1 Rthl. so daß er quartal. 6 Thaler bekam. Vom Jahre 1623 an stehen bey der Rector-Besoldung quartaliter 9 Mark 9 gr. Der Conrector wird in den alten Rechnungen oft der alte, oder der erste, Baccalaureus genannt, und bekam anfangs quartaliter 5 Fl. Besoldung und 2 Fl. Tischgeld. Als aber der Rector quartaliter

liter 1 Thl. Zulage erhielt, emfing der Conrector inclusive der Tischgelder, vierteljährig 7 und einen halben Fl. und, vom Jahr 1623 an, 8 Mark. Der Cantor hatte anfangs quartaliter 4 Fl. und nachgehends 6 Mark 6 gr. der Baccalaureus, der in den alten Rechnungen auch der Collaborator heist, hatte anfangs 3, so denn 4 Fl. und endlich 5 Mark 9 gr. Der Glöckner, der ohne Zweifel auch die Stelle des Organisten vertrat, hatte mit dem Schulwesen nichts zu thun, wenigstens stehet seine Besoldung, die quartaliter kaum etliche gr betrug, nicht bey der Besoldung der Schulbedienten, sondern ist besonders aufgeführet. Man siehet aus dieser geringen Besoldung der Schulbedienten vom sechzehnten und siebzehnten Seculo, daß damals entweder die Lebensmittel wohlfeil gewesen, oder die Schulbedienten andern Zugang müssen gehabt haben. Indeß erhielten sie oft vom Rathe besondere Geschenke; sonderlich, wenn ein Schulcollege krank war, bezalete man die Arzneyen für ihn in der Apotheke, oder gab ihm sonsten was er nöthig hatte. Hiernächst versetzte man die Rectores, Conrecteres, oder Baccalaureos oft in den Rathsstuhl, da sie denn bequemer leben konten.

Geringe Besoldung der Schullehrer im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert.

§. 130.

Man siehet aus den Cämmerey-Rechnungen, daß die Vertreibung der Geistlichen und Schulbedienten, 1628, im letzten Quartale, geschehen sey, weil ihnen die Besoldungen in den drey ersten Quartalen gereichet worden (§ 47) Wenn die Capellans Besoldung, die jährlich 50 Fl. betrug, auf das Quartal Luciae angefüret werden soll, stehen die Worte: „den 12. Martii ist das ein„kommende Wachegeld wegen Verpflegung der Priester Hrn. George „Lindenern (einem aus dem Raths-Collegio) gegeben worden, wel„ches ausgetragen 23 Mark. Im Jahr 1629 stehet bey dem Tikel: Capellans-Besoldung: „Dieses Jahr ist dem Herrn Capellan, „Hrn. Pater Robert a Werden, nebst denen Reditibus von der Pfarre „zu Birkholtz, so ein E. Rath ihm gutwillig eingeräumet, gegeben an „Tuche 6 Thaler, an 6 Scheffeln Korn 18 Rthl. ꝛc. alles beträgt 62 „Mark 18 gr. Bey den Besoldungen der Schulbedienten stehet nichts. Im Jahr 1630 wird nur der Capellans Besoldung gedacht; aber

Erläuterung der Schulgeschichte aus den alten Cämmereyrechnungen.

keiner Besoldung der Schulbedienten. Im Jahre 1631 sind weder Besoldungen des Capellans, noch der Schulbedienten, aufgefüret, ein Zeichen, daß die Schweden die catholische Geistlichen hatten vertrieben (§ 74) Im Jahr 1632 ging alles verwirrt durch einander, und Niemand konte in der Stadt sicher wohnen. (§ 117) Im Jahr 1633 stehen die Besoldungen des Diaconi, (So wird der zweite Prediger zum erstenmahle genannt) ingleichen des Rectoris, Cantoris und Glöckners, und damit wird auch in den folgenden Jahren bis 1637 fortgefahren. Man hat also, währender Kriegestroubeln, weder einen Conrectorem, noch Baccalaureum mehr bestellet: sondern der Rector und der Cantor haben die Unterweisung der Jugend besorgen müssen.

§. 131.

Rectores der Schule zu Schwiebus.

Schickfuß nennet uns, in seiner Schlesischen Chronik, die bis auf das Jahr 1619 gehet, P. 4. Cap. 27 pag. 157, folgende Rectores, die der Schule zu Schwiebus vorgestanden haben: Antonius Albertns; Gregorius Martini; Adamus Rotherus, Novoforensis; Martinus Heinius, Francofurtanus; Sebastianus Radecus; Georgius Mollerus, Freistadiensis; Christophorus Lindenerus; M. Jacobus Ebertus; Johannes Grobletius, alii. Wo diese Männer alle wirklich Rectores, und nicht zum Theil auch Conrectores, oder Baccalaurei, gewesen sind; so ist ihre Anzahl für 78 Jahre, wenn man vom Jahr der Schwiebusischen Reformation, 1541 an, bis auf das Jahr 1619 rechnet, ziemlich stark. Es kan seyn, daß sie nicht lange im Schulstaube gesessen haben; sondern bald befördert worden sind.

Christophorus Lindenerus,

Christoph Lindener war ein Bayer von Geburt. Es wird seiner auf dem Leichensteine seiner Tochter, Anna, die den Rathmann, Jacob George, geheiratet hatte, gedacht. Dieser Leichenstein ist das älteste Epitaphium auf dem Salkauer-Kirchhofe. Der Rector, Lindener, kam An. 1573, in den Rathsstuhl, und wird An. 1698, unter den Rathmännern, zumletztenmahle genannt. Ich glaube nicht, daß ich den M. Samuel Junius unter die Reihe der Schwiebusischen Rectorum setzen könne. Die Lausitzische Merkwürdigkeiten P. 4. pag. 128 sagen, er sey von Zittau, wo er zwey Jahre das Rectorat ver-

verwaltet habe, An. 1602 zu gleichem Amte nach Schweidnitz berufen worden. Dagegen nennet Ludovici in seiner Schulhistorie P. 2. pag. 86, diesen Magister nicht nur einen Svibuser von Geburt; sondern der ehemalige Rector Hoffmann zu Zittau bezeugete ausdrücklich, gegen einen seiner Schüler, daß er nach Schwiebus zum Rectorat sey berufen worden. Weil aber Schickfuß seiner nicht gedenket; und es unwahrscheinlich ist, daß er ihn würde übergangen haben, da er eben von dem Bau der neuen Schule An. 1604 redet, um welche Zeit dieser M. Junius müßte Rector hieselbst gewesen seyn: so halte ich ihn für einen Rector in Schweidnitz. Nach dem Lindener, wird ohne Zweifel, wenn Schickfuß bey der Anfürung der Schwiebusischen Rectorum die Zeitfolge beobachtet hat, M Jacobus Ebertus; und nach diesem Johannes Grobletius Rector der Schule zu Schwiebus gewesen seyn. Nachdem Grobletio hat Andreas Liebekühn das Amt eines Rectoris hieselbst eine Zeitlang mit Ruhme verwaltet. Er kam aber An. 1626 in den Rathsstuhl, und war zuletzt lange Zeit Burgemeister (§ 117 127) Ihm folgte im Rectorat Gregorius Martini, der, An. 1628, vertrieben wurde (§ 74.) Währender Kriegestrublen, und nachdem Martini mit Tode abgegangen war, ist Andreas Forchelius Rector zu Schwiebus gewesen, welcher nachgehends zum Predigtamte nach Schmöllen berufen worden (vid. Bruchmans Züllichauische Chronik pag. 63.)

M. Jacobus Ebertus.

Johannes Grobletius.

Andreas Liebecunius.

Gregorius Martini

Andreas Forchelius.

§. 132.

Der erste Conrector, dessen in alten Schwiebusischen Nachrichten Meldung geschiehet, ist George Martini, der in den alten Cämerey-Rechnungen der alte Baccalaureus genannt wird. Seiner wird darin An. 1573, zum erstenmahle, namentlich gedacht. Er kam An. 1592 in den Rathsstuhl, und wird An. 1595, unter den Rathmännern, zum letztenmahle, angeführet (§ 116) Ihm folgete im Conrectorat Jacob Kurze, der bey dem Rathmanne, Bonaventura Schickfuß, wohnete, und An. 1594 nach Kalzig zum Predigtamte berufen ward. (§ 73.) Wer das Conrectorat nach ihm verwaltet habe, davon finde ich keine Nachricht, bis auf den Gregorius Martini, der bis auf das Jahr 1626 Conrector war, und

Conrectores der Schule zu Schwiebus.

1) Georgius Martini.

2) Jacobus Curtius.

3) Gregorius Martini.

4) Georgius Bruchmannus.

so denn Rector wurde (§ 132.) An seine Stelle kam der bisherige Baccalaureus, George Bruchmann, welcher aber An. 1628 vertrieben ward. (§ 74) Nach ihm ist weiter kein Conrector bey der Schule mehr bestellet worden. (§ 130.)

§. 133.

Evangelische Cantores bey der Pfarrkirche St. Michaelis.

Die Namen der evangelischen Cantorum bey der Pfarrkirche St. Michaelis sind mir gänzlich unbekannt, ausser denen beyden, die George Bruchmann in seiner Züllichauischen Chronik pag. 113 nennet. Der erste ist der vorhin gewesene Baccalaureus,

1) Adam Nassovius.

Adam Nassovius. Nachdem dieser verstorben war, heyratete Johann

2) Johann Lehmann.

Lehmann, eines Schulzen Sohn von Künitz, welches Dorf zwey Meilen hinter Cüstrin lieget, dessen Tochter, und kam an seine Stelle zum Cantorat. Er ward den 2ten Jan. 1615 in die Schule hieselbst introduciret. Bruchmann nennet ihn einen frommen und aufrichtigen Mann. An. 1621 ward er zum Cantorat nach Züllichau beruffen. Die beyden evangelische Cantores bey der

Bey der ersten Friedrichskirche.

1) George Schmidt.

2) Dumpfius.

ersten Friedrichskriche, die damals zugleich das Schulwesen besorgen mußten, George Schmidt und Dumpfius, sind bereits in der Kirchengeschichte (§ 84. 88) angefüret worden.

§. 134.

Baccalaurei

1) Johann Possart.

Der älteste Baccalaureus zu Schwiebus, von dem man Nachricht findet, ist Johann Possart, dessen Bruchman pag 61 gedenket. Seine Zeit fällt ohngefehr in das 5te decennium des sechzehnten Seculi. Er verwaltete das Amt eines Baccalaurei sieben Jahr, und wurde so denn zum Pastorat nach Birkholz, und

2) George Martini.

nachgehends zu gleichem Amte, nach Bieberteich berufen. Hierauf scheinet George Martini das Baccalaureat verwaltet zu haben, weil er, nachdem er Conrector worden war, dennoch immer der

3) Christoph Calixtius.

alte Baccalaureus hieß. (§ 132) Sein Successor war Christoph Calischke, oder Calixtius, um das Jahr 1580, der insgemein der neue Baccalaureus, oder Collaborator genannt wird. Ihm folgte

4) Wolfgang Sohre.

1583 Wolfgang Sohre, welcher 1589 wegzog und von dem Rathe 3 Fl. zur Zehrung bekam, als er sein Hausgeräte abholete. Sein

5) Adam Nassovius.

Nachfolger ward Adam Nassov, oder Nassovius, der nachgehends das Cantorat hieselbst annahm. (§ 133) Der nächste Baccalaureus,

dessen

dessen gedacht wird, ist Georg Lindener, ohne Zweifel des Rector Lindeners Sohn, welcher 1623 zum Richteramte befördert wurde. An. 1626 ward er Rathman, und wird 1631 in dem Verzeichnis der Rathmänner zum letztenmahle angeführet. An seine Stelle im Baccalaureat kam George Bruchmann, der nachmahlige Conrector. (vid. dessen Züllich. Chronik pag. 162) Der letzte Baccalaureus, der diesen Dienst vom Jahr 1626 bis auf die Päbstliche Reformation 1628 zu Schwiebus verwaltete, war Joachim Pfeffer M. Joachim Pfeffers, Diaconi hieselbst, ältester Sohn, von dessen fatis bereits § 73 gehandelt worden.

6) Georg Lindener.

7) Georg Bruchmann.

8) Joachim Pfeffer.

§. 135.

Durch die Päbstliche Reformation wurde die evangelische Schule zu Schwiebus aufgehoben. Bey der ersten Reformation 1628 mußten die Schullehrer eben sowohl als die Kirchenlehrer den Wanderstab ergreifen (§ 74) Und ob gleich bey den Kriegestroubeln, unter dem Schutze der Schwedischen Waffen, ein Rector und Cantor wieder angenommen wurden: so mußten doch diese nicht nur 1637 abermahl die Flucht nehmen; sondern auch, als sie unter Begünstigung der Schweden 1639 wieder gekommen waren, bey der noch allgemeinern Päbstl. Reformation, 1651, ohne Hoffnung der Wiederkunft von dannen ziehen. (§ 75) Währender Churbrandenburgischen Regirung vom Jahr 1686 bis auf das Jahr 1695 besorgete ein Cantor die Unterweisung der evangelischen Jugend, der, bey Versiegelung der ersten Friedrichskirche, seine Dimißion bekam (§ 88) Der gegenwärtige Zustand der evangelischen Schule zu Schwiebus, unter Königl. Preußl. Regirung, ist eben derselbe. Denn, ob gleich die hiesige Jugend sehr zahlreich ist, so haben doch aus Mangel der nötigen Fonds bisher nicht mehrere Lehrer, zur Unterweisung derselben, angenomen werden können, als der zeitige Cantor, Herr Gottfried Heinrich, dem der Organist, Bretschneider, bey der Information der kleinern Kinder, und in Ansehung der Rechenkunst aßistiret. Wir müssen uns also, auch in Ansehung unserer evangelischen Schule mit der Hoffnung bessrer Zeiten trösten. Da die Catholischen das von dem Rathsältesten, Schickfuß, erbauete Schulgebäude (§ 8) so wohl

Kurzgefaßte Nachricht von der evangelischen Schule zu Schwiebuß vom Jahr 1628 bis auf das Jahr 1763.

als die Pfarkirche, seit 1651, im Besitz haben; so ist für die Evangelischen eine neue Schule erbauet worden, davon § 13 gehandelt wird.

Sectio VII.

Geschichte von denen Gelehrten, die in Schwiebus gebohren worden.

§. 136.

M. Joh. Pitiscus.

Der älteste Gelehrte, den die Stadt Schwiebus hervorgebracht hat, in soferne man davon Nachricht findet, ist *M.* Johannes *P*itiscus, eines Rathsverwandten und Handelsmannes, in Schwiebus, Sohn. Man lieset von ihm in den Lausitzischen Merkwürdigkeiten P. 2 pag. 67. in dem Catalogo der Primariorum zu Lauban folgendes: „*M.* Joh. Pitiscus, von Schwiebus aus „Schlesien gebürtig, wurde bereits An. 1566 zum Laubanischen „Diacono vociret, so denn zum Pastorat nach Fraustadt in Polen „abgefodert, und nunmehro An. 1576 wieder zum Primariat dort „zurückberufen. Ohnerachtet er aber nicht allein ein exemplarischer, „sondern auch gar fein gelehrter Prediger war; so ließ doch die Gemeine kein sonderliches Vergnügen gegen ihn verspüren. Wenn von des „Pitisci Art zu predigen geredet wurde, ward ihm der vorige und „nach Thoren gezogene Primarius, Svevus, allezeit bey weiten vorgezogen. Weil der gute Mann nun sahe, daß sich die Gemeine „sogar sehr nach ihrem Svevo sehnete, zog er sichs für eine unverschuldete Verachtung an, und zog daher von Lauban wieder ab. So viel ich Nachricht habe, wurde er wieder Primarius in Fraustadt, wo er endlich auch gestorben ist. Bruchmann gedenket, in seiner Züllichauischen Chronik pag. 61, eines andern gelehrten

M. Joh. Neander.

Schwiebusers, des M. Joh. Neandri, oder Neumanns, welcher Rector der Schule zu Oppeln war, und dem Tobias Rößnern, nachmaligen Rathmanne zu Schwiebus, zu seiner Hochzeit, in einem besondern Carmine, gratulirete.

§. 137.

§. 137.

Nunmehro wollen wir einen Auszug aus den Nachrichten D. Flaminius von den gelehrten Männern aus Schwiebus liefern, die in Henelii Gasto. Silesiographia Illustrata P. I. Cap. VII. pag. 541 seqq. aus der Silesia Tog. weitläuftiger beschrieben werden. Der erste ist D. Flaminius Gasto. Dieser war ein Sohn Gabriel Gastes, und ein Enkel Wolfgang Gastes, welche beyde die vornehmsten Aemter in Schwiebus verwaltet hatten. Er hatte, von Kindheit an, eine große Liebe zu dem Studiren, und lag demselben eifrig ob. Zu Prag hörete er den Simonem Simonium; zu Bononien in Italien den berühmten Chirurgum, Tagliocosium, den Claudinum Rotae, und andere; zu Rom den Caesalpinum, Marsilium Cognatum, Philippum Platonicum, Franciscum Patricum. Zu Neapolis besahe er berühmte Sammlung des Kaisers, Ferdinands, von ausländischen Thieren, Steinen, Kräutern u. Metallen. Er unterhielt mit den gelehrtesten Männern bekantschaft; und nachdem er sich in Italien gut umgesehen hatte, wurde er zu Basel Doctor der Arzneykunst. Als er hierauf nachhause kam, nahm er seine Wohnung in Gurau, und ward daselbst Medicinae Practicus. Er hatte nicht nur in allen Arten der Medicinischen Bücher, sie mochten nun in lateinischer, griechischer, arabischer, oder deutscher Sprache geschrieben seyn, eine grosse Belesenheit, und sonderlich eine gute Kentnis von der Kraft der Kräuter; sondern seine Praxis war auch sehr glücklich, so daß er nicht nur in Schlesien, sondern auch aus Pohlen, Mähren und Lausitz einen großen Zulauf bekam, u. seinen Namen in allen diesen Ländern sehr berühmt machte. Er wuste die Arzneyen dergestalt zu bereiten, daß sie nicht nur in einer kleinen Dosi, und ohne Eckel der Patienten eingenommen werden konten; sondern auch eine vortrefliche Wirkung thaten. Wenige Medici kamen ihm gleich; und keiner übertraf ihn. Sein Ruf verbreitete sich an den Hof des damaligen Lignitzischen Herzogs, Rudolphs, Königl. Statthalters in Schlesien. Dieser nahm ihn, mit einem beträchtlichen Gehalt zu seinem Leibmedico an. Er hatte ein großes Zutrauen zu ihm, und hielt ihn in solchen Ehren, daß er als der Doctor einmahl krank war, in eigner Person, um ihn zu besuchen,

nach

nach Gurau kam. Ausserdem bediente sich eine große Menge von Fürsten, Baronen nnd Edelleuten seiner Hülfe in ihren Krankheiten; daher er oft reisen mußte. Er war wegen seiner herrlichen Gemütsgaben bey allen redlichen Leuten beliebt. Seine Hochachtung ging bis zur Ausschweifung. Ein Poet machte folgende Verse auf ihn.

Humanum si quis Te, Gasto, dixerit, errat.
Humanus non es, viua sed ipsa Charis.
Humanos vidi vultus, hoc tempore nullum,
Qui tam mansueti moris et oris erat.
Ares saltem Charites venerenda putaverat aetas;
Nunc es haruspicio tu mihi quarta meo.

Allein, so beliebt sich unser Doctor bey allen Kranken machte, die ihn zu Rathe zogen; so traf doch auch bey ihm das Sprichwort ein: Undank ist der Welt Lohn. Ich will davon nur ein Exempel erzälen. Einesmals nahm er einen Pohlnischen Edelmann, Chrysinsky in seine Cur. Seine Krankheit wird foeda lues Cosmopolitana, seu febris Polonica antiquata genannt. Da die Krankheit auf den Gebrauch der auserlesensten Arzueyen nicht weichen wollte, und der Patiente nicht so baid als er wünschte, restituiret ward; reisete er ohne Vorwissen des Medici nach Hause, und ließ ihn, im Namen eines vornehmen Polnischen kranken Edelmanns, aus der Stadt nach Pohlen holen, zugleich befahl er den Heyducken, daß sie ihn unterwegens, in einem gewissen Walde, in Stücken hauen sollten. Da er aber lebendig zu dem wütenden Pohlen, der ihm diesen Fallstrick geleget hatte, gebracht wurde, redete er ihn folgender Gestalt an: Du, Schelm, hast mich mit deinen bösen Tränken lange genung geplaget: siehe da, du sollst den Händen der Heyducken, die deiner schon mit blossem Säbel warten, nicht entgehen. Und in der That würden sie ihrem Befehl nachgekommen seyn, und den unschuldigen Mann niedergehauen haben, wenn nicht eben zu der Stunde funfzig andere Heyducken Pohlnischer Magnaten unverhoft dazu gekommen wären, u. ihn aus den Händen dieses Tyrannen wunderbar errettet hätten. Er war gebohren zu Schwiebus Quinto Id. Septbr. Anno 1571, wurde Doctor Medicinae zu Basel 1597, und starb zu Gurau, wo er wohnte, den 5ten Febr. 1681, seines Alters 47 Jahr. §. 138.

§. 138.

Der andere Gelehrte, dessen Henelii Silesigraphia Illust. ex Sil. Tog. Lib. 5. No. 48. gedenket, ist D. Jacob Schickfuß, de Neudorff. Er war geboren zu Schwiebus, Ao. 1574. den 21sten Jan. Sein Vater war Bonaventura Schickfuß, Königl. Zoll-Einnehmer und Proconsul; die Mutter aber Hedwig, geb. Guschmanninn (§. 126.) Er wurde von ihnen sehr wohl erzogen; und legte sich, als er die öffentlichen Schulen frequentirte, sonderlich stark auf die Philosophie; weil er glaubte, daß, wenn er darinn einen guten Grund geleget hätte, er in Jure desto größere Progressen werde machen können Er suchte kein mittelmäßiger, sondern ein großer Gelehrter zu werden. Zu dem Ende besuchte er die Vniversitäten Basel, Straßburg, Jena, Frankfurth. Er erwälete sich in der Philosophie den Joh. Ludwig Havenreuter, Theophilum Polium, Conradum Dasypodium, und Christoph Neandrum; in der Redekunst aber Melchiorem Junium und Calebum Trygophorum, zu seinen Fürern. Von seinen Progressen in der Gelehrsamkeit zeugen ausser der Magister-Würde, die er zu Basel erhielt, die verschiedene Disputationes, Orationes, und andere Schriften, die er damals heraus gab, und die vielen Beifall erhielten. Indes legte er sich nichts desto weniger zu Frankfurth, unter Anfürung Sebastiani Gerstmanni, zu Straßburg aber unter Anfürung Dyonysii Godofredi, Georgii Obrechti, und Dyilippi Geigeri, mit großem Fleisse, auf die Jurisprudentz. Er überwand dabey alle Schwierigkeiten, und erwarb sich eine gründliche Erkentniß der Gesetze, wie davon seine Disputationes super Instituta und die Synopsis Institutionum Imperialium, Principum Constitutionibus & JCtorum responsis munitæ überflüßig zeugen. Nachdem er von Straßburg nach Frankfurth zurückgekehret war, verwaltete er daselbst das Amt eines Vniversitæts-Secretairs, mit jedermanns Beifall. Zugleich hielt er, als Magister Legens, collegia privata und setzte sich durch seinen Fleiß bey denen damals aus Schlesien daselbst studirenden Standespersonen in grosses Ansehen. Im andern Jahre seines

D. Jac. Schickfuß.

hiesigen Auffenthalts heyratete er die Jungfer Elisabeth, Martin Benkendorfs, eines Rechtsgelehrten, Tochter. Von Frankfurth wurde er An. 1604 von dem damaligen Briegischen Herzoge nach Brieg zum Rectore des Gymnasii und Professore Juris berufen, welche Aemter er mit solcher Treue, neun Jahre hindurch, verwaltete, daß so wohl des Gymnasii als des Rectoris Namen, in kurzer Zeit, allenthalben berühmt ward, und auch aus den benachbarten Ländern die Söhne der Baronen und Edelleute, um seiner Anfürung im Studiren zu genießen, nach Brieg gesendet wurden. Er mußte zwar An. 1607 die öffentlichen Vorlesungen, wegen der eingerissenen Pest, fast ein ganzes Jahr, einstellen: allein im folgenden Jahr fand sich die weggezogene Jugend in noch grösserer Menge ein, und es studirten selbiges Jahr zu Brieg, ausser den bürgerlichen Kindern, nicht weniger, als 14 Baronen, und über 100 Edelleute. Nachdem er sich durch seinen Fleiß, zu höhern Ehrenstellen geschickt gemacht; ging er nach Frankfurth, und erhielt daselbst die Würde eines Doctoris beyder Rechte. bey seiner Rückreise besuchte er sein Vaterland, Schwiebus, welches bisher noch keinen Doctorem Juris hervorgebracht hatte. Er wurde hierauf von dem Herzoge zu Brieg, Johann Christian, zu seinem Rathe berufen, und bewieß ihm die größte Treue so wohl in Consiliis als Gesandschaften, und Consistorial-Sachen. In diesem Character wohnete er den Versamlungen der Fürsten und Stände in Breßlau, und ihren öffentlichen Gerichtssitzungen, auf dem Kaiserl. Schlosse, bey, und lernte die Geschäfte des Vaterlandes, sonderlich zu der Zeit, da der Herzog die höchste Statthalterschaft in Schlesien verwaltete, genauer kennen. Dadurch geschahe es, daß nicht nur der Herzog zu Lignitz, Georg Rudolph, der ebenfalls diese Statthalterschaft administrirete, ihn An. 1623 zu seinem Rathe annahm; sondern auch bald das folgende Jahr darauf, der Kaiser, Ferdinand, der zweete, ihm das Amt eines Ober-Fiscals in Schlesien, und die Würde eines Kaiserl. Raths anvertrauete. Diesen Aemtern hat er bis an sein Ende vorgestanden, sich aber dabey vielen Haß, und üble Nachreden zugezogen, die jedoch größten theils ungegründet waren.

Unter

Unter andern sagt man, daß, als zwischen dem Briegischen Herzoge, Johann Christian, und den Oppelischen Ständen, wegen des Ketzerndorfischen Gutes, ein Grenzstreit entstanden, und auf die Klagen beyder Partheyen eine Commißion vom Kaiser angeordnet worden, er verursachet, daß dem Herzoge, der ihm einst etwas zu nahe gethan, ein ansehnliches Stück Landes, von diesem Amte und dazu gehörigen Walde, abgesprochen worden, wozu er sich denn der vorher in der Fürstlichen Kanzley erworbenen Wissenschaft, dieser Grenze halber, bedienet habe. Ausser der Rechtsgelehrsamkeit hatte er einen sonderlichen Trieb zur Astronomie, die er für die vortreflichste Wissenschaft hielt; indem er sagte, daß die dem Menschen gegebene Augen der Grund davon wären. Dem Publico zum besten hat er die Annales Sil. Curæanos herausgegeben, die er mit vielen Zusäzen bereichert, aber nicht bey allen gleichen Dank damit verdienet hat. Die Psalmen Davids hat er, in verschiedenen Arten von Versen, übersetzt. Er hat auch die Conciliationes Peripateticas, Synopsin Institutionum Imperialium, und verschiedene andere Tractate, so wohl in Prosa, als in Versen, geschrieben. Der Tod verhinderte ihn, daß er die Consvetudines Sil. Feudales, wie er wünschte, nicht öffentlich ans Licht stellen konte. Inzwischen ersiehet man aus diesem Tractat, daß er sich höchst angelegen seyn lassen, die Rechte seines Kaisers und Königes, aufs möglichste, zu erweitern. Dieser Mann von einer so großen Gelehrsamkeit, Rechtschaffenheit, und Arbeitsamkeit, starb zu Breßlau, den 15ten Septbr. 1637. im 63sten Jahre seines Alters. Er sehnete sich selbst gar sehr nach einem seligen Ende, weil ihm nicht nur die damaligen bedenklichen Zeitläufte grossen Gemütskummer, sondern auch die Schwachheiten seines Leibes viele Schmerzen verursachten.

§. 139.

Der dritte gelehrte, dessen die Sil. Tog. Lib. 9. No. vlt. gedenket, ist Christoph Minge, beyder Rechte Doctor. Sein Vaterland war die damals ansehnliche Stadt, Schwiebus, die den beyden berühmten Brüdern, den Gastonen, Flaminio und Wolf- D. Christoph Minge.

Wolfgango, Fürstl. Lignitzischen Leibärtzten und Räthen, und ihrem Vetter Abrahamo Gastoni, dem Rechtsgelehrten und Syndico zu Guben, das Leben gegeben hatte. Er legte sich ausser andern Wissenschaften, darinn er wohl beschlagen war, auf die Rechtsgelehrsamkeit, die ihre Liebhaber mit Ehre und Ansehen belohnet. Er brachte es darinn so weit, daß er An. 1619 auf der Universitæt zu Giessen, die Würde eines Doctoris beyder Rechte erhielt; nachdem er zuvor, in einer gelehrten Disputation, Conclusiones Inaugurales de Superioritate territoriali, ejusdemque Juribus adfinibus, öffentlich vertheidiget hatte. Von der Theorie schritte er zur Praxi. Er begab sich nach Breßlau, als Advocat und Juris Practicus, wo er viel herrliche Proben von seiner Gelehrsamkeit und Beredsamkeit ablegte, auch mit den größten Männern seiner Zeit bekannt wurde. Hieselbst heyratete er eine Frau aus dem berühmten Flandrinischen Geschlechte. Von Breßlau wurde er nach Trebnitz zum Kanzler des dasigen Fürstl. Stifts berufen, welches Amt er viele Jahre verwaltete, und dem Kloster so wohl in Consiliis als mit Administration der Justitz grosse Dienste leistete. Er resignirte aber freywillig, um entweder der Zunötigungen in unmäßigem Trinken, und der damals gewöhnlichen Schwelgerey überhoben zu seyn, oder aus andern Ursachen. Er kam wieder nach Breßlau, und erwarb sich daselbst mit seiner Praxi Juris großes Lob. Seine Clienten gaben ihm das Zeugniß, daß er keinesweges die Processe ins weite spiele, sondern sich nach der klugen Regel des klugen Redners richte, daß man der Rechtshändel wenig, die Vergleiche aber kurtz machen müsse. Nachdem er nun zuletzt vielen Leibesschwachheiten, und sonderlich beschwerlichen Arthritischen Zufällen unterworfen war, endigte er sein Leben in eben dem Jahre, und in eben dem Monate, in welchem Stanislaus Aichheuserus, und Franciscus Scholzius zu leben aufhöreten.

§. 140.

Abraham Gasto

Endlich der vierte Gelehrte (vid. Sil. Tog Lib. II, n. 23) ist Abraham Gasto, Syndicus zu Guben, und des Königl. Judicii in der Niederlausitz Beysitzer, ein Rechtsgelehrter, Redner, Poet und

und vortreflicher Musicus. Er war geboren zu Schwiebus, den 23sten May 1570. Sein Vater war Wolfgang Gast, Burgermeister daselbst (§. 116) die Mutter aber Elisabeth Großinn. Der Großvater war Gabriel Gast, Rathmann daselbst; und die Großmutter, Dorothea, eine Tochter des Rathmanns, Martini Martinii. Es wird bemerket, daß sein Vater, Wolf Gast, 40 Jahre Richter und Burgermeister zu Schwiebus gewesen, und sich um die Stadt sehr verdient gemacht habe. Im Ehestande erlebte er das sechzigste Jahr, und sahe 110 Kinder, Enkel und Urenkel. Seine Brüder, oder vielmehr Vetter waren die beyde berühmten Fürstl. Lignitzischen Leib-Medici und Räthe, deren vorhin gedacht worden. Er wurde von Kindheit an in den Künsten, Wissenschaften und Sprachen, sehr wohl unterwiesen. Und, ob wohl die Rechtsgelehrsamkeit sein Hauptwerk war, so verband er doch damit die Beredsamkeit, und machte vortrefliche Verse. Er hielt sich, nach absolvirten Studiis, viele Jahre, an dem Hofe, eines damals im ganzen Reiche berühmten Cavaliers, Richards von Schulenburg, auf, welcher Erbherr auf Lieberose, Lübenau, Lockenitz, Zauche, und die Grafschaft Westerburg, war, den er auch, als er An. 1601 verstarb, in einer Leichenrede, nach Würden lobete. Hier erwarb er sich aus den Acten, in Rechtshändeln eine grosse Erfahrung, und erlangte eine solche Munterkeit des Gemüts, daß er jedem wichtigen Geschäfte gewachsen war. Daher geschahe es, daß er nicht nur das Amt eines Syndici in Guben erhielt, sondern sich auch zu der grössern Würde eines Assessoris Regii in judicio provinciali Lusatiæ inferioris, emporschwung. Er bewieß in beyden Aemtern eine solche Treue, die sein Andenken unvergeßlich macht. Sonderlich ist er dadurch sehr berühmt worden, daß er von den Ständen in der Lausitz, nebst andern, als ein Gesandter zu Schliessung des Wienerischen Friedenstractats zwischen dem Kaiser, Rudolpho II. und Stephano Botscajo, abgefertiget wurde, welchen Tractat zwar ein Ungar von grossem Ansehen, Illishasius, aus allen Kräften zu befördern suchte, der aber doch nicht eher, als 1606 im Septbr. nach langen Streitigkeiten, mit der größten

Schwierigkeit, zu Stande kam. Denn man wollte in den Punct nicht willigen, daß die Lutheraner, Reformirten, und Catholicken gleiche Freyheit in Ubung ihrer Religion haben solten. Zu Schliessung dieses Friedens hatten so wohl die Stände in der Lausitz, als in Böhmen und Mähren, ihre Gesandten abgeschicket: Das Symbolum unsers Syndici war: Et Genio & Ingenio. Casparus Conradus, hat folgendes Distichon auf ihn verfertiget: Mystam Adrastex me clara Gubena fatetur. At Vatem, votum paci habitum, fovet.

§. 141.

Man muß gestehen, daß unser Jahrhundert bisher solche gelehrte Männer in Schwiebus nicht hervor gebracht habe. Die Ursache davon ist theils der Mangel einer ordentlichen und wohl eingerichteten Schule, theils das Unvermögen der Bürger und Einwohner, die, in den nächst verflossenen Zeiten, schlechte Nahrung hatten, und also nicht viel auf ihre Kinder wenden konten. Indes hat doch zuweilen ein und anderes Stadtkind die Theologie studirt. So hat Herr Michael Schultze, ein Sohn des ehemaligen Hofgerichtsschöppen, Johann Schultzes, Theologiam studiret, und ist noch itzo, in seinem Alter, Prediger zu Timendorf, in der Crossenschen Inspection. Unter den drey Söhnen eines hiesigen Bürgers, Martin Knispels, erwäleten zween das Studiren. Einer studirte die Theologie und ward Pfarrer zu Byssо, im Friedbergischen Kreise, wo er erst vor einigen Jahren gestorben ist. Der andere studirte Jura, starb aber frühzeitig, als Burgermeister zu Sommerfeld. Nicht weniger hat auch Herr Carl Andreas Hoffmann, der einzige Sohn des sel. D. Hoffmanns, zu Halle studiret, und ist gegenwärtig Diaconus der evangelischen Gemeine zu Sprottau. GOtt lasse ihn daselbst viele Jahre im Segen arbeiten! Zum Beschlusse müssen wir bemerken, daß der Schwiebusische Kreis auch eine berühmte Dichterin hervorgebracht habe. Und diese ist die bekante Frau, Anna Louise Karschin, geb. Dürbachin. Denn Sie ist an einem kleinen Orte unsers Kreises, welcher der Hammer genant wird, im Jahr 1722, gebohren worden. Sie kam in ihren zehnten Jahre in unsere Stadt, und fürte hieselbst das in der Vorrede zu ihren Gedichten beschriebene Hirtenleben. Nachgehends hat Sie mit dem hiesigen Handelsmanne, Herrn Michael Hiersekorn, in einer neunjährigen Ehe gelebet.

Sectio VIII.

Von den ehemaligen so wohl, als gegenwärtigen Besitzungen und Einkünften gemeiner Stadt, wie auch deren merkwürdigen Privilegiis.

§. 142.

Birkholz und Nischlitz.

Zu den Besitzungen gemeiner Stadt, gehörte vor diesem das Dorf Birkholz, nebst dem ehemals ohnweit davon gelegenen, itzo aber gänzlich eingegangen kleinen Dorfe, oder Vorwerke, Nisselitsch, oder Nischlitz, bey welchem ein beträchtlicher Wald, welcher die Stadt- oder Herrenheyde genannt wird, befindlich ist. Herzog Heinrich, der sechste, zu Sagan, Crossen und Schwiebus, schenkte, vermöge eines darüber sub dato Sagan, am Tage St. Gregorii, An. 1379 ertheilten Privilegii einen Theil des Dorfs, Birkholz, mit allem Rechte und Gerichte, nebst der dabey gelegenen Wassermühle, dem Pfarr-Herrn bey der Pfarrkirche zu Schwiebus, (§. 100.) Den andern Theil des Dorfs besaß zu den Zeiten Sigismundi, Herzogs von Glogau, und nachmaligen Königes in Polen (§. 23) Wolf Dyherr. Noch bey dessen Lebzeiten verschenkte es dieser König, der damals noch Herzog von Glogau war, vermöge eines sub dato Kielniew, (welches entweder Kielcz, in der Woywodschaft Sendomir, oder Chmielnick in Podolien seyn muß.) Mittwochs nach Jacobi 1507 ausgefertigten Donations-Brieses, den beyden Edelleuten, Michael Peßigk, oder Peßky von der Weiße, Hauptmaun des Glogauischen Fürstenthums, und Caspar Rackowitzen, weil. zu Tharnow gesessen, seinem lieben besondern, so daß sie dieses Dorf, nebst allen Zugehörungen, nach dem Tode des Wolf Dyherrn, in Besitz nehmen, auch damit nach belieben schalten sollten. Wolf Dyherr muß darauf bald gestorben seyn. Denn schon An. 1508 kaufte die Stadt Schwiebus das Dorf Birkholz, mit 8 Bauern und 8 Gärt-

Gärtnern, von itzt gedachtem Caspar Rackowitzen, dem es der König, Sigismund, geschenket hatte. Der über diesen Kauf vorhandene Lehnbrief ist datirt, Großenglogau, Freytags nach Thomä, des Zwölfboten, An. 1508. Es ist auch noch eine andere Confirmation dieses Kaufs, datirt An. 1522, Sonnabends vor Jubilate, vorhanden, und zwar von dem damaligen Bischofe zu Breßlau, Johannes, der sich beyder Schlesien Obersten Hauptmann, Vorweser und Königl. Statthalter der Fürstenthümer, Grossenglogau, Schwebussen ꝛc. nennet. Man siehet daraus, daß Michael, oder, wie ich es lese, Nicolaus Peßigk, seinen Antheil an Birkholz, dem Caspar Ragkewitzen, wie sein Name in dieser Confirmation geschrieben wird, verkaufet habe. Nachdem die Stadt den Besitz eines Theils von Birkholz erhalten hatte, richteten unsere Vorfahren daselbst, aus einem ausgekauften Bauergute von zwo Huben Acker, ein Vorwerk an, wozu, in den nachfolgenden Zeiten, mehr Neuländer gemacht, und gebracht wurden, so daß bey solchem Vorwerke eine Schäferey gebauet und angerichtet werden können. Aus diesem Vorwerke und Schäferey zu Birkholz, sagen unsere Vorfahren, hat jährlich, bey fruchtbaren und guten Zeiten, sonderlich vor dem dreyßigjährigen Kriege, ein ziemliches genommen, und zu gemeiner Stadt Nutzen, angewendet werden können. Allein der Nutzen davon war, nach Beschaffenheit unserer Zeiten, nicht eben beträchtlich. Z. E. An. 1624 nahm die Stadt aus dem verkauften Getreide 138 Mark, und aus der Schäferey 66 Mark. Wenn man sich errinnert, daß um diese Zeit der Scheffel Korn 8 Rthl. gegolten, (§. 28) so werden nicht über 13 Scheffel haben verkaufet werden dürfen, um die Summe von 138 Mark zu lösen. Vom Jahr 1631 an konten unsere Vorfahren von Birkholz keinen besondern Nutzen mehr ziehen. Die Schwedische Reuterey richtete in diesem Jahre, wie im ganzen Kreise, also auch in Birkholz, eine grosse Verwüstung an. (§. 29) Daher konten sie, von der Zeit an, dieses Vorwerk nicht vollkommen, sondern nur etwas davon, und zwar mit andern zur Helfte beschicken; also

daß

daß Birkholz, vom Jahr 1634 an, bey währenden Kriegeszeiten, den Schwiebusischen Landständen etliche 100 Rthl. an Steuern und Contribution schuldig verblieb. Die Schäferey zu Birkholz wurde gleichfalls, nachdem An. 1642, wegen der Schwedischen Stahlhansischen Einquartirung, alles von neuem angeschaffte Schafvieh weggekommen, man auch, Armuts halber, kein anderes eigenes Vieh aufbringen konte, mit fremden Schafviehe so lange besetzet; bis Zachariä Mingens, gewesenen Bürgers und Gastgebers, hinterlassene Erben, An. 1653. vermöge der disfalls vom 23sten Jun. 1653 ergangenen Königl. Amtsverordnung, wegen schuldiger verconsentirten 2500 Rthl. alles, was gemeiner Stadt an Birkholz zuständig war, per viam immissionis, unterm Fuß bekamen, also daß die Stadt, von dieser Zeit an, daraus nichts haben können. So klagen unsere Vorfahren in einem Auffatze vom 31sten Decembr. 1663. Birkholz blieb auch nachher beständig unter der Sequestration der Creditorum. Anno 1680 verpfändete die Stadt, die dem Burgemeister, Theodor von Sommerfeld, damals 2044 Rthl. 9 Argl. 9 Heller schuldig war, demselben ihr Antheil an Birkholz, worüber er, unterm 10ten May, desselben Jahres eine Oberamtl. Confirmation erhielt. Doch die Stadt hatte bald darauf noch mehrere Gelder nötig. Es hafteten auf derselben, ihren sämtlichen Gütern und Einkünften, gewisse Stipendiat-Gelder, welche die Bergisch-Herrendorfische genannt werden; und eine Summe von 1600 Rthl. betrugen. Diese Gelder hatte die Stadt 1594, laut ausgefertigter Obligation, so datirt ist Schwiebus am Tage St. Georgii itzt gemeldeten Jahres, aufgenommenen. Anno 1679 mußten an die Executores des Herrn von Berge an versessenen Zinsen bezalet werden 535 Rthl. 2 sgl. Als sich nun die Gesellschaft der Jesuiten in Glogau vest setzte, und daselbst ein Seminarium vor die studirende catholische Jugend aufrichtete; gab ihnen der Kaiser die Erlaubnis, zu diesem Behuf, itzt gedachte auf der Stadt, Schwiebus, haftende Bergische Herrndorfische Stipendiat-Gelder aufzunehmen, und erklärte sich, unterm 21sten Nov. des Jahres 1682, daß diese Fundationsgelder von der Stadt, Schwiebus, abgelöset, und mit Consens des Königl. Amts, anderweit sicher an-

geleget werden sollten. Die Stadt mußte also diese Summe schaffen. Das Convent des Klosters Paradies, schoß ihr dieselbe auf 16 Jahr vor, worüber die Stadt den 14ten Decembr. 1682 eine Obligation ausstellte, die unter dem 30sten Decmbr. e. a. von dem Königl. Amte confirmiret ward. Als diese Jahre zu Ende gingen, bezalete der Burgemeister von Sommerfeld dieses Capital nebst den angelaufenen Zinsen. Denn die Stadt verkaufte ihm nunmehr das Dorf Birkholz sub jure reluitionis: Wie wohl da dieser Burgermeister schon wieder verschiedenes für die Stadt ausgeleget hatte, und die Kauffumma überhaupt 5400 Rthl. betrug, dennoch zur völligen Bezalung der Schuld 149 Rth. aus der Accise-Cassa vorgeschossen werden mußten. Der Kauf-Contract wurde den 13ten Septbr. 1697 confirmiret, nachdem er am 13ten May ejusd. anni auf dem Rathhause war geschlossen worden. Die Stadt verkaufte indes dabey keinesweges die Stadtheyde, noch den Krugverlag. Von der Sommerfeldischen Familie kam das Dorf Birkholz an einen Glogauischen Advocaten, Herrn von Thalwenzel. Dieser verkaufte es dem Königl. Teich-Inspector, Clamor Mayern, welcher solches An. 1762 dem itzigen Besitzer, Herrn Jacobi, käuflich überließ. Die Stadt hat übrigens mit dem Dominio zu Birkholz, zu Thalwenzels und Meyers Zeiten, wegen der praetendirten Hutung in der Stadtheyden, ja eines von Bäumen entblößten Theils dieser Heyde selbst, unter den Burgermeistern, Grünwebern und Horn, einen langwierigen Proceß gefüret, der endlich, nach einigen commissorialischen Untersuchungen, dergestalt entschieden wurde, daß die Birkhölzer sich der Hutung in der Stadtheyde gänzlich enthalten, eine gewisse Gegend aber, der Laug genannt, zu diesem § 143. Ende privative behalten sollten. Das kleine dicht an der Stadt gelegene Dörflein, Salka, oder Salkau, haben unsere Vorfahren, vermöge des Kaufbriefes Sub dato an der Mittwochen nach Paul Bekehrung An. 1530 von Martin Tauchritzen, für 1750 Rheinl. Floren, einen jeden auf 32 Märkische gr. gerechnet, erblich an sich gekauft. Dieser Kauf- und Lehnbrief ist von dem

Die Stadt hat sich bey dem Verkaufe von Birkholz das JusRelutionis wie auch die Stadheyde und den Krugverlag, reserviret.

Das Dorf Salkau.

Herzo-

Herzoge, Carl, zu Münsterberg, Grafen zu Glatz, und damaligen obersten Hauptmanne in Niederschlesien, ausgefertiget (§ 25) Die Confirmation von dem damaligen Landesherrn, Ferdinand dem ersten, erhielten sie unter dem 10ten April 1538. In dem Dorfe, Salkau, wohneten vor Alters vermögende Leute, welche den Handelsleuten nach Gniesen, Posen und Thoren, mit ihrem Vorgespann dieneten, und dadurch den Handel und Wandel in Schwiebus sehr beförderten. Allein durch den langwierigen Krieg wurden sie sehr ruiniret, und die Handlung geriet in gänzlichen Verfall. Ja, weil dieses Dorf nahe an der Stadt lieget, mußte es vor andern Dörfern, in den Kriegszeiten, ungemein viel ausstehen. Sonderlich klagten die alten Bauern noch zu unsern Zeiten über die Soldaten des Generals von Souches. (§ 35) Ubrigens hat die Stadt bey dem Dorfe, Salkau, weder Vorwerk, noch Schäferey. Jeder Bauer muß wöchentlich zween Tage zu Hofe fahren; gleichwie die Gärtner, mit Handarbeit und Botenlaufen, ihre Hofedienste verrichten. Der Silberzins von diesem Dorfe beträgt jährlich 33 Rthl 12 sgr. Zu unsern Zeiten hat man eine gewisse Mahlzeit, die der Schulze jährlich den Rathmännern gegeben, nebst den abzuliefernde Eyern und Hünern, gleichfalls ins Geld geschlagen, so daß nunmehr jährlich ein Quantum von 46 Rth. 3 sgr. in die Cämmerey abgefüret wird.

§. 144.

Stadt- und Heidevorwerk.

Die Stadt hat zwey Vorwerker. Das eine wird das Stadt- das andere aber das Heydevorwerk genannt. Unsere Vorfahren kauften vor Zeiten zwo Huben Landes bey der Stadt, und daraus richteten sie das Stadtvorwerk an, wozu noch ein Neuland, auch verschiedene beträchtliche Wiesen, gehören. Dieses Vorwerk trug 1624 an Korne 64 Scheffel, an Gerste 44 und 3 viertel Scheffel, und an Hafer 3 Scheffel. Nach dem Kriege hatte Johann Mittelstädt, wegen seines der Stadt vorgelehnten Geldes, dieses Vorwerk viele Jahre nach einander Pfandesweise inne. Als es darauf wieder eingelöset wurde, mußten es die Unterthanen von Salkau bestellen, und der da-

von fallende Nutzen wurde zu Salarirung der gemeinen Stadtbedienten verwendet. Zu unsern Zeiten wird dieses Vorwerk plus licitanti verpachtet. Das Heydevorwerk ist zu Burgemeister, Langers, Zeiten, in dem Stadtwalde angerichtet, und erbauet worden. Es wird ebenfalls dem Meistbietenden, gegen ein jährliches Pachtgeld, vermiethet.

§. 145.

Von denen zur Stadt gehörigē Mühlen

Von denen zur Stadt gehörigen Mühlen bemerken wir, daß dieselben zum Theil eingegangen, und verkauft worden, zum Theil aber von der Stadt noch besessen werden. Zu den eingegangenen Mühlen gehöret zuvörderst die Rohrbach- oder Rohrmühle; denn ich finde, daß die Stadt in dem vom Herzoge, Ruprecht zu Liegnitz, wegen der Rohrbächer ausgefertigten, und unten anzuführenden Kaufbriefe, über eine in derselben Gegend gelegene Mühle, privilegirt ist. Es steht darinnen ausdrücklich: „Wir verkaufen das Vorwergk Rohrbach, mit al„len seinen Zinsen, Nutzen, Früchten, mit dem See, den man „Rohrbach nennet, mit der Mühle daselbst ꝛc. Die andere Mühle lag bey Rietschütz, und wird in dem Privilegio, Herzogs, Heinrich XI. die kleine Mühle zu Rietschütz genannt (§ 21) Sie ist in dem dreyßigjährigen Kriege abgebrannt worden. Hieher gehöret auch die in der Mühlgasse ehemals gelegene Lohmühle der Schuster, die in dem Balkischen Garten erbauet gewesen, welcher noch der Schustergarten genannt wird. Sie gab der Stadt einen jährlichen Zinß; dieser betrug, 1623, 6 Mark 6gr. Nicht weniger hatte die Stadt damals eine sogenante Schmerbude. Wo sie aber gestanden hat, kan ich nicht sagen. Sie brachte der Stadt, 1624, 4 Mark ein. Zu den verkauften Mühlen gehöret die Heydemühle, nahe an Mühlbock gelegen. Es wird derselben nicht nur in dem vorhingedachten Privilegio Henrici, mit den Worten gedacht: „Die Heydemühle sund „die kleine Mühle zu Rietschütz, mit allen Wasserflössern, Ge„brauchungen, und Zugehörungen; sondern auch in den Privilegiis der folgenden Herzoge von Schlesien. Gewissermaßen gehöret auch hieher selbst die Malzmühle, ob dieselbe gleich sonst

Die Rohrmühle

Die kleine Mühle zu Rietschütz.

Die Lohmühle.

Die Schmerbude.

Die Heydemühle.

Die Malzmühle

bestän-

beständig zu dem Königl. Schlosse gehöret hat. Denn als die Stadt dem Herzoge Johannes zu Glogau An. 1486, 1000 Rheinl. Floren, und 1488, 100 Ungar. Flor. vorgelehnet hatte, verschrieb ihr der Herzog nicht nur den Zoll, und die Kerbe-Gelder, von den Tuchmachern; sondern überließ ihr auch bis zur Bezahlung die Malzmühle, mit den Zeichen-Gelde. An. 1493 kam Joh. Polack von Karmikow, Hauptmann und Verweser des Fürstenthums Glogau von wegen des Königes Johannes Albrechts von Polen, nach Schwiebus, und nötigte den Magistrat, dem Königl. Schlosse die Malzmühle durch einen besondern Vergleich, wieder abzutreten. (§ 23) Endlich gehöret zu den verkauften Mühlen die Kupfermühle, die auf Lanckischen Boden lieget. Die Stadt kaufte sie am ersten Jul. 1596 von des Burgemeisters, Wolf Gasts, hinterlassenen Erben. Sie mußte sie aber den 23ten April 1630 aus dringender Noth wieder verkaufen. Der Käufer war Matthes Preusse von Mitwalde; und die Kauf-Summa betrug 600 Mark. Indes hat sich die Stadt bey diesem Verkaufe 6 große Scheffel jährl. Pacht vorbehalten, die auch noch abgefüret werden müssen.* Zu den Mühlen welche die Stadt noch besitzet, gehöret zuvörderst die Beckermühle, welche auf Sckamper Grund und Boden lieget. Die Stadt kaufte sie An. 1538 von dem Kloster Trebnitz vor 40 Mark. Der darüber vorhandene Kaufbrief ist datiret Trebnitz Donnerstags nach Martini 1528. Er fängt sich an: Wir, Hedwig Eptische ꝛc. Von der Mühle stehen diese Worte: „Die Mohle mit „dem Mohlteiche samt dreyßig Beten Ackers, und einer Wiesen, „so fern dy 30 Bete hinter der Mohlen begrenizen, und inne „halten, welche vor alters dazugehöret, bey unserm Dorfe Sckam„pe. Die Bedingung dabey wird also ausgedrucket: Sie sol„len zwe Schock Meißner jährl. erbliches und ewiges Zinses „hievon alleweg auf Martini zahlen, und geben.„ Diese betragen 2 Rthl. In dem dreyßig jährigen Kriege wurde die-

Die Kupfermühle.

Die Beckermühle.

* Man wird, ohne Zweifel, auch die Wassermühle zu Birkholz, unter die verkaufte Mühlen, zälen müssen. vid. §. 70. am Ende.

se Mühle abgebrant. Weil nun die Stadt zu unvermögend war, sie wieder aufzubauen; so schloß sie mit einem Müller, Namens, Martin Fischern, am 19ten Febr. 1676 einen Contract, vermöge dessen derselbe die, dazumal öde und wüste, Mühlstäte überbauen und zum Gange bringen, für seine Unkosten aber selbige ganzer 10 Jahre nacheinander, ohne Entgeld, nutzen und gebrauchen sollte. Dis geschahe, und als die accordirten zehn Jahre am Tage St. Georgii 1687 zu Ende gingen; fiel die neuerbaute Beckermühle wieder an die gemeine Stadt zum Genuß zurück. Sie giebt jährl. 3 Malter 6 Scheffel groß Maaß Pacht. Von der Stadt lagen ehemals zwo, itzo aber drey Windmühlen, deren jede jährlich 10 Scheffel Pacht entrichten muß. Eben so viel giebt auch die bey dem Dorfe Salkau befindliche Windmühle.

Die drey Windmühlen bey der Stadt und die Salkauer Windmühl.

§. 146.

Die Stadt hatte vor diesem nicht nur eine Ziegelscheune, sondern auch einen Kalkofen. Wegen starker Abholung der Ziegel und des Kalks hatte sie vermöge der vorhandenen Ziegelrechnungen von beyden nicht geringen Nutzen. Z. E. die Ziegelscheune trug, An. 1624, 98 Mark. In den darauf erfolgten Kriegeszeiten wurde so wohl die Ziegelscheune, als der Kalkofen, zur ledigen Stelle. Armuthshalber konte weder jene, noch dieser, wieder erbauet, und angerichtet werden. Endlich wurde die Ziegelscheune An. 1672, nebst des Ziegelstreichers Wohnung, und einem gewölbten Ziegelofen, wider aufgebauet. Weil aber damals alle aedificia publica, das Rathhaus, die Thorhäuser und Brücken auf den Einfall stunden, die Pfarrkirche auch fast zu halben Theile am Gewölbe im Grunde lag; so mußten die Ziegel zum gemeinen Stadtbau verwendet werden, so daß die Cämmerey davon bis 1684 inclus. wenig oder nichts, genieſſen konnte, auch der Ziegelstreicher aus andern Mitteln bezalet werden müßte. Die Bürger holeten auch damals zum Bau ihrer Häuser viel Ziegel ab, davon sehr wenige die Bezahlung leisten konten. An. 1685 hatte die Stadt zum erstenmahle einigen Nutzen von der Ziegelscheune; und die Einnahme

Ziegelscheune und Kalkofen.

nahme betrug 33 Rth. 10 sgr. Allein es vergingen nur wenige Jahre; so wurde diese Art der Wirthschaft dergestalt verabsäumet, das die Ziegelscheune, mit samt dem gewölbten Ziegelofen, wieder einfiel. Burgermeister Grünweber, den die Stadt überhaupt verschiedene gute Anstalten zu danken hat, ließ sie wieder aufbauen; doch ist der Ziegelofen bis dato noch ungewölbet.

§. 147.

Stadt-Keller und Wollen-Wage

Die Stadt hat, von undenklichen Jahren, den Stadt-Keller mit Wein und Brandtwein verleget, oder denselben jemanden vermietet, der davon eine jährliche Pension gegeben. Diese betrug gemeiniglich 40 Mark. Vom Jahr 1631 an brachte dieser Keller der Stadt nichts mehr ein. In einem Aufsatze vom 6ten Septbr. 1686 schreiben unsere Vorfahren: „Der „Stadt-Keller ist nunmehr in einen solchen Stadt gebracht, das „davon jährlich 15 Rthl. gegeben werden; künftig wird er noch „ein mehreres einbringen. Derjenige, der diesen Keller anitzo miethet, ist zugleich geschworner Wagemeister. Er hat die Wollenwage, die zu Burgermeister Grünwebers Zeiten gebauet worden, unter seiner Aufsicht, wieget die Wolle und hat die Einkünfte davon zu genieſſen. Er giebet, für den Keller, und für die Wollenwage, eine jährliche Pension von etlichen achtzig Rthl. Es wird itzo, Gott Lob! weit mehr Wolle gewogen und verarbeitet, als in den vorigen nahrlosen Zeiten. Die Wollenwage brachte der Stadt An. 1624, 21 Mark. 6 gr ein. In den folgenden Zeiten verfiel die Handlung dergestalt, daß wenig Wolle gewogen ward, und etwa nur jährlich 3 Rthl. davon einkamen. Unter Churfürstl. Regierung brachte der Wagenzins 10 Rthl. Die Stadt empfängt auch wegen der Apotheke jährlich einen gewissen Zins. In den alten Zeiten betrug derselbe 66 Mark. Vom Jahr 1637 an fiel dieser Zins, aus leicht zuerratenden Ursachen, entweder gänzlich, oder doch zum Theil, weg. Denn es war kein Apotheker, sondern viele Jahre nacheinander nur ein Gewürzkrämer auf der Apotheke, von dem die Stadt schlechten Nutzen hatte. Endlich fand sich An. 1684 ein Apotheker, Christian Schulz, ein, dem

Apotheke

die

die gemeine Stadt die Apotheke den 18ten Jan. desselben Jahres gegen einen jährlichen Zins von 20 Rthl. überließ. Nachgehends wurden davon jährlich 28, und endlich 30 Rthl. entrichtet, bey welchen es auch bisher geblieben ist.

§. 148.

Salzmarkt und Schragengeld.

Die Stadt Schwiebus ist besage Herzogs Heinrichs An. 1469, und Herzogs, Johannis An. 1477, ertheilten Privilegien, mit einem freyen offenen Salzmarkt dergestalt begnadiget, daß der Rath und die gemeine Stadt, entweder Salz zu verkaufen, oder andere verkaufen zu lassen, und davon jährlich ein gewisses zu nehmen, wie auch von dem Gewerke der Tuchmacher das Schragengeld abzufodern, Macht haben soll. An. 1624 brachte der Salzmarkt 50 Mark, und das Schragengeld 8 Mark. In den folgenden Zeiten war die Einnahme wegen der Armut der Bürger von beyden Gefällen sehr schlecht. Als aber Stettin belagert wurde, und das Salz aus dem Amte Neusalz abgeholet werden mußte; kam vom 17ten April 1676 bis Ende Decembris 1677, vom Salzschanke ein 51 Rthl. 5 sgl. 6 pf. Nach diesem verglich sich der Rath mit den Salzschenken dergestalt, daß sie der gemeinen Stadt jährl. 12 Rthl wegen des exercirenden Salzschankes gut machen sollten. Allein die Salzschenken kamen dem Contract nicht nach, und wandten vor, daß sie ihr Salz mehrentheils behalten müßten, weil nicht nur auf allen Dörfern im Kreise Salz geschenket würde, sondern auch die Einwohner der Stadt ihr benötigtes Salz aus Polen holeten. Was bey Churfürstl, Brandenburgl. Regierung, wegen des Salzwesens für eine Einrichtung gemacht worden, davon kan der 44ste Sphus nachgesehen werden. Anitzo werden der Kämmerey von den Salzschenken für jede Tonne 2 ggr. entrichtet.

§. 149.

Becker-Fleisch- und Schubänke.

Die bey der Stadt Schwiebus, vorhandene Becker- Fleisch- und Schubänke sind vermöge der Fürstlichen Privilegien von den Jahren 1469 und 1477 schuldig, jährlich der gemeinen Stadt einen gewissen Erbzins zu entrichten. Das

Ge-

Gewerk der Beker gab in alten Zeiten 5 Mark; das Gewerk der Fleischer, die 16 Bänke haben, 47 Mark; und die Schumacher mußten gewisse Schue für die Armen im Hospitale gratis verfertigen. Indes wurden diese drey Gewerke, durch die Contribution und andere Kriegsbeschwerden, in dem dreißigjährigen Kriege, in die äuserste Armuth versetzet; so daß nur die Fleischhauer jährlich von jeder Bank 2 Rthl. erlegeten; wiewohl mehrentheils durch Abrechnung des für die Soldaten hergegeben Fleisches. Anitzo entrichten die Becker der Cämmerey jährlich 1 Rthl. 8 gr. Es ist nur eine Schubank, welche der Cämmerey jährlich 8 gr. entrichtet; da hingegen vier Schubänke dem Hospital St. Annae jede jährlich 9 sgl. zinsen (§ 9.) Die Fleischer geben noch für jede Bank 2 Rthl. Das Gewerk der Kürschner war vor diesem sehr ansehnlich, und hatte die beste Nahrung. Vor dem dreißigjährigen Kriege wohnten nicht weniger, als 38 Kirschner in Schwiebus. Doch zinseten sie der gemeinen Stadt jährlich nicht mehr, als bis 20 ggr. Allein dis Gewerk ist dergestalt geschwächet worden, daß itzo nur noch zween von dieser Profeßion sich in Schwiebus befinden. Die Badestube stund ehedem der gemeinen Stadt erblich zu; und wurde dem Bader gegen Erlegung eines gewissen Miethgeldes vermiethet. Sie wurde aber schon am 4ten Febr. 1603 an den Bader, Melchior Schneider, vor 500 Schock Meißnischer Wehrung verkaufet, und mithin fiel der jährliche Zins weg.

Erbzins der Kirschner.

Badestube

§. 150.

Von dem Ursprunge des Brückenzolls, der Zeichen- und Kerbegelder haben wir schon Hpho 145 geredet. Von jedem Pferde wurden 6 alte Pfennige Schles. von jedem Ochsen aber 1 Kr. Brückenzoll gegeben. Die Bierschenken entrichteten von jedem Malze Fuhr- oder Zeichengeld, welches itzo wegfällt, da die Stadt weder die Malzmühle, noch eigne Pferde hat. Das Kerbegeld wurde von jedem Stück Tuch entrichtet. Der Brückenzoll betrug An. 1624, 35 Mark; Fuhrgeld des Malzes, 45 Mark; und das Zeichen- und Kerbegeld 73 Mark. Alle die-

Brückenzoll Zeichen- und Kerbegeld.

se Einnahmen fielen durch die Beschwerden des 30 jährigen Krieges hinweg. Die Fuhrleute paßirten bey den Kriegeszeiten nicht sehr durch die Stadt; der Handel lag darnieder; die Bierschenken waren verarmet; und die Tuchmacher geschwächet. Endlich fingen die Tuchmacher An. 1672 an, Statt des Kerbegeldes der gemeinen Stadt jährlich 10 Rthl. zu entrichten und stiegen 1686 bis auf 30 Rthl. itzo geben sie 20 Rth. Der Brückenzoll, itzo die Maute genannt, betrug um das Jahr 1672 jährlich 4 Rthl. und stieg unter brandenburgl Regierung bis auf 12 Rthl. Anitzo aber kommen davon jährlich gegen 120 Rthl. ein. Nach der Königl. Taxe sollen es 160 Rthl. seyn.

§. 151.

Von dem ehemahligen Geschoß, Wach- u. Fuhrgelde.

In alten Zeiten hatte die Stadt eine gewisse Einahme, die man das Geschoß nannte. Sie bestund in einer Contribution, welche die Bürger, in und bey der Stadt, auf dem Rathhause erlegten. Sie wurde aber nur von denen Häusern, Huben, und Gärten, die weder dem Königl. Schloße, noch dem Pfarrherrn, oder der Pfarrkirche, zinsbar waren, und zwar nach eines jeden Vermögen, des Jahres einmahl, auch wenn es die Noth erfoderte, zweymahl abgenommen. Als die Stadt noch volkreich war, brachte dieses Geschoß, wie die vorhandene Einnahme-Bücher bezeugen, etwa 200 Rthl. ein. Man wandte dieses Geld an, die jährliche Zinsen, von denen von der Stadt aufgenommenen Hauptsummen, zu entrichten. Seit dem dreißigjährigen Kriege aber ist an dergleichen Contribution nicht mehr gedacht worden. Hieher gehöret auch das so genannte Wachgeld. Es war nämlich gebräuchlich, daß zur Erhaltung der Stadtwache, auf den Thürmen, an den Thoren, und in der Stadt, ingleichen zu Ablohnung der Stadt- und Gerichtsdiener, ein jeder Bürger, der in der Stadt wohnete, jährlich eine Mark Meißner, als ein Wachgeld, geben mußte, welches alle Quartale, als Reminiscere, Trinitatis, Crucis, und Luciae abgenommen wurde, und wenn es richtig einkam, an die anderthalb hundert Rthl. austrug. Die in den Vorstädten wohnende Bürger durften dazu nichts beytragen. Unsere Vorfahren klagen in dem oft gemeldeten Aufsatze vom 31sten Decembr. 1663: „Weil von vielen

„Jah-

„Jahren her andere überhäufte Drangseligkeiten nicht zulassen wol„len, dieses Wachgeld einzufodern; so hat auch ausser einem Nacht„wächter, bis auf den heutigen Tag, weder eine Wache auf den „Thürmen gehalten, noch die Thorwächter, und die Stadt- und „Gerichtsdiener, ihres Lohnes wegen, befriediget werden können. Es war vor diesem auch nicht nur der sogenante Pfeifthurm auf dem Rathhause, sondern auch die Thore oben mit bequemen Zimmern für die Wächter versehen. Allein die überbauten Thore sind abgetragen worden; und von den Zimmern auf dem Thurme siehet man nur noch die elenden Uberreste. Endlich wurden in den alten Zeiten gewisse gemeine Stadt-Pferde, deren Anzahl zwey, auch wohl mehre, Stücke betrug, unterhalten. Sie wurden gebraucht, das Getreide von den Bürgern und Beckern in die Mühlen zu führen; auch bey Gelegenheit andere Stadtfuhren zu thun. Zu deren Unterbringung war ein eigner Stall gebauet, welcher der Marschstall genannt wurde. Zu Unterhaltung dieser Anstalten mußte jeder Bürger, der nicht eigene Pferde hatte, alle Quartale 12 Meißl gl. oder 6 sgl. hergeben, welches jährlich ohngefähr 36, bis 38 Rthl. betrug. Nachdem aber die Beckermühle abgebrant war, und der Marschstall auf dem Einfalle stund; hörten auch diese Anstalten, und die Abforderung des Fuhrgeldes, auf.

§. 152.

Erdegelder vom Salkauer-Kirchhof.

Die gemeine Stadt hat, auf ihre Unkosten, den Salkauer-Kirchhof bauen lassen. Der Platz dazu ist ihr von einem gewissen Balten Heine geschenket worden. Sie hat also auch die Einkünften davon, so viel deren nicht zur Reparatur angewendet worden, so lange genossen, bis die catholische Geistlichkeit diesen Kirchhof an sich gezogen. (§ 10) Zu den Einkünften der Cämerey gehörten auch vor diesem die Brauhausgelder. Die gemeine Stadt hatte zwey wohl angerichtete Brauhäuser, deren eines in der Kirchgasse, das andere aber auf dem Markte, stund. Das Brauhaus in der Kirchgasse verdarb in dem Brande An. 1637 mit der Braupfanne und allen Braugefäßen. (§ 30) Hierauf lag es wüste, bis es An. 1675 wieder erbauet, und unters Dach gebracht ward. Zugleich wurde eine steinerne Feuermauer erbauet, und der Brunnen mit grossen Unkosten aufgeräu-

Brauhausgelder.

geräumet. Indes, weil kein Abgang mit dem Biere, uud die Bürgerschaft arm war, konte der Bau nicht weiter fortgesetzet, noch das nötige Braugefäße angeschaffet werden. Die Folge davon war, daß das Brauhaus wieder einfiel, und daß also die, auf dessen Wiedererbauung bereits verwendete, Kosten vergeblich waren. Das Brauhaus auf dem Markte war, nach dem dreyßigjährigen Kriege sehr baufällig, und stund auf dem Einfall. Endlich schaffte man Rath, daß es An. 1678 wieder in guten Stand gebracht wurde. Die Bierschenken solten zwar, beym Anbrennen, 12 sgl. Brauhausgeld erlegen; allein, es blieben Armutshalber immer Reste, und kam kaum so viel ein, daß die Bierältesten die Pfanne, und das benötigte Braugefässe, zum tauglichem Gebrauche, beständig erhalten konten. Bey unsern Zeiten hat man dieses schwarze hölzerne Brauhaus, sonderlich wegen Feuersgefahr, weggerissen, und die Brau-Communität hat dagegen ein ganz maßives Brauhaus An. 1743, in der ehemals so genanten Goldschmiedtsgasse, dicht an der Stadtmauer, aufgebauet. Die Brauhäuser brachten indes der Stadt ehemals guten Nutzen. Das Brauhaus in der Kirchgasse trug An. 1624, 64 Mark, das Brauhaus auf dem Markte 91 Mark; folglich beyde zusammen 155 Mark. Zuletzt müssen wir noch an die ehemaligen Hirtenpfrüme gedenken. Diese bestunden in gewissen Abgaben, die von denen, welche bey der Stadt Rind- und Schweinvieh hielten, durch zwo Personen aus dem Rathe jährlich zweymal abgenommen wurden. Aus dieser Casse empfing, unter andern, der Stadthirte seinen Lohn. Indes bedeutete diese Einnahme nicht viel. Sie betrug etwa 20 Rthl. Noch, unter Churbrandenburgl. Regirung, wurde dis Geld eingefodert; allein unsre Vorfahren klagen, es sey nicht so viel eingekommen, daß sie den Hirten davon jährlich befriedigen können. Anitzo fodert sich der Hirte von einen jedem, der Rind und Schweinvieh, unter der Heerde, mit austreiben lässet, seinen Lohn an Korne, und Gelde selbst ein. Schließlich bemerken wir von den Einkünften der Stadt überhaupt, daß dieselben vor diesem und sonderlich vor dem dreyigjährigen Kriege, wie die Einnahme-Bücher bezeugen, in manchem Jahre, über 5000 Mark eingetragen. Im Jahr 1663 klagen unsere Vorfahren, es sey an gemeiner Stadt Einkünften fast

Hirtenpfrüme.

nicht

nicht ein Thaler mehr ein zu nehmen, sie wären nicht im Stande, einen beständigen Seiger und dazu gehörigen Steller zu erhalten, und müsten so gar die Boten von bürgerl. Collecten bezahlen.

§. 153.

Wir haben versprochen, die merkwürdigsten Privilegia der Stadt, Schwiebus, anzuführen. Wir machen demnach den Anfang mit folgendem Privilegio *W*enceslai, welches wir deswegen anfüren, weil man daraus sehen kan, daß, ausser der kleinen Mühle zu Rietschütz, welche die Stadt nach der Zeit von Nickel Hildebranden, einem ansehnlichen Bürger zu Schwiebus, der mit dieser Mühle von Heinrich, dem Zehnten, 1432 belehnet wurde, oder dessen Erben gekauft hat, auch noch eine andere Mühle, bey diesem Dorfe, gewesen, die der Stadt einen jährlichen Pacht geben müssen. Das Privilegium lautet also:

Privilegium *W*enceslai vom Jahr 1418.

Wir *W*enczlaw von Gots Gnoden Hertzoge in Slesien, Herre zu Crossen und zu Sweboßin, bekennen uffentlichn mit deßin unsrem offin Brieffe vor allen, dy en sehin, hörin, adre lesin: Daß vor uns komen seynt unsre getrawen liebin Burgmeistir, Rathmannen, uud Eldistin unsrer Stad Swebißin, und haben uns vorzelt Jre Gerechtikeit, dy sy habin gehabit, und noch habn, und habin uns demütiglichin gebethin, en (ihnen) dy zu bestetigin; haben wir angesehn mogliche Bethe, und getrawn Dinst, der uns von en dicke irzeigit ist, und habin von Fürstlichin Gnoden en und eren rechten Nochkomlingen mit Kraft dis Brieffis bestetigit all Jrr Gerechtikeit, nemlichin viertzig Mark grosschin Pflege, dy sie uns alle Jor pflichtig seyn zu gebn uff senthe Michils Tag, bey den vorgenanten viertzig Mark Grosschin globin wir, unsre Erbin, und Nochkommlinge sy und Jr Nochkomlinge zu loßin und nymmer zu dirhogin (erhöhen) ane arg; das Vorwerk Rorbach mit eynem Sehe, und mit allin andren zu Gehorungen und allen Wesen, dy umbe dy Stad legin, und alle Hege und Posche, die umbe dy Stad legin, ausgenommen der Hag, der hynder den Hause ist, uff dy rechte Hand des Steygis, der do geet abir den Appelwerder bis an den Molgraben vorbas; me ist der Grabe dy Grentze bis in den Sehe uff der andren Sey-

the des kleynen Grebechin, das geet aus dem Zerrewinkel bis in den Sehe, was do auswendig der Graben ist unsre Stad, und eynen Zoll von eynem Pferde zweene Heller, und auch alle Erbzinse, dy sy habin uff Fleyschbänken, Brotbenken, und Schubenken, und den Saltzmarkt, und fünf Malder Korn ane (ohne, weniger) drey Scheffel, dy unsere Stad Swebissen alle Jorjerlich zu hebin hat, uff der großin Möl zu Retschitz. Sundrelichin gebin Wir En zu, und begnodin sy domethe; ap ymand welde Iren Zoll vorfaren, was in der Meyle were, den sullen sy, und mogin en uffstreibin, ir Gerechtikeit domethe zu beschirmen, dach unschedelich unsir Manschaft, dy des sullen abirhabin seyn. Dy vorgenanten Pflege, Zinsse, und Gerechtikeithen bestetigen wir, unsre Erbin, und Nochkomlingin en und iren rechtin Nochkomlingin mit Kraft dis Brieffis, und wellen sy ungehindert, und geruglich dobey behaltin und losßin ane Arg. Zu größir Sicherheit habin wir unsre Ingesigil losßin hengin an deßin Brieff Gegebin zu Swebosßin am Tage Johannis Crisostomi noch Gots Geborth, firzenhundirt Jor, dornoch in deme achtzendin Jore. Dobey sent gewest unsre getrawe Liebin, Her Stephan von Lessnau, Pfarrer zu Swebißin, Willhelm von Gersdorf, Houptman doselbst, Hans Gebelzk, Peter Wache, Opatz Gladis, und Nickel Landiskron, unsre Schreibre.

Man siehet zugleich aus diesem Privilegio, daß so wohl der Saltzmarkt, als die Erbzinse von den Fleisch- Brodt- und Schubänken, ältern Ursprungs sey, als aus einem gewissen Aufsatze unserer Vorfahren §. 148 und 149 angegeben worden. Auch muß der Zoll zu Schwiebus, den Herzog Johannes unsern Vorfahren, wegen vorgelehnter 1000 Rheinl. Floren, überließ, etwas anders gewesen seyn, als der Brückenzoll, oder die Maute, davon eigentlich in vorstehenden so wohl, als folgenden, Privilegio die Rede ist. (§. 145. 150.) Der Zoll, den Herzog Johannes versetzte, war eine Fürstl. und Landesherrl. Intrade; dahingegen der Zoll, davon hier geredet wird, jederzeit eine Stadt-Revenue gewesen ist, und noch ist.

§. 154.

§. 154.

Privilegium von 1469 Herzogs, Heinrichs des elften.

Das andere Privilegium, welches ich anzuführen für dienlich halte, ist dasjenige von Heinrich, dem elften, dessen §. 21. gedacht worden. Es lautet allso:

In Gottes Namen, Amen. Sint dem alle Ding von Schwachheit menschlicher Naturen, mit der Zeit seynd vorgänglich; und daß dieselben aus dem Gedächtnis nicht werden gelassen, sondern mit offenbaren Schriften bestettiget, und bekräftiget: Hierumb Wir Heinrich, von Gottes Gnaden Herzog in Schlesien, Her zu Großenglogau, Crossen, Swebussen ꝛc. ꝛc. bekennen in diesem gegenwärtigen offenen Brieffe, vor allen denen, die ihn sehen, hören, oder lesen, daß vor Uns kommen seyn unsere getrewe Burgermeister und Rathmanne, Eltisten, Gewerke, und die ganze Gemeine unser Stad, Swebussen, und haben Uns verzelt ihre Gerechtigkeit, die sie haben gehabt, und noch haben, und haben Uns demüttiglichen gebeten, ihnen die zu bestettigen, nemlich 1) viertzig Mark Groschen Pflege, die sie Uns alle Jahre pflichtig sind, uf Sanct Michelis Tag zu geben. Bey den vorgenanten viertzig Mark Groschen globen wir, unsere Erben und Nachkomlinge, sie und ihre Nachkomlinge zu lassen, und nimmer zu irhögen ohne Arg. 2) Das Vorwerk Rorbach mit einem See und mit aller andern Gerechtigkeit und Zugehörung, mit allen Wiesen, Gerten, und Zinsen, die umb die Stad liegen, und alle Heege, und Püsche, umb die Stad gelegen, ausgenommen der Hag hinter dem Schlosse, uf die rechte Hand des Steges, der do gehet über den Appelwerder bis an den Mohlgraben vorbas. Mehr ist der Grabe die Grenze bis in den See, uf der andern Seite, des kleinen Grebichen, das do gehet aus dem Zerrewinkel, bis in den See; was do auswendig dem Graben ist, das ist unser Stad, Swebussen. 3) Brückenpfennig, vom Pferde zweene Heller, und sonderlichen, ob jemand wollte ihren Brückenheller vorfahren, was in der Meile were, den sollen sie und mögen uftreiben, ihre Gerechtigkeit domitte zu beschirmen, unschedlich unser Manschaft, die des sollen überhaben seyn. 4) Alle Erbzinse, die sie haben uf Fleischbenken, Brodtbenken, Schubenken, Schragengelt, den Saltz-

markt,

markt, u. alle andere Zinse, die sie haben um die Stad u. in der Stad. 5) Die Möhle, genant die Heidemöhle, und die kleine Möhle zu Rietschütz, mit allen Wassenflössern, Gebrüchungen, Zugehörungen, mit einem Möhlwoyne uf ein Pferd, aus der Stad Korn zu füren, als sie gelegen seynd. 6) Die Willkühre, ob Man, oder Weib, von Todeswegen abgingen, daß beyde Mannes, und Weibes Geschlechte, sie, darzu ihre Kinder, oder ob sie nicht Kinder haben, andere ihre Erben, und nehesten, es sey Mannes, oder Weibes Geschlechte, die sich darzu rechter Magenschaft gesippen mögen, kein Vorthel eines vor dem andern haben soll, sondern an solchem Guette, das sich so verstorben hat, es sey fahrend oder unfahrend, beweglich oder unbeweglich, zu gleichem Theile gehen sollen, alles das do ist; ausgenommen, was Kleider der Man, oder Fraw, bey ihrem beyder gesunden Leibe an sich haben lassen kleiden, und schneiden; die sollen dem Manne, oder Weibe, welches eines das andere überlebet, vor Alle Theilung folgen. Unschedlichen unsern Fürstlichen Herrschaften und Gerechtigkeiten, nemlich, daß keines Mannes Weib, die von Uns belehnet sind, keine Gerechtigkeit an unsern Lehn nicht haben sollen, mehr dennin Ihrer Man hat lassen leyhen, und keine Jungfraw nicht mehr soll haben im Lehn Gutte, denn ihre Gerade und ihre Bestattungen. 7) Auch daß sie über alle Getzog, das do von ledigen Knechten, in unser genonten Stad, Swebussen, bey Nachte geschege, oder geschehen möchte, sollen und mögen richten nach ihrem Willen, unser genanten Stad, Swebussen, zu gutte; sonderlich was Freveler weren, die Jungfrauen, Witben, oder Dinstmägde, in der Stad, vor der Stad, oder ufn Lande, geweldiglichen entfürten, ohne ihrer Nehesten Willen, oder solche Freveler hauseten, fordertten, Ratt oder That darzu geben; die sollen die Achte leiden, zehen gantze Jar, gleich einem Mörder, der gerecht wird, und ihnen soll an beyden Theilen ihr veterlich Erb, und ander auerstorben Guett, binnen denselben Jaren nicht folgen; auch ob man solche Freweler, oder die Ratt darzu geben, binnen solcher Zeit überkäme, zu dem soll man richten ohne Seumen. 8) Die Lehen über das Altare, das geweiget ist in des heiligen Leichnams, und St. Lorentz Ehre, nemlichen acht Mark

Zinses

Zinses in der Pfarr Kirchen zu Swebussen, daß sie das zu leihen und zu geben haben, zu wehme sie die Gnade haben: Haben Wir angesehen mögliche Bethe und getreue Dienste, die Uns die obgenanten unsere getreuen lieben Burgermeister, Rattmanne, Eltisten und die ganze Gemeine unserer genanten Stad, Swebussen, ofte gethan haben, und in zukünftigen Zeiten thun mögen; und haben von Fürstlichen Gnaden, als ein rechter angeborner Erbheer, den vorgenanten Burgermeister, Rattmannen, Eltisten, und der ganzen Gemeine unser genanten Stad Swebussen, und allen ihren Nachkomlingen bestettiget, und confirmiret, die vorgeschriebne Pflege, Zinse, Gerechtigkeiten, Stücke, Punct und Artickel, aller miteinander und ein jedliches besondern, nichts ausgenomen, alles hierinnen beschlossen; sonderlich die Heidemöhle, gelegen zwischen unser Stad, Swebussen, und deme Mühlbock. Auch haben Wir Ihnen zugeignet und zugegeben das Lehn über dieselben Möhlen, wie ofte die verkauft werden, daß die Stad die Lehen darüber haben soll geruglichen ohne alle Hindernisse. Auch vorzegen wir Uns aller unser Gerechtigkeiten und Herrschaften, die wir uf denselbigen Mohlen gehaben möchten, zu ewiger Zeit, Wir und unsere Nachkomlinge, und globen sie bey allen alten Wasserflössern zu lassen, und Ihn in keiner Weise Hindernisse doran zu machen, weder an Flosse, noch am Teiche, mit ihr keine Inbroche gedranget bleiben an Wiesen und Eckern. 9) Auch haben Wir Ihn gegeben und leyhen in Kraft dieses Brives zwey und viertzig Huben, vor unser Stad, Swebussen gelegen, nach Innehaltunge ihres Brieves. 10) Auch begnaden Wir unser genante Stad mit vollkommenen Stadrechte, gleich andern unsern Städten, Ire Ordnunge und Satzunge in Iren Gewerken, mit Vorsorgunge, vor Alters geordnet und ausgesetzet, zu haben und zu behalten, unverdrenget einem Itzlichen; wer ihnen das bräche, den mit Rechte vorzunehmen, um solche Bräche und Ingriffe zu wandeln. Auch begnaden Wir von unsern Fürstlichen Gnaden und globen vor Uns, und unsere Erben, und nachkommende Herrschaft, Sie und alle ihre Nachkomlinge, bey solchem Stadrechte zu lassen, und keiner Stad Freyheit in dem Lande gönnen wollen mit Mergten zu haben, mit Ir keine Kaufmanschafte, oder handlunge zu haben,

mit Kaufen, oder verkaufen, in keiner Kaufmanswaare, dormit unser Stad und Gewerke gedrenget, und geschwechet möchten werden, und Ingriffe, die ihnen zu Schaden laufen möchten; als mit Fleische, Salze, Eysen, Gewande, Pelzen, Rauchwerk, u. Fellwerk, u. ander Handlunge, die Gewerke anrürende, keinen Markt mit Kaufen und Verkaufen im Lande nichten wollen gestatten. 11) Auch haben Wir unser Stad begnad, und in Kraft dieses Brives begnaden, betettigen und confirmiren, und globen Wir vor Uns, und unsere nachkommende Herrschaft und Erben, bey unsern Fürstlichchen Gnaden und Trawen, dabey vor allen Mannen, gleich nu und in zukünftigen Zeiten, Sie und ihre Nachkommende, bey solcher alten Aussatzunge, die sie haben gehabt, von Zustande, und Begnadunge unserer Vetern, Herren u. Vorfahren, und von Uns, mit ihren Brauen und Schenken, binnen der Stad und im Lande, das zu haben und gebrauchen, unvordranget, daß Niemand im Lande brauen soll, er habe es denn von Fürstlichen Gnaden und Vorbrieffunge unser Veter, Vorfahren und Herren, und kein fremde Bier im Lande nicht zu schenken, kein Kretschmer, noch sonst Niemand dem andern geweren, im Lande, noch auswendig des Landes, sondern allein sein Bier verkaufen soll, mit Moßen und Legeln, und nichten mit Faßen, Zobern, Achteln und Vierteln; wer das breche, soll gegen unser Stad verfallen seyn, Verlust des Biers, und gegen Uns, und unsere nachkommende Herrschaft, also ofte das geschiehet, zehen Mark Behmische Groschen, und Verlust Wagen und Pferde, und umb solche Ingrieffe solche Uebertreter vornehmen, daß sie gerecht werden, ausgenommen unser verlehnten Mann, die sollen Macht haben, fremde Bier zu holen und füren, allein zu ihrem Tische, und auch zu brewen vor sich und ihr Gesinde alleine, und sonsten keinem Kretschmar weder im Lande, noch auswendig des Landes nichter geweren, noch verkaufen, in keiner Weise Niemande, weder mit Moßen, Fasser, Achteln, Vierteln, Zobern, oder Legeln; welche das überkommen werden, also ofte das noth thuen würde, Uns und kegen die obgenante Poen und Verlust verfallen sollen seyn. Solche

Begnadunge bestettigen und confirmiren Wir, unsere Erben und Nachkomlinge, Ihnen und ihren Nachkomlingen, alle diese vorgeschriebene Artickel, mit Kraft dieses Briefes, unwiederspreehlich, zu ewiger Zeit und wollen sie ungehindert und gerüglichen dabey behalden und lassen ohne Arg. Und daß diese Gnaden, die Wir Ihnen gethan haben mit guetten Willen, Niemand nimmer begere zu brechen, oder ergern; so haben Wir Ihnen diesen Brief gegeben und mit unserm Insiegel bestettiget und geewiget, nach unserer getrewen Mannen Ratte. Gegeben zur Freystadt am Sontage Oculi in der Faste, nach Gottes Geburt Vierzehnhundert Jar, darnach im neun und sechzigsten Jare. Dabey seyn gewesen, unsere getreuen lieben, Melchior Goren, Balthasar Leßit, Andreas Schweidenitz, Simon Unruhe, Heinze von Waldow, Wolfram Unruhe, und Herr Simon Rawenwälder, Pfarrher zu Beuthen, unser Schreiber, deme dieser Brief empfolen ward.

Es sind elf besondere Stücke, darüber die Stadt in diesem Fürstl. Briefe privilegiret ist, wie die von mir beygefügten Nummern zeigen. Das erste Stück betrift die 40 Mark, welche die Stadt jährlich ihrem Herzoge zu geben pflegte. Als Herzog Johannes die Stadt eingenommen hatte, nötigte er sie, ihm 1000 Gulden zu geben. Doch nahm er diese Summe, als ein Darlehn an, und sprach sie von denen ihm jährlich zu bezalenden 40 Mark Groschen los, bis er, oder seine Nachkommen, den Schwiebußern, oder ihren Nachkommen, die vorgelehnten 1000 Gulden in einer Summe, würden bezalet haben. (§. 22.) Die von diesem Fürsten der Stadt Ao. 1477 ertheilte Confirmation ihrer Gerechtigkeiten gehet nur in diesem einigen Puncte von dem Privilegio Henrici ab. Sonst ist der Inhalt beyder Briefe einerley; nur stehen bey dem Artikel vom Saltzmarkt noch diese Worte: „Sie sollen selber „Macht haben Saltz zu verkaufen, oder andere verkaufen zu lassen, „und davon ihre Gerechtigkeit zu nehmen. Der Brief, darinnen der Herzog der Stadt, wegen abermahl vorgelehnter 1000 Rheinl. Gulden, die Maltzmühle, den Zoll und die Kerbegelder, Wiederkaufsweise, einräumet, ist datirt zu Grossen-Glogau am Montage

Privilegium Herzogs Johannis vom Jahr 1477.

vom Jahr 1436

nach Vrbani 1486. Man siehet daraus, daß die Stadt diese 1000 Gulden von ihren Bürgern aufgenommen, und davon jährlich 100 Rheinl. Gulden, von ihrem Rathhause, zinsen müssen. Sie mußte daher versprechen, daß, wenn sie mehr, als diese 100 Floren von den versetzten Fürstl. Intraden einnehmen würde, sie den Uberschuß dem Herzoge überantworten wolle. Endlich mußte die Stadt vom Jahr 1488 1688. diesem Fürsten nochmals 100 Ungarische Gulden geben; dafür sie Sub dato Freinstat Freytags nach Johannis Baptistæ desselben Jahres eine Confirmation derer ihnen Pfandesweise eingeräumten Fürstl. Renten erhielt. Ubrigens schreibt sich der Hertzog: „Wir Johans von Gots Gnaden Hertzog in Slesien, „vom Sagan, und zu Grossen Glogow, Freinstat ꝛc.

Was die in dem Privilegio Henrici bestätigte Lehn über das Altar betrift, so kan der Ursprung davon im 70 §. nachgesehen werden.

Wir halten nicht für nötig, die übrigen Privilegia, die in zahlreicher Menge vorhanden sind, anzufüren, und merken nur an, daß ein jeder Landesherr, nach dieser Zeit, die Gerechtigkeiten der Stadt, in allgemeinen Terminis, bestätiget habe.

Von solcher Beschaffenheit ist das Privilegium Wladislai, Regis, gegeben zu Ofen, Mittwochs vor Fabiani Sebastiani 1499 seines Reichs des hungarischen im 9ten, des Böhmischen im 8ten Jahre; wie auch die Confirmationes aller folgenden Landesherren.

Sectio IX.

Von den bürgerlichen Aeckern und Besitzungen bey der Stadt, Schwiebus.

§. 155.

Von der Rohrbächern u. Neuländern.

Die so genannten Rohrbächer, die der Stadt gegen Abend, nach Birkholz und Wilkau zu, liegen, scheinen die ältesten Aecker zu seyn, welche die Stadt an sich gekaufet hat. Sie waren vor diesem ein Fürstliches Vorwerk, dessen Einkünfte zu dem Tische

Tische der Fürsten angewandt wurden. Ich halte dafür, daß die gegenüber liegende Neuländer mit dazu gehöret haben, und damals mit Holz und Strauchwerk bewachsen gewesen. Denn in dem bald anzufürenden Kaufbriefe wird ausdrücklich der dabey befindlichen Wälder, Püsche und Sträucher gedacht, die aber itzo nicht mehr vorhanden sind, eben so wenig, als die längst eingegangene Rohrmühle. Man hat also das Holz ohne Zweifel ausgerottet, und diejenige Aecker davon gemacht, die itzo Neuländer genannt werden. Sie sind gegenwärtig in 38, die Rohrbächer aber in 24 Stück Aecker abgetheilet, und werden von verschiedenen Bürgern besessen. Die vorderste Scheiben, und einige wenige Rohrbächer ausgenommen, haben die übrigen alle, nach Salkau zu, Wiesen, die des Jahrs einmahl gegen Bartholomäi gemähet werden, bis 14 Tage vor Johannis aber so wohl, als nach dem Hiebe, zur gemeinen Huttung dienen. Der Rohrbachsee gehöret der gemeinen Stadt, und wird, nebst dem Stadtgraben, plus licitanti, verpachtet. Das Privilegium über die erkaufte Rohrbächer lautet in originali also:

Privilegium vom Jahr 1397

Wir Ruprecht von Gotis Gnaden Hertzoge in Slesien, und Herre zu Legnitz, Vormunde der Hochgebornen Fürsten und Herren, Herrn Johannes, Heynrichs des Eldern, des Jüngern, und Wentzlaus, auch Hertzogen in Slesien, und Herren zu Glogaw, zum Sagan, und zu Swebissen, bekennen offentlichen myt desem Bryfe, daß Wir, myt Rathe der strengen und togelichen Eren, Eustachius von Löbin, Jacobis Burwis, Heynrichs von Korbis, Houptmans zu Czolchaw, Erichs von Lessen, Houptmans zu Swebissen, Dionysius von der Wesin (Wiesen,) Andris Burwis, Hans von Temeritz, Cunrod von Rotenburg, Hans von Nebilschitz, Unsern Libyn Getrawen, dy Uns, als eynem Vormunden der egenanten Herren gegeben syn, zu Holfe, zu Rate, und zu Beschyrmunge erre (ihrer) Lande, dorch namhaftegir Schulden wille, do dy egenanten Fürsten und Herren mete bevallen syn, und auch dorch Losunge wille der Lande Glawgaw, Steinaw, Heyntzendorf, dy vormols an den Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Heynrich, eren Vatir, dem Got gnade, und dornoch an Sie kommen syn, von Todis

wegen, selegen Gedechtnesses, des Hochgebornen Fürsten, Herrn Heynrichs, Herrn zu Glogaw und zum Steinaw, den Weysen und Unsern liben Getrawen Ratlüthen, Scheppen, und Geschwornen der Stat zu Swebissen, dy ytzunt syn, und werdin yn zukünftigen Zeyten, umme hundert, und umme Wunstzig Marg, Behemische Groschen, Polnische Zal und Werunge, vorkauft haben, und vorkawfen, myt Kraft desen Brysis, das Vorwerg, Rorbach, gelegen by der Stat Swebissen, das vormols gehorit hot, zu dem Fürstlichen Tische der egenanten Fürsten, der Vormunde Wir syn, myt allen synen Zinsen, Nutzen, Früchten, myt dem See, den man Rorbach nennyt, myt der Möle doselbst, myt Welden, Puschen, Strewchen, Wesen, gemacht und ungemacht, myt allen synen Grenytzen, Reynen, und Eckern, awsgerodit, und ungerodit, myt Wassern und Wasserlewften, und gemeynlich, myt allen Zugehorungen, wy man dy myt eygenem Namen benennen soll, und also vormals sie dorzu und auch nw gehoren, und gehorit haben, myt fürstlichir Freyheit, als sie vormols der egenanten Fürsten Eldern, und Vorvaren, gehabit han, nichtis awsgenommen, und treten en des (dieses) ost genante Vorwerkis Rorbach abe, myt allen synen Zugehorungen, also obyn geschreben stet, und haben en das geleyen, und leyen en das, myt Kraft dess (dieses) Brifis, und geben en das nw und hernochmols yn zukümftegen Zeiten, mit fürstlicher Freyheit, zu halden, zu haben und zu genyssen, und eweclichen und erblich zu besitzen, an (ohne) allerley Hyndernosse, dy en und eren Nachkomelyngen von Unsz, Unser Amplüte wegen, und von den egenanten Fürsten, der Vormunde Wir syn, adir eren Amplüte wegen, wenne Sie mündig worden, zugetragen, und ingeflachten möchten werden, an allis Geverde, und ewsern Uns, als yn Vormunde, myt gantzir Kraft und Macht, von der egenanten Fürsten wegen, alles Rechten, aller Zugehorungen, wy man dy benennen mag, adir mochte, dy Uns, als eynem Vormunden, und dornoch dy egenanten Fürsten, so Sie mündik worden, angehorten, und angelangen mag, adir mochte, nw und in zukümpftegen Zeiten, und gemeynlich allis Rechten, das Wir, als eyn Vormunde, haben, und

das

das dy egenanten Fürsten, der Vormunde Wir syn, haben mochten, so Sie mündik worden, und das ere Eldern und Vorvaren, zu dem egenanten Vorwerke, Norbach, und syner Zugehorunge gehabit haben; das geben Wir den ebenanten Ratlüthen, Scheppen und Geschwornen zu Swebissen, dy yttzunt syn, und eren Nachkomelyngen, nw und eweclichen, gerugelichen zu halden, und zu haben, also das obene geschreben stet, ane Arg und an allis Geverde. Des zu ewegir Bestetegunge haben Wir Unser, und der hochgebornen Fürsten Ingesegil an desen Brif gehangen. Das ist geschehn in Legnitz, nach Gotis Geburdt, drytzenhundert Jar, in dem Seben und neuntzigisten Jare, am nesten Suntage, vor Sente Thomas Tage, des heiligen Zwölfboten.

In Margine dieses Privilegii stehet: Litterae Dni Ducis Ruperti Super allodium Rorbach. (L. S.) (L. S.)

§. 156.

Von den Hofemorgen und Scheiben.

Nach den Rohrbächern scheinet die Stadt die Hofemorgen, an der Grenze von Mertzdorf gelegen, an sich gebracht zu haben, weil derselben, in dem Privilegio über die Huben, vom Jahr 1455, als bekanter Aecker, gedacht wird. Ich habe darüber kein besonderes Privilegium finden können. Man sagt, daß die Hofemorgen, da sie ehemals in 60 Stück Aecker abgetheilt gewesen, mit den Brauhöfen, deren gleichfalls sechzig sind, in Verbindung gestanden, und daß also jeder Brauhof einen Hofemorgen gehabt habe. Diese Meinung scheinet durch die alten Kaufbriefe bestätiget zu werden, da mit dem Verkauf eines Brauhofes gemeiniglich auch ein dazu gehöriger Hofemorgen verkaufet worden. Auch giebt man vor, daß die Hofemorgen, vor alters, nach Merzdorf gehöret, und von den Feldern dieses Dorfes, durch eine besondere List, an die Stadt gebracht worden. Ich kan davon nicht urtheilen, weil mir die Data dazu fehlen. Inzwischen kan es seyn, daß das Kloster, Paradis, dem ehemals Merzdorf gehöret hat, oder eine andere Herrschaft desselben, diese Aecker, weil sie Hofemorgen heissen, vor langen Zeiten, an die Stadt verkaufet hat. Anitzo sind diese

Acker

Aecker in 102 Stücke abgetheilet. Die so genante Scheiben, die, dem größten Theile nach, vor dem Creußthor, zum Theil aber auch, bey den Hofemorgen, Neuländern, und Rohrbächern liegen, scheinen nichts anders als Neuländer zu seyn, die von wüsten Plätzen, Viehtriften, Gärten, oder Wiesen, gemacht worden. Es sind derselben gegenwärtig acht und dreißig.

§. 137.

Von den Huben. Privilegium vom Jahr 1455.

Nunmehro kommen wir auf den beträchtlichsten Theil der Ackergeschichte von Schwiebus, welcher die vor der Stadt liegende, und unter die Bürger derselben vertheilte, Huben, betrift, deren Ursprung und Anzahl man aus folgendem Priuilegio Heinrichs, des zehnten, erkennen wird.

Wir Heinrich, von Gotes Gnaden Herzog in Slesien, und Herre zu Grossenglogau, Crossen ꝛc. bekennen öffentlich mit desem unsern offen Brive, vor allen den, die en sehin, hören ader lesin, daß vor Uns komen synt, unser getrawen liebin, Burgermeyster und Rathmanne unser Stad Swebissen und habin Uns underricht, und vorgelegit, wie sie Recht und redelich gekoufft habin, erblich, und ewiglich Czwe und viertzig zinshaftige Huben; drey Huben von denselbigen sie habin von unser Fürstlichin Gnaden, vier und zwenzig von Nickel Nawendorffe, drey Huben von Ern Niclas Kromern, und zwelff Huben von Frederich Goskem, die denn alle gelegin synt, vor unser genanten Stad, Swebissen, anzuhebin von Hofemorgen bis an den Fiheweg, und von deme Fihewege bis an die Rorbachgarten, und alle Johr jerlich, erblich und ewiglich vorzinset sollin werden von den, die sie in Besitzunge und in Gebruchunge habin, mit guten behmischen Groschin Polnischer Zal, deser Lande Werunge, itzliche nach Irer Anzal, also hienoch geschrebin stehit: nemlich Hanns Rotich eyne Hube, dy ander, gelegin von deme Hofemorgen, und zinset achtzen bemische Groschin; Jorge Zeyse Czwe Huben, die sebinde und achte gelegin von dem Hofemorgen, und zinsen dreye Schillinge behmische Groschin; Merten Karner, eyne Hube, zinset achtzen Behmische Groschin, die newnde von dem Hofemorgen;

gen; Hannicke, eyne Hube, zinset achtzen bemische Groschin, die zende von deme Hosemorgen gelegin; Bogisch, eyne Hube, dy zinset achtzen behmische Groschin, dy zwelfte, gelegin von den Hosemorgen; Nickel Meyßener, eyne Hube, dy zinset achtzen behmische Groschin, die dreyzende von den Hosemorgen gelegin; Vezenz Mosekop, eyne Hube, dy zinset achtzen behmische Groschen, die vierzende in dem gelegen von dem Hosemorgen; Stefsan Brewer, Czwe Huben, dy zinsen drey Schillinge behmische Groschin, die vünffzende und sechzende von den Hosemorgen; Petsche Becker Czwe Hubin, dy zinsen drey Schillinge, behmische Groschin, dy newenzende uud zwenzigste von dem Hosemorgen; Bose Jacob, eyne Hube, dy zinset achtzen Behmische Groschin, die zwe und zwenzigste von dem Hosemorgen; Jorge Treuge, Czwe Huben, die zinsen drey Schillinge Behmische Groschin, dy drey und zwenzigste, unde vier und zwenzigste von den Hosemorgen gelegin; Hanns Mosekop, Czwe Huben, die zinsen drey Schillinge Behmische Groschin, die sebende und zwenzigste, und acht und zwenzigste, gelegin von den Hosemorgen; Petsche Gröbis, Czwe Hubin, dy zinsen ein halp Schok behmische Groschen, dy newen und zwenzigste und dreyssigste von den Hosemorgen gelegin; Hanns Mosekop, der alde, eyne Hube, dy zinset achtzen Behmische Groschin, dy eyne und dreyßigiste, in dem gelegen von den Hosemorgen; Nickel Meyßener eyne Hube, dy zinset achtzen behmische Groschin, dy zwe und dreyßigste, von den Hosemorgen gelegen; Vezenz Ditterich eyne Hube, dy zinset achtzen behmische Groschin, dy drey und dreyßigiste von dem Hosemorgen; Hanns Mosekop, der alde, eyne Hube, zinset achtzen behmische Groschin, die vier und dreyßigiste von dem Hosemorgen; Nickel Fiheweg, Czwe Huben, dy zinsen drey Schillinge behmische Groschin, die vünff und dreysigiste, und sechs und dreysigiste; Nickel Postig, Czwe Hubin die zinsen drey Schillinge behmische Groschin, dy sebin und vierzigiste und acht und vierzigste von den Hosemorgen; Hanns Polan, eyne Hube, dy zinser achtzen Groschin behmisch, die newen und firzigiste von den Hosemorgen, zu nehist, dem Fihwege; Matzko Gronike eyne Hube, die zinset achtzehn beh-

mische Groschin, dy erste an dem Fihewege kegin den Rorbachgartin; dy Michel Ditterichyne Czwe Huben, dy zinsen drey Schillinge behmische Groschin, dy sebinde und achte von dem Fihewege; Jorge Treuge eyne Hube, dy zinset achtzen behmische Groschin, die vünffzende von dem Fihewege; Hanns Grymme, Czwe Hubin, dy zinsen drey Schillinge böhmische Groschin, dy sechzenden und Sebinzenden von den Fihewege; Frenzel Preschel eyne Hube zinset achtzen bemische Groschin, dy achtzende von dem Fihewege; Vezenz Ditterich eyne Hube, zinset achtzen behmische Groschin, dy newenzende von dem Fihewege; Andris Voyt eyne Hube, dy zinset achtzen behmische Groschin, dy zwenzigiste von dem Fihewege; Gorge Schönefeld, eine Hube, dy zinset achtzen behmische Groschin, dy drey u. zwenzigste gelegin von dem Fihewege; Niclos Kalis, eyne Hube, zinset achtzen behmische Groschin, die vier und zwenzigste von dem Fihewege; George Schonefeld Czwe Hubin, dy zinsen drey Schillinge behmische Groschin, dy vünff und zwenzigste, und sechs uud zwenzigste von dem Fihewege; Nickel Bogisch, eyne Hube, zinset sechzen behmische Groschin, dy newen und zwenzigste von dem Fihewege; Hanna Heynlin, eyne Hube, dy zinset sechzen behmische Groschin, dy dreysigiste von dem Fihewege; und habin Uns demütiglich gebetin Borgmeyster und Rathmanne unser genanten Stad von Wegin der ganzen Gemeyne doselbst, daß Wir en geruehten zu leyen dy genanten Czwe und vierzig zinshaftige Hubin; haben Wir angesehin Mogeliche Bete, und sunderliche getraue Dinste, und habin von Unser Fürstlichin Gnadin, alse eyn rechter Lehinherre gereicht, und gelegin, reichen und leyin In dy, in Macht desis Brives dy obingenanten zinshaftigen Huben, Borgmeyster, Rathmannen, Eldisten, Gewerken, und der ganzen Gemeyne unser genanten Stad Swebissen, dy ytzund sein und yn zukünftigen Zeiten sein werden, die erblich eigen zu habin, zu besitzen, und der zu gebruchen, und die Zinse alle Jor jerlich off senthe Michelstag dovon zu hebin, und Uns, unsern Herrschaften, Dinsten, und Rechten, und eyns ydermannis Gerechtikeyten ane Schaden. Czu Orkonden übersegilt, mit unserm anhangen-

hangenden Insigil, Gebin zu Crossen am Dinstage nach Matthei, apostoli und Evangeliste, noch Gots Geburt vierzenhundert, donoch im vünff und fünfzigisten Jar. Dobey sein gewest unser getrawin Lieben, dy Edelin Hr. Otte von Kittelitz und aber Hr. Otte von Kittelitz, Hanns Knobilsdorf, Hoptmann zu Crossen, Nickel Welff, Hantsche Glawbis, Symon Wolfram, und Nickel, dy Unrwer, und Hr. Johannes Erwossaw.

§. 158.

Von den ehemaligen Dörfern bey der Stadt, Molkendorf und Mehrendorf.

Als die Stadt, An. 1522, zum ersten, und 1541 zum andern Mahle abgebrant war (§. 24. 25.) so befanden sich die abgebranten Bürger nicht im Stande, sich die nötigen Furen zur Wiederaufbauung ihrer Häuser zu verschaffen, und zugleich ihre Aecker gehörig zu bestellen. Sie wurden daher schlüßig, ihre Huben zu verkauffen; und da sich Niemand bey der Stadt fand, der sie kaufen konte, so verkauften sie solche an auswärtige Bauern, von denen sie sich, bey dem Kauf-contract, die nötigen Baufuren ausdungen. Sie mußten auch zugleich versprechen, nach vollendetem Bau zum Dienst der Stadt, gewisse Hofefuren zu thun. Dagegen wurde ihnen erlaubet, auf den erkauften Feldern, oder an andern gelegenen Orten vor der Stadt, sich Häuser, Scheunen und Ställe aufzubauen, und eine vollkommene Nahrung anzurichten. Dis geschahe; und es enstunden daher vor dem glogauischen Thore zwey Dörfer, die Molkendorf und Mehrendorf genannt wurden. Jedes Dorf hatte seinen besondern Schulzen und Gerichtsmänner. Allein diese Dörfer bestunden nicht gar zu lange. Die Bürger kauften mit der Zeit die Huben mit samt den Hoferöthen wieder an sich; oder heyrateten der Bauern Töchter, und erhielten sie also als eine Mitgabe, oder Erbgut. Wie man aus dem unten anzufürenden Briefe sehen wird, waren, An 1614, nur noch sieben Huben übrig, die von eigentlichen Bauern besessen wurden. Anitzo sind nur noch zwey dergleichen Bauergüter, das Grafische und das Resselsche, vorhanden. Die Huben werden insgesamt, außer denen Schloß- und Kirchen-Huben

von Bürgern in der Stadt, oder in den Vorstädten, besessen; und machen eine Anzahl von 42, oder 43 grossen, oder 84 bis 86 kleinen Huben aus. Ohne die Schloßhuben sind derselben fünf und siebenzig. Der Brief, den ich itzo anfüren werde, hat eine, verschiedene Jahre nachher verfertigte, Aufschrift dieses Inhalts: Eine Urthelsfrage, vom Rath zu Schwiebussen abgefertiget zum Kaiser. Allein schon der Titel zeiget, das diese Frage wenigstens nicht unmittelbar an den Kaiser abgefertiget worden. Sie muß also an irgend ein ansehnliches Juristisches Collegium abgegangen seyn. Da ist der Brief:

Wohlgebohrne, Edle, Gestrenge! Ew ꝛc. ꝛc. mögen wir in Unterthänigkeit zu berichten nicht unterlassen, daß vorlängst verstrichener Zeit und Jahren, und zwar bald bey Fundirung und Aussetzung der Stadt, Schwiebussen, etliche Huben Landes der Bürgerschaft desselben Orts zugeschlagen, und durch Fürstl. Concession, hingegeben worden, deren sie sich auch viel lange Zeit gebrauchet. Weil aber nachmals und neulicher Zeit, 1522, und denn wieder auch 1541, durch göttl. Strafe, und Verhängnis, die Stadt in die Aschen, durch Feuersbrunst, hingeleget worden, und verdorben, wordurch theils Bürgerschaft in Armuth geraten; also, daß sie, an Verwendung ihres Ackerbaues, zu Aufbauung ihrer Häuser nicht gelangen können: weil aber auch Niemandes bey der Stadt gewesen, so bey solchen kummerhaften Zeiten, derogleichen Gütter an sich kaufen und bringen können: Als sind solche damals mit Consens der Obrigkeit ausländischen Bauerleuthen hingelassen worden, doch mit dem Bescheide: weil ihnen vergünstiget gewesen, Hofröthen, Scheunen, Stallung und Nothdurft darauf zu bauen, und vollkommene Nahrung anzurichten, daß sie, gleich andern der Landstände Unterthanen, zu gemeiner Stadt Nothdurft, mit Fuhren, so oft es der Angelegenheit seyn möchte, Dienste thun sollten, wie es denn beschehen, und allerseits beliebet worden.

Es sind aber nachmahls, durante tempore, theils solcher gebaueten und dienstbaren Huben wieder veralieniret, und bald eine hier, die andere dort, der Bürgerschaft verkaufet worden

den; da denn vornehmlich sich die Beamten, und, des Orts qualitæt nach, vornehme Leute, darum angenommen; dadurch die Dienste cesiret und aufgehöret, also, daß es bis auf sieben Huben kommen ist, möchte auch wohl erfolgen, daß, wenn wir solchem nachsehen würden, daß inner gar wenigen Zeit die Dienste ganz ersterben würden, welches der gemeinen Stadt zu unerträglichem Nachtheil, weil sonsten wenige und geringe Dienste dazu gehören, gelangen würde, also daß man auch gemeiner Stadt äuserste Angelegenheit, in bauen und bessern, nicht würde fortstellen können. Ungeachtet auch die Besitzer solcher Gütter zu den gebürenden Diensten angemahnet worden; wollen sie doch, ohne vorhergehendes rechtliches Erkentnis sich in nichts einlassen, weniger unserm Gesuch deferiren: Derowegen an Ew. ꝛc. ꝛc. unser unterthäniges und gehorsames fleißiges Bitten, Dieselben geruhen uns, um die Gebühr des Rechtens, zu belehren, ob nicht alle diejenigen, so verwichener Zeit, als die Huben ihre Freyheit mutiret, und dienstbar worden, anitzo die Dienste, zu gemeiner Stadt Nothdurft, gleich den andern, noch restirenden, sieben Huben, zu leisten schuldig; oder ob sie der erste Aussatz und concession hiervon entbinde, und übertragen möge; oder was hierumb recht sey. Seyn in Unterthänigkeit hinwieder es zu verschulden willig.
Schwiebus, den 20 Julii Anno 1614.

Ew. G. und Gestr.

unterthänige
Burgermeister und Rath
daselbst.

Auser der vorgemeldeten Aufschrift stehen unten noch diese Worte. Solches haben wir Nachkommen zu wissen bekommen den 23 May des 1630sten Jahres. Die Entscheidung der in diesem Briefe dem Collegio vorgelegten Frage habe ich nirgends finden können. Man wird übrigens aus dieser ganzen Geschichte sehen, daß die Huben ursprünglich nicht dienstbar, wohl aber zinsbar gewesen.

§. 159.

Zum Beschluße dieses Abschnittes wollen wir die Feld- und Vieh-Ordnung der Stadt, Schwiebus, die im Jahr 1686 errichtet worden, beyfügen. Sie ist folgenden Inhalts: 1)

Feld u. Viehordnung vom Jahr 1686

1) Wollen E. E. Rath nebst Geschwornen und Eltisten, daß diejenigen, welche gar nichts zu Felde haben, keine Klaue Rindvieh für den allgemeinen Stadthirten weiden sollen; denn nur diejenigen, welchen, dem Aussatz nach, solches zugelassen. Jedoch, da ein, oder der andere, angesessene Bürger ein, oder zwey Rinder, bey der Stadt, aus seinen Gärten erhalten kan; deme stehet solches frey; nur daß er dasselbe nicht, es sey zu welcher Zeit es wolle, zu Felde bringen soll. Hingegen sollen auch diejenigen, welche dem allgemeinen Stadthirten ihr Vieh vortreiben, das gewöhnliche Maaß an Korn quatemberl. hiemit er davon seinen Deputat haben kan, zu verschütten schuldig seyn; das Geld aber, so der Stadthirte zum Lohne hat, wird, von dem so genanten Schweingelde, genommen, und was so dann nicht zulanget, wird wie vor Alters aus der Stadt-Casse von dem Einnehmer, auf erhalte Anschaffungszettul, gegeben.

2) Wegen Haltung der Schafe verbleibet es zwarsten bey dem vorhingemachten Aussatze, daß diejenigen, welche Schafe halten, auf eine Hube zwey Virtel halten mögen; alleine die Haltschafe, und die Übermaß, zu halten, ist eingestellet, und hierdurch gänzlich aufgehoben und verboten. Die Unterhaltung des Schafhirtens soll auch, einzig und allein, von denjenigen, so Schafe halten, wie bis anhero geschehen, gethan u. gereichet werden.

3) Dem Gewerke der Fleischhauer wird hiermit vergünstiget, und concediret, daß ein jeder Meister, vor seine Bank zum Schlachten, jährlich, jedoch bis ein anders verordnet werde, 30 Schöpse folgendergestalt einkaufen mag. Nemlich, es soll das Gewerk, oder ja, die Meister desselben, je und bevor sie anderts einige Schöpse kaufen wollen, bey hiesiger Stadt Nachfrage thun, ob sie taugliche Schöpse zum Schlachten, um einen billigen Preiß, gleichwie an andern Orten zu erkaufen haben können; und wenn dergleichen Schöpse vorhanden; so soll das Gewerke, oder ihre Meister, ja und daß (ehe) sie fremdes Vieh auf die Stadtweide bringen, solches zu kaufen schuldig seyn; und wenn dieses beschehen, folgendes und nachgehends denn, das an der Zahl ermangelnde Schlacht-Viehe anderwärts

wärts kaufen, und mit einem attestato, daß solche Schöpse in einem reinen Orte erhandelt worden seyn, in die Stadt einbringen. Es werden auch die Handwerksmeister anermanet, fleißig Achtung darob zu haben, daß keiner von ihren Mitmeistern über die Zahl an Schöpsen einkaufen soll, nicht allein: sondern es wird auch bey Strafe dem Gewerke mit gegeben, hinführo keine Stäre, alte Schafe, oder Bracken, noch die sonst in denen Statuten verbotene schadhafte Ziegen einzubringen, und auf denen öffentlichen Bänken, zu verhandeln; die Haylböcke aber zu verschlachten, wird verstattet; jedoch sollen dieselbe nicht zu Felde mit getrieben werden. Wenn nun das Gewerk der Fleischer, oder ihre Meister mit der ausgesetzten Zahl der Schöpse nicht ihr Auskommen haben könten, sondern mehr von nöten auf die Bank zu kaufen hätten: so will E. E. Rath auf gebürendes Anmelden des Gewerks, wie es so denn weiter disfals gehalten werden soll, die Verordnung thun; auch da das Gewerk ihre ausgesetzte Zahl nicht verschlachten könte, so sollen sie sich ebenfalls bey einem E. Rathe anmelden, und des Bescheides erwarten. Daß aber das Gewerk, oder etliche von ihnen, nach Belieben Schöpse einkaufen, und so dann, wie sie vermeinen, disponiren wollen, solches ist bey Verlust des Viehes, so über die ausgesetzte Zahl zu befinden seyn wird, verboten; und soll kein Schöps, so lange das Kornfeld nicht bis vier Gewende geräumet, zu Felde getrieben werden. Wer nun anders thun wird, hat seine Strafe zu gewarten.

4) Wird dem regirenden Burgermeister, so wohl einer jeden Rathsperson, samt dem Stadtschreiber, zugelassen, im Fall sie nichts zu Felde hätten, zwey Stück Rindvieh vor den Stadthirten zu treiben, jedoch hat einer, oder andere des Raths seine Huben und Aecker zu Felde; so hat derselbe sich auch gleich andern dessen mit seinem Viehe, dem Aussatze nach, zu gebrauchen.

5) Denen Schulbedienten wird vergünstiget, daß ein jeder ein Stück Rindvieh vor den Stadthirten zwarsten treiben möge; allein, ihr Gras denen Bürgern zum Schaden in dem Getreide zu samlen, kan nicht verstattet werden.

6)

6) Wird jedem Bürger, ohne sein benötigtes Zugvieh, zugelassen, daß er auf zwey Scheffel Aussaat, so er über Winter thun kan, eine Kuh, oder ein ander Stück Rindvieh, welches er nicht zum Zuge gebrauchet, halten mag.

7) Ingleichen soll, in diesem Jahre, einem jeden Bürger, welcher seine Hube Landes zu Felde hat, freystehen, in der Hegeweide zwey Gewände, nach seinem besten Belieben und Gefallen, zu besäen, oder sonst darinn sich des Nutzens zu gebrauchen.

8) Wormit auch das Zug- und gemeine Vieh ihre Huttung haben mag; so sollen hinter den zwey Gewänden, welche die Besitzer der Huben, zu ihrem Gebrauche in der Hegeweide haben, drey Gewände, im Mittelfelde, von denen Hofemorgen bis an die so genannte Schmalstücke, gerechnet, zu der Hegeweide, wozu allemahl die gewöhnliche Furche gezogen worden, und das übrige hinter der Furchen, zu der gemeinen Huttung verbleiben.

9) Die Hegefurche soll allemahl acht Tage vor St. Georgii Tag, wie vor Alters, durch die Schultzen, gezogen, und von Männiglich bis zu der Zeit, wenn solche aufgegeben wird, geheget werden.

10) Wenn die Hegeweide aufgegeben wird, so soll ein jeder sich des ausgesteckten Wisches enthalten, auch kein anderes denn sein Zugvieh darein treiben. Wer ein anders thut, soll gepfändet und gestrafet werden.

11) Zu besserm Unterhalt der abgesetzten Kälber, welche in die Hegeweide, alter Gewohnheit nach, treiben: soll ein Hirte jährlich angenommen; und wenn die Hegeweide aufgehoben, folgends auch, in dem Hegestoppel, gehütet werden.

12) Es soll auch, dem Zugviehe zum Besten, im Korn- und Gerststoppel, zu rechter Zeit durch die Schulzen, wie vor Alters, die Hegefuhre gezogen werden; und sollen weder Schafe, Schöpse noch ander Vieh darein treiben, oder hütten; bis diese Hegewride das Zugvieh genutzet, bey Strafe der Pfändung.

13) Sollte auch jemand sich unterstehen, absonderlich die Knechte, in der Hegeweide, nach Gebühr, sich nicht zu verhalten; so sollen die Knechte, wie vor Alters, das gepfändete Vieh lösen, und noch Strafe darbey zu geben, schuldig seyn.

14) Die so genannte Lohnhirten werden durchgehends bey der Stadt, ihr Vieh allein zu hüten, abgeschaffet; und soll ein jeder, er sey auch, wer er wolle, so Vieh zu halten berechtiget, sein Vieh vor den Hirten treiben.

15) Zwey Gänsehirten, als auch zwey Hirten zu den türkischen Hünern, sollen angenommen werden; und wer etwas zu Felde hat, der soll seine Gänse und türkische Hüner diesem Hirten vortreiben lassen. Und wer ein anders thut, deme sollen sie gepfändet, und eine Strafe von ihm gefodert werden.

16) Hinter der Hegefurche stehet einem jeden frey, wenn er dazu kommen kan, zwarsten Düngung zu füren; alleine, nach seinem Belieben die Felder um zu pflügen, und dadurch dem Rind- und Schafviehe die Hütung nehmen, wird ernstlich und bey der Pfändung verboten. Es sollen aber die Schulzen allemahl nach Gelegenheit der Zeit, ein und ander Gewände aufgeben, wormit der Ackersmann mit Bestellung seines Feldes nicht gehindert, und das Vieh auch nicht Noth leiden dürfe. Nach Verfließung St. Johannis-Tag, ist jedermann zugelassen, Düngung vor die Furche zu füren.

17) Wenn die Wiesen verboten werden, so soll ein jeder sich auf dieselben mit seinem Viehe darauf zu treiben sich enthalten, oder, wie vor Alters der Pfändung gewärtig seyn.

18) Weil auch im Getreidig durch das Hüten öfters Schaden geschehen thut; Als soll der Schaden durch die Schultzen besichtiget zwarsten werden; allein, es soll derjenige, der den Schaden durch sein Vieh thun lassen, dem Schultzen zwey gute Groschen zustellen, und darbey den Schaden, wie solcher geschätzet wird, ersetzen und gut machen.

19) Niemand soll sich unterstehen, einem andern in seinen Gärten, Wiesen, oder Aeckern, nach Grase zu gehen, bey Strafe des Jerusalems, oder gar des Halseisens.

20) Zu Winterszeit sollen die Schäfer, zu der Zeit, da sie

auf die Saat nicht kommen können, sich derselben Felder enthalten, auch im Sommer denen armen Bürgern bey der Stadt nicht Schaden thun; und wird ein, oder der andere Bürger, die Schafe auf seinem Acker, daß sie Schaden gethan, antreffen; hat er denselben, wie vor Alters, mit gutem Fug zu pfänden.

21) Soll der Feldläufer schuldig seyn, auf die Felder Sommerszeit gut Acht zu haben, daß Niemand mit seinem Viehe denen armen Bürgern Schaden thue; und nicht wegen eines Trinkgeldes denen Mertzdörfern, und andern Leuten, durch die Finger sehen.

22) Es sollen auch die Schulzen Ach darauf haben, daß die Schäfer nicht gar zu zeitig, und da es noch nicht gefroren, auf die Saat treiben, ingleichen im Frühjahre zu rechter Zeit sich der Saat enthalten; und dadurch den armen Leuten, bey der Stadt nicht Schaden an ihren Aeckern wiederfahren möge.

23) Niemand soll über die Aecker neue und verbotene Stege machen, sondern sich der alten Wege und Stege gebrauchen, bey Strafe der Pfändung.

Und wormit dieser von Uns, und unsern geschwornen Eltisten aufgerichteten Feld- und Viehe-Ordnung desto besser nachgegangen werden möge: so haben Wir Burgermeister und Rothmanne allhier, solche, unter unser und der gemeinen Stadt Insiegel, nebst gewöhnlicher Subscription, zu männiglicher Wissenschaft hiedurch bringen lassen. Schwiebußen den 16ten Martii des 1686sten Jahres. (L. S.) N. N. Bürgermeister und Rathmanne daselbsten.

Sectio X.

Geschichte von dem Brauurbar der Stadt Schwiebus.

§. 160.

Anzahl und Beschaffenheit der

Es sind sechzig Häuser, am Ringe u. in den nächst gelegenen Gassen, welche berechtiget sind, Bier zu brauen u. zu verschenken. Kein Brau-

Brauhof hat vor dem andern einen Vorzug, sondern einer brauet so oft, als der andere, wenn ihn die Ordnung trift. Die Brauhöfe wurden ehedem in grossem Werthe gehalten. Vor dem dreißigjährigen Kriege war die Stadt, nach Beschaffenheit des Orts, sehr volkreich; u. die Abfuhre des Bieres auf das Land war stark: daher konte jeder Brauverwandte alle 14 Tage brauen, und sich blos von dieser Art der Nahrung erhalten; weil er dabey sein gutes Auskommen fand. Der größte Theil der Brauhöfe hatte An. 1637 und 1641, das Unglück, daß sie im Feuer verbranten. Und da nach dem Kriege nur sehr wenige Einwohner übrig waren: so sind viele Brauhöfe erst am Ende des vorigen Jahrhunderts wieder aufgebauet worden. Wenigstens waren An. 1663 erst 35 Brauhofe vorhanden. Denn es werden in diesem Jahre 35 Bierschenken angegeben, von denen gesagt wird: „„Es ist mit den meisten so beschaffen, daß sie sich von dem Ihrigen nicht ein Maltz schaffen können, sonders alles borgen und „leihen müssen. Im sechzehnten Jahrhundert wurde in Schwiebus das köstlichste Weitzenbier gebrauet, welches der Stadt gute Nahrung brachte. Es wurde wöchentlich nach Frankfurt an der Oder verfüret, und in dem Stadtkeller daselbst verschenket. Allein An. 1585, als zu Frankfurt, und in der Mark überhaupt, die Pest sehr stark graßirete, und die Frankfurter von den Schwiebußern begehreten, daß sie ihnen das Bier noch ferner möchten verabfolgen, und ins freye Feld an einen gewissen Ort bringen und daselbst abladen lassen; verhinderte es der damalige Schloßhauptmann, daß den Frankfurtern ihr Begehren nicht bewilliget wurde. Als die Pest aufgehöret hatte, liessen die Frankfurter, gleichsam zur Revange, kein Bier von Schwiebus mehr holen; und ob es ihnen gleich angeboten wurde, blieben sie doch dabey, daß sie desselben leicht entbehren könten. Vid. Schickfus. Chronic. Lib. 4, Cap. 27. pag 165. Anitzo, und schon von langen Zeiten her, wird mehrentheils lauter Gerstenbier, und nur sehr selten, Bier von Weitzen, gebrauet. Von den ehemaligen Brauhäusern der Stadt kan §. 152 nachgesehen werden.

der Brauhöfe.

Fata derselben und des Brauurbars.

§. 161.

Das Recht der Stadt, die Dörfer des Kreises mit Bier zu verlegen, gründet sich auf ältere Privilegia, als des Königs, Ludwigs, ist. Denn aus dem oben § 154 angefürten Privilegio Heinrichs, des elften, vom Jahr 1469 wird man sehen, daß die Stadt Schwiebus unter andern auch mit dem Krugverlage im ganzen Kreise begnadiget worden. Der Herzog bestätiget darinn unsern Vorfahren diese Freyheit, als ein Recht, das sie bereits von seinen Vätern, Anherren und Vorfahren, erhalten hätten. Es wird verboten, das Niemand im Kreise brauen soll, der dis Recht nicht, durch Fürstl. Begnadigung und Verbriefung, erlanget habe. Wer es aber erlanget habe, der solle sein Bier zwar verkaufen, aber nicht mit Bässern, Zobern, Achteln, oder Vierteln, sondern nur mit Maßen und Legeln. Die Ubertreter sollten mit Verlust des Bieres, welches die Stadt nehmen sollte, bestrafet werden; dem Herzoge aber jedesmahl, ausser denen ihm gleichfalls heimfallenden Wagen und Pferden, 10 Mark Böhmische Groschen Strafe erlegen. Denen von Adel im Kreise wird zwar erlaubet, fremde Biere, doch nur zu ihrem Tische, zu holen, auch für sich und ihr Gesinde Bier brauen zu lassen; der Bierschank aber wird ihnen, bey itzt benanter Strafe, gänzlich, und auf alle Art und Weise, verboten. Das vorhin genannte Privilegium des Königes, Ludwigs, ist den gesamten Städten des Glogauischen Fürstenthums ertheilet worden, und lautet also:

Privilegium Königs, Ludewigs vom Jahr 1519.

Wir, Ludewig, von Gottes Gnaden zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien König, Marggraffe zu Mähren, Herzog zu Lützemburg und in Schlesien, Marggraff zu Laußnitz. ꝛc. ꝛc. bekennen und thun kund männiglich, so zu wissen von nöten, und dieser unser Brief vorkommt, daß Wir glaubwürdig bericht worden, wie sich etliche unser lieben Getreuen, der Herren, der Ritterschaften und Mannschaften des Fürstenthums, Grossenglogau, itzund und neulich, uf ihren Sitzen, Dörfern und Gütern, Bier zu brauen, Kretscham zu verlegen, Bräuhäuser, Mahlwerk, Wasserläufte, mit Aufrichtunge der Handwerker, Markthegunge, uf den Dörfern und Lande, der Wolle, Getreide, Geleder, Fell-

Fellwerk, und Handlunge, und viel Neuigkeiten zu verändern und aufzurichten, unterstehen, thuen dasselbe hinter Uns, und unsern Statthaltern, wieder alle Ubunge und Gewohnheit, unsern Nuhungen, Zöllen, Zugängen und Regalien zu unleidlichem Schaden, auch unsern Städten desselben Fürstenthums zu endlichem Verderbe und Untergange. Hierumb und deme also vorzukommen, aus gutem Vorbedachte, tiefem Rathe, Wissen, Willen, und eigener Bewegung, haben Wir gegeben, und gnädiglichen verliehen; geben und verleihen, vor Uns, unsere Erben und Nachkommlinge, von Böhmischer Königl. Macht, und Volkomenheit Königl. Gewalt als Herzog durch Schlesien, und Herr zu Grossenglogau, den ehrsamen, lieben Getreuen Bürgermeistern, Rathe, Geschwornen, Eltisten, Gemeinden, allen Einwohnern, und Iren Nachkommlingen unserer Stödte des Glogauischen Fürstenthums, nemlich, Grossenglogau, Freystadt, Gohr, Schwiebusten, Sprottau, Polkwitz, diese folgende Freyheit, Begnadigunge, Recht und Gerechtigkeit, allen und jeglichen, sämtlich und sonderlich: daß hinfort, zu ewigen Zeiten, Niemandes, wes Standes, Würdens, oder Wesens, der sey, edel, oder unedel, geistlich noch weltlich, keinen neuen Schank fremdes, oder einheimischen Bieres, oder sonst einige Neuigkeit, unsern Nutzungen, Herrlichkeiten, und gemeldeten unsern Städten zu Schaden, Abbruch und Nachtheil, anheben, noch aufrichten soll. Insonderheit wollen Wir, das keiner aus der Ritterschaft, und Mannschaften unsers genannten Glogischen Fürstenthums, und ihre Unterthanen, in und uf ihren Kretschmarn und Gütern, keine fremde Bier, auswendig angezeigten Fürstenthums gebrauen, schenken lassen sollen, noch dis den Ihren, oder andern, zu thun gestatten. Doch wollen Wir, daß diese unsere Freyheit und Punckt, denen von Städten, an ihren besondern Privilegien, Freyheiten und Rechten, keinen Nachtheil und Schaden bringen soll, damit jegliche Stadt insonderheit versehen. Sie sollen auch keinen Kretscham, den Städten entkegen und zuwieder, mit Bier verlegen, oder dieselbigen brauen und mälzen lassen, mehr noch weiter, dann vor ihre Rittersitze, und eigenen Enthalt; es wäre denn, daß einer, oder mehr, gnuglich beweise, daß er, oder seine Vorfahren, solch Stücke gar, oder ein Theil, mit guter Ankunft, dreyßig Jahr, Jahr

und Tag geruhiglich, unwiederfechtlich, öffentlich geübet, gehalten und gebrauchet hätten. Den, oder die, so solches von unserm Hauptmanne, so zur Zeit seyn wird, wie Recht, verfüren, wollen wir dabey gelassen haben. Wo jemand des freventlichen Gemüts, und nach dieser unser Freyheit Verkündigunge, wieder dieselbe unsere Gebot, Aussatz und Recht thun, handeln, und zu thun gestatten befunden wird, und nach Vermahnunge eines Monden Zeit es nicht abstellen würde, mit was Weise oder Gestalt, das von Menschen List erdacht werden, oder geschehen möchte, der, oder dieselben sollen unnachläßig folgender Weise gestrafet werden. Wo es ein Edelmann ist, so solle er, so oftmahl darwieder gehandelt, 50 Mark böhmischer Groschen, halb in unser Cammer, und halb zum Bauen gemeldter unser Städte bezalen, und mit der That verfallen seyn. Ist es ein Bauer; 10 Mark böhmische Groschen und 4 Wochen im Thurme zu sitzen. Dergleichen sollen diejenigen, die do Handwerker auf dem Lande, ihren Gütern und Dörfern, ufrichten, und verhalten, oder Kaufe und Verkaufe gestatten, gestrafet werden. Welche aber Käufe thun verden, ufn Lande und Dörfern an Getreide, Wolle, Geleder, Fellwerk, oder andern Thun ꝛc. dieselben sollen dermassen gestrafet werden. Nemlich der Verkäufer, als ofte er das thäte, 10 Mark böhmisch fällig seyn; und der Käufer soll derselben gekauften Waaren, zu samt Wagen und Pferden, verlustig und fällig seyn, welches alles die Helfte in unsere Kammer, und die andere Helfte der Stadt, in welchem Creise und Weichbilde dieselben Käuffe geschehen, kommen und gebehren soll. Doch ausgeschlossen unser Mannschaft, die do ihre eigene gewachsene Waaren, als Getreide, Wolle ꝛc. nach ihrem Gefallen, frey und ungehindert verkaufen mögen. Gebieten hierauf ernstlich, dem ehrenvesten, unserm lieben getreuen, Jacoben von Saltza, zu Schreibersdorf, itzigen unserm, und allen nachkommenden Hauptleuten, und denen von Städten, des vielgemeldeten unsers Glogischen Fürstenthums, daß Ihr sämtlich und sonderlich, an Unser Statt, gute Ufachtunge habt, damit wieder diese unsere Gabe, Freyheit und Aussatz, von Niemandes gethan, noch gehandelt werde; wo es aber nach Verkündigung dieser Unser Privilegien und Befehl geschehe, diejenigen, so darwieder thun, gefänglich einnehmet, in Städ-

ten,

ten, ufm Lande, ihren Gütern, oder, wo das Euch besten bequemet, solch Poen und Straf erfordert und einbrenget bey Vermeidung unser schweren Strafe und Ungnade. Ob hieran itzige, oder nun kommende Hauptleute säumig seyn, und hierin angezeigtem unserm Befehl nicht nachgehen, oder verfolgen werden; so sollen dennoch nichts desto weniger gemeldte von Städten, sämtlich und sonderlich, gar und getheilt, mit Weise und Wege, wie es am besten bequemet, obgenannte unsere Gab, Begnadung und Aussatz vestiglich halten, die Poen und Straf unbenachläßig einbringen und erfordern, gar Niemandes hierin verschonen; Was also durch sie geschicht und vorgenommen wird, wollen Wir sie, vor Uns, unsere Erben und Nochkommenden, entschuldiget, und daran ganz guten Gefallen haben, auch darbey, u. über solcher, auch derhalben, schützen, schirmen und handhaben. Damit auch männiglich ermessen mag, daß Wir berührte unser Gab, und Aussatz, stät, vest und unwiederuflich gehalten haben wollen; wiederrufen, cassireu, nichtigen, und tödten Wir hiermit wissentlich, aus vollkommener Königl. Gewalt, denn als itzt, und itzt als denn, alle und jetzliche Gaben, Briefe, Privilegia, Befehl, oder wie es genannt mag werden, diesen unsern Gaben und Aussatz entgegen, und nachtheilig, von Uns albereit ausgegangen, oder nochmals von Uns, unsern Erben und Nachkommenden, ausgehen werdenden, mit was Clausuln der nicht Wiederufunge, wiedersprechlig versorget, als wären sie alle von Wort zu Wort hierinnen ausgedruckt. Zu Urkund mit unserm Königlichen anhangenden Insiegel besiegelt. Geben zu Ofen, am Mittwoch nach Valentini, nach Christi Geburt 1519, unser Reiche des Hungrischen nnd Böhmischen im 3ten Jahre.

§. 162.

Streit der Stadt mit den Landständen wegen des Kugverlags.

Nichts war den Landständen mehr zuwieder, als vorstehendes den Städten Glogauischen Fürstenthums ertheilte Privilegium. Sie fingen darüber mit den Städten einen heftigen Streit an; und es wurde eine Commißion, nach der andern, gehalten, die an Statt den Frieden wieder herzustellen, uur die Hitze der streitenden Partheyen vermehrete. Endlich erschien sub dato Prag, den 18 Octobr. 1604 eine Kaiserl. Final-Decision, worauf eine Executionscommis-

commission gehalten wurde, die allen Streitigkeiten ein gänzliches Ende machen sollte. Die Kaiserl. Final-Decision lautet also:

Kaiserl. final-decision vom Jahr 1604

Die Röm. Kaiserl. auch zu Hungarn und Böheimb. Königl. Majestät ꝛc. ꝛc. geben Deroselben Landständen, und in Actis benahmten Städten, Höchstermeldter Ihro Kaiserl. Majestät Erbfürstenthums Grossenglogau, zu Ihren nunmehro lang, und über Menschen Gedenken geschwebten Brauwerks, Handwerks, und andern Stadt-Urbar-Differentien, auf gnugsame und stattliche, mit Deroselben Obersten des Königreichs Böheimb gehabte Berathschlagung der Sachen, auf die allenthalben vom Anfange dieses Streits ergangene Acten, auch im An. 95 ansehnliche gehaltene commission, darauf einkommene Relation, vorige und zeithero eingebrachte Schriften, mit gutem Wissen, und aus Königl. Macht folgenden endlichen Abschied, und Final-Decision: nämlich, daß diese so lange gestrittene Sache, ungeachtet des durch die Landstände angezogenen Anlasses An. 77. und dessen gebetene Continuation, ex officio pro concluſa hiermit angenommen seyn soll.

Und demnach aus den Acten zu befinden, was maßen in beiderseits hinc inde bis dato eingebrachten Schriften sonderlich aber bey gedachter Commission, vornehmlich über weil. Königs, Ludwigs An. 1519, unterm dato Ofen Mittwochs nach Valentini den Städten gegebene, und von den Landständen wiederfochtene Privilegio bishero gestreitet, aber zu keinem Ende gelanget, sondern vielmehr, in währender Rechtfertigung, beyderseits in mehrere Wege, so wohl von den Landständen, mit Hindansetzung derer Ihnen vielfältig beschehenen Inhibitionen, als auch von denen Städten, mit deren, überoft verpoenten, und bey Verlust Ihres Rechtens gethane Verbot vorgenommenen sträflichen Ausfällen, so ferne verstossen worden, daß mehr gedachte Ihro Kaiserl. Magestät de rigore juris wohl befugt, sonderl. weil der Streit über demjenigen haftet, so Ihro Kaiserl. Landesfürstl. Obmäßigkeit anhängig, solch Recht des Brauwerkes, Handwerker, und andern Stadt-Urbars, ohngeachtet eines, oder andern Theils Prätensionen, ganz und gar einzuziehen, und weder einem, noch anderm

Theile

Theile, hieran etwas zu zugestehen. Damit aber die Partheyen allerseits Jhro Kaiserl. Majestät gnädigste väterliche Vorsorge und affection im Werk spüren, ein jeder sein ausgemessen Recht künftig ruhig haben, in Friede und Einigkeit beysammen leben und der Kaiserl. Majestät Interesse nicht, wie bishero in mehr Wege beschehen, ferner Schmälerung beygefügt, sondern auch dieserhalb beständige Ordnung gemacht werden möge: Als wollen Jhro Kaiserl. Majestät das gestrittene Privilegium Königs, Ludwigs, darinnen sein und der künftigen Könige zu Böheimb Nutz und Herrlichkeit ausdrücklich reserviret und vorbehalten worden, und dahero dasselbe zu erklären wohl befugt, restrictive dahin gnädigst verstanden und erkläret haben, daß die in Actis benahmte Städte, und eine jede insonderheit, so nicht-ältere Königl. oder Fürstl. Privilegia, als Königs Ludwigs Privilegium ist, über ein, oder ander, ganzes Weichbild, kräftig vorzulegen hat, in ihrem Begriff eine Meilweges desselben Weichbildes, nun und zu ewigen Zeiten, des Kretschams Verlags, Handwerkes, und andern Stadt-Urbars befugt seyn, auch Jhnen disfalls keiner vom Herren- oder Adelstande, oder wer der seyn mag, durch sich, seine Unterthanen, Kretschmer, oder jemand anders, bey höchster Strafe und Ungnade, einigen Eingriff, oder Hinderung, thun soll; jedoch denenjenigen vom Lande, so ältere Fürstl. Briefe vorzulegen haben, wie auch denenjenigen, so das Braurecht und Stadt-Urbar von der Kaiserl. Majestät, oder derselben Vorfahren inspecie, mit, oder auf Jhren Gütern, zeithero erlanget hätten, unbeschadet, sondern dieselben hiermit ausdrücklich ausgenommen. Damit aber hierunter eine Gewisheit sey, auch alle künftige Streitigkeit verhindert bleiben möge: Als soll durch der Kaiserl. Majestät Comissarien, welche Sie ehest, sich dorthin zur Execution dieses Abschiedes zu verfügen, neben Mitgebung gewissen, und hierzu behörigen Special-Befehls, gnädigst verordnen wollen, nach landüblicher Schlesischen Maß, die Nähte (Nähe, oder vielleicht Meile) abgemessen, und was für Dörfer sich darinnen befinden, in ein ordentlich vierfach gleich lautendes Verzeichnis, unter der Commissarien Versiegelung gebracht, eines zur böhmischen Hof-

Canzeley, das andere zur Schlesischen Cammer eingeschickes, das dritte und vierte aber, denen von Land und Städten jedes Weichbildes zugestellet werden. Die Landstände oftgedachten Glogauischen Fürstenthums anlangende, erkennen Ihro Kaiserl. Majestät, daß des Kretschams-Verlags, Handwerker, und ander Städtischen Urbars, als eines Stückes, dessen Concession der Landesfürstl. Obmäßigkeit anhängig, diejenige Landstände, so darüber nicht Königl. u. Fürstl. Briefe Concessiones und Special-Gerechtigkeiten, vorzulegen haben, beydes in und ausser der Meilweges, sich zur Ungebühr bisher angemaßet, und gebrauchet, und daß sie ferner sich dessen gar nicht anzumassen, sondern gänzlichen zu enthalten, und alles Bier, so zu Ihren Dörfern und Kretschamen zum Verkauf künftig eingefüret werden möge, bis auf ferner Ihro Kaiserl. Majestät gnädigste Verordnung zu deren Nutz und Frommen, welchen Sie disfalls zu bedenken und anzustellen wissen werden, nirgends anderswo, denn in der Weichbildstadt, darinnen sie gesessen, abholen, und ohne allem Aufschlag, einzigen Zappen Maaß, oder dergleichen Beschwer, ausschenken, und vergeben zu lassen, schuldig und pflichtig seyn sollen. Alles bey unnachläßiger der Kaiserl. Majestät Strafe und Ungnade, so oft und viel in wenigsten was darwieder vorgenommen, gehandelt oder gethan würde. Diejenigen auf dem Lande, so des Kretschams Verlags über ihre Güter, in Specie, Königl. Briefe vorzulegen haben, sollen solche in originali den Commisarien, so bald dieselbe von Ihnen gefodert, bey Verlust derselben zu ediren schuldig seyn, und da sie richtig hierinnen befunden, darbey ohne Entgeld, auch also hinführo, ruhig gelassen werden.

Demnach aber bis anhero auf dem Lande insgemein viel Unterschleif, mit Angebung der Biergelder, fürgelaufen: Als ist ermeldte Ihro Kaiserl. Majestät auch disfals bey vorstehender Execucions-Commision ehest gewisse Ordnung zu machen entschlossen, welcher die Landstände samt und sonderlichen allewege, bey unnachläßiger Strafe gleichfalls nachzuleben schuldig seyn sollen. Und weil bey geschwebten Irrungen, von beyden Theilen, wieder Ihr Kaiserl. Majestät and

Dero-

Deroselben hochlöbl. Vorfahren Poenal-Mandat nicht allein ungehorsamlich gehandelt, sondern auch die Landesfürstl. Einkommen nicht wenig geschmälert worden: Als wollen Ihre höchstermeldte Kaiserl. Majestät, gegen einen Theil so wohl, als den andern, wie auch gegen absonderl. Personen, so hierunter schuldig befunden, Ihre Strafe hiermit ausdrücklich reserviret, und vorbehalten haben, auch zu Einbringung Deroselben fügliche Mittel anzuordnen nicht unterlassen, sonsten aber soll die itzo angegebene Decision, auf allen Theilen, von heute dato an, ihren wirklichen Effect erlangen.

Die übrigen im Compromiss. An. 30 hinc inde zwischen Land und Städten oftgedachten glogauischen Fürstenthums gefochtene Puncten betreffend, befindet sich ex actis, und was zeithero fürgelaufen, allenthalben so viel, daß dieselbe Puncte mehrentheils entweder durch sonderbare Verordnung, vor und nach, decidiret, oder für sich selbst gefallen so wohl auch bey berührter An. 1595 gehaltenen ansehnl. Commißion gar nicht moviret worden seyn.

Derowegen es Ihro Kaiserl. Majestät auch allenthalben darbey bewenden lassen, jedoch da hierunter, in gemeldeten übrigen Puncten, noch etwas übrig seyn, und Ihro Kaiserl. Majestät Interesse betreffen möchte; wollen Ihro Kaiserl. Majestät Ihr dasselbe unverschränkt vorbehalten haben. Alles von Rechtswegen Actum et publicatum in Consilio Bohemico Pragae d. XVIII. Octobris MDCIV. Anno.

Sdankho Adalbert Poppel (L. S.) Heinrich von Pißnitz Secr. Plateiß.

§. 163.

Von der, unter Churbrandenburgischer Regirung An. 1686 gehaltenen Brau-Urbars-Comißion haben wir schon § 45 gehandelt. Wir wollen also itzt nur das auf diese Commißion erfolgte Churfürstl. Resolutum anfüren, welches diejenige Einrichtung des Krugsverlags, auf den Dörfern des Kreises vestsetzet, die noch itzo bestehet. Das Churfürstl. Resolutum ist folgenden Inhalts:

Sententia Definitiva vom Jahr 1687 die Krugverlags-Gerechtigkeit betreffend.

Demnach Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, unser gnädigster Herr diejenige Streitsache, welche zwischen Rath, Commun, und gesamten Braueigenen der Stadt Schwiebussen, an einem, Praelaten, Herren und Ritterschaft des Schwiebusischen Kreises, am andern Theile, in puncto des Krugverlags auf den Dörfern, viel Zeit und Jahre her geschwebet, und vorhin, eher dieser Kreis von Ihro Röm. Kaiserl. Maj. Ihr übergeben worden, nicht zum völligen Stand gebracht werden können, durch ein gnädigstes Rescriptum, gegeben zu Potsdam den 27sten August 1686, zu einer Commission und Untersuchung verwiesen, solches Werk auch von denen hierzu verordneten Churfürstl. Commissariis am 6ten Septbr. 1686 vorgenommen, damals aber, weil theils von der Ritterschaft ihre Documenta nicht bey der Hand gehabt, ausgesetzet, und nach abgestatteten unterthänigsten Bericht, von Sr. Churfürstl. Durchl. durch ein Rescript de dato auf dem Jagdhause zu Golze den 15ten Septbr. 1686 denen Commissariis nochmahls gnädigst anbefohlen worden, daß die Partheyen gegen einen gewissen Tag nacher Schwiebus beschieden, beyder Theile Nothdurft gehöret, die gütliche Handlung anfangs vor die Hand genommen, in deren Entstehung aber, was Recht ist, decidiret werden solle, damit diese so lange geschwebte Sache endlich ihre Richtigkeit erlangen möchte, darauf auch, nach vorhergegangener gebührl. Citation, am 25 und 26sten Octobr. S. V. 1686. diese Sache auf dem Rathhause zu Schwiebussen, von denen verordneten Commisariis pro & contra ordentlich gehöret, beyder Theile Nothdurft in propositione, exceptione, Replicis & Duplicis, weitläuftig vernommen, das ganze Werk gründlich untersuchet, und abermahl, weil die von Praelaten, Herren und Ritterschaft die Sentenz, bis nach erfolgter Churfürstl. gnädigsten Resolution, zu Suspendiren gebeten, Sr. Churfürstl. Durchl. aller unterthänigster ausführlicher Bericht, nebst der Commisarien pflichtmäßigem Gutachten, wie das endliche Decisum einzurichten, abgestattet, und dann hierauf von Sr. Churfürstl. Durchl per Rescriptum de dato Potsdam den 15ten Decembr. 1686. und den 3ten Martii 1687 alles vorgeschlagener Maßen einzurichten,

gnä-

gnädigst anbefohlen worden: Als wird nunmehr, in hohem Namen höchstgedachter Sr. Durchl. zu Brandenburg, auf das am 25 und 26sten October. 1686 gehaltene Protocollum denen Partheyen diese Sententia definitiva, und endlicher Ausspruch, bey welchem beyde Theile laut oballegirten Churfürstl. Rescripti vom 15ten Decembr. 1686 acquiesciren, und darwieder ferner nicht sprechen sollen, ertheilet:

Daß anfänglich aus denen, von der Stadt Schwiebus producirten Privilegiis, Judicatis und andern Documentis so viel zu befinden, daß sie in ihrer Intention wohl fundiret, und Ihnen der Verlag der Dorf-Krüge, im ganzen Kreise, nicht gestritten werden könne, ausgenommen die Dörfer: Wilkau, Racke, Stensch, Schmarse und Starpel, als welche, des Krugverlags halber, mit Königl. und Fürstl. Briefen versehen. Weil auch die Stadt Schwiebus denen Kloster-Dörfern, Jordan und Leibnitz, den Krugverlag durchs ganze Jahr, dem Dorfe Neudörfel aber jährlich ein Viertel Jahr, zugestehet; als hat es in so weit dabey sein Bewenden. Weil aber das Convent zu Paradis über diese Gerechtigkeit keine Königl. u. Fürstliche Briefe zu produciren gehabt: Als wird hierüber Sr. Churfürstl. Durchl. gnädigste Confirmation, mit dem ehesten, unterthänigst zu suchen seyn. Demnach aber E. Rath und Ausschuß der gesamten Bürgerschaft, wie auch insonderheit die Braueigen der Stadt Schwiebus, bey der am 25 und 26sten Octobr. 1688 gehaltenen Commission selber begriffen, daß sie alle die übrigen Dörfer des ganzen Kreises mit Bier zu verlegen nicht tüchtig seyn mögen, und Sie sich nachhero, auf beschehene Remonstration, nach gehaltener Unterredung, wissentlich und mit gutem Vorbedacht, erkläret, daß Sie mit dem Krugverlag und Bierschank in denen Dörfern, Rinnersdorf, Lugow, Neudörfel (in diesem einen jährlich auf 3 Viertel Jahr) Jehser, Kutschel, Lanken, Grädiz, Riegersdorf, Koppen, Mertzdorf, Rentschen, Rietschütz, Birkholz, Selkau, Mitwalde, Ulbersdorf, Schönefeld und in dem Flecken, Mühlbock, sich vergnügen, auch daferne Se. Churfürstl. Durchl. über kurz, oder lang, diese zum Kloster Trebnitz gehörige Dörfer, nahmentl. Lanken,

Riegersdorf, Rentschen, Mitwalde, Ulbersdorf, und Schönfeld, an sich bringen, und Dero Domainen incorporiren möchten, alsdenn sofort den Krugverlag in denenselben zu dero künftig einzurichtenden Oeconomie, gestalt Sie hierüber einen absonderl. Revers ausgestellet, abtreten, die übrigen alle aber zu Sr. Churfürstl. Durchl. gnädigsten freyen Disposition überlassen wollen; Als hat es bey diesem allen sein Bewenden, derogestalt, daß der Krugverlag in diesen sechs Trebnitzischen Kloster-Dörfern so lange, bis Se. Churfürstl. Durchl. solche an sich bringen, in denen andern aber in perpetuum bey der Stadt verbleiben soll: Wie denn in specie die Deputirte des Fleckens Mühlbock, nachdem Sie vorgestern, als den 24sten April 1687, aus dem von der Stadt, Schwiebus, producirten Kaiserl. Endurtheil vom 30sten Martii 1607, woraus diese sich durchaus nicht setzen lassen wollen, ersehen, daß ihnen die Gerechtigkeit des Mälzens, Brauens und Verschenkens, gänzlich aberkant worden, und Sie wieder Urthel und Recht nichts erhalten könten, sich ihrer ganzen Action judicialiter freywillig verziehen und begeben. Auf gnädigstes Ansinnen Se. Churfürstl. Durchl. aber ist Rath, Commun, und Braueigen der Stadt Schwiebus des gerichtl. Erbietens, daß das Convent zu Paradis den Krugverlag auf den Dörfern, Lugow, Neudörfel, und Grädiz, so lange der itzige Abt, Herr Casimirus Sczuka am Leben seyn wird, länger aber nicht, behalten möge; worüber gedachtes Convent zu Paradis der Stadt, Schwiebus, auf ihr Begehren, alsofort einen schriftl. Revers in forma authentica, auszustellen, auch nach gedachten itzigen Herrn Abts Tode, Ihr den Krugverlag, zu Lugow und Grädiz, durchs ganze Jahr, zu Neudörfel aber jährlich 3 viertel Jahr alsofort abzutreten schuldig seyn soll.

Diesem nach bleibt der Krugverlag auf denen übrigen 17 Dörfern, nahmentlich Möstichen, Muschten, Walmersdorf, Heinersdorf, Keltschen, Kleindammer, Eichberg, oder Hammer, Läßichen, Steinbach, Wutschdorf, Blankenfeld, Blankensee, Oppelwitz, Niedewitz, Rissen, und Dornau zu Se. Churfürstl. Durchl. freyen Disposition ausgesetzet, und stehet in Deroselben

ben Macht und Gewalt, denselben entweder zu dem Schloßgute, so itzo vom Baron von Knigge eingelöset wird, zulegen, oder sonst Ihres gnädigsten Gefallens damit zu disponiren; und weil mehr höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. durch das allegirte Rescript vom 3ten Martii h. a. gnädigst befolen, mit den Besitzern dieser Dörfer eine Behandlung, der Krug-Verlags-Gerechtigkeiten vorzunehmen; als soll demselben sofort nachgelebet, davon unterthänigste Relation a parte abgestattet, und Dero fernere gnädigste Resolution, ob Sie einem, oder dem andern, gegen Erlegung eines gewissen Pretii sothane Gerechtigkeit überlassen wollen, erwartet werden. Diesem zu Urkund haben die von Se. Churfürstl. Durchl. hierzu verordnete Commissarii diese Sentenz, welche deren Partheyen gebührend publiciret worden, eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen und gegeben zu Schwiebus den 25sten April S. V. An. Christi 1687,

(L. S.) Ludwig von Brand (L. S.) v. Schmettau.

§. 164.

Vergleich mit dem KlosterParadis wegen des Krugverlags zu Grätz, Lugow u. Neudörfel vom Jahr 1708.

Ob gleich der damalige Abt des Klosters Paradies den, im vorstehenden Definitiv-Urtheil, ihm zuerkanten Revers wirklich ausstellete, daß der Krugverlag zu Lugow und Grätz, gänzlich, der zu Neudörfel aber auf 3 viertel Jahr der Brau-Commun zu Schwiebus sofort nach seinem Tode abgetreten werden sollte: so wurde doch, als dieser Abt An. 1694 verstarb, von Seiten des neuen Abts und des Klosters Paradies, dem Commissarischen Endurtheile und ausgestellten Reverse, durch wirkliche Zurückgabe gedachter Krüge, keinesweges nachgelebet. Die Stadt wurde genötiget, dieserwegen bey dem Königl. Amt zu klagen; und es entstund, bey fortwährendem Streite nicht wenig Verbitterung auf beyden Seiten. Endlich kam es, auf Interposition des damaligen Landeshauptmanns, Grafens von Frankenberg An. 1708 den 8ten Jul. zwischen beyden streitenden Partheyen zu einem gütlichen Vergleiche. Die Stadt ließ darin ihre auf ein hohes liquidirte Schäden und Unkosten schwinden; und es wurde vestgesetzet, daß in der Hauptsache

sache der Krugverlag besagter drey Dorfschaften, nach Ausweisung des Churfürstl. definitiv-Urtheils, in keinerley Wege praejudiciret werden solle. Dagegen überließ der Magistrat und die Braucommun dem Abte den Krugverlag zu Neudörfel, dem Convent aber den Krugverlag zu Lugow auf 20 Jahre, ersterm gegen eine jährliche anticipirte pension von 12 Rthl. letzterm aber gegen 20 Rthl. jährlich. Nach Verfliessung dieser 20 Jahre, und nach Restitution des darauf erhaltenen Kapitals, sollten beyde Krüge ohne die mindeste Verzögerung der Schwiebusischen Braucommun zur freyen disposition zurückgegeben und überlassen werden. Der Krugverlag zu Grädiz aber sollte der Stadt Schwiebus gänzlich und auf ewig, von dem Kloster ungekränkt, verbleiben. Dieser Vergleich wurde von dem Landeshauptmann sub dato Glogau den 6ten Jul. 1708 confirmiret.

§. 165.

Zustand gegenwärtigen Krugverlags auf den Dörfern 1763.

Nachdem die Jahre des itzt gedachten Vergleichs, An. 1728, verflossen waren; so wurde derselbe erneuert, und bestehet noch itzo. Der Krugverlag zu Lugow, ist demnach, für 333 Rthl. 8 gl. verpfändet; und der von Neudörfel, gegen eine jährliche Pension von 12 Rthl. vermietet. Für eine gleiche Pension hat man dem Kloster, Paradies, den Krugverlag zu Rinnersdorf überlassen: Nicht weniger sind die Krüge zu Ogerschütz und Koppen gegen 15 Rthl. jährlich vermietet worden. Der Krugverlag zu Rietschütz wurde schon An. 1697, dem Herrn von Troschke, auf Koppen, für 600 Rthl. verpfändet. Für eine gleiche Summe ist der von Mertzdorf, den dasigen beyden Dominiis, Pfandesweise, überlassen worden. Als man, An. 1734, daruf bedacht war, eine Summe Geldes zur Erbauung eines neuen Brauhauses zusammen zu bringen, verpfändete die Braucommun den Krugverlag zu Jehser, dem Herrn von Briesen, für eine Summe von 200 Rthl. auf 99 Jahre; welche Verpfändung doch endlich das Oberamt in Glogau zuließ, ob es sich gleich Anfangs dawiedersetzete. Dem zufolge sind vier Krüge verpfändet, und vier vermietet worden,

so

so daß die Braucommun nunmehr nur noch folgende eilf Dörfer, mit Biere, zu verlegen hat: Salkau, Birkholz, Mühlbock, Lanken, Reutschen, Riegersdorf, Kutschel, Mitwalde, Ulbersdorf, Schönfeld, und Grätz.

Sectio XI.

Von der Handlung und den Handwerkern zu Schwiebus, sonderlich von der Tuchfabrike.

§. 166.

Handlung der Stadt in den alten Zeiten.

Die Handlung zu Schwiebus war, in den alten Zeiten, beträchtlich, und brachte den Einwohnern gute Nahrung. Ihre Lage an den Pohlnischen und Märkischen Grenzen war dazu nicht unbequem. In der Nähe von Schwiebus lag keine Stadt, die ihr den Vorzug in der Handlung hätte streitig machen können. Züllichau war damals noch in keinem sonderlichen Aufnehmen; und wurde nur ein Städtlein genannt, da hingegen Schwiebus den Namen einer ansehnlichen Stadt fürete. Henelius meldet, daß man daselbst an allen nötigen Sachen einen grossen Vorrat finden können. (§. 1.) Wenn eine gewisse Tradition gegründet ist; so ging, in den alten Zeiten, ein Arm aus der Oder, oder ein Canal, auf der Pohlnischen Seite, bis vor das Schloß zu Schwiebus, wohin man demnach auf Kähnen, oder Prahmen, fahren konte. Dieser Canal dienete sonderlich zum Kornhandel, und wurden die aus Pohlen mit Korn beladene Fahrzeuge, bey dem Schlosse, ihrer Last entlediget. Die in Pohlen öfters entstandene Unruhen haben ohne Zweifel den Erfolg gehabt, daß der Canal nicht im Stande erhalten worden, und also nach und nach eingegangen. Nächst diesem Kornhandel, brachte auch der Handel, mit dem Weißenbiere, der Stadt grossen Nutzen. Es ist schon §. 160. gemeldet

Kornhandel.

Bierhandel.

worden, wie die Abfuhre des Bieres nach Frankfurt aufgehöret habe. Indes muß sie doch noch ziemlich ansehnlich geblieben seyn, weil die Stadt den ganzen Kreis mit Bier verforgen mußte. (§. 162.) Allein der dreißigjährige Krieg, und die damit verknüpfte Unglücksfälle, richteten diese so wohl, als jede andere Art der Handlung zu Grunde. Die Brauverwandten wurden so arm, daß sie ihre Rechte, in Ansehung des Krugverlags, in den Dörfern des Kreises, nicht behaupten konten; und die Landstände bedienten sich dieser Gelegenheit, der Stadt ihre Gerechtigkeit streitig zu machen, und sich des Krugverlags selbst anzumassen. Endlich überliessen unsere Vorfahren An. 1687, bey damaliger Churbrandenburgischen Regirung, theils aus Armut, theils aus Liebe, einen grossen Theil derer, mit Bier zu verlegenden, Dörfer, ihrem Landesherrn zur freyen Disposition, und behielten sich nur diejenigen Dörfer vor, die sie noch itzt mit Biere zu verlegen das Recht haben. (§. 163.)

Tuchhandel. Wie der Tuchhandel zu Schwiebus noch itzo die vornehmste Quelle ihrer Nahrung ist; also war er es auch in den alten Zeiten. Vor dem dreißigjährigen Kriege wohneten ansehnliche und vermögende Kaufleute in der Stadt. Ihre Handlung ging sonderlich nach Pohlen, nach Gnesen, Posen und Thoren; ingleichen in das Römische Reich. Die Bauern in Salkau waren mehrentheils Fuhrleute, die diesen Handelsleuten, mit ihrem Vorgespann, dieneten. (§. 143.)

Handwerker vor dem dreißigjährigen Kriege. Die Tuchmacher machten vor diesem landverderblichen Kriege eine Anzahl von 198 Fabrikanten aus; eine andere Designation setzet sie auf 172. Das Gewerk der Kirschner bestund aus 38 Meistern; (§. 149) wiewohl eine andere Liste deren nur 26 nennet. Diese beyde, in wenigen Stücken, von einander abgehende, Designationen, können dennoch ihre vollkommene Richtigkeit haben, insofern, bey Bestimmung der Anzahl von Meistern, auf verschiedene Jahre gesehen wird. Die Schumacher bestunden aus 30; die Schneider aus 25; die Becker aus 18; die Fleischer aus 16 bis 17 Meistern. Die Gold- Kupfer- und Eisenschmiede, machten inclusive der Gürtler, Schlosser, Büchsenmacher, Kannengiesser und Schwertfeger, eine Anzahl von 20 Künstlern und Meistern aus. Leinwe-

ber

ber waren 13; zur andern Zeit bis 28. Tischler waren 9; Rade- und Stellmacher 8; Seiler 7; Böttticher 6; Töpfer 5; Riemer 4; Schwarzfärber 4; Barbirer 3; Sattler 3; Hutmacher 3; Hosenstricker 3; Kammensetzer 2; Uhrmacher 1; Glaser 2. Was die Hosenstricker betrift; so hatten sie starke Feinde an den Tuchmachern, die mit ihnen so lange stritten, bis sie solche überwunden hatten. Denn der Kaiserliche Hof, bis an welchen endlich ihre Streitigkeiten kamen, entschied sie zum Vortheil der Tuchmacher. Uberhaupt wird die Anzahl derer, vor dem dreißigjährigen Kriege, in der Ringmeuer und den Vorstädten angesessenen und unangesessenen, bezechten und unbezechten Bürger, auf 472 Personen, angegeben. Die Meister der verschiedenen Gewerke hatten damals, weil die Stadt volkreich war, gute Nahrung.

§. 167.

Elender Zustand des Handels und der Nahrung nach dem dreißigjährigen Kriege In sonderheit An. 1663.

Hingegen befand sich, nach dem dreißigjährigen Kriege, der Handel und die Nahrung zu Schwiebus in dem allerelendesten Zustande. Wie viel Bürger An. 1663 und An. 1686 in Schwiebus übrig gewesen, wird man aus § 38 ersehen können; unmittelbar nach dem Kriege müssen deren noch weniger und folglich nicht mehr 100 gewesen seyn. Es waren An. 1663 nur 35 Brauhöfe vorhanden, deren elender Zustand § 160 beschrieben wird. Von Handwerkern waren vorhanden 29 Tuchmacher; 11 Schuhmacher; 9 Fleischer 6 Becker; 5 Schneider; 5 Kirschner; 3 Schmiede; 2 Seiler; 2 Töpfer; 2 Weißgerber; 1 Barbierer; 1 Satler; 1 Riemer 1 Bötger; 1 Schlosser; 1 Büchsenmacher; und 1 Kammensetzer. Von Kauf- und Handelsleuten war Niemand vorhanden. Darum mußten die meisten Einwohner sich ihren Unterhalt, auf eine höchst mühselige Art, verschaffen. An. 1686 war der Zustand der Stadt, in Ansehung der Handlung, noch eben derselbe. Die Tuchmacher mußten also ihre wenige Tücher, in den benachbarten Städten, zu verkaufen suchen, welches öfters mit mehr Schaden, als Vortheil, geschah. Was die Handwerker in diesem Jahre betrift; so waren der Tuchmacher schon 43; der Schuhmacher 16; der Fleischer 10; der Schneider 8; der Kirschner 7; der Schmiede 5;

Und An 1686.

der Bötger 4; der Töpfer 3. Die übrigen Handwerksgenossen hatten sich nicht vermehret. In der Liste dieses Jahres wird kein Weißgerber, noch Kammsetzer, mehr genannt. Hingegen wird eines Schwarzfärbers, und eines Hutmachers gedacht; auch des Baders erwähnet, der ohne Zweifel, in der Liste vom Jahr 1663, aus Versehen vergessen worden.

§. 168.

Zustand der Tuchfabrike zu Schwiebus von An. 1700 bis 1710.

An. 1700 hatten sich die Tuchmacher bis auf 103 vermehret. In diesem Jahre wurden schon 2565 Stück Tücher von ihnen fabriciret. Allein sie mußten den Verkauf derselben auf eine mühselige Art suchen. Sie konten deren, im Anfange dieses Jahrhunderts, nur wenige in der Stadt selbst verkaufen. Sie wandten sich, mit ihrer Waare, theils nach Crossen; theils nach Grünberg; theils nach Züllichau; ja gar bis nach Landsberg; und da die wenigsten die Furen dahin bezalen konten, so mußten sie ihre Tücher auf Radebern, nach dem Orte ihrer Bestellung, selbst abfüren. Indes hatten die meisten ihren Verkehr in Meseritz. Die Tücher mußten damals denen in itztbenanten Städten gleich, und auf eben dem Fuß, gemacht werden. Sie bestunden in feinen 30 Elligen, gemeinen 30 Elligen, und schmalen Tüchern, welche letzte Sorte sonderlich in Meseritz abging. Von 36 Elligen Tüchern; welche man zu halbiren pfleget, wuste man zu der Zeit nichts. So viel ist gewis, daß die feinen 30 Elligen sehr schwer gemacht wurden; dahingegen die schmale Sorte dermaßen schlecht war, daß sie nach und nach ceßirte, und man versicherte, daß sie in Danzig, als dem Orte ihrer Abnahme, gänzlich verboten worden. Die Zeit wurde für die Fabrikanten zu Schwiebus sehr schlecht, als An. 1709 die Pest, auf der Pohlnischen Grenze, zu grassiren anfing, und die Communication mit Pohlen gesperret ward. Die Wolle war zwar daselbst in einem ausserordentlich geringen Preise zu haben; allein wenige wolten sich mit Lebensgefahr herüberwagen, um sie zu holen. Weil der Abgang von Tüchern sehr schlecht war, ließen die meisten ihre Arbeit liegen, und suchten sich theils von ihrem Ackerbau kümmerlich zu

ernäh-

ernähren. Hingegen wurden andere Tuchmacher dadurch veranlasset, einen Versuch nach Leipzig und Naumburg zu machen, um daselbst so wohl ihre eigene, als die, von ihren Mitmeistern erkaufte, Tücher zu verhandeln. Denn vor dieser Zeit hatte nur ein einiger Handelsmann von Schwiebus, Martin Tiebel, diese Messen besuchet. Der erste Versuch schlug zwar fehl; denn, um der an verschiedenen Orten graßirenden Pest willen, wurden sie zu Leipzig nicht eingelassen: Da aber die Pest aufgehöret hatte, vollzogen sie nichts destoweniger ihren Vorsatz; und da es ihnen glücklich ging, so besuchten sie alle Messen, welche die Züllichauer frequentirten; wie denn auch die Sorte von Tüchern, welche sie dahin füreten, den Züllichauischen Tüchern gleich war. Zu gleicher Zeit fingen die Schwiebußer einen Handel nach Frankfurt an der Oder an, wo sie verschiedene Kundschaften ins Meklenburgische, und so gar in einige Seestädte sich verschaffeten. Allein da nachgehends den Schlesiern von dem Könige in Preussen verboten ward, ihre Tuchwaaren in Frankfurt auszulegen; so geriet auch zu Schwiebus das Mecklenburgische und Schwedische Commercium gänzlich in Verfall. Nunmehro mußten die Schwiebuser, da sie bisher ihre Waaren mit schlechten Kosten nach Frankfurt bringen können, dieselben alle mit doppeltem Aufwande, nach Leipzig und nach Naumburg an der Sale, schaffen. Dennoch wurden jährlich 2166 Tücher fabriciret, welche drey, oder vier Tuchhändler auf benante Messen verfüreten. Daher kan man sich leicht vorstellen, daß die Fabrikanten zu der Zeit nicht viel profitiren können; weil die Bestimmung des Lohns ihrer Arbeit nur von diesen drey, oder vier Personen abhing.

§. 169.

Indes schien es in dem zweiten Decennio dieses Seculi, als ob sich der Verkehr mit den Schwiebusser Tücher weiter ausbreiten wollte. Ein gewisser Schulze aus Grünberg bestellte allhier einen Commißionair, durch welchen er eine Art Tücher von 26 Ellen in der Länge, und 2 Ellen in der Breite, einkaufen ließ, mit denen er seinen Verkehr nach Dantzig hatte. Es wur-

Zustand der Tuchfabrike von 1710 bis 1720.

den auch Schwiebußer Tücher nach Breßlau verlangt. Hantke, ein Tuchhändler zu Schlawa bestellte sie in Schwiebus, und schaffte sie nach dieser Hauptstadt. Zum Unglück währete dieser Handel nicht lange. Daher mußten alle verfertigte Waaren nach Leipzig und Naumburg gebracht werden. Unter den Messen war wenig Bestellung. Nur nach und nach wurden die Schwiebußer Tücher, in grösserer Anzal, abgesetzet. Man wurde gewahr, daß, da die Schwiebußer mit den Züllichauern einerley Waaren nach Leipzig brachten, diese Sorten von Tüchern überfüret wurde; und daß, da die Züllichauer schon einen weit stärkern Handel, und durch diesen auch eine stärkere Kundschaft, erlanget hatten, dieser Überfluß von Tüchern mehr den Schwiebußern, als Züllichauern, zum Nachtheil gereichte. Es kamen daher einige Handelsleute auf den Einfall, ihre Waaren etwas leichter zu machen, damit sie wenigstens 1 Rthl. unter dem Züllichauischen Tuchpreise verlassen werden könten. Der Nutzen davon war, sonderlich im Anfange, ehe man diesen Kunstgriff bemerkte, sehr sichtbar. Denn da vor diesem auf jeder Messe ohngefähr 4, bis 500 Stück verkaufet worden; so stieg die Zahl der verkauften Tücher noch einmahl so hoch, und die Züllichauer empfanden den Nachtheil davon in ihrem Handel. Indes ist es gewiß, daß der Unterschied von Waaren seinen Nutzen hat. Wenn die Tücher alle einerley Güte hätten; so würden auch einerley Preise seyn müssen. Allein ein Kaufmann muß verschiedene Sorten von Waaren haben, um seine Freunde vergnügen zu können; und es giebt allemahl Leute, welche die wohlfeile Sorten suchen. Die Zahl der Handelsleute zu Schwiebus stieg immer höher; und es unterstunden sich auch Leute, die nicht eben von Vermögen waren, ihr Glück in Leipzig, und in Naumburg, zu versuchen. Einigen glückte es, andere aber wurden genötiget, zurück zubleiben. Zwischen den Jahren von 1712 bis 1719 blieb die Handlung mehrentheils in gleichem Zustande; und der Unterschied derer von Jahr zu Jahr verfertigten Tücher war nicht sonderlich. Allein mit dem 1719ten Jahre kam die Handlung und Tuchfabrike in eine größere Aufnahme. Die theure Zeit, welche das Land in diesem Jahre

drücke-

drückete, trug nicht wenig dazu bey. Niemals hatte man in Schwiebus so schönes Garn gesehen, und niemals waren so geschickte Tücher verfertiget worden. Man durfte den Wollenspinnerinnen die Wolle nicht ins Haus bringen; sie waren selbst begierig, sie abzuholen, um den nothdürftigen Unterhalt ihres Lebens sich zu erwerben.

Zustand der Tuchfabricke von 1720 bis 1730.

§. 170.

Und so nahm das dritte Decennium dieses Jahrhunderts für die Handlung in Schwiebus einen vortheilhaften Anfang. Man durfte zwar wegen des Königl. Verbots die Schwiebußer Tücher in Frankfurt nicht öffentlich feil haben; aber die Durchfure war doch erlaubt; darum konten diese Tücher, durch itzt genannte Stadt, nach Frankfurt am Mayn paßiren. Es wurden nunmehr jährlich über 3000 Stück Tücher verfertiget. Das Commercien-Collegium zu Breßlau kam zu Stande. Es schickte einen Tuch-Inspector nach Schwiebus, die Tuchfabrike hieselbst zu untersuchen, und in bessern Stand zu setzen; allein seine Bemühungen waren von keinem sonderlichen Erfolg. Bisher hatten die Handelsleute ihre Tücher, mit ziemlicher Beschwerlichkeit, in Züllichau färben lassen. Im 1728sten Jahre bekamen sie eine Erleichterung. Der Schönfärber zu Züllichau, Herr Jacobi, Sen. legte hieselbst eine Färberey an, in welcher die Farben sehr gut ausfielen. Indes war es zu beklagen, daß bey den unordentlichen Abgaben, da immer ein Bürger vor dem andern, in den oneribus, praegraviret war, verschiedene, als ihnen, auf ihre Klagen, keine Hülfe geschah, ihr Haus und Hof stehen liessen, bey Nacht wegzogen, und sich nach den brandenburgischen Landen begaben, um daselbst die Freyheit zu geniessen, welche der König in Preussen den neuanziehenden Fabrikanten versprochen hatte. Andere Tuchmacher verfielen aus Verdruß auf ein unordentliches Leben, und richteten sich selbst, in kurzer Zeit, zu Grunde. Daher kam es, daß in Schwiebus nicht einmahl so viel Tücher fabriciret werden konten, als die hiesigen Handelsleute nötig hatten. Sie mußten demnach viele aus Pohlen holen, und unter die Schwiebusischen Tücher stecken, um ihre Kundleute auf den Messen damit zu versorgen.

Zustand der Tuchfabrike

§. 171.

von 1730 bis 1740.

Was das vierte Decennium betrift, so kan man sagen, daß mit dem 1730sten Jahre die Stadt Schwiebus, in Ansehung der Tuchfabrike, eine ganz andere Gestalt gewonnen habe. Die Handelsleute nahmen an Vermögen zu, und konten den Tuchmachern schon einigen Vorschuß thun. Der gröβte Theil der Wolle aus dem Kreise wurde in der Stadt verarbeitet; und die noch fehlende aus Pohlen ersetzet. Man fing an, sich auf kleines Garn zu legen. Die Tücher, ob sie gleich nicht schwer gemacht wurden, waren doch geschickt. Die Scherung der Breite war auf jeder Ecke 690 Faden; und 34 Schränke war die Länge. Man suchte allerhand Künste hervor, die Tücher ansehnlich zu machen. Die Tuchscherer, die vor diesem in der Presse altväterisch waren, und wenig Kosten dazu verwandten, erdachten ein besonderes Anspru-Wasser, und gaben damit den Tüchern, auf dem Schlage, einen besondern Glanz. Die Kriege am Rheinstrohm und in den Niederlanden vermehrten den Abgang; und die Kaufleute und Juden, aus Frankfurt am Mayn, lieferten viele hundert Stück an die Französische Armee. Der Kaufmann, Samuel Rudolph Kallmann, welcher die Handlung in Pohlen erlernet, und hieselbst die jüngste Tochter des reichen Handelsmannes, Martin Tiebels, geheyratet hatte, war der vornehmste, der die Bestellungen und Lieferungen nach Frankfurt am Mayn und andern Oertern im Römischen Reiche zu besorgen hatte. Da er den Fabrikanten ihre Waaren besser bezalete, als bisher geschehen war, und ihnen eine grössere Quantität abnahm; so trug er dadurch sehr viel zur Aufnahme der Tuchfabrike bey, und nötigte die andern Handelsleute, die Tücher in gleichem Preise zu bezalen. Bisher hatte sich ein Tuchmacher schwerlich, oder vielmehr gar nicht, von seinem Handwerke allein ernähren können: allein nunmehr wurde dieses Handwerk hinlänglich, den fleißigen Meistern ihre völlige Nahrung, und ihr Auskommen zu verschaffen. Wie aber der starke Abgang gemeiniglich macht, daß man auf Abwege verfällt; und die Kaufleute nicht eben allemahl auf das Beste des Publici, sondern

sondern auf ihren Privat-Nutzen sehen; so geschahe es auch hier. Der starke Abgang verursachte, daß unter die guten Schwiebußer Tücher auch schlechte Pohlnische mit untergestecket wurden. In den Jahren 1735 und 1736 sind in dieser Absicht viele hundert Stücke von Meseritz anhero gebracht worden. Nachdem aber der Krieg geendiget war, spürete man gar bald, was alle vernünftige Leute vorher vermutet hatten, nämlich so wohl den wenigen Abgang auf den Messen, als den Mangel an Bestellungen. Und wie ein Uebel das andere nach sich ziehet; so hatten die hiesigen Fabrikanten, als sie sahen, daß die schlechtere und leichtere Sorten ebenfalls abgingen, auch schlechtere Tücher zu machen angefangen und damit den Handel noch mehr verdorben; daß also die Leipziger, und andere Messen, wohin der starke Verkehr bisher gegangen war, für die Schwiebußer Tücher sehr schlecht ausfielen. Es gereichete indes bey diesen mißlichen Umständen, der Tuchfabrike zum Besten, daß der Handelsmann und Tuchscherer, Friedrich Köhler, einen Handel nach Danzig, und Königsberg in Preussen, wohin bisher von hier aus noch kein Verkehr gewesen war, angefangen hatte. In den ersten Jahren kam der Handel dahin in keine sonderliche Betrachtung. Weil aber dieser Handelsmann die besten hiesigen Tücher kaufte, auch alles mögliche auf die Zubereitung derselben wandte; so vermehrte sich seine Kundschaft, und er bekam immer mehrere und ansehnlichere Bestellungen.

§. 172.

Zustand der Tuchfabrike von 1740 bis 1750.

In den fünften Decennio wurde der Handel nach Danzig noch beträchtlicher; und es waren nach einem dreijährigen Durchschnitt über 1200 Stück Tücher dahin verfüret worden. Dieses munterte einige andere Handelsleute auf, ihr Glück gleichfalls in Danzig zu versuchen. Weil sie aber weder den Köhlerischen Verlag, noch vorläufige Kundschaft und Bestellung hatten; mußten sie theils ihre Waaren, um nur Geld zu lösen, mit Schaden verkaufen, und endlich sämtlich zurücke bleiben. Inzwischen hielt der Handelsmann, Köhler, ein be-

ständiges Waarenlager in Danzig, und sein Commißionair, Neuman, verkaufte seine Tuche auch in seiner Abwesenheit, so gut er konte. Dagegen ging der Handel nach Leipzig und Naumburg nur schlecht, und blieb, dieses Decennium hindurch, in ziemlichem Gleichgewicht, ohne daß man von Verbesserung, oder Verschlimmerung sagen konte. Doch stieg die Anzahl der jährlich verfertigten Tücher. Denn da An. 1742 / 1743 3843 Stücke waren fabriciret worden, zälete man deren, An. 1744=45, 4693; und 1749 bis=50, 5294.

§. 173.

Zustand der Tuchfabrike von 1750 bis 1763.

Von dem Anfange des sechsten Decennii bis zum Kriege klagten Handelsleute und Tuchmacher noch immer über schlechte Zeiten. Auch geriet der Handel nach Danzig in Verfall. Denn es wurden von den Pohlnischen Handelsleuten allzuviele Tücher, aus diesem Lande, dahin verfüret. Und da die Schwiebusser gute Tücher nicht, um den Preis der Pohlnischen, verkaufet werden konten; so blieben jene stehen, und es konten deren nicht so viel, wie sonst, abgesetzet werden. Als der Krieg mit den Russen anging, wurden die Strassen unsicher, und es wurden also, von hier aus, keine Frachten mehr dahin geschicket. Der Handelsmann, Köhler, wurde kränklich, und verließ, am neuen Jahrestage 1759, diese Welt, ohne daß er bisher einen Nachfolger, in der Handlung nach Danzig und Königsberg, gehabt hätte. An. 1758 fing der Krieg im Römischen Reiche und in Westphalen an, diejenige Wirkung auf die Handlung in Leipzig hervorzubringen, die er gewöhnlicher maßen zu haben pfleget. Es wurden von der Zeit, u. sonderlich vom Jahr 1759, an, eine stärkere Anzahl von Tüchern, als bisher, daselbst abgesetzet. Die Handelsleute und Tuchmacher wunderten sich anfangs über den hohen Preis, der ihnen für ihre Tücher accordiret wurde. Allein, wenn sie den wahren Werth und Gehalt der Münzsorten gewust hätten, würden sie gesehen haben, daß sie eben nicht viel dabey gewönnen. An. 1752 befanden sich zu Schwiebus 131 Meister. Diese hatten, in demselben Jahre, 6996 Stück Tücher verfertiget. Die Zahl derer, in den folgenden Jahren, verfertigten Tücher ist jedes

des Jahr, um etliche hundert Stück, geringer, und beträgt, An. 1757 = 58 nur 5717 Stück. Dagegen steigt sie schon, An. 1758 bis 1759, auf 6683 Stück. Da wir, An. 1759 vom Monat Julio an, die Russen, fast das ganze Jahr hindurch, hier hatten; so wurden damals um 1000 Stück Tücher weniger gemacht. Allein im Jahr 1760 = 61 war die Zahl desto ansehnlicher; weil sich die Meister merklich vermehret hatten, und der vermeinte hohe Preis und gute Abgang der Tücher ihren Fleis ermunterte. Sie betrug damals 7581 Stück. Daß An. 1762 = 63 nur 5976 Stück fabriciret worden, scheinet dem Mangel der Wollenspinnerey zuzuschreiben zu seyn. Nachdem der Krieg geendiget worden, höret man schon Klagen, über den schlechten Abgang der Tücher auf den Messen, anstimmen; und der wiederhergestellte Friede wird ohne Zweifel eben die Wirkung auf die Handlung haben, die er im vierten Decennio dieses Seculi gehabt hat. (§. 171.)

§. 174.

Die Anzahl der Meister des Gewerks der Tuchmacher ist, in diesem 1763sten Jahre, 180, unter welchen die Witwen, die ihre Handwerk treiben, mit begriffen sind. Es sind also 49 Meister mehr, als deren An. 1752 waren, ohnerachtet die, im Jahr 1758, grassirende epidemische Krankheit deren eine ziemliche Anzahl hinweggenommen hat. Bald wird das Gewerk der Tuchmacher wiederum eben so stark seyn, als es vor dem dreißigjährigen Kriege, seiner stärksten Anzahl nach, war (§ 166). Der Commissarius dieses Gewerks ist der Accise-Einnehmer und Rathmann, Christoph Gottlob Knispel; der Fabriken-Inspector ist der Rathmann, Martin Liebisch; der Oberälteste ist der Gerichtsschöppe, Johann Michael Ambrosius; und die übrigen Aeltesten sind, der Gerichtsschöppe, Joh. George Mirus, der Handelsmann, Michael Sckerl, der Gerichtsschöppe, Jacob Sckerl, und der Handelsmann, Martin Päßler. Unter den Meistern des Gewerks der Tuchmacher handeln gegenwärtig 18 Personen nach Leipzig und Naumburg, die unten sollen genannt werden.

Die Anzahl der Tuchmacher vom Jahr 1763

§. 175.

Die Anzahl der übrigen Handwerker u. Künstler.

Was die übrigen Gewerker betrift, so sind der Becker 8; ihre Aeltesten sind: Martin Nickisch und Christian Pech. Der Fleischer sind 13; ihr Oberältester ist Samuel Hiersekorn. Der Schumacher sind 22; ihr Oberältester ist Samuel Drabsch. Der Tuchscherer sind 11; ihr Oberältester ist Martin Augustin. Der Schneider sind 10; ihr Oberältester ist Joh. Caspar Hippe. Der Schmiede sind, inclusive der zween Schlosser, 6; ihr Oberältester ist Abraham Beer. Der Tischler sind 4; ihr Oberältester ist Philip Fickel; zu diesem Gewerke halten sich noch zween Meister, die in Lübenau wohnen. Der Kirschner sind drey; der Töpfer drey; der Seifensieder zween; der Stellmacher zween; der Schwarzfärber zween; der Bötger zween; der Satler zween; der Maurer drey; der Zimmerleute drey. Ausserdem befinden sich ein Nadler, ein Drucker, ein Mahler, ein Beutler, ein Weisgerber, ein Gürtler, ein Glaser, ein Hutmacher, ein Galanteriehändler, ein Glashändler u. ein Peruckenmacher zu Schwiebus. Sollte ich die verschiedene Handwerker und Künstler nicht, in ihrer gehöriger Ordnung, angefüret haben; so will ich einem jeden seine wohlhergebrachte Vorzüge hiemit ausdrücklich reserviret haben.

§. 176.

Anzahl der sämtlichen Einwohner von Schwiebus.

Uberhaupt beträget, nach der Rathhäußlichen Nachweisung von denen in der Stadt, Schwiebus, befindlichen Einwohner, im October 1763, die Anzahl derselben inclusive der Eximirten an Mannsperson, 356; an Weibern 370; an Söhnen 312; an Töchtern 383; an Gesellen, Knechten und Jungen 95; an Mägden 239. Die General-Summe ist demnach 1755 Seelen. Vor dem Kriege An. 1755 und 56 war ihre Anzahl 1946. Es sind also dis Jahr 191 Seelen weniger, als damals in der Stadt waren. Unter den Einwohnern von Schwiebus sind inclusive der bürgerlichen Witwen, die das Handwerk, oder die Nahrung ihres verstorbenen Ehegatten, fortsetzen, 318 eigentliche Bürger. Da nun die Anzahl derselben, vor dem dreißigjährigen Kriege, auf 472

Per-

Personen gerechnet wird; so sind bis Dato noch 154 Bürger weniger, als damals in der Stadt waren.

§. 177.

Anzahl der Häuser, Brauhöfe, Brandtweinbrenner, Brodt-Fleisch- und Schuhbänke ꝛc.

Daß in diesem 1763sten Jahre in der Stadt und in den Vorstädten 11 mit Ziegeln, und 240 mit Schindeln, gedeckte Häuser, wüste Stellen aber 40 seyn, ist schon, §pho 15. gemeldet worden. Und daß darunter 60 Brauhöfe sich befinden, lehret der 160ste §phus. Vielleicht ist jemanden damit gedienet, wenn ich hier noch folgende Nachricht beyfüge. Gehende Brandweintöpfe sind 5; Publike und Privatbrunnen 75; Kramgerechtigkeiten 6; Brodtbänke 7; Fleischbänke 16; Schuhbänke 24; Metallene Spritzen 2; hölzerne 26; Leitern 26; Eymer 88; Hacken 12; Wasserkufen 12.

§. 178.

Von den Jahrmärkten zu Schwiebus.

Wir wollen diesen Abschnitt mit einer Nachricht von den Jahrmärkten beschliessen, die in der Stadt gehalten werden. In den ältesten Zeiten wurden in Schwiebus nur zween Jahrmärkte gehalten, deren der erste auf den Montag nach Exaudi; der andere aber auf den Montag nach Bartholomäi fält. An. 1547 erhielt die Stadt von dem damaligen Römischen Könige, Ferdinand, dem ersten ein Rescript, vermöge dessen sie den dritten Jahrmarkt, auf den Tag Andreae, zu halten privilegiret wurde. Der Brief ist datiret: Wien den 8ten Februar desselben Jahres, mit dem gewöhnlichen Beysatze: Unserer Reiche des Römischen im 17ten und der andern alle im 21ten Jahr. Dis ist der Jahrmarkt, welcher gegenwärtig allemahl den Montag, nach dem ersten Adventssonntage, gehalten wird. Im Jahr 1673 erhielt die Stadt von dem Kaiser, Leopold Sub Dato Wien den 29ten Novembr. desselben Jahres, die Freyheit, zween neue Jahrmärkte zu halten, deren der erste, nach dem Kaiserl. Rescript den Montag nach Lätare; der andere aber, den Montag nach St. Hedewig, begangen werden sollte (§ 37) Weil aber der letzte Jahrmarkt, mit den Züllichauischen Markte, an eben demselben Tage würde haben gehalten werden müssen; so ist derselbe auf den Montag nach Francisci verleget worden.

Sectio XII.

Vermischte Begebenheiten, die sich in der Stadt, Schwiebus, und derselben Gegend, zugetragen haben.

§. 179.

Vorläufige Erinnerung.

Die Begebenheiten, die hier folgen sind, bis auf diejenigen, die sich zu unsern Zeiten zugetragen haben, aus den Hausbüchern, darinnen die jedesmahligen Wirthe, dasjenige, was ihnen merkwürdig zu seyn geschienen, aufgezeichnet haben, genommen worden. Es sind viele darunter, die nicht viel sagen wollen; und wem also diese Geschichte nicht anstehet, der mag sie überschlagen. Ich glaube dennoch, daß sie manche Liebhaber finden wird. Nach diesem Eingange schreiten wir zur Historie selbst. An. 1467 hat zu Schwiebus ein Mauerjunge an einem Sonnabend einer Magd Geld gebracht, und sie um den Dienst angesprochen. Da er ihr das Geld in die Hand gezälet, schläget ihn der Donner tod. Die Magd erschrickt, daß sie das Geld fünf Stunden lang in der Hand behalten muß. vid. *M.* Ernstes Eitelkeit des nichtigen und flüchtigen Weltwesens pag. 280. Im Jahr 1585 war eine grosse Näsſe, sonderlich in der Erndte. In acht bis neun Tagen war selten ein Tag, da es nicht regnete. Das neue Korn wurde, um Bartholomäi, gekauft, ein Scheffel 27 Märker, die bald darauf folgende Tage 1 Floren. Als man An. 1604, um eine neue Schule zu bauen, mit Einreissung des alten Gebäudes beschäftiget war; fiel sich Matthes Pfundes Sohn von Salkau zu Tode. An. 1619 den 12ten April fiel, währenden Läutens, ein Stück aus der grossen Glocke; es blieb aber auf den Brettern liegen, und Niemand wurde davon beschädiget. Den 14ten April An. 1625 brante ganz Lübenau ab. Den 16ten Februar An. 1638 trug sich das Unglück zu, daß Ge-

Vermischte Begebenheiten, vom Jahr 1585 bis 1660.

orge

erge Friedrich von Löben den Eustachius von Nostitz, aus Kurzweil erschoß. Den 2ten August An. 1644 schien sich das Wasser im Stadtgraben in Blut verwandelt zu haben, und behielt ganzer acht Tage dieses rothe Ansehen. Die Einwohner wurden dadurch, bey den damaligen Kriegszeiten, in nicht geringes Schrecken gesetzet, weil ihnen die Ursachen dieses natürlichen Zufalls unbekant waren. Den 23sten Jul. 1649 wurde der Pfarrer in Mühlbock, Adam Brecatius, in Lankischem See, tod gefunden. Den 22sten October 1657, Abends nach zehn Uhr, sahen die Einwohner in Schwiebus ein grosses Feuer; und sie erfuhren nachgehends, daß das Feuer in Brätz gewesen, und der Ring dieses Städtgens, durch Verwahrlosung der Pohlnischen Völker, ausgebrant sey. Der Sommer des 1658sten Jahres war sehr kalt; und die Erndte konte nicht eher, als nach Jacobi, ihren Anfang nehmen. Am 17ten Octobr. desselben Jahres entstund ein grosses Feuer in dem Dorffe Grätz, u es branten, durch Verwahrlosung der Schmiede, 13 Bauerhöfe ab. Den 4ten Octobr. 1659 soll ein grosser Wind gewesen seyn, und die Gerste sehr abgeschlagen haben. Am 26sten Novembr. 1660 in der Nacht entstund ein ausserordentlicher Wind. Er that in den Wäldern grossen Schaden, warf die Dächer ab, und rieß die Windmühle bey der Stadt um.

§. 180.

Im Jahr 1662 wurde der Scheffel Korn in der Erndte, um 4 Rthl. gekauft, und war noch nicht zu bekommen. Die Theurung rührte vornehmlich daher, weil das vorige Jahr unfruchtbar gewesen, und sonderlich die Gerste nicht gerathen war. Dis Jahr waren die Hexenprocesse sehr gemein. Der damalige Stadtrichter, Gottfried Beißricht, muß gute Einsichten in das Hexenwesen gehabt haben. Den 13ten Jul. wurden nicht weniger, als sechs Weiber, auf der Mühlbockischen Trift, hinter der Windmühle, verbrant. Die Haußbücher vergessen nicht ihre Namen, und den Ort, woher sie gewesen, sorgfältig anzumerken. Es soll auch der Teufel einer Hexe den Hals verdrehet haben; und eine andere hat sich im Gefängnisse

Vom Jahr 1661 bis 1669.

nisse gehangen. Wie gut hat es nunmehr das weibliche Geschlecht, daß es in Ruhe alt werden kan! Wie viel haben sie dem Thomasius zu danken! Indes konte der Stadtrichter die Hexen nicht lange überleben. Sie hatten ihn dergestalt behext, daß er den 6ten August dieses Jahres sterben mußte. Den 9ten April, 1666, wurde Meseritz von denen darinn liegenden Polacken angesteckt, und brante, mit der evangelischen Kirche fast ganz ab. Den 5ten Octobr. 1667 wurde ein Ubelthäter in Stentsch, der Sodomiterey getrieben, auch seinen leiblichen Vater geschlagen hatte, decolliret und verbrant. Im Jahr 1668 freueten sich die Bürger über den Abmarsch eines Rittmeisters, Barons von Wopping, der mit seinen Soldaten 3 Jahr, u. 35 Wochen hier im Quartier gelegen hatte. Er war der armen Bürgerschaft sehr beschwerlich gewesen; und seine Leute hatten den Fehler, daß sie das Stehlen nicht lassen konten. Den 25sten Februar 1669 war eine ausserordentliche Witterung. Denn es entstund ein grosses Ungewitter, mit Donner, Blitz und Sturmwind. Den 25sten Jun. dieses Jahres trug sich ein klägl icher Fall in Kimersdorf zu. Ein Satler von Meseritz, Siling, sitzt in dasigem Kruge und trinkt. Indes kommen zwey oder drey Bürger, auch von Meseritz, die nach Hause reisen und bey dem Kruge vorbey fahren. So bald sie der Satler siehet, bittet er sie, auf einen Trunck Bier herein zukommen. Diese haben ein Gewehr bey, das mit Pulver geladen und mit Stroh gestopft ist. Einer spricht zum andern aus Scherz: Schieß den Hund tod; er ist veste. Der angeredete setzt dem Satler die Büchse auf die Brust; und, indem sich derselbe wendet, gehet das Gewehr loß, und Pulver und Stroh fähret ihm in den Arm, und sonderlich in die so genante Mauß. Der Satler glaubte zwar, daß der Schaden nicht viel zu bedeuten habe, er muße aber am dritten Tage sterben. Den 12ten Jul. dieses Jahres sind zwey Uebelthäter Wolf Klötzel, ein abgedankter Reuter von des Rittmeister Woppings Compagnie, und George-Schlawitz, gewesener Zollbereuter, bey der Capelle vor dem Glogauischen Thore, wegen begangenen Strassenraubes, enthauptet, und daselbst begraben worden.

§. 181.

§. 181.

Vom Jahr 1671 bis 1686.

Den 15ten April 1671 fing man an das Schießhaus zu bauen. Der Zimmerman war Michael Schneider von Merzdorf. Da des entsetzten Rathmanns, Bartholomäus Gellerts, Sohn, Martin, in Jena Theologie studiret hatte, und dis Jahr nach Hause kam; so erlaubte ihm die catholische Geistlichkeit, den 5ten August, auf dem Salkauer Kirchhofe, eine Parentation zu halten; jedoch mit der Einschrenkung, daß solches ins künftige keinem mehr zugelassen werden sollte. Den 6ten Jun. desselben Jahres wurde Martin Knobels Sohn, ein Knabe von 6 bis 7 Jahren, bey dem Pfingstschiessen, elendiglich erschossen. Den 12ten Jun. fiel eine solche Kälte ein, daß die Gartengewächse, als Gurken, Kürbisse, Krautpflanzen, ingleichen der Wein und die Nußbäume, sehr erfroren. Überhaupt war dis Jahr die Witterung kalt und unfruchtbar, dabey auch anfangs sehr trocken. Allein mit dem 30sten Jun. änderte sich das Wetter, und es fiel eine solche Nässe ein, daß die Gerste schwer hereinzubringen war, und bis nach Michaelis, alten Styls, stehen mußte. Den 28sten Octob. 1674 wurde, Georg Neuman, ein Gärtner von Merzdorf, von einem jungen Edelmanne von Witten, des Geschlechts von Stentsch, als er in Brätz aus der Kirche ging, ohne gegebene Ursache, erschossen. Das Jahr 1684 war sehr trocken und dürre: daher galt das Viertel Korn vor der Erndte 22 sgl. Den 11ten Jun. desselben Jahres wurde Michael Wiersings Sohn, in seines Vaters Hause, von einem Edelknaben, todgeschossen. Den 14ten Jul. wurde der Vorreuter des Obrist-Lieutenants Knigge, weil er mit einem Pferde zuschaffen gehabt, enthauptet, und nebst dem getödteten Pferde verbrant. Das folgende 1685ste Jahr war sehr fruchtbar, und galt das Viertel Gerste nur 5 sgl. Am 11ten Januar 1686 ist ein verehelichter Hirte, der ein Mägdgen in dem Walde genothzüchtiget hatte, zu Muschten enthauptet worden. Als den 27sten September dieses Jahres das Thorschreiberhaus am Glogauischen Thore untergeschwellet werden sollte, machte der Zim-

mermann, Michael Schneider von Merzdorf, bey dem Heben des Hauses so übele Anstalten, daß es gar umstürzte, und nicht nur den Zimmermann todschlug, sondern auch dem Thorwächter ein Bein zerbrach. Der Thorwächter war ein Schuhmacher, der eben damals, über seiner Werkstatt, beschäftiget war, aber mit derselben unvermutet in den Graben herunter fuhr. Seine Frau, die auf dem Oberseller Hanf hechelte, fiel mit demselben gleichfalls in Graben herab, und bekam einigen Schaden am Haupte. Dis Jahr war gleichfalls, der Witterung nach, sehr fruchtbar, so daß man das Viertel Korn um 5 sgr. die Gerste aber um 3 und 3 viertel sgr. kaufen konte.

§. 182.

Vom Jahr 1696 bis 1726.

Den 15ten Septembr. 1696 trug sich der traurige Fall zu, daß Matthäs Puhan, der sehr betrunken war, in Elias Stürmers Feuermauer, aus der obern Küche herunter fiel, und tod blieb. Die der Trunkenheit ergeben sind, mögen sich dergleichen Exempel zur Warnung dienen lassen. Den 3ten Septbr. 1701 ist zu Schwiebus das Breßlauische kleine Maas, da ein Viertel 8 Mäßgen hält, eingefüret worden. Den 3ten Septbr. 1703, ist auf Martin Golzens Windmühle ein Knabe, Abraham Klement, von einem Schneiderjungen, der bey Georg Schmieden in der Lehre gestanden, aus Vorwitz mit einer Flinten, die mit Schrot geladen gewesen, in den Kopf und todgeschossen worden. Den 7ten May, 1706, vormittags, zwischen 9 und 10 Uhr, schlug das Wetter, mit dem letzten Schlage, von dem so genanten Pulverthurme, am glogauischen Thore, den Knopf herunter. Als man denselben, nebst dem Creutze, in die Rathsstube brachte, flog ein Sperling heraus, der darinnen sein Nest hatte. Den 4ten März 1718 früh gegen 3 Uhr ging ein Feuer in des Handelsmanns, Martin Tiebels, kleinen Scheune, vor dem Glogauischen Thore auf, wodurch nicht allein diese Scheune und das Hintergebäude, mit einem ansehnlichen Vorrat von gedroschnen und ungedroschenen Getreide; sondern auch noch zwo andere Scheunen in die Asche geleget wurden. Das Feuer soll ein gottloser Mensch angele-

get

get haben. Den 18ten November 1722, fing bey Kilian Reinhardten, neben des Gerichtsschöppen, George, Knispels, Hause, ein hoher Stall, der mit Stroh angefüllet war, an zu brennen, und zwar Abends um 6 Uhr. Das Schrecken war ungemein groß. Denn der Stall lag zwischen den Häusern, und andern gleichfals mit Stroh angefüllten Ställen, mitten inne. Sonderlich stund das Knispelische Haus dicht an dem Stalle. Allein demohnerachtet kam das Feuer nicht weiter; und Gott zeigte den beängstigten Einwohnern ein besonderes Beispiel seiner gnädigen Vorsehung. Die Theurung, mit welcher Gott in den Jahren 1719 und 1720 die Welt züchtigte, ist bekant. Unsere Väter mußten den Breßl. Scheffel Korn mit 4 Rthl. 8 sgl; die Gerste aber mit 3 Rthl. 18 sgr. und den Weitzen mit 4 Rthl. bezahlen. Den 24ten April 1726 hatte ein Soldat, Namens Weidemann, bey dem Tuchmacher, David George Hirsch, vor dem neuen Thore Feuer angeleget, wodurch sein Haus, mit dem Hause seines Nachbars, Georg Fr. Riehms, früh gegen 4 Uhr in die Asche geleget wurde.

§. 183.

In den Jahren 1727 bis 1731 wurde hiesige Gegend mit der Plage der Heuschrecken heimgesuchet, welche das Korn und das Gras in den Wiesen, sonderlich aber die Gerste, rein abfraßen. Wegen der großen Menge konte ihnen nicht gesteuert werden. Demohnerachtet war es ehr wohlfeil. Denn durch die Cassuben wurde viel Getreide nach Schwiebus gebracht. Das Breßl. Viertel Korn, galt 7 sgr. die Gerste 5 sgr. Ja beydes wurde zuweilen noch wohlfeiler gekauft. Im Jahr 1731 verloren sich die Heuschrecken; und wurden die meisten von den Staren gefressen. In der Nacht vom 23. bis 24sten Jun. 1731, sahe man gegen Meseritz zu ein gewaltiges Feuer. Man erfuhr am folgenden Tage, welcher der Johannistag, und der 5te Sontag nach Trinitatis war, daß diese Pohlnische Stadt in der Ringmauer, nebst der Kirche, Pfarr- und Schulgebäuden, ingleichen dem Rathhause, völlig ausgebrant sey. Die Anzahl der abgebranten Privathäuser belief

Vom Jahr 1727 bis 1740.

sich auf 173 Gebäude. Das Feuer war am Ringe bey einem Regiments Feldscherer, Christoph Salomon, durch das späte Brandweinbrennen entstanden. Den 18ten Octobr. 1733 früh nach 4 Uhr, an einem Sontage kam in dem Hause des Beckers Busch, vor dem Creutzthore, Feuer aus. Es branten 7 Häuser ab; und zwey andere wurden, um dem Feuer Einhalt zu thun, niedergerissen. Den 31sten May, am letzten Pfingstfeyertage, An. 1734, Abends halb 11 Uhr, brante Siegmund Gebauers Haus, auf den Angeln ab. Es ist nachher nicht wieder aufgebauet, sondern die Stelle zum Garten geschlagen worden. Den 19ten Jul. 1735 Abends schlug das Wetter in Muschten, auf des Obrist-Leutenants von Schlichting, Hofe ein, und branten daselbst die Ställe und Scheunen nebst des Herrn von Sack Wohngebäude ab. Den 6ten Jul. 1738 wurde des Scharfrichters, Krausens, Frau von einem Jungen, der Diebstahls wegen im Stockhause satz, des Nachts in Bette erstochen, nachdem er sich vorher von den Ketten losgemacht hatte. Er nahm zwar die Flucht; man entdeckte ihn aber, hinter dem Schlosse, im Rohre, und also wurde er wieder eingesetzet. Den 26sten Septembr. ward er enthauptet, und aufs Rad geleget. Als den 17ten Octbr. dieses Jahres des Stockmeisters Sohn, mit dem Knechte, Abends um 9 Uhr, gewöhnlichermaßen läutet; fällt die Glocke herunter, und schlägt den Knecht tod. Den 17ten Jun. 1739, brante die Darre bey der evangelischen Kirche ab, doch ohne weitern Schaden. In diesem Jahre war vor der Erndte eine große Thurung in Pohlen, und in der Breßlauischen Gegend, sollen viele Menschen vor Hunger gestorben seyn. In Schwiebus galt das Viertel Korn 22 bis 23 sgl. und war schwer zu bekommen. Hierauf folgte der kalte Winter, der den Winter vom Jahr 1709 an Kälte übertraf. Die Kälte fing sich um Galli an. Von 8ten bis zum 11ten Januar war sie am heftigsten. Am 9ten Jun. 1740, wurde in einem Garten, um der halben Stadt, bey dem Graben, noch Eis gefunden. Da das Kloster Paradis zween Bürger von Züllichau in einen Keller gefangen gesetzt und schon drey Wochen darin behalten hatte, kamen den

21sten März, 1740, ein Commando Preußl. Husaren und Grenadiers, die von Züllichau aus, über Stentsch, dahin marschieret waren, in dieses Kloster, trieben daselbst militarische Wirthschaft, und erledigten die Gefangenen, die sie bey ihrem Abzuge, der noch denselben Tag erfolgte, mit sich füreten. Die Ursache, warum man diese Züllichauische Bürger, als sie nach Brätz zum Jahrmarkt reiseten, unterwegens auffangen und in Arrest bringen ließ, war diese, daß die Preußische Werber sich in Hochwalde eines langen Menschen bemächtiget, und ihn Soldat zu werden genötiget hatten. Den 26sten Jul. dieses Jahrs verfielen zwo Tagelöhner-Weiber vor dem Glogauischen Thore, nahe an der Capelle, in den Leimgruben. Eine half sich noch heraus, die andere aber wurde tod herausgegraben. Den 8ten August schlug das Wetter abermahl in den Pulverthurm am Glogauischen Thore. Da eben zwey Störche auf dem Thurme saßen, wurden sie vom Donner erschlagen.

§. 184.

Vom Jahe 1741 bis 1763.

Den 21sten April, 1741, wurde die so genante Mühlhede, aus Salkau, enthauptet. Sie hatte ihr, in Unehren, gebornes Kind umgebracht, und es in Schnee verscharret. Nach 14 Tagen fanden es die Hunde u. machten ihren, den 2ten März 1740, begangenen Kindermord offenbar. Sie wurde also eingezogen und von den Bauern bewachet. Um Johannis desselben Jahres ward ihr das Leben abgesprochen. Sie nahm die catholische Religion an, weil man ihr auf diesen Fall das Leben und die Kaiserliche Gnade versprochen hatte. Als sie aber sahe, daß sie sterben sollte; kehrte sie sich wieder zur evangelischen Religion, und wurde von dem damaligen Diacono in Züllichau, Herrn Campen, und dem damaligen Prediger im Stockvorwerk, Herrn Gerasch, zum Tode vorbereitet, auch nachgehends von ihnen zum Richtplatze begleitet. Der Sommer des 1748sten Jahres war ausserordentlich heiß und trocken, und der Wind wehete beständig aus Südost. Am 14ten May entstund, Abends nach 10 Uhr, ein starkes Donnerwetter, und es fielen Schlossen, wie Hünereyer, die nicht nur in der Stadt an den Fenstern, sondern auch auf dem Felde an

Getreide, sonderlich in den Stiftsdörfern, vielen Schaden thaten. In diesem Jahre fanden sich die Heuschrecken zum ersten mahle ein, thaten jedoch nicht sonderlichen Schaden. Sie haben sich nachher nicht wieder verlohren, bis auf das gegenwärtige 1763ste Jahr, da wir, in unserm Kreise, nichts davon verspüren. Denn was sich anfangs an einigen Orten davon gezeiget hat, ist entweder vertilget worden, oder hat sich von selbst verlohren. In dieser Reihe der Jahre, von 1748 bis 1763, sind sie beständig bey uns gewesen; nur daß wir sie manches Jahr fast nicht gemerket haben; dagegen haben sie in andern Jahre desto mehr Schaden gethan. Denn An. 1749 frassen sie die Gerste, auf unsern Feldern, mehrentheils ab; doch war keine Theurung, sondern das Viertel Korn galt 7 einen halben bis 8, oder 9 sgl. und die Gerste 5 einen halben bis 6 und einen halben sgl. Den 18ten März 1749, brante des Cämmeres, Kallmans, grosse Scheune, auf den Augeln nebst dem Ochsen- und Schafstalle nachmittags um 4 Uhr völlig ab. Des Schäfers Sohn, ein Knabe von 10 Jahren, wolte ein Lamm retten, kam aber im Feuer ums Leben. Im Jahr 1750 waren die Heuschrecken in noch grösserer Anzahl hier, und thaten auch grössern Schaden. Den 16ten Jul. 1751 schlug das Wetter in den Kirchthurm zu Merzdorf, that aber weiter keinen Schaden, ob schon ein Mauergeselle, in dem Thurm, arbetete. In diesem Jahre frassen die Heuschrecken wieder den grösten Theil des Sommergetreides; doch galt das Viertel Korn nicht mehr, als 5 bis 6 sgl; und die Gerste wurde nicht theurer verkauft. Das 1752ste Jahr war sehr fruchtbar mit häufigen Donnerwettern; und ob schon die Heuschrecken Schaden thaten, galt das Viertel Korn doch nur 5 bis 7 sgl. die Gerste 6 sg. u. der Weitzen 9 u. einen viertel sgl. Im Jahr 1753, im Januar erfror Gottfr. Langhans, bürgerl. Tuchmacher auf dem Mühlbockischen Wege. Er hatte etliche Stücke Tücher, aus der Walkmühle, geholet. Weil er aber vor Kälte nicht mehr fort konte, hatte er die Tücher in einen, am Wege gelegenen, Tannenstrauch gefüret, um ledig nach Hause eilen zu können, war aber unterwegens vor Froste erstaret.

ret. Den 22sten May a. c. wurde der Anfang gemacht, an unserer neuen Orgel zu bauen, wozu der Meister, Namens Neumann, von Glogau zween Gesellen hergeschicket hatte. Sie arbeiteten zugleich an der Orgel in der catholischen Kirche. Sie wurden im folgenden 1754sten Jahre damit fertig, und waren unterdessen von der Burgerschaft wechselsweise gespeiset worden. Die Orgel kostet an baarem Gelde 616 Rth. 10 gr. In diesem Jahre zeigte sich zwar eine grosse Brut von Heuschrecken. Sie verloren sich aber, und thaten nicht sonderlich Schaden. Doch fiel die disjährige Erndte an Korn und Gerste schlecht aus. Das Jahr 1755 war desto fruchtbarer, wegen der häufigen Donnerwetter und Regengüsse. In diesem und den beyden folgenden Jahren thaten die Heuschrecken wenig Schaden. Sie zeigten sich zwar häufig im Jahr 1758; doch war der Schaden auch nicht beträchtlich, und die Erndte war sehr gut. Allein An. 1759 frassen sie die Gerste gröstentheils ab. Im Jahr 1760 waren sie, als die Preußl. Armee in der Nähe stund, sehr zahlreich, und kamen an denen bey den Haynen befindlichen Zäunen, in ganz erstaunlicher Menge, heraufgeklettert. Indes thaten sie doch dis, und das folgende Jahr, nicht so viel Schaden, als An. 1762, da sie nicht nur die Gerste abfrassen, sondern auch im Kornfelde eine grosse Verwüstung anrichteten, so daß viele Herrschaften auf den Dörfern nicht den Samen wiederbekamen. Dis Jahr war die Theurung am größten. Sie fing sich schon An. 1760 an. Der Preiß des Getreides stieg von einer Zeit zur andern, bis der Scheffel Korn Breßl. Maas mit 12 Rthl. bezahlet werden mußte. Anitzo im Sommer des 1763sten Jahre, und zwar eben da wir einerndten, gilt das Viertel alt Korn, in Sächsischen Dritteln, 1 Rth. das Viertel neu Korn 16 gr. Da wir wegen des Sommergetreides, allem Ansehen nach, vor den Heuschrecken sicher seyn werden; so bitten wir Gott, daß er uns und unser Nachkommen für diesen schädlichen Ungeziefer in Gnaden bewaren wolle.

§. 185.

§. 185.

Noch einige Begebenheiten, vom Jahr 1760 bis 1763.

Am 23sten April, 1760 hatten wir das erste Donnerwetter. Es zog sich in der Gegend, Südwest, zusammen und dauerte, unter einem fruchtbaren Regen, bis gegen Abend. Als es finster zu werden anfing, zog, in vorgemeldeter Gegend Südwest, ein neues Gewitter auf, welches heftig blitzete und stark donnerte. Endlich erfolgte ein starker Regenguß, und als es abermahl geblitzet und gedonnert hatte, wurde der Regen ausserordentlich heftig. Unter diesem Regen geschahe kurz vor neun Uhr ein starker Donnerschlag, von dem ich mir, weil er mit dem Blitze zugleich erfolgte, die Gedanken machte, daß er einschlüge. Weil ich aber weiter nichts hörte, glaubte ich, daß der Bliß kein Gebäude getroffen habe. Indes erfolgte gegen ein viertel auf 10 Uhr ein Schlag, da man nach dem Blitze schon bis 5 zälen konte, ein Zeichen, daß sich das Gewitter entferne. Allein gleich darauf entstund ein Geschrey auf der Straße: Feuer, Feuer! die Sturmglocke wurde geläutet, und in die Trompete gestossen. Zugleich hieß es, daß die Scheune, in der Jacobischen Hoferöthe, vor dem neuen Thore brenne. Das Schrecken dauerte, Gott Lob! nicht lange, weil nach einigen Minuten das Feuer schon gelöscht war. Der Strahl war, von Mitternacht her, oben durch eine, in der andern Reihe, befindliche, schon etwas vermoderte Schindel hineingefahren, am Sparren gegen Mittag zu herunter, und so denn in den Kaffer gegangen, wo er Stroh und Wände angezündet hatte. Weil es aber der Homann, Quesching, zeitig inne worden, hatte er die Scheune aufgemacht, mit einer Kanne Wasser das Stroh und mit der andern das Hauptfeuer an der äusern Wand gelöschet; bis so denn von denen gleichfals mit Wasser herbey eilenden Leuten die Glut völlig gedämpfet worden. Gott beware uns ferner für allem Unglücke. Der Frühling des 1762sten Jahres war sehr unfruchtbar. In May gefror es acht Tage lang; daher verdarben viele Pflanzen, nebst dem größten Theile des Weins. Die Nußbäume stunden ganz verwelket; und es war ein halbes Wunder, wenn man

man im Herbste eine welsche Nuß sahe. An vielen Orten soll das Korn dergestalt erfroren seyn, daß es von den Leuten abgemähet worden, um Hierse auf den Acker säen zu können. Die Dürre hielt dabey, auf eine ausserordentliche Art, an, und es erfolgte, in langer Zeit, kein durchdringender Sommerregen. Der Wind kam beständig aus dem Morgen, oder aus Süd- und Nordost; bis er endlich am 29sten May aus Norwest zu wehen anfing, und ein gelinder Regen erfolgte. Der Kälte ohnerachtet, kamen dis Jahr die Heuschrecken sehr zeitig, nämlich in der Mitte des Maymonats, aus, welches auch die Ursache war, daß sie, in den Kornfeldern, eine so große Verwüstung anrichteten. Indes hat ihr frühzeitiges Auskommen, ohne Zweifel, auch viel zu ihrem Untergange beygetragen. In der Nacht zwischen den 18ten und 19ten Jun. dieses Jahres hatte das Städtgen, Lübenau, das grosse Unglück, daß es durch Verwahrlosung, bis auf die evangelische Kirche und einige geringe Hütten, ganz abbrante (§ 179) Im Winter des Jahres 1762 und 63 hatten wir eine solche strenge Kälte, daß wir sie in Ansehung ihrer Heftigkeit und Dauer, mit der Kälte in den Jahren, 1709 und 1740, vergleichen konten, wo sie nicht zuweilen noch stärker gewesen ist. Es fiel dabey wenig Schnee, und der Winter war sehr trocken. Indes war der Frühling darauf ziemlich fruchtbar, und der Sommer desto feuchter, sonderlich in der Erndte, so daß das Korn auszuwachsen anfing, und man die Zeit, zur Einsamlung des Getreides, sehr wohl in Acht nehmen mußte. Am 30sten April, 1763 des Nachts, um 11 Uhr, entstund auf dem adelichen Hofe zu Wilkau ein unglücklicher Brand, wodurch nicht nur dieses Wohnhaus des Herrn Hauptmanns von Sommerfeld, nebst den Scheunen und Ställen, sondern auch verschiedene gemeine Häuser, in kurzer Zeit, in die Asche geleget wurden. Denn rs wehete zum Unglück ein heftiger Wind aus Südost. Es verbrante auch nicht nur vieles Vieh, sondern es kam auch einKnabe in Feuer ums Leben, und einige Menschen wurden dergestalt beschädiget, daß sie zum Theil nachher sterben mußten Gott ersetze den Verunglückten ihren Schaden reichlich! Donnerstags,

den 28sten Jul. 1763, nachmittags entstund ein außerordentlich starkes Ungewitter. Es fielen dabey nicht nur in Merzdorf u. auf unserm Hinterfelde Schlossen, die Schaden thaten; sondern es stürtzte auch eine so grosse Menge Wasser aus den Wolken herunter, daß es an niedrigen Orten, gleich einem starken Strohme, daher geflossen kam. Vor dem Creutzthore bis über die Sattelbrücke wurde alles überschwemmet. Das Wasser drang, in die Häuser und Stuben; und man sahe noch den andern Tag einen Spind aus Mstr. Zacherts Hause am Steinwege liegen, den man mit Steinen beschweret hatte, daß ihn das Wasser nicht weiter mit sich fort füren sollte. Vor dem Glogauischen Thore sahe es noch elender aus, Häuser, Höfe, Gärten, Scheunen, alles war unter Wasser gesetzet. Die Leute wusten auch das Wasser nicht los zu werden; und man war endlich genötiget, durch den St. Annen-Kirchhof einen Graben zu machen, um das Wasser in den Stadtgraben abzuleiten. In einigen Scheunen hatte das Wasser anderthalb Ellen hoch gestanden. Das Getreide war dadurch dergestalt durchnässet, u. mit Koth und Leimen verunreiniget worden, daß man es auf trockene Oerter heraustragen, und abtrocknen mußte, wenn es nicht gänzlich verderben sollte. Auch war viel Korn, das auf den Aeckern lag, fortgefüret, zusammengeschwemmet, und mit Koth ganz überzogen, ja ganze Felder mit Erbsen, an niedrigen Orten, unter Wasser gesetzet, und größten Theils verdorben worden.

§. 186.

Feuersbrunst vom 2ten Febr. 1764.

Ob gleich unsere Geschichte nur bis auf das Jahr 1763 gehen soll; so können wir doch, weil wir noch Gelegenheit dazu haben, nicht umhin, derjenigen unglücklichen Begebenheit zu gedenken, die sich, in diesem 1764sten Jahre, am 2ten Februar, in unserer Stadt zugetragen hat. Es entstund nämlich, an diesem Tage, Abends gegen 8 Uhr, in dem Hause des Töpfers, Petschkes, auf der so genanten Lämmerscheide, vor dem glogauischen Thore, ein heftiges Feuer, welches desto eher zur Macht kommen konte, weil eben damals Niemand von den Bewohnern zu Hause war. Aller Gegenanstalten ohnerachtet,

ohnerachtet, branten nicht nur das Haus dieses Töpfers, sondern auch noch zwey andere Häuser, des Tuchmacher Seidels, u. des Tuchscherers, Michaels, gänzlich ab; u. das Haus des Tuchmacher Künzels so wohl, als des Handelsmannes, Kittels, wurden hart beschädiget; gleichwie auch ein nahe dabey stehendes, und den Jeuthischen Töchtern gehöriges, kleine Häuslein fast gänzlich niedergerissen werden mußte. Gott ersetze diesen Verunglückten ihren erlittenen Verlust reichlich; und bewahre die Stadt, so wohl für Feuerschaden, als für allem andern Unglück!

Erster Anhang.

Zu der ausfürlichen Beschreibung der Stadt Schwiebus, welcher die Statuta derselben enthält.

Quod felix, faustum, fortunatumque sit, cedatque ad maiorem Dei ter Optimi Maximi gloriam, nec non Ciuitatis Suibusiensis emolumentum & incrementum!

Statuta und alte Wilkühr der Königl. Weichbild-Stadt, Schwiebussen, renovirt, reiterirt, confirmirt und publicirt, den 28sten Octobr. 1678.

Zu der Zeit war Burgermeister, Theodorus von Somerfeld. Rathmänner waren: Martinus Nöricht, Senior & Notarius; Christianus Wehlisch; Matthias Bruckmeyer; Abraham Hiersekorn; Adam Fengler; Jacobus Prüfer.

Aus der zu Hungarn und Böheimb Königl Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, und Deroselben hochlöblichsten Anherren, und Vorfahren, verliehenen und durch stadtliche Privilegia confirmirten Macht, haben wir, Burgermeister und Rathmanne der Stadt, Schwiebussen, mit wohlbedachtem Rath unserer geschwornen Eltisten, diese nachfolgende Statuta, Ordnungen und

Satzungen, einträchtiglich gesetzt, und geordnet, und wollen dieselben, vor dis Jahr reiteriren, renoviren, confirmiren, und de nouo publiciren, auch hiemit männiglich, was Ehren, Würden, oder Standes die seyn, so in unsere Bürgerschaft und Stadtgerichte gehörig, durchaus Niemanden ausgenommen, ganz ernstlichen auferleget und befolen haben, daß dieselben Statuten und Satzungen, wie die vom ersten bis letzten Artikel hierin begriffen sind, alle stet, vest und unverbrüchlich gehalten, und von den Übertretern und Verbrechern, die Strafen und Poenen, nach Inhalt eines jeden Artikels, genommen werden sollen. Und damit solche unsere Statuta desto stadtlicher und nicht, wie bisher geschehen, so verächtlich gehalten werden mögen: So haben wir unsern Dienern mit Ernst befolen und auferleget, daß sie auf alle Artikel gute Aufachtung geben sollen; da sie jemanden befinden, wer der sey, der gegen diese Statuten verbrechen und die übertreten würde, daß sie denselben E. E. Rath anzeigen, auch nach Gelegenheit der Sachen, da sich jemand muthwillig darwieder setzen würde, ins Gefängnis einziehen und zur Strafe bringen sollen. Derohalben wolle jedermann hiemit vermahnet und gewarnet seyn, und sich hierinnen gegen GOtt und seine Obrigkeit, auch sonsten, aller Gebühr, zu verhalten wissen; damit gute löbl. Policey, Ordnung, Zucht und Ehrbarkeit, erhalten werden möge.

Gottes-Lästerung und Verachtung des heil Abendmals verboten.

1. Zum ersten ordnen und wollen wir, daß Niemandes, wes Standes, Würden, oder Wesens der sey, den Namen GOttes, unnötig und freventlich, in Mund nehme, es sey mit Schweren, Fluchen, oder Schelten auf Gottes Marter, seine heil. Wunden, heil. Sacramenta, oder sonsten Gott und seinen heil. Namen schände und lästere. Wo irgend einer befunden wird, derselbe soll an Leib und Gut, nach Gelegenheit, unnachläßlich gestrafet werden. Insonderheit werden die Knechte und Dienstmägde, wie auch die bösen Kinder, welche ostermahlen solche Lästerung von ihren Eltern erlernen und hören, zu Hause und und auf freyer Gassen, davon abzustehen, ernstlich angemahnet.

Die Verächter des heil. Abendmahls, die sich bisher davon enthalten, sollen, wo sie sich nicht ehestens, als Christen, dazu einfinden werden, unnachbleibliche Strafe zu befürchten haben.

Wo

Wo auch jemand solche Gotteslästerung hören, in seinem Hause gestatten und erdulden, und dies verschweigen würde, derselbe soll mit gleicher Strafe und Buß, als der Thäter selbst, abgestrafet werden.

2. Wir wollen auch, daß, an den Sonn- oder Feyertagen, weil man in der Kirchen Gottes Wort prediget, kein Bier, oder Brandweinschank, auch nicht in unserm Stadtkeller und Apotheken, exercieret und weder fremden, noch einheimischen Leuten irgend etwas, es sey Bier, oder Brandwein, eingegossen werden soll. Poena: Wer darwieder thut, ein Mark. Unter dem Gottesdienste Gäste zusetzē, an Sōn- und Feyertagen zu arbeiten und Unfug zu treiben, wird verboten.

Es soll kein Handwerksmann, oder Hauswirth, weder er selbst, noch sein Gesinde, irgend eine Handarbeit, an den heil. Sonn- und Feyertagen, von Morgen bis zum Abend, pflegen, noch gestatten; absonderlich soll das Wasserschöpfen, und Gras eintragen, so wohl andere unzuläßige Verrichtungen, so bis dahero auf öffentlicher Gassen beschehen, abgeschaffet seyn; damit Gottes Wort und das Gebet nicht versäumet, verhindert, noch jemand geärgert werde. Wer dawieder thut, soll um ein Mark gestrafet werden. Auch will E. E. Rath dieselben Müßiggänger gewarnet haben, welche unter der Predigt und Gottesdienst, auf dem Markte, dem Kirchhofe und anderswo, wie sonderlich die Lehr- und Handwerksjungen bisher gethan haben, ohne Ursache spatziren gehen, die Gärten visitiren und besteigen. Wo dieselben hinfort ergreiffen werden, sollen sie, ohne Mittel, mit Gefängnis, bey Wasser und Brodt, gestraffet werden.

3. Auch wollen wir, daß an Sonn- und andern Feyerabenden, die Schlaf- oder Bierglocke, allewege, um Seigers neune, geläutet werden soll. Und wer alsdenn, über solch Läuten, in Schenkhäusern, oder im Stadtkeller betroffen wird, der soll, ohne Mittel, E. E. Rathe eine Mark zur Strafe geben. Niemand soll, nach geläuteter Schlafglocke in den Schenkhäusern sitzen bleiben, noch nachgehends auf der Gasse Unfug treiben.

Und damit Wirth und Gäste dißfalls gewarnet, und dem Wirthe sein Bier möge bezalet werden; so sollen die Wächter, zwischen acht und neun Uhr, in den Schenkhäusern herumgehen, und den Gästen die Zeit vermelden; damit sie zalen, und sich hernach Niemand, wenn man geläutet, zu entschuldigen habe.

Und dieweil sich auch vor der Zeit etzliche **Wirthe** unterstanden, daß sie nach geläuteter Schlafglocke, oder geschlagenen Seiger, ihre Häuser zugemacht, auch die Diener, ungeacht dieselben angepocht, nicht einlassen wollen, und die Gäste gleichsam selbst länger aufgehalten, und ihnen Bier eingegossen: So soll derjenige Wirth, welcher künftig das Haus nicht öffnen, und dergestalt die Gäste bey sich verzögern wird, 10 Mark Strafe geben, und solche, ohne die geringste Zeit Verlierung, baar erlegen, oder, in so lange es nicht geschiehet, mit Gefängnis dazu angehalten werden.

Weil das Umlaufen und Geschrey, nach geläuteter Schlafglocken, fast überhand nehmen will, auch fast die ganze Nacht hindurch währet, und von vielen derselben muthwilligen Umläufern will vorgegeben werden, als hätte weder die Wache, noch sonst jemand, ihnen was zu gebieten, noch zuzusprechen, oder sich um sie zu bekümmern: So soll, damit diesem Unfug abgeholfen werde, hinfürder ein jeder, nach geläuteter Glocken, alsbald und auf stehendem Fuß, in seinen Ort, nach Hause sich verfügen. Wo aber einer, oder der andere, nach geläuteter Glocken, auf der Gassen betroffen wird; so sollen der, oder dieselben, absonderlich, wenn es ledige Gesellen, oder Knechte sind, die auf der Gassen nichts zu suchen haben, von den Dienern und Wächtern angenommen, und in gefängliche Haft, bis auf E. E. Raths Erkentnis, geleget werden.

Es soll auch Niemanden, ausser wem es zu Ehrensachen vergünstiget worden, erlaubet seyn, auf öffentlicher Gassen, weder zu Tags- noch Nachtszeit, sich der Saitenspiele zu gebrauchen. Poena: Nach Erkentnis E. E. Raths.

Anordnungen wegen Reinhaltung der Gassen.

4. Es soll kein Fleischer, so er schlachtet, den Unflat auf der Stadt Erde, oder in die Stadt, schütten; sondern vor das Thor füren, oder bringen lassen. Poena einen Orts Thaler.

Item, es sollen die Schuster, Riemer und Weißgärber ihre nasse Leder nicht in Gassen, wo man gehen soll, aufhängen, bey Verlust des Leders.

Item, es soll kein Schuster seine Lohe in der Stadt Erde, oder in die Stadt, schütten; sondern vor das Thor füren, oder tragen lassen. Poena: 12 gl.

Item

Item, es soll ein jeder Bürger und Einwohner, so ein eigenes, oder gemietetes Haus hat, gut Achtung geben, daß es vor den Thüren und Gassen fein rein und sauber gehalten werde. Bey welcher Thüre, oder Hause, es die Diener unsauber befinden, oder vor ihren Thüren selbst unsauber befunden würde, sollen sie denselben pfänden, und der Wirth soll um 12 gl. gestrafet werden.

Desgleichen soll auch kein Bürger den Ascher auf einen öffentlichen Platz, oder in die Gassen, weder auf die wüste Stellen, noch Söller, ausschütten, sondern vor die Thore, oder, in ihren Höfen, auf den Mist, oder in einen Winkel tragen lassen.

Item, es soll Niemand Stallmist, oder Gestrüdel, in der Stadt, auf dem Markt, oder in den Gassen, über Sontags, lassen. Die Buß 6 gl.

Auch sollen die, so um die halbe Stadt wohnen, nichts, weder Ziegel, Schirbel, Töpfe, Holz, Steine, oder andern Unflat, in Graben schütten, noch das unflätige Wasser darein giessen. Vor welcher Thüre solches gefunden wird, da soll der Wirth, um eine halbe Mark gestrafet werden.

Item, es soll Niemand, ein Aaß aus seinem Hause, auf der Stadt Erde thun, und über Nacht liegen lassen. Poena: ein Ortsthaler.

Item, es soll Niemand sein Vieh auf dem Markte, oder in den Gassen, weder des Tags, noch des Nachts, umgehen lassen. Als oft es geschiehet, soll man von einer Kuh 4 grl. und von einem jeden Schweine 1 Poln. grl. geben.

Was insonderheit die herumlaufende schadhafte Schweine anlanget; so soll der Bürger, welcher fremde Schweine in seinem Hause, oder Garten erwischt, dieselben zwar nicht tod schiessen, als welches Todschiessen, so weit es die Gärten betrift, gänzlich abgeschafft und verboten wird. Wo er aber diese Thiere sonst beleidiget, oder ihnen Schaden thut; soll darüber keine Klage gehöret werden, sondern des die Schweine sind, soll den Schaden tragen, und noch dazu von jedem Schweine 12 grl Strafe geben.

Wenn aber in dem Getreide die Schweine befunden werden, und Schaden gethan haben, soll derjenige, dem der Schaden geschehen, freye Macht und Gewalt haben, selbige zu tödten, und dadurch seinen Schaden künftig zu verhüten. 5. Es

In der Stadt Waffen zu tragen verboten.

5. Es soll Niemand, er sey Burger, oder Junggesell, fremd, oder einheimisch, der sich in, oder bey der Stadt, aufhält, einigerley Wehre, oder Waffen, es sey Messer, Degen, Dollich, Axt, Beil, Bardenitze, Kneuf, oder Hammer, bey sich tragen; bey Verlust des Gewehrs, und Poen 12 gr.

Und, welcher Bürger einen fremden Gesellen bekomt, und einnimt, der sich solches Waffentragens unterstehen wird; denselben soll der Haußwirth zu warnen schuldig seyn.

Welcher nun über solche Verwarnung verbrechen wird, der soll, in obgemeldete Strafe, doppelt verfallen seyn.

Würde aber ein Gesell zu erweisen haben, daß er von seinem Wirthe nicht gewarnet worden, der soll nichts destoweniger des Gewehres verfallen seyn; der Meister, oder Wirth aber, so solche Warnung unterlassen, soll 14 Tage mit Gefängnis, oder um 4 Thaler, gestrafet werden.

Niemand soll seinem Nachbar zum Schaden, bauen.

6 Es soll Niemand über den andern bauen, noch Grundstein legen, ohne Vorwissen E. E. Raths; sondern, seinem Nachbar gleich, und ohne Schaden bauen.

Item, wenn einem von seinem Nachbar, an seinem Gebäude, Schaden geschiehet, darum daß er ihm keine Gegenwand hält; so soll derselbe, von dem der Schaden herkomt, eine Gegenwand bauen und halten, oder den Schaden wenden, aufs Raths Erkentnis.

Desgleichen soll auch ein Nachtbar dem andern bey der Stadt, und Salkau, gute tüchtige Zäune, als entweder gute tüchtige Hechelzäune, oder Schrankenzäune, wie es vor Alters hero ist gebräuchlich gewesen, zu machen und zu halten schuldig seyn; damit sich nicht einer über den andern, wie bisher wegen der Angel- und Tragsheimgärte beschehen, zu beschweren, Ursach habe. Welcher Nachbar, oder Bürger, sich ungehorsamlich dawieder setzet, soll, nach des Raths Erkentnis, gestrafet werden.

Wegen des Schneidens, Bindens, u. der Einsaat soll im Lohn keine Steigerung gemacht werden.

7. Diejenigen, so Getreide zu Felde haben, und davon Schnitt- und Binderlohn zalen, auch zur Saatzeit des Säens gebrauchen, sollen allemahl, wie es bereits geschehen, und an das Rathhaus affigiret worden, bey dem gemachten Aussatze verbleiben und gelassen werden.

8. Es

Heimliche Verlöbnisse verboten.

8. Es soll kein Gesell, es sey Bürgers Sohn, oder Fremder, oder wer der sey, keinem Biedermanne sein Kind, mit Gelübde, anreden, und dasselbige, ohne Willen und Vollwort seiner Eltern und der nächsten Freundschaft, entfremden; sondern, nach löblicher alt herkommender Gewohnheit, werben lassen. Welcher dawieder thut, der soll, Jahr und Tag, der Stadt entbehren, und so demselben, nach dem Tode der Jungfer Eltern, was anstürbe, das soll demselben, inner sechs Jahren, nicht folgen, sondern bey dem Rath, zu getreuen Händen, eingeleget werden.

Gesetze wegen des Kaufens u. Verkaufens.

9. Es soll keinem Bürger, in oder vor der Stadt wohnend, auch sonsten Niemanden, unter der Markt Säulen, vielweniger ausserhalb den Thoren, einigerley Waaren, so zu Markte gebracht worden, in oder ausserhalb dem Marktage, es sey Getreide, Holz, Fische, Hüner, Gänse, Eyer, Butter, Käse, Obst, oder was es sey, zu feilschen, vielweniger zu kaufen gestattet werden; sondern man soll alles, auf den ordentlichen Markt, in die Stadt unverhindert kommen lassen.

Alsdenn, und daselbst, soll und mag ein jeder Bürger und Einwohner kaufen und des Markts, gebürlicher Weise, sich gebrauchen. Wer aber anders thut, und diese Ordnung übertreten wird, der soll desjenigen, so er erkauft, verlustig seyn, und noch darneben, so oft es geschicht, E. E. Rathe eine Mark zur Strafe geben.

Auch soll unsern Fronboten abermahl im Ernste auferleget seyn, alle Morgen, wenn Holz zu Markte gebracht wird, die Wagen auf en Platz zu treiben, und auf den Gassen, oder in den Vorstädten zu verkaufen, nicht zu gestatten: damit das Holz auf dem Markte desto näher zusammen komme.

Es soll auch Niemand bey dieser Stadt ein ander Viertel zum Messen gebrauchen, als solche, die zu Rathhause geeichet, und mit der Stadt Mark gezeichnet worden. Poena: Wer dawieder thut, zwo Mark.

Item; es soll ihm keiner, ohne gnungsame erhebliche Ursachen, bestellen, Getreide einzukaufen, es sey Weitzen, Korn, Gersten, Heyden, oder Haber; sondern es soll ein jeder das Seine selber kaufen. Poena eine Mark.

Diejenigen, so Getreide, in andere Oerter zu verfüren, einkaufen, sollen den Fremden gleich geachtet, und vor dem abfallenden Wische dasselbige zu kaufen, nicht befugt seyn, bey obiger einer Mark Strafe.

Item, es soll den fremden Einkäufern, oder Verkäufern, ohne Vorbewust E. E. Raths, kein Getreide aufzuschütten, oder einzusetzen, vergönnet seyn, bey Verlust des Getreides. Es beschweret sich auch die Bürgerschaft über etliche, die da Getreide aufkaufen, und haben kein Bürgerrecht. Sie kaufens aber entweder auf den Wiederkauf, oder fremden Leuten zu gute, und nehmen ein Trinkgeld davon. Dieselben sollen fleißig vor Schaden gewarnet seyn.

Item, es soll den Haußleuten, in und vor der Stadt, auch zu Salkau, so anderswo herkommen, gar keine bürgerliche Nahrung und Handthierung, es sey Höcklerey, Handwerk, oder wie es Namen haben mag, vergünstiget werden; es sey ihnen denn von E. E. Rath zuvor erlaubet und zugelassen, nachdem sie das Bürgerrecht erhalten, und mit ihrem Eide, wie gebürlich, vorgekommen sind.

Bey welchem Wirthe aber solche befunden und nicht angezeiget werden, derselbe Wirth soll zwo Mark Strafe geben, und der Haußgenosse von der Stadt weggejaget werden.

Es will auch E. E. Rath, daß keinem Bürger, der sich von hinnen, in andere Oerter ausserhalb Landes, begiebet, bürgerliche Narung hier zu treiben, mehr gestattet werden soll; vielweniger, daß er allhier, wenn er wiederkomt, soll gelitten werden; es wäre denn, daß er seines Verhaltens Kundschaft brächte, und wiederum aufs neue, als ein fremder, mit seinem Bürgereide vorkäme.

Item, die sich des Höckelns gebrauchen, ob sie gleich Bürgerrecht haben, sollen doch nicht befugt seyn, ihre Waaren und Höckeley, in der Stadt, auf dem Markte, dem Armuth vor dem Maule, aufzukaufen; sondern selbige auf dem Lande holen; bey Verlust der Waaren, und einer Mark zur Strafe.

Fremde Leute, ohne Vorwissen des

10. Es soll Niemand, weder in, noch vor der Stadt, noch auch zu Salkau, einen fremden Haußgenossen, es sey Mann oder Weib, ohne Vorwissen E. E. Raths, auf- und einnehmen; damit

damit man richtige Kundschaft ihres Verhaltens, und von wannen sie herkommen, von ihnen haben möge. Poena zwo Mark.

Es soll auch allen und jeden Haußgenossen, so nichts eigenes, oder Bürgerrecht, bey der Stadt haben, verboten seyn, ohne Vorwissen und Bewilligung E. E. Raths, einiges Vieh, als Kühe, Gänse, Tauben, Schweine zu halten, dadurch den Bürgern in ihren Gärten, Wiesen, Aeckern, und Zeunen, durch Abbrechung derselben, grosser Schaden geschicht. Welcher Bürger solches den Haußleuten, in seinem Gehöfte, verstattet, soll auch in des Raths Strafe seyn. Sonderlich soll auch verboten seyn, das Vieh den Leuten vor der Stadt, die nichts eigenes haben, hinfort auf einen Pacht, wie bisher von etlichen geschehen, zu überlassen. Denn weil dieselben, weder Aecker, noch Gärten, haben, bleibet es nicht nach, daß sie andern Leuten das Ihre stehlen, und im Sommer grasen, wo sie es nicht befugt seyn. Die Strafe soll seyn: von einer Kuhe drey Thaler, und der Pachtgeber soll von der Stadt weg.

Raths, aufzunehmen, u. ausser in den Hubenschlägen, Vieh zu halten, wird verboten.

Item, es sollen auch weder in der Stadt, noch in den Vorstädten, ausser in denen Hubenschlägen, welche von den Gärten abgelegen sind, und welchen solches zugelassen wird, hinfüro Hüner, Gänse, türkische Hüner, oder Enten gehalten werden. Poena eine Mark.

Item, es soll Niemand in, oder vor der Stadt, Gesinde aufnehmen, oder halten, er wolle denn vor dasselbe geloben, und als vor sich selbst gut seyn. Die Strafe: zwo Mark.

11. Nachdem die Zeit hero, bey dieser Stadt, den Bürgern und Einwohnern die Gartenfrüchte, so der liebe Gott durch seinen Segen gegeben, entfremdet, verneset, und heimlicher Weise gestolen, auch dadurch leider! die Bäume zerbrochen worden: Als soll männiglich gewarnet seyn, sich dessen hinfüro zu enthalten oder gewärtig zu seyn, daß die Verbrecher, wie vor Alters beschehen, mit dem Jerusalem, oder mit dem Halseisen, ja gar mit Verweisung von der Stadt, und andern Schimpf und Spott, ernstlich sollen abgestrafet werden.

Gartendiebstal soll ernstlich bestrafet werden.

Und da auch öfters durch das Schneckensuchen den Bürgern, in den Gärten, allerhand Verdruß zugefüget wird,

und die fruchtbaren Bäume verderbet werden; so soll dasselbe gleichfalls, bey nachdrücklicher Strafe, verboten seyn.

Strafe der Unzucht.

12. Weil die leidige Unzucht zwischen ledigen Personen noch immer überhand nehmen will; Als hat E. E. Rath beschlossen, daß diejenigen Mansperſonen, so solches Laster mit den ledigen Dirnen treiben, sie seyn Junggesellen, oder Witwer, an Leib und Gut gestrafet werden sollen.

Was diejenige Huren betrift, die anderswo herkommen und sich bey der Stadt, oder zu Salkau, aufhalten wollen; so soll eine jede, die betreten wird, sich alsobald, noch vor Sonnen-Niedergang, von gemeiner Stadt Gränzen wegmachen, oder in Entstehung dessen, wie vor alters geschehen, an das Halseisen vor dem Rathhause gestellet, und mit einem Spott hernacher von der Stadt weggewiesen werden.

Junggesellen, die Unzucht treiben, sollen mit einer Wanderschaft auf etliche Jahre, und die Wittwer, so eigenes bey der Stadt haben, mit einer ziemlichen Geldbusse, bestrafet werden; alles nach Erkentnis der Obrigkeit.

Die Bestien aber sollen, mit einem Spott, von der Stadt weggejaget werden, und drey ganzer Jahre die Stadt meiden; und ob sie nach Ausgang der drey Jahre sich wieder bey der Stadt aufhalten wollten; so sollen sie sich bey E. E. Rathe ansagen, und der Kirchen einen öffentlichen Abtrag thun. Welche dieses unterlassen, und ergreiffen werden, sollen eine grössere Strafe zu erwarten haben.

Und welcher Bürger, oder Einwohner, in, und bey der Stadt, so wohl als zu Salkau, eine solche Bettel vor, oder zu Ausgang der drey Jahre, ohne Vorwissen des Raths, wieder einnimt, hauset und beherberget, der soll dem Rath 10 Thaler zur Strafe geben.

Gesinde Ordnung.

13. Es soll kein Herr, oder Frau, durch sich, oder andere Personen, seinem Knecht, oder Magd zusprechen, oder miethen, vor St. Simonis et Judae (anitzo St. Michaelis) bey der Buß 1 Mark. Und dazu soll auch das Gesinde, dieselbe Mietung zu halten, nicht schuldig seyn.

Es soll die Herrschaft, so Mägde auf ein Jahr miethet, denen-

denenselben zum Groschen mehr nicht als einem Polnischen Gulden zu geben schuldig seyn.

Wenn sich ein Gesinde nach St. Simonis et Judae vermiethet, so soll es schuldig seyn, die Mietung seiner Herrschaft zu halten; oder soll in und vor der Stadt, in diesen Gerichten, ein ganzes Jahr nicht dienen; sondern der Stadt und Vorstädte Diensten sich, Jahr und Tag, enthalten.

Welch Gesinde, nach St. Simonis et Judae, das Dienst zweyerley Herrschaften zusaget, soll es derjenigen zu halten schuldig seyn, welcher es das Dienst zuerst zugesaget hat; und soll die Entschuldigung nichts gelten, daß es sich, wegen der ersten Zusage, anders bedacht hätte, und bey der vorigen Herrschaft bleiben wolle. Es soll also die erste Zusage gehalten, oder das Gesinde bey der Stadt, Jahr und Tag, in keinem Dienste gelitten werden. Es soll keine Herrschaft, ihr gemietetes Gesinde, ohne erhebliche Ursachen, aus seinem Dienste verstossen. Wer dawieder thut, soll dem Gesinde das Lohn, das ihm in der Mietung zugesaget worden, vor voll geben.

Es soll kein Gesinde von seiner Herrschaft, ohne Schuld und Ursache, ehe denn es ausgedienet hat, weggehen, und sich zu einem andern vermieten. Welch Gesinde dawieder thut, soll seiner Herrschaft so viel Lohnes, als ihm in der Mietung zugesaget worden, geben; und hätte dasselbe Gesinde seines Lohnes schon etwas gehoben, so soll es dasselbe seiner Herrschaft zwiefach wiedergeben.

Es soll dem Gesinde auf ein Jahr mehr Lohn, als von denen Hoch- und löbl. H. H. und Ständen ausgesetzet und jährlichen publiciret wird, nicht gegeben werden.

Es soll kein Herr, noch Frau, seinem Dienstboten das Lohn vor St. Johannis Tage zu geben, oder folgen zu lassen, schuldig seyn. Und welches Gesinde, es sey Knecht oder Magd, vor demselben Johannis Tage, aus dem Dienste, gehen wird, dem soll die Herrschaft seinen Dienstlohn zu geben nicht schuldig seyn.

Der Wirth aber, der solches thut, und unterschleift, soll

dem Rathe so viel Strafe geben, als das, dem Gesinde wieder Verbot gegebene, Geld gedoppelt austräget.

Es sollen die Dienstmägde, und andere Gesinde sich an Kleidung ihrem Stande gemaß verhalten, und sich nicht, wie bishero geschehen, mit übriger Hoffart bekleiden und ausputzen. Wiedrigenfalls soll dem Übermütigen die übrige Hoffart hinweggenommen, und sie noch dazu mit Strafe beleget werden.

Es will auch E. E. Rath diejenigen, so in u. vor den Vorstädten, oder auf dem Tragsheim und zu Salkau, das Dienstvolk beyde Mägde und Knechte, so auf Weynachten gesterzt sind, zu sich nehmen, und etliche Wochen hausen und hegen, und sie in ihrem Müßiggang, Faulheit und Muthwillen stärken, ernstlich gewarnet haben, daß sie sich dessen hinfort enthalten. Poena: vor eine Person ein Thaler.

Überhaupt will E. E. Rath, daß die von denen hochlöbl. H. H. und Ständen abgefaßte und publicirte Gesinde-Ordnung, steif und veste, hinfüro beobachtet werden soll, und warnet nochmahls diejenigen, welche Knechte und Mägde mieten, das Gesinde mit dem Lohne nicht zu übersetzen, sondern es also zu machen, daß eines bey dem andern Gesinde bekommen könne.

Wäsche soll nicht bey den Brunnen gewaschen, noch Kleider vor den Thüren geblauet werden.

14. Wir wollen auch, daß ein jeder seinem Weibe, Kindern und Gesinde untersage, und verbiete, daß sie ihre Plunderey nicht bey den Börnen waschen, auch die Wolle dabey nicht spülen; damit der Unflat von dem Gewäsche und Wolle nicht in die Börne fliesse, oder gespritzt werde. Poena, eine Mark.

Auch soll ferner verboten seyn, daß, vor den Thüren, an den Schwellen, wo man vorüber gehen muß, kein Gewäsch, oder Kleiderbläuen mehr soll gehalten werden. Wenn jemand darüber betroffen wird; soll die Wäscherin von dem Gewäsch weggenommen, und ins Jerusalem gestecket, der Wirth aber um 12 gr. gestrafet werden.

Jemanden Gewalt zu thun, Dietriche zu ha-

15. Wo jemanden in, oder vor, der Stadt Gewalt geschehe, oder gewaltiglichen eingelaufen würde, und solche Gewalt durch den Wirth, oder unsere Diener, nicht gewandelt

möchte

möchte werden: Alsdenn soll ein itzlicher Beywohner demjenigen, welchem Gewalt geschiehet, Hülf und Beystand zu thun verpflichtet seyn, auf daß der Gewalt gesteuret werde.

ben, und in der Stadt zu schiessen, verboten.

Es soll kein Schlesser jemanden einen Dietrich machen, auch kein Wirth die bereits gemachten bey sich behalten, ohne Vorwissen E. E. Raths, bey gewis folgender Strafe.

Weil auch das Schiessen bishero, in dieser ohne dis eingeäscherten Stadt, ziemlich im Schwange gegangen; Als wird solches wiederholter ernstlich verboten, bey unnachbleiblicher Strafe und Verlust des Schießgewehrs.

Gesetze wegen des Erbkaufs, und der Erbschichtung.

16. So oft eine Erbschichtung, oder Erbkauf, es sey mit Häusern, Gärten, Schuh- oder Brodtbänken, in und vor der Stadt, oder zu Salkau geschicht; so sollen beyde Parten, als Käufer und Verkäufer, Erbgeber und Erbnehmer, oder derselben Vormunde, also bald dies E. E. Rath, oder zum wenigsten dem Herrn Burgermeister, damit nachmahls Zank, Hader und Zwiespalt verhütet werde, ansagen: auf daß solche Erbschichtung und Erbkauf, auch so oft Erbgeld geleget wird, ins Stadtbuch, welches dazu geordnet ist, eingeschrieben werde. Geschicht es aber nicht; so soll die Erbschichtung, oder Kauf, so ohne Vorwissen E. E. Raths geschehen, und dem Stadtbuche nicht einverleibet worden, kraftlos und nichtig seyn, und sollen dazu die Parten mit einer Geldbusse gestrafet werden.

Item, es hat E. E. Rath samt geschwornen Elteſten dahin geschlossen, daß hinfort, wenn ein Ehegatte mit Tode abgehet, die Verlassenschaft alsbald inventiret, und vier Wochen darnach die Theilung geschehen soll; damit allerley Zank, Hader und Verdacht möge verhütet werden.

Solte aber jemand, ohne gnungsame erhebliche Impedimenta und Ursachen, mit der Erbschichtung auf- und zurückehalten; so soll derselbe alle Monat 10 Fl. Reinisch ad pias causas verfallen seyn.

Es ist auch E. E. Rath erbötig, auf gebürliches Anhalten, den Unmündigen, bald nach beschehenem Todesfall, Vormunde zu verordnen.

Wenn

Wenn zween Ehegatten, die sich nicht vererbet, eine Aufgabe und letzten Willen miteinander aufrichten wollen, die sollen solches thun, bey gesundem Leibe, und vor ordentlichen Gerichten, wie bey den Alten geschehen. Die es anders vornehmen, denen weis man keinen Schutz zu halten; sondern es soll alsdenn uraltem Gebrauch nach gehaltem werden, daß nämlich, auf solchem Fall, der hinterbliebene Ehegatte das halbe Erbe, und des verstorbenen Ehegatten nächste Freunde, die andere Helfte, was nach Bezahlung der Schulden übrig bleibet, erben sollen.

Es soll Niemand sein Hauß, Garten, oder andere liegende Gründe und erbliche Güter wieder verkaufen, oder versetzen, weder zum Theil, noch ganz, ohne Vorwissen und Vergünstigung E. E. Raths, bey Strafe und Verlusts desjenigen Gutes, so er ohne Consens verkaufet.

Wenn einer ein Hauß verkauft, so soll alles dasjenige dabey bleiben, was erd- nied- und nagelvest ist; es wäre denn Sache, daß ihm der Verkäufer etwas insonderheit, und mit klaren Worten ausdingete, und im Kauf mit einschreiben ließe.

Es soll Niemanden, er sey, wer er wolle, ein Stück und liegenden Grund, als Hauß, Hof, oder was es sey, so in der Stadt, oder vorm Thore, auf der Stadt Jurisdiction lieget, zu kaufen, oder auf einigerley Weise an sich zu bringen, vergünstiget, auch sonst keine bürgerliche Nahrung, oder Handthierung zu treiben, zugelassen werden; er habe denn zuvor Burgerrecht geworben und gewonnen.

Item, welche Güter haben, die aufs Schloß, zu den Kirchen, und Hospitalien zinsbar sind, sollen sich aufen Schloß, und an den gehörigen Orten ansagen, wenn sie deren etwas verkaufen wollen: damit die Namen der neuen Käufer eingeschrieben werden.

Es soll recht Gewicht u. Maaß gegeben werden.

17. Es sollen alle und jede Krämer und Kaufleute, sie seyn einheimisch, oder ausländisch, recht Gewichte, gleiche Schalen, und rechte Elle, in allerley Waaren, in Kaufen und Verkaufen, halten und gebrauchen, bey harter Strafe. Wie denn insonderheit dahin geschlossen, daß alle diejenigen, so allhier mit Färbezeug handeln, sie seyn fremd, oder einheimisch, kein anderes,

deres, als Schwiebusisch Gewicht, bey Verlust der Waaren, gebrauchen sollen.

Es sollen auch alle, so Weitzen, Korn, Gerste, Haber, und ander Getreide und Waaren, ingl. Saltz, so man mit Vierteln oder Metzen aufmisset, kaufen, oder verkaufen, zu sehen, daß sie recht Maaß haben, geben und nehmen, bey harter Strafe.

18. Die Becker sollen gute Aufachtung geben, daß sie guten Pfennigs werth, an Semmeln, Strietzeln, Bretzeln, und Brodt, auch dasselbige wohl ausgebacken, geben; damit der Arme, als der Reiche, versorget, und ihm sein Geld abgegolten werde. Wo es aber nicht geschehen sollte; so wird E. E. Rath dieselben Pfennigswerth, es sey Brodt, oder Semmel, nehmen, und den Armen in den Hospitalien austheilen lassen, und dazu denselben Becker mit Gefängnis, oder um Geld strafen. Becker-Ordnung.

Es sollen alle und jede Backöfen in und vor der Stadt, ohne Unterscheid, gänzlich abgeschaffet bleiben, ausgenommen in den Hubenschlägen, die doch ausserhalb ihres eigenen Brodts, Niemandes, weder innen, noch vor der Stadt, backen sollen, bey Verlust des Brodtes, oder Mehls; und der es verstattet, soll mit Gefängnis gestrafet werden.

Vom Hausbackenbrodt soll dem Becker vom Viertel Mehl, es werde zu Hause, oder beym Becker, eingeteiget, drey Pelchen oder Kreuzer, gegeben werden, und sollen die Becker einem jeden Bürger zu backen schuldig seyn.

Weil die Becker vernehmen, daß sie in Verdacht genommen worden, als ob sie mit dem Hausbacken nicht gar treulich umgingen; so haben sie sich dahin erkläret, daß ein jeder, der da will, sein Mehl daheim mag angiessen, einteigen, kneten, auswirken, und bis vor den Ofen verfertigen und bringen. Alsdenn sollen und wollen die Becker dasselbe annehmen, einschieben und backen, so gut als es ihnen überantwortet wird. Und welcher Becker disfalls einer Untreu überwiesen wird, den wollen sie mit Hülf E. E. Raths verwerfen und aus ihrem Mittel stoßen.

19. Desgleichen sollen die Fleischer alle diejenige Ordnung, in allen Puncten, Artikeln und Stücken, die ihnen bereits in den vorgen Fleischer-Ordnung.

vorgen Jahren gegeben worden, und die sie selbst angenommen haben, unverbrüchlich halten.

Das Rind- und Schweinfleisch sollen sie geben, nachdem es ihnen geschätzt wird; Schöpsenfleisch, wenn es gut ist, das Pfd. 1 Kaiserl. sgl. Und welchem Burger solches von den Fleischern nicht wiederfahren kan, der soll sich bey E. E. Rath ansagen; so soll die Execution darauf angeordnet werden.

Sie sollen auch armen Leuten ein halb Pfd. ein ganz Pfd. oder wie viel sie bedürfen und zu bezalen haben, abwiegen und verkaufen, und sollen, in ihren Bänken keine Ziegel, oder Steine, Statt des Gewichts, sondern die ihnen von E. E. Rath zugestellte und gereichte Gewichte gebrauchen. Poena: Nach Erkentnis E. E. Raths.

Sie sollen auch alles Fleisch, das sie zu verkauffen haben, in die freye öffentliche Fleischbänke bringen und daselbst an der Wage auswägen, dem Armen als dem Reichen, und kein Fleisch ungewogen verkaufen. Wo einer, oder mehrere, in diesem, oder andern Artikeln ihrer ausgesetzten Ordnung verbrüchlich vermerkt, gespürt und beklaget wird, die sollen von E. E. Rath mit Gefängnis, oder am Gelde unnachläßlich gestrafet werden. Wo auch jemand, er sey, wer er wolle, ergriffen wird, der, ohne gnugsame Ursachen, zu den Fleischern in die Häuser gelaufen, und das Fleisch ungewogen von ihnen angenommen; der soll des gekauften Fleisches verlustig seyn, und samt dem Verkäufer, jeder um eine Mark Meißner, gestrafet werden.

Das Partiren mit Fleisch, da einer etwas kaufen und mit andern theilen wollte, soll bey Verlust des Fleisches abgeschaffet seyn.

Zum Schlachtlohn, so einer etwas in seinem Hause zu schlachten hat, soll hinfort geordnet seyn:

Von einem
- Rinde 10 Argl. Käiserl. Münze
- Mastschwein 6 Argl.
- Kalq - - 2 Argl.
- Schöps - 1 Argl.

20. Mit dem Spiele läst es E. E. Rath, bey voriger Aussetzung, verbleiben, daß nämlich Niemand von hiesigen Einwohnern und jungen Leuten, weder mit Würfeln, noch mit der Charte, um Geld spielen soll, bey 10 Rthl. Strafe, ad pios usus, und Verlust des ganzen Gewinstes. Es soll daher ein jeder Wirth schuldig seyn solche Spieler so fort des Morgens anzugeben. Komt solch Spielen von andern eher heraus; so soll der Wirth selbst 10 Rthl. Strafe geben, und so lange in Gefängnisse sitzen, bis er sie erleget hat. Jedoch soll dies ausdrücklich caviret bleiben, da ihrer etliche um Bier spielen wollten, so sollen sie einander die Zeche nicht anhenken; sondern ein jeder das Seine, was er gefodert und getrunken hat selber bezalen. Spielen um Geld verboten.

Unsern Dienern und Wächtern soll nach Schließ- und Sperrung der Stadt kein Maaß Bier eingegossen werden. Poena der Wirth 1 Mark; und der Diener unten ins Thürmlein.

21. Weil die Zeit hero ein jeder sich Trompeten und Kessel-Pauken spielen lassen: Als wird solchen, denen es nicht zu komt, es sey bey Hochzeiten, oder andern Zusamenkünften, der Gebrauch derselben gänzlich verboten. Poena: Nach Erkentnis E. E. Raths.

Das Kämmen, und andere unnötige Händel, so die Frauen vornehmen, wie auch das Umgehen nach den Würsten, soll nicht allein bey den Hochzeiten, sondern auch in der Fastnacht, und andern Zechen, hiermit ernstlich verboten seyn; wie denn auch das Verlarven u. Vermumen gänzlich und bey harter Strafe verboten wird.

Nach Seigers zehen soll den Hochzeitgästen kein Thor geöffnet werden, die Hochzeit geschehe drinnen, oder draussen.

Der Brauthahn soll gänzlich abgeschaffet und verboten verbleiben. Auch sollen über zehn Uhr keine Tänze mehr geheget, und verstattet werden: sondern gleich bald sollen die Gesellen, ein jeder die gefürte Jungfer, nach Haus, an gebürlichen Ort, füren und den Ihrigen Ueberantworten.

Welcher Wirth einigen Brauthahn fürzutragen verstattet, soll um vier Thl. gestrafet werden.

Es sollen alle und jede Kirchgänge, an den Hochzeiten, stille geschehen, und keine Music gebraucht werden. Poena 4 Rthl. Wenn es aber E E. Rath, auf sein Ansuchen erlaubet, dem soll es frey seyn.

Und weil E. E. Rats vernehmen müssen, das bis anhero die Hochzeiten zwar an der Mittwochen ihren Anfang genommen, allein, dem Aussatze nach, sich den Donnerstag nicht geendiget; sondern die Hochzeitgäste, den Freytag, auch wohl gar Sonnabends, hinwiederum zusammen gekommen und in diesen zweyen Fasttagen, unter dem Vorwande, die Zeche zu machen, allerhand Victualien zusammen getragen, wobey leider! mehr Ueppigkeit verübet worden, als bey der zugelassenen Musica: Als sollen hinfüro die Hochzeiten zwar die Mittwoche angefangen werden, aber folgenden Donnerstag Abends um zehn Uhr sich endigen. Dagegen soll das zusammenkommen an Freytage, und unordentliche Zechemachen bey nachdrücklicher Strafe gänzlich eingestellet werden.

Taufmahlzeit-Ordnung.

22. Weil die Ordnung, bey der Taufbestellung, misbraucht worden: Als will es E. E. Rath wieder bey dem alten Aussatz verbleiben lassen, also daß auf den Taufstag den Frauen eine Mahlzeit mag gegeben werden, und soll auf den Kirchgang alles Einladen gänzlich abgeschafft und verboten seyn, bey harter Strafe. Wie denn nichts minder das unordentliche Wegschicken der Speisen hiemit verboten wird, und sollden Dienern abermahls befohlen seyn, daß sie diesfalls Aufachtung geben, und dieselben Particken, wenn sie jemand damit betreten, wegnehmen sollen.

Es werden auch, bey der Taufmahlzeit die Gevattern, und andere eingeladene Frauen und Gäste, sich selbst fein höflich und ehrbarlich auffüren, und mit übermäßigem langen Sitzen und Verharren, auch vielmahls arme Leute, nicht wieder Gebühr, beschweren.

Und, ob wohl gnugsame Ursach vorhanden wäre, wegen des großen Ueberflusses, und anderer dabey vorgehender Unordnung die Kuchen, wie bey dem Hochzeiten beschehen, gänzlich zu verbieten und abzuschaffen, will es doch E. E. Rath vor dismahl noch bewenden lassen; immittelst aber treulich den Ueberfluß abgeschaffet und verboten haben.

Die Gevattern sollen, weil hierinn großer Ueberfluß vorgehet, die Bademütter vom Tische nicht speisen; sondern der Wirth und Hausvater wird solche aus der Küchen zu versorgen wissen.

23 Weil

23 Weil die Bürgerschaft ganz armselig sich befindet, und kaum so viel vermag, daß, bey der Beerdigung der Ihrigen der Kirchen vor das Läuten das ausgesetzte, und dem Herrn Pfarrer und Cantori das schuldige Gebühr gegeben werden kan; gleichwohl aber bis dahero ein Gebrauch allhier gewesen, daß denen nächsten Anverwandten, als denen Mannspersonen Flore, und denen Frauen, auch so gar der Grabebitterinn, welche doch, als Grabebitterinn, ihr Lohn dafür bekomt, so gennante Maulschleyer gegeben worden: Als soll hinfüro Niemand sich unterstehen, bey solchem Fall jemanden einigen Trauerflor, oder Schleyer zu geben. Poena: nach Erkentnis E. E. Raths; wie denn auch die nach gehaltenem Begräbnis angestellte überflüßige Mahlzeiten gänzlich abgeschaffet seyn sollen. Begräbnis-Ordnung.

24. Alldieweil die mehrmahls einkommende Befehle besagen, und es die Noth auch an sich selbsten erfodert, daß man Tag und Nacht in guter Bereitschaft stehen soll: Als will E. E. Rath männiglich hiemit seiner Eidespflicht erinnert haben, und soll ein jeder Bürger mit seinem Ober- und Seitengewehr allezeit gefaßt und staffiret seyn. Die verordnete Rottmeister haben ernste Befehle, wenn sie umgehen, daß sie dieselbigen, bey den Bürgern, in Augenschein nehmen, und wie ein jeder gerüst sey, dem Rathe vermelden sollen. Wer diesfalls nachläßig befunden wird, soll unnachläßig gestrafet werden. Bürger sollen allezeit wohl gerüst seyn.

Desgleichen will E. E. Rath, neben geschwornen Elteſten geordnet haben, daß hinfort ein jeder junger Bürger, wenn er mit seinem bürgerlichen Eyde vorkommen wird, sein lang Rohr und Seitengewehr, so sein eigen und er selbst erzeuget hat, damit er im Fall der Noth seinem Mann zu gestehen gedenket, E. E. Rath vorbringen, und mit demselben berüst, seinen bürgerlichen Eid präſtiren und leisten soll.

25. Es unterstehen sich die Ackerknechte, daß sie die Reinen und Grenzen sehr einpflügen und schmälern, welches wohl nicht allezeit mit der Herrschaft Willen geschehen mag. Weil aber dies wieder Gottes Wort, und die liebe Justitia ist: Reine abzupflügen und zu schmälern verboten.

Als will E. E. Rath, daß ein jeder, der Aecker hat, diesfalls fleißig zu sehen soll, damit es hinfort eingestellet werde. Wird über jemanden Klage gefüret werden; so soll die Herrschaft, samt dem Gesinde, nach Gelegenheit des Verbrechens, hart gestrafet werden.

Es sollen die abgegränzete Reine, auch nach langer Zeit, dem Eigenthums Herrn wiederum zugegränzet werden.

Ebnermaßen unterstehen sich etliche, so ihre Stücke an den Rändern haben, von gemeiner Stadt Grund und Boden abzuzwacken und einzupflügen, welches sie doch nie erkauft, vielweniger bezalet haben; sonderlich, welche Neuländer haben. Dieselben sollen gewarnet seyn; denn Niemand, der Gärten oder andere Stücke, an Ecken hat, soll weiter herausgränzen, oder zäunen, bey obiger Strafe; wie denn ehestens E. E. Rath mit Execution verfahren will.

Ausser diesem hat sich E. E. Rath, samt geschwornen Eltesten merklich zu beschweren, über diejenigen, so auf gemeiner Stadt Grund und Boden, und vornehmlich an der Straßen, allerhand Gruben und Pfützen, eigenmächtig anrichten, welches den benachbarten zum ziemlichen Schaden gereichet. Derowegen soll solches gänzlich abgeschaffet seyn, mit Befehl, daß diejenigen, die dergleichen gethan, zwischen Dato und St. Georgii unfehlbahr die Gruben einfüllen und sich künftiger Zeit, dergleichen sich anzumaßen, bey 4 Rthl. Strafe enthalten sollen.

Man soll auch dem Geflüthe über die Wiesen, und Aecker, oder darzwischen seinen alten Gang lassen; und soll kein Nachbar dem andern das Wasser wieder Recht und Billigkeit auf sein Stück weisen. Poena: zwo Mark.

Das Stehlen des Holzes der jungen Bäume, Pflanzen, Zäune und eingesetzten Fische wird verboten.

26. Dieweil auch die Hausgenossen, und andere Leute aus der Stadt, das junge Erlicht und Sträuchicht in den Laugen, und sonderlich auf der Salkauer, ohne Unterscheid abhauen, vernesen und heimtragen; ingleichen die jungen aufgewachsene Erlen schelen; so will E. E. Rath diese schädliche Leute treulich gewarnet haben, daß sie sich solches diebischen Vornehmens enthalten; wie denn hiemit alle Nachbaren, so Hausgenos-

genossen zu Salkau, oder in den Vorstädten halten, vermahnet werden, daß sie fleißig zusehen, damit denselben solches Eintragen desselben Rüttichs, Laubes, oder Rinden, durchaus nicht gestattet werde, solches auch selbst nicht thun; indem zuweilen unversehens soll Haussuchung gethan werden. Bey welchem Wirthe nun solch Struttich, oder Ruttich, auch Erlenrinde gefunden wird, der soll dem Rath zehen Rthl. Strafe geben, und der Thäter soll mit Ruthen ausgestrichen und von der Stadt weggejaget werden.

Insonderheit werden diejenigen, so junge gepfropfete Aepfel- und Birnbäume, als auch Hopfen- Kraut- und Zwiebelpflanzen, diebischer Weise, entwenden, vor Strafe an Leib und Gut gewarnet.

Weil auch das Wegtragen der Zäune, ja so gar der Thore und Thüren, wie auch Wegschlagung der Schlösser, überaus überhand nimt, sollen solche Diebe vor Strafe, an Leib und Leben, gewarnet seyn.

Wie ingleichen diejenigen, so bey der Stadt das eingefürte Holz diebisch entwenden. Nicht weniger wird auch den Zimmerleuten das Wegtragen des Holzes und der Dielen inhibiret; und sollen sie sich dessen gänzlich enthalten.

Demnach hin und her in den Pfülen auf den Aeckern, wie auch Angel- und Stadtpfülen, die von gewissen Leuten eingesetzte Fische, mit Wauten, Garnsäcken, Reusen, und andern Gezeug diebischer Weise ausgefischet werden: Als werden solche Fischzeuge gänzlich verboten. Wo sie angetroffen werden, sollen sie hinweggenommen, und diejenigen, die sich derselben zur Ungebühr bedienen, nach Erkentnis E. E. Raths gestrafet werden.

Ordnung wegen gemeiner Stadt Wage.

27. Es beschweret sich der Wagemeister, daß ihm allerley Eingriffe, in dem Wägen, geschehen. Daher will E. E. Rath, daß hinfort alle Waaren, so mit ganzen Steinen schwer gewogen werden, als Röthe, Wolle, und dergleichen, in der gemeinen Stadt Wage sollen ausgewogen werden; damit einem jeden gleich und recht wiederfahre. Und damit Irthum vermieden werde, so sollen immer 24 kleine, und 12 grosse Pfd. für einen Stein gegeben werden. Es

Es soll der Wagemeister, an Sonn- oder andern Feyertagen, Niemanden die Wage aufschließen, oder wägen. Poena: 1 Mark.

Ordnung wegen des nächtlichen Thor aufschliessens.

28. Mit dem Thor Oeffnen, bey nächtlicher Weile, soll es, wie vor dem, gehalten werden. Wenn einer, oder mehr, seiner Ehrhaften halber, fern über Land ausgewesen, und eine Stund oder zwo in die Nacht nach Hause komt, und anrufet: demselben kan gar wohl ein Thor geöffnet werden.

Item, die Bürger, so vorm Thore, oder die Vorstädter, so in der Stadt zu hochzeitlichen Freuden, oder andern ehrlichen Collationen eingeladen worden, und über die Zeit aufgehalten werden, sollen auch wohl ein- und ausgelassen werden; allein daß sie solches beym Herrn Burgermeister zeitlich suchen, und anmelden. Hingegen die sich beym Bier in Schenkhäusern versäumen, oder aber auf die nächsten Dörfer spatziren laufen; denselben sollen die Thore hinfort, bey der Nacht, nicht geöffnet werden.

Würde aber jemand sich unterstehen, den Herrn Burgermeister zu turbiren, oder denen Thorwächtern an den Thoren Ungelegenheit machen, derjenige soll nahmkündig gemacht, und exemplarisch abgestrafet werden.

Auch soll ein jeder, dem das Thor bey nächtlicher Zeit geöffnet wird, den Thorwächtern, weil sie viel Mühe ausstehen müssen, einen Kr. zum Trinkgeld geben.

So sichs auch zutrüge, daß jemand, der es vom Herrn Burgermeister erlangt hätte, aus- oder eingelassen würde, und sich andere, die sich nicht angesagt hätten, miteindringen und also Unterschleif gebrauchen wollten, dieselben sollen mit Gefängnis gestrafet werden.

Neujahrs- und Gründonnerstags-Umgehen der Kinder verboten.

29. Demnach auch bishero, viel lange Jahre, nicht allein die einheimische, sondern auch fremde, und Dorfkinder an dem Neujahrs- und grünen Donnerstage, mit ihrem Herumlaufen der Burgerschaft viel Ungemach, und Molestien verursachen: Als will solches Herumgarten E. E. Rath hinfüro gänzlich abgeschaffet haben.

Verbindlich-

30. Es hat E. E. Rath auch für gut befunden, daß

ein

ein jeder bey der Stadt sich aufhaltender, so gemeiner Stadt an Contributionen nichts beyträget, derselben, mit Robotten und Diensten, gleich den Tagelöhnern, soll verbunden seyn. keit zu gemeiner Stadtdiensten.

31. Auch wiederholet E. E. Rath, samt geschwornen Eltesten die vorige Ordnung wegen der Juden, als nämlich, daß kein Burger, oder Einwohner, in oder vor der Stadt, auch in ihren eigenen Häusern nicht, am Sonntage, oder andern gebotenen Feyertagen, keine Handthier- oder Handlung mit den Juden, es sey mit Wolle, Tuchen, oder wie es Namen haben mag, pflege, oder treibe. Welcher Burger oder Einwohner hierwieder thut, der soll E. E. Rath zwey Thaler Strafe geben; wie denn hiebey den Thorwächtern mit gegeben wird, daß sie keinen Juden des Sontags in die Stadt einlassen sollen. Die Christen sollen an ihren Feyertagen mit den Juden keinen Handel treiben.

Es sollen auch die Juden verwarnet werden, daß sie bey Verlust der Waaren sich des bürgerlichen Einkaufs, sonderlich an den Wochenmärkten, enthalten sollen.

32. Es komt Bericht ein, daß sich etliche eigennützig, Leute mit ihrem wenigen Gelde, so sie etwa zusammen gebrachte unterfangen sollen, ungewöhn- und unchristliche Zinse davon zu nehmen. Dieselben will E. E. Rath auf itzo für Schaden gewarnet haben. Denn sollte hierüber Beschwer vorkommen, würde Gläubiger vermöge der Röm. Kaiserl. Majestät Aussetzung und der Reichsstände Abschiede, auch der Hauptsumma wegen periclitiren und in Gefahr stehen. Darum wird sich männiglich selbst für Schaden zu hüten wissen. Wucher wird verboten.

33. Weil die Landesherrlichen Rescripta gnädigst befehlen, daß von der Bürgerschaft, und im Nahmen Ihrer, allhier ohne Vorbewust E. E. Raths, und ausdrücklichen Consens kein Ausschuß, oder Zusammenkunft, insgemein Conventicula genannt, wie solche immer und unter was Prätext angestellet werden möchten, einiges weges vorgenommen, oder gehalten werden sollen: Als wird sich ein jeder darnach gehorsamst zu achten wissen. Hingegen sollen die verordnete Handwerksmeister quatemberlich ihre verordnete Zusammenkunften halten, wie vor Alters, und ihre Artikel der Innung vorlesen, Conventicula verboten Handwerks Zusammenkünfte erlaubt.

und das Quartal-Geld legen, auch sonsten ihre vorfallende Klagen und Strittigkeiten, so beym Gewerke vorgelaufen, vermitteln und beylegen lassen. Wenn solche beym Gewerke nicht entschieden, oder beigeleget werden können; so stehet die Apelation frey, an E. E. Rath sich zu wenden, und der endlichen Decision gewärtig zu seyn.

Wenn E. E. Rath denen allhier befindlichen Zunften und Zechen, auf gehorsames Ansuchen, daß sie zusammen kommen mögen, verwilliget, auch denenselben eine Rathsperson, ihrer Zusammenkunft beyzuwohnen, überschicket, soll die Zunft ohne Vorwissen und Gegenwart des verordneten Rathmanns sich nicht zusammen fügen, sondern schuldig seyn, der verordneten Rathsperson zu erwarten; und wenn sie auf dessen Erscheinen sich zusammen thun, sollen selbige, in aller Einigkeit ihre Sachen verrichten, und wenn nach verrichteter Sachen, die Rathsperson von ihnen weggehet, soll die ganze Versamlung folgen. Dafern aber ein, oder der andere Handwerksmeister sich unterstünde, einige von seiner untergegebenen Versammlung, auch wohl gar die ganze Versammlung bey sich zu behalten; und selbige, ohne Vorwissen E. E. Raths, eine Zeche anstellen würde: soll allemahl, so oft es geschiehet, dieselb ein E. E. Raths Strafe mit zehn Rthl. verfallen seyn.

Schneiderzunft soll bey ihrer Handwerks-Ordnung geschützet werden.

34. Weil bey dieser Stadt unterschiedne Pfuscher, welche dem Gewerke der Schneider nicht wenigen Eingriff und Schaden, in ihrem Handwerk, gethan haben: Als wird Männiglichen hiemit gewarnet, daß die Arbeit, in und ausser der Stadt, nicht den Pfuschern soll zugetragen werden; sondern ein jeder, welcher sich bey dieser Stadt, oder in dem Dorfe Salkau aufhält, soll alle seine Arbeit, diesem Gewerk der Schneider zu bringen, schuldig und verbunden seyn. Wiedrigenfalls soll die Schneiderzeche befugt seyn, solche Pfuscher, bey der Stadt und zu Salkau, nach Handwerks Gebrauch, aufzuheben, ihnen den Handwerkszeug, wie auch die Arbeit, weg zunehmen, und aufs Rathhaus, zu weiterer Verordnung, zu liefern.

Vormund- 35. Ob wohl die Vormundschaften Sorge, Mühe, aller-

hand Beschwerung und Ungelegenheiten auf sich haben; so ist es doch recht, christlich und billig, daß einer, nach des andern Absterben, desselben hinterlassener Wittwen und Waisen, sich treulich annehme, und sich zu solcher Pflege und Vormundschaft unweigerlich gebrauchen lasse. schafts-Ordnung.

Verordnen demnach, wenn nach dem Willen und Schickung Gottes des Allmächtigen, ein Bürger oder Einwohner alhier, mit Tode abgehn, und nach sich einen letzten Willen, darinnen er seinen Kindern und Erben Vormunden verordnet, verlassen würde, oder sonsten, bey seinem Leben jemanden von seinen Freunden, oder Verwandten, zu rechtbeständiger Weise, dazu ersehen und deputiret hätte, daß dieselbige, so bald nach eröffnetem Testament, und die, so er ohne Testament hiezu deputiret, bald nach Absterben des Bürgers, oder Einwohners, dem Rathe nahmhaftig gemacht werden sollen. So ferne denn befunden wird, daß der, oder dieselbige, zu diesem Amte tüchtig; so sollen sie vom Rathe, zu solcher Vormundschaft, bestätiget werden, welches auch also gehalten werden soll, da etwa die Mutter ihren Kindern, oder andern, in ihrem Testament eingesetzten, unmündigen Erben, Vormunden geben und benennen wird.

Hätte aber der Verstorbene keine Vormunden im Testament verordnet, oder sonst, zu recht beständiger Weise, benant; so sollen seine hinterlassene Wittwe, oder da er keine hinter sich verliesse, seiner Kinder nächste anverwandte Erben schuldig seyn, Uns, dem Rathe, bald nach gehaltenem Begräbnis etzliche Personen zu Vormunden nahmhaftig zu machen, und wo Blutsfreunde vorhanden, dieselbige vor allen andern, oder aber, da deren keine wären, sonsten hiezu andere zu benennen und vorzuschlagen, welche alsdenn, nach Befindung, zu solcher Vormundschaft verordnet und confirmiret werden sollen.

Wenn nun die Vormunden also, wie vorstehet, nahmhaftig gemacht, dem Rath vorgestellet, und hiezu tüchtig erkant werden: so sollen sie, an eines leiblich geschwornen Eides Statt, und bey den Pflichten, damit sie dem Landesherrn, dem Rathe und gemeiner Stadt, verwandt und zugethan sind,

mit einem Handschlag gereden, angeloben und zusagen, daß sie an Vater- oder Mutter Statt, ihren befohlnen Mündlein und Pflegekindern, und derselben Haab und Gütern, getreulich und ehrbarlich, nach ihrem möglichsten und besten Verstande und Fleis, vorseyn und vorstehen; dieselben, als ihr eigen Gut, in guter Acht haben, administriren und verwalten: davon nichts in ihren eigenen Nutz, auf waserley Weise und Wege, solches auch geschehen könte, oder möchte, kehren und wenden; die unbewegliche Güter, ohne dringende Schulden, und des Raths Vorwissen, Erkentnis und Decret, nicht alieniren, verpfänden, noch beschweren; auch vor ihre Person selbst der Unmündigen Güter nicht kaufen, noch durch andere zu ihrem Besten kaufen lassen; sondern in alle Wege der Mündlein Nutz und Bestes bedenken, befördern und schaffen; auch jährlich auf Erforderung, dem Rath richtige, getreue und gebührliche Rechnung thun; von ihrer Verwaltung und Administration, Rede, Bericht und Antwort, geben; und sonsten alles andere handeln, thun und lassen sollen und wollen, was einem getreuen Vormunde, von Gewissens, Rechts, Gewohnheit, und Billigkeit wegen, wohl anstehet, eignet und gebüret; und wie sie wollten und begehrten, daß, nach ihrem Absterben, ihren hinterlassenen Wittwen und Waisen von andern fürgestanden und gedienet werden sollte.

Und demnach der Vormunden Amt, so wohl der Unmündigen höchste Nothdurft erfordet, daß, vor allen Dingen, ein ordendentlich, richtig und beständiges Inventarium aufgerichtet werde; so sollen die Vormunden, wenn sie zu der Vormundschaft vom Rath bestätiget, und sie, wie oben gemeldet, ihr Handgelöbnis gethan, welches nach dem Begräbnis ohn allen Verzug geschehen soll, damit den Minderjährigen nichts verrückt werden, und zu Schaden gehen mag, bey dem Rath ansuchen und anhalten, daß alles und jedes, was der Mündlein Eltern, zur Zeit ihres Absterbens, an beweg- und unbeweglichen Gütern, fahrend und liegend, auch ausstehenden Schulden,

nichts

nichts ausgeschlossen, hinter sich verlassen haben, ordentlich u. richtig inventiret u. aufgeschrieben; nichts dabey wissentlich und vorsetzlich übergangen, noch untergeschlagen; auch was künftig noch, in die Erbschaft gehörig, befunden wird, gleichfals getreulich dem Inventario einverleibt werden möge: Damit es denn auch gleichergestalt wenn einem sein Eheweib stirbet, also gehalten werden soll.

Da es sich auch begeben und zutragen möchte, daß man, aus vorfallender Ehrhaft und Verhinderung, bald nach gehaltenem Begräbnis des Vaters, oder der Mutter, zu der ordentlichen Inventirung nicht schreiten könte; so soll und will der Rath, damit nicht etwas verrückt werde, oder zu Schaden gehe, darob seyn, daß alsbald, nach Absterben der Eltern, oder deren einen, die Gemächer, Kisten und Kasten, darinnen die vornehmsten Sachen, zur Erbschaft gehörig, verwahret und immittelst versiegelt werden mögen. Und, um vieler Unrichtigkeit vorzukommen, sollen die Vormunden, ehe und zuvorn das Inventarium aufgerichtet worden, der Mündlein Güter zu verwalten, sich nicht anmaßen.

Wenn nun endlich die Pflegekinder zu ihren mündigen Jahren kommen, oder sich sonsten in Ehestand begeben, und sonderliche Haushaltung anstellen: So sollen die Vormunden ihrer gewesenen Mündlein vor Uns, dem Rath, endliche und vollständige Aufrechnung, ihrer gepflogenen Administration halber, thun; Rede und Antwort davon geben; und folgends von ihren Pflegekindern, der gethanen Rechnung und Bezalung halber, endlich quittiret; der Vormundschaft zu Dank losgezälet; und solches eingeschrieben und verzeichnet; die Vormunder auch alsdenn, so wohl ihre Erben, nach geschehener Rechnung, Zahlung und hierüber erlanter Quittung und Verzicht, von den Mündigen ferner nicht belanget werden.

Wie nun Männiglich vorhergesetzte, und itzt verlesene, der Stadt Schwiebußen ausgesetzte und verordnete Statuten hören

verlesen: Als wird auch Männiglich denenselben sich gemäß verhalten, oder wiedrigen Falls der ausgesetzten Strafen zu gewarten haben. Actum et Publicatum im Rathhause zu Schwiebußen, den 28sten Tag des Monats October An. 1678.

Vorstehende Statuten und bürgerliche Gesetze der Stadt wurden ehedem, mit einigen geringen Veränderungen, oder Zusätzen und Auslassungen, welche die jedesmaligen Umstände der Zeit an die Hand gaben, jährlich, an einem dazu bestimmten Tage, der sämtlichen Bürgerschaft vorgelesen, und die Beobachtung derselben nachdrücklich eingeschärft. Und wer muß nicht gestehen, daß diese Gewohnheit löblich und nützlich gewesen sey?

Zwec-

Zweeter Anhang

Zu der ausfürlichen Beschreibung der Stadt Schwiebus,

welcher das itzt lebende Schwiebus vorstellet.

1.

Catholische Geistlichkeit, Kirchen- u. Schulbediente.

Herr Josephus Paczinsky de Tenczin, Probst u. Ertzpriester.
- - - - - Anton Legler, Capellan.
- - - - - Martin Hoppe, Capellan.
- - - - - Willhelm Adolph, Cantor.
- - - - - Franz Bittner, Organist.

2. Evangel. Geistlichkeit, Kirchen- u. Schulbediente.

Herr Christoph Gerasch, Pastor Primarius.
Samuel Gotthilf Knispel, Pastor Secundarius.
- - - - - Gottfried Heinrich, Cantor.
- - - - - Samuel Bretschneider, Organist.
- - - - - Carl Friedrich Bankwitz, Küster.

3. Magistrat.

Herr Simon Theodor Pascha, Consul dirigens.
- - - - - Christoph Gottlob Knispel.
- - - - - Martin Liebisch.
- - - - - Joh. Friedrich Kiepert.
- - - - - Samuel Balke, Cämmerer. †
- - - - - Emanuel Traugott Adami, Stadt-Secretair.

4. Stadt-Gerichten.

Herr Martin Carl Kroschel, Stadt-Richter.
- - - - - Joh. George Mirus.
- - - - - Jacob Sckerl.
- - - - - Christian Lange.
- - - - - Gottfried Mirus.
- - - - - Samuel Gottlob Balke.
- - - - - Joh. Michael Ambrosius.
- - - - - Michael Hiersekorn.

Zweeter Anhang,

5. Königl. Einnehmer.

Herr Christoph Gottlob Knispel, Accise-Einnehmer.
- Christian Leberecht Eckardt, Kreis-Steuer-Einnehmer.
- Simon Theodor Pascha, Saltz-Factor.
- Anton Heinrich Sprengepiel, Zoll-Einnehmer.

6. Medicus, Apotheker, und Chirurgi.

Herr D. Carl Friedrich Seibt, Kreis-Physicus.
- - Christian Gottlieb Bleschke, Apotheker.
- - Adam Benjamin Haber, Chirurgus.
- - Ernst Gottlob Pohle, Chirurgus.
- - Joh. Paul Schilfarth, Bader. †

7. Kauf- und Handelsleute, nach Alphabethischer Ordnung.

Herr Joh. Michael Ambrosius.
- - Joh. Samuel Ambrosius.
- - Balthasar Bartsch.
- - Gottfr. Ludwig Balke.
- - Christoph Daniel Balke.
- - Joh. Gottfr. Dreher.
- - Joh. George Gimler.
- - Michael Hiersekorn.
- - Caspar Hiersekorn.
- - Joh. Friedrich Kiepert, Materialist.
- - Daniel Kolshorn.
- - Martin Kittel, Tuchscherer.
- - Christian Rudolph Kallmann.
- - Gottfried Mirus.
- - Martin Gottfr. Mirus, Seidenhändler.
- - Martin Päßler.
- - Joh. Theodor Pfund.
- - Gottfried Reger.
- - Joh. Caspar Sckerl.
- - Martin Andreas Sawade.
- - Joh. Gottlieb Seeler.
- - Samuel Gottlob Wunsch, Materialist.

8. Ver-

8. Verzeichnis der sämtlichen übrigen Bürgerschaft, nach denen vier Vierteln, in welche Schwiebus eingetheilet wird.

Heinrich Marggraf, Tuchmacher. †
Fickels Wittwe, Brauverwandte.
Franz Seidel, Tischler.
Joseph Schultz, Fleischer.
Joh. Christoph Liebisch, Tuchm.
Anton Glatte, Galanteriehändler.
Christian Fabian, Tuchmacher.
Joh. Hoffmann, Mauermeister.
Joh. George Heine, Tuchmacher.
Christoph Schöne, Fleischer.
Gottfr. Lankisch, Schuhmacher.
Joh. David König, Tuchmacher.
Andreas Benjamin Petschack, Schuhm.
Sam. Drabsch, Handelsm. u. Schuhm.
Carl Hallmann, Mahler.
Frau Krammin, Tuchmachern.
Joh. Caspar Zernt, Tuchmacher.
Gottlob Zernt, Tuchmacher.
Christian Joseph Seeler, Tuchmacher.
Joh. Gottl. Dreher, Becker, Stadtält.
Siegmund Drabsch, Schuhmacher.
Wenzel Wutky, Tuchmacher.
Joh. Stolle, Tuchm. †
Joh. Christoph Lankisch, Tuchm.
Gottlob Läufer, Schuhmacher.
Daniel Scherschmidt, Tuchmacher.
Carl Gottlob Bruttcke, Bötger.
Joh. George Schmidt, Tuchm.
Gottlieb Lankisch, Tuchmacher.
Michael Jesse, Schuhmacher.
Christian Lehmann, Schuhmacher.
Joh. Christoph Wirth, Schuhm.
Abel Gottlob Lankisch, Schuhm.
George Kittel, Schuhmacher.
Gottfried Sckerl, Tuchmacher.
David George Clement, Tuchmacher.
Joh. Gottlob Pohle, Schlosser.
Andreas Renisch, Tuchm.
David George König, Tuchm.
Friederich Kurze, Tuchmacher.
George Abraham Klement, Tuchm.
Balthasar Schade, Schuhmacher.
Joh. Michael Zernt, Tuchmacher.
Martin Zernt, Bötger.
Franz Adler, Schneider.
Christian Bechner, Tischler.
Joh. Christoph Lankisch, Fleischer.
Friedr. Wilhelm Scherschmidt, Tuchm.
Gottfried Voye, Tuchm. Stadtältest.
Joh. George Hampel, Tuchmacher.
Samuel Lankisch, Tuchmacher.
Joh. Christoph Hiersekorn, Fleischer †
Loth Resche, Tuchm Stadtältester.
George Andreas Ambrosius, Tuchm.
Philip Fickel, Tischler.
Caspar Klitscher, Tuchm.
Joh. Gottlob Haberland, Stadtmusic.
Florian Joh Bimmingier, Seifensied.
Joh. Michael Zachert, Fleischer.
Tobias Scherschmidt, Tuchmacher.
Martin Nickisch, Becker.
Anton Larisch, Fleischer.

Zweeter Anhang.

Frau Kirschsteinin, Tuchmacher.
Christian Paul, Schneider.
Joh. Caspar Pfennig, Schuhmacher.
Englers Wittwe, Tuchmacher.
Christlieb Schmidt, Tuchscherer.
Gottlieb Neumann, Schuhmacher.
Samuel Gottlob Balke, Jun. Tuchm.
Joh. Jacob Liebisch, Tuchmacher.
Martin Gottlob Liebisch, Tuchm.
Friedrich Müller, Tuchmacher.
Gottfr. Heine, Tuchmacher.
Joh. Heinrich Wolf, Becker.
Martin Gottlob Liebisch, Tuchmacher.
Joh. Caspar Hippe, Schneider.
Gottlob Balke, Tuchmacher.
Joh. Michael Klement, Tuchmacher.
Samuel Gottlob Klement, Tuchm.
Frau Senat. Balkinn, Brauverw.
Samuel Diering, Tuchmacher.
Friedrich Resche, Tuchmacher.
Joh. Gottlieb Gundermann, Schuhm.
Gottfried Opitz, Glaser.
Joh. Siegmund Friedel, Peruquier.
Joh. Gottlob Arlt, Tuchm.
Joh. Christian Balke, Tuchmacher.
Gottlob Hiersekorn, Tuchmacher.
Christian Retzer, Schuhmacher.
Samuel Hiersekorn, Fleischer.
Daniel Voigt, Tuchmacher.
Gottlob Ehrlich, Tuchmacher.
Christian Brose, Beutler.
Christoph Gottlob Kramme, Tuchm.
Joh. Gottlieb Hahnfeld, Fleischer.
Abraham Hilliger, Tuchmacher.
Carl Joseph Anton Fickel, Tuchm.
Michael Marcus, Schuhmacher.
Marcus, Jun. Schuhmacher.
Martin Laubisch, Tuchmacher.
Joh. Christian Kochling, Becker. †
Friederich Schultz, Tuchmacher.
Joh. Christoph Richter, Satler.
Dorothea Schützinn, Posament.
Gottfried Reymann, Schuhm.
Jacob Rössel, Schuhmacher.
Siegmund Steinbart, Nadler. †
Joh. Adam Rössel, Tuchmacher.
Samuel Schultz, Tuchmacher.
Joh. Friedrich Ambrosius, Tuchm.
Frau Schubertinn, Brauverw.
Frau Klahrinn, Brauverw.
Wenzel Kuntze, Musicus.
Joh. Carl Balke, Tuchmacher.
Samuel Kirschstein, Tuchmacher.
Anna Maria Hanfeldinn, Einwohn.
Gottfried Becher, Seiler.
Joh Lathauß, Schorsteinfeger.
Joh. Christoph Oßke, Schneider.
Christian Sachse, Fleischer.
Friedrich Kärger, Tischler.
Hanß Mischke, Tuchmacher.
Joh. Christian Gemßjager, Becker.
Abraham Hiersekorn, Tuchmacher. †
Christian Pech, Schuhmacher.
Joh. Christoph König, Tuchmacher.
Christian Koberstein, Schmidt.
Hanß Minge, Einwohner.
Joh. Michael Knispel, Tuchmacher.
George Friedrich Voigt, Tuchmacher.
Gottfried Rössel, Tuchmacher.
Michael Schultz, Tuchm.
Joh. Gottfried Berndt, Tuchmacher.
George Minge, Tuchmacher.

Joh.

Joh. Caspar Klement, Schneider.
Martin Friedrich Wenzel, Tuchm.
Joh. Gottfried Franke, Tuchmacher.
Wittwe Rösselinn, Einwohnern.
George Paulke, Zimmermann.
Martin Hirscht, Zimmermann.
Andreas Simsch, Einwohner.
Joh. Gottlob Bleschke, Tuchmacher.
Samuel Kochling, Schneider.
Caspar Hiersekorn, Tuchmacher.
Joh. Franz Schwarz, Tuchmacher.
Christian Hampel, Tuchmacher.
Gottfried Gude, Tuchmacher.
Joh. Weicht, Tuchmacher.
Samuel Schultz, Tuchmacher.
Christoph Finke, Zimmermann.
Hanß Decker, Einwohner.
Daniel Dreßner, Tuchmacher.
Joh. Christoph Franke, Tuchmacher.
Joh. Christoph Grafe, Einwohner.
Martin Zachert, Tuchmacher.
Augustin Zachert, Tuchmacher.
Christian Vulpius, Tuchmacher.
Joh. Engel, Glashändler.
Gottfried Hirsch, Tuchmacher.
Martin Raute, Einwohner. †
Martin Möse, Tuchmacher.
Andreas Schmedig, Maurer.
Israel Hoppe, Tuchmacher.
Samuel Gottlob Gerlach, Tuchm.
Joh Caspar Gerlach, Tuchmacher.
David Schmidt, Einwohner.
Gottfried Jäger, Tuchmacher.
Joh. Moritz Pfund, Tuchmacher.
Daniel Hertzberg, Schneider.
Joh. Gottfried Kube, Tuchmacher.
Gottlob Petschke, Töpfer.
Bogislaus Künzel, Tuchmacher.
Joh. Baumgarten, Schuhmacher.
Joh. Joseph Hoferichter, Tuchm.
Joh. Christoph Seidel, Tuchm.
Samuel Wunderwelt, Tuchmacher.
Christian Friedrich Michaelis, Tuchs.
Christian Mühlpfort, Fleischer.
Abraham Hiersekorn, Tuchmacher.
Michael Beer, Schmidt.
Joh. Michael Riediger, Tuchmacher.
Carl Friedrich Rimpler Tuchmacher.
Joh. David Klement, Tuchmacher.
Joh. Christoph Kramme, Tuchm.
Joh. George Arlt, Tuchmacher.
Tobias Reymann, Tuchmacher.
David George Reger, Tuchmacher.
David Ehrenfried Gimmler, Tuchm.
Joh Michael Voigt, Tuchmacher.
Sam. Friedrich Bauer, Tuchscher.
Gottfried Heimchen, Schneider.
Barbara Reg. Schölzerinu, Tuchm.
Joh. David Hiersekorn, Tuchmacher.
Joh. Caspar Hahn, Tuchmacher.
Joh. Christ. Liebsches Wittwe, Tuchm.
Christian Henne, Tuchmacher.
Gottfr. Heininn, Tuchmacher.
Michael Jacob Sachse, Fleischer.
Gottfried Conrad, Tuchmacher.
Joh. Gottfried Köhler, Tuchscherer.
George Richtsteig, Tuchmacher.
Martin Gottlob Schultz, Tuchmacher.
Christian Friedr. Schönermark Becker.
Christian Knispel, Tuchmacher.
Michael Sckerl, Tuchmacher.
Martin Schultz, Tuchmacher.

Joh. Gottfried Sckerl, Tuchmacher.
Gottfried Pohlang, Visitator.
Gottlob Brödtler, Tuchmacher.
Fr. Christ. Friedr. Ambrosiußin, Tuchm.
Martin Gottlob Mirus, Tuchmacher.
Joh. Gottlieb Langhans, Tuchm.
Christoph Gottlob König, Tuchm.
Johann Christoph Vetterau, Gürtler.
Samuel Hiersekorn, Tuchmacher.
Martin Burchardt, Tuchmacher.
Christian Benjamin Balke, Tuchm.
Joh. Christian Vulpius, Tuchm.
Gottlob Seeler, Tuchmacher. †
Joh. Gottfried Voigt, Tuchm.
Wittwe Müllerinn, Stellmacher.
Joh. George Greiser, Schwarzfärber.
Johann Niegisch, Töpfer.
Christian Pech, Becker.
Abraham Beer, Schmidt.
Abraham Gottlob Beer, Schmidt.
Martin Lentsch, Seiler.
Martin Weidner, Kirschner.
Martin Carl Fritsche, Schwarzfärber.
Martin Weber, Seiler.
Martin Maraggraf, Tuchmacher.
Joh. David Maraggraf, Tuchm.
Daniel Marggraf, Tuchm.
Joh Christoph Dreßnack, Tuchm.
Joh. Christoph Ungar, Kirschner.
George Jacobi, Schönfärber.
Augustin Bechner, Tuchscherer.
Jacob Hiersekorn, Tuchmacher.
Abraham Hiersekorn, Tuchm.
Samuel Gottlob Hiersekorn, Tuchm.
Peter Sydov, Tuchmacher.
Joseph Klose, Tuchmacher,
Wittwe Hampelinn, Einwohner.
Daniel Zachert, Tuchmacher.
Martin Gottlob Zachert, Tuchm.
Jacob Hirscht, Töpfer.
Joh. Gottfried Krieg, Tuchscherer,
Joh. George Augustin, Tuchscherer.
Gottfr. Hoferichter, Tuchmacher. †
George Köhler, Tuchscherer.
Martin Augustin, Tuchscherer.
Martin Nehse, Gärtner.
Wittwe Langhansinn, Tuchmachern.
Samuel Hiersekorn, Jun. Tuchm.
Andreas Kube, Hutmacher.
Hans George Brödtler, Tuchm.
George Christian Schmidt, Tuchm.
Joh. Christ Schröter, Schlosser.
Andreas Petzold, Tuchmacher. †
Joh. Friedrich Kurze, Tuchm.
Wittw. Stanisl. Wutky, Tuchm.
Gottfried Brödtler, Tuchm. †
Gottfried Gebauer, Tuchm.
Friedrich Richter, Tuchmacher.
Frau Stolpen, Seifensieder.
Gottfried Hoffmann, Satler.
Emanuel Schultz, Fleischer.
Franz Schulz, Fleischer.
Christian Kramme, Tuchmacher.
George König, Schuhmacher.
Wittwe Hiersekorninn.
Samuel Gottl. Gundermann, Kirschn.
Hanß Drabsch, Einwohner.
Wittwe Kupky.
Friederich Müller, Stellmacher.
Melchior Ruttig, Schneider.
Benjamin Schröter, Weisgerber.
Joh. Michael Schöneich, Tuchm.

Wittwe

Wittwe Hasinn, Tuchmachern.
George Schölzer, Tuchm.
George Päßler, Tuchmacher.
Michael Krieger, Tuchmacher.
Caspar Bähr, Schuhm. Thorschreib.
Gottfr. Emanuel Hübner, Tuchscherer.

Man wird aus vorstehendem Verzeichnisse der Bürger ersehen, daß ich demselben diejenige bürgerl. Wittwen beygefüget habe, welche ihres verstorbenen Mannes Handwerk und Nahrung fortsetzen, oder wenigstens eigene Häuser haben. Es enthält 283 Personen. Wenn man nun hiezu die Handelsleute, die Gerichtsschöppen, die Chirurgos, und diejenigen von den Eximirten rechnet, welche bürgerliche Güter besitzen; so wird die Zahl der 318 Bürger heraus kommen, die ich §. 176 genannt habe. Unter allen diesen itzt genannten Bürgern und bürgerlichen Wittwen sind 30 Personen der catholischen Religion zugethan, die übrigen alle aber evangelisch.

Dritter Anhang,

welcher die zeitigen Besitzer der Dörfer des Schwiebusischen Kreises, nebst der Geistlichkeit beyder Religionen, vorstellet.

I.

Die Dörfer des Schwiebusischen Kreises sind folgende.

Der Stadt Schwiebus liegen

1. Gegen Morgen.

Grätz, Rietschütz, Muschten, Koppen, Witten, Ogerschütz, Stentsch, Walmersdorf, Kleindammer, Mertzdorf, Jehser, Cöltschen, Oppelwitz, Schmarse.

2. Gegen Mittag.

Rackau Rissen, Kutschel, Riegersdorf, Reutschen, Dornau, Schamp, Hammer, Mitwalde, Steinbach.

Dritter Anhang,

3. Gegen Abend.

Mühlbock, Lanken, Schönfeld, Ulbersdorf, Blankensee, Blankfeld, Goldbach, Salkau, Wilkau, Birkholz, Möstichen, Heinersdorf, Läßichen, Niedewitz.

4. Gegen Mitternacht.

Lugov, Neudörfel, Wutschdorf, Lübenau, Starpel, Leimitz, Rinnersdorf, Jordan, Neuhöfgen.

II.

Die zeitigen Herren Stände des Schwiebusischen Kreises, welche diese Dörfer besitzen, sind folgende:

1.) Herr Maximilian Gottlob, Freyherr von Troschke u. Rosenwerth, Königl. Preußl. Cammerherr, und Landrath des Schwiebusischen Kreises, Erbherr auf Koppen, Muschten, Rietschütz, und Witten.

2.) Herr Erasmus Friedrich von Schenkendorf, Königl. Preußl. Justiz-Rath des Schwiebusischen Kreises, Erbherr auf Möstichen und Heinersdorf.

3.) Herr Friedrich Willhelm von Sommerfeld, Königl. Preußl. Hauptmann, und Marsch-Commissarius, Erbherr auf Wilkau.

4.) Herr Sebastian Friedrich von Seidlitz, Kreiß-Deputirter, Erbherr auf Niedewitz.

5.) Das Hochfürstl. Stift, Trebnitz, welches die Fundationsgüter, Sckamp, Rentschen, Dornau, Riegersdorf, Mühlbock, Lanken, Schönfeld, Mitwalde, Ulbersdorf, und als Pfandschillingsgüter die Dörfer, Kutschel, Blankensee, Blanckfeld, und Goldbach, nebst dem Schlosse zu Schwiebus, besitzet.

Der zeitige Administrator derselben ist der §pho 107 genannte Herr Johann Chrysostomus Resch.

6.) Ein Ehrwürdiges Convent zu Paradis, welches die Güter Jordan, Leimitz, Rinnersdorf, und Lugov innen hat, und dessen Abbas Commendatarius, welcher die Güter Neuhöfgen, Neudörfel, Lübenau, Grätz und Oppelwitz besitzet.

Der zeitige Herr Abt sind Se. Fürstl. Durchl. Herr Vladislaus Lubiensky, Primas des Königreichs Pohlen, und Ertzbischof zu Gnesen.

7.)

Besitzer der Dörfer des Schwiebusischen Kreises.

7.) Herr George Abraham von Stosch, Marggräfl. Brandenburgischer Hofmarschall, und Ritter des Johanniter-Ordens, Erbherr auf Hammer, Palzig, Balke, und Baudach.

8.) Die verwittwete Frau Obristwachtmeisterinn, Frau Johanna Franciska von Sydow, geb. von Schmerheim, Frau auf Schmarse.

9.) Herr Caspar Rudolph von Unruh, Königl. Preußl. Obristwachtmeister, Erbherr auf Niedewitz.

10.) Herr Maximilian Philipp von Schlichtig, Königl. Preußl. Rittmeister, Erbherr auf Muschten, und Besitzer des fidei-commiss-Gutes, Rietschütz. †

11.) Herr Friedrich von Kalkreuth, Königl. Preußl. Hauptmann, Erbherr auf Läßichen.

12.) Herr Carl Friedrich von Marunde, Königl. Preußl. Hauptmann, Erbherr auf Rissen und Schönborn.

13.) Der Herr Graf von Housonville, Erbherr auf Rackau, so sich jedoch in Lothringen aufhält.

14.) Herr Ernst Rudolph, Freyherr von Gersdorf, Erbherr auf Stentsch.

15.) Herr Friedrich Willhelm von Maxen, Erbherr auf Walmersdorf, Kleindammer, Cöltschen und Oppelwitz.

16.) Herr Hans Heinrich von Briesen, Erbherr auf Ogerschütz und Jehser.

17.) Herr Alexander von Kalkrayter, Erbherr auf Wutschdorf.

18.) Herr Carl Ludwig von Hochkirch und Tielkau, Erbherr auf Steinbach und Leutersdorf.

19.) Herr Friedrich Willhelm von Knobelsdorf, Erbherr auf Starpel und Wuthenau.

20.) Die von Schenkendorf- und Löbenschen Erben, beyde auf Mertzdorf.

21.) Die verwittwete Frauen von Zabeltitz, und von Grünberg, beyde auf Niedewitz.

22.) Der Herr Probst zu Schwiebus, Herr Joseph Paczinsky de Tenczin, und Herr George Jacobi, beyde Herren auf Birkholz.

23.) Die Stadt Schwiebus, auf Salkau und Heydevorwerk.

III.

Evangelische Geistlichkeit.

1.) Herr Johann Samuel Böhme, Prediger der evangelischen Kirchen zu Stentsch und Muschten.
2.) Herr Christoph Berndt, Prediger der evangelischen Kirche zu Schmarse.
3.) Herr Joh George Fabricius, Prediger der evangelischen Kirche zu Mühlbock.
4.) Herr Christian Friedrich Hillebrand, Prediger der evangelischen Kirche zu Lübenau.

IV.

Catholische Geistlichkeit.

1.) Herr Franz Ignatz Schöps, Pfarrer zu Mühlbock.
2.) Herr Ignatz Friese, Pfarrer zu Möstichen.
3.) Herr Johann Carl Hentschel, Pfarrer zu Lübenau.
4.) Herr Frater Hyacinthus, Cistercienser-Ordens, Pfarrer zu Oppelwitz.

Zum Beschluß wünsche ich so wohl der Stadt, als dem ganzen Kreise, und einem jeden insonderheit, die Gnade Gottes, und alle damit verknüpfte wahre Wohlfarth, mit aufrichtigem Herzen.

E N D E.

Bayerische Staatsbibliothek München

H. HEINRICH
Buchbinderei
Rottenburg/L

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Knispel, Samuel Gotthilf,

Geschichte der Stadt Schwiebus, von ihrem Ursprung an, bis auf das Jahr 176
3

Züllichau [1765]

4 Bor. 29 k
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10000886-4
VD18 10570659